

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV

Herausgeber: Schweizerischer Juristenverein

Band: 18 (1873)

Heft: 3

Rubrik: Schweizerische Rechtsgesetzgebung von 1869, 1870 und 1871

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerische Rechtsgesetzgebung von 1869, 1870 und 1871.

I. Allgemeine Gesetzgebung.

Beschluß (des Gr. R. des C. Aargau) über Revision und 1
Herausgabe der Gesetzesammlung. — Vom 3. August 1869.
— (Gesetzesbl. d. J. N. 37.)

Die vier ersten Bände der jetzt laufenden Sammlung werden einer Revision unterworfen, in welcher Aufgehobenes wegzulassen, rechtsgeschichtlich Bedeutendes, sowie was bereits in Revision gezogen ist, mit Verweisungen anzuführen und am Schluß (also weislich trennbar) die erheblicheren neueren Bundesgesetze aufzunehmen sind, unter Beifügung eines nach Materien und nach Buchstaben geordneten Registers. Künftig erscheint nach Abschluß jeder vierjährigen Wahlperiode in gleicher Bearbeitungsweise ein Nachtrag, nach der Zeitfolge geordnet.

Aargau hat schon dreimal revidirt. Ob die letzte der getroffenen Anordnungen sich gut machen wird, mag dahingestellt bleiben. Immerhin ist sie vorzuziehen dem Gehenlassen in andern Cantonen, wie Freiburg, Basel, Schaffhausen und Genf, deren Sammlungen kaum mehr zu handhaben sind.

II. Civilrecht.

Bürgerliches Gesetzbuch für den Ct. Glarus. Erste Ab- 2
theilung, enthaltend Sachenrecht. — Erlassen von der Landsgemeinde vom 2. Mai 1869. — Zweite Abtheilung, enth. das Personen- und Familienrecht. Erl. von der Landsgemeinde vom 1. Mai 1870. — (Fortsetzung der revidirten Ausgabe des Landsbuches. Drittes Heft.)

Zeitschrift f. Schweiz. Recht. XVIII. 2.

(3) 1

Davon ist etwa folgendes als spezielles Landesrecht auszuzeichnen:

Personenrecht. Bedingungen der Verschollenheit: a) fünfzig-jähriges Alter und b) dreißigjährige Abwesenheit. Der Zinsgenuß kann zehn Jahre früher beginnen. — Gesellschaften zu dauerndem Zweck bedürfen zum Erwerb von Rechten geschriebener Statuten und deren Genehmigung durch die Landescommission. Unter dieser Voraussetzung haftet für Schulden nur das Gesellschaftsvermögen und ist Mitgliedern untersagt, Vermögenstheilung oder Ausscheidung ihres Antheils zu verlangen. Bestreitung von Mehrheitsbeschlüssen steht Minderheiten binnen Monatsfrist zu. — Bei Stiftungen ist die Urkunde der Landescommission zur Genehmigung vorzulegen.; — „Sollte es sich ergeben, daß eine Stiftung veränderter Umstände wegen ihrem ursprünglichen Zweck nicht mehr entspricht oder daß dieselbe mit den Anschauungen der Zeit in entschiedenem Widerspruch steht, so hat der dreifache Landrath dieselbe in zeitgemäßer Weise und möglichst im Sinn und Geist der Stiftung umzugestalten.“ (Diese sämmtlichen auf Bildung von Verbindungen bezüglichen Bestimmungen sind sehr unrepublicanisch.) —

Familienrecht. Ehealter beim Mann 18 Jahre, bei der Frau 16 Jahre. — Vorgebuhlte Ehe ist, falls das Scheidungsurtheil die Verdächtigkeit des Umganges hervorhebt, untersagt. — Ehescheidungsklagen erlöschen mit 6 Monaten nach der einseitigen Auflösung des Verlöbnißes oder dem Tode des beschimpften Verlobten. — Die Civilehe besteht fakultativ ohne weitere Begründung. — Verwaltung und Nießbrauch des Frauenvermögens hat der Ehemann mit unbedingter Verfügung, sogar am Arbeitsverdienst der Ehefrau. — Nach dem Tode des Ehemanns bleibt dieser Nießbrauch den Erben, der Haushalt der Frau nur noch vier Wochen. — Für voreheliche Schulden der Frau haftet Dritten der Mann nur mit deren Vermögen, für seitherige nur soweit sie den Haushalt oder mit seinem Willen ihre Berufsbetreibung betreffen. — Ihr haftet er für ungeschmälerete Rückgabe. — Im Concurse steht die Frau nach ihrer Wahl neben den Gläubigern oder für die Hälfte vor ihnen, für die Hälfte hinter ihnen. Beim Tod des Mannes oder Scheidung hat die Frau die Wahl zwischen Haftbarkeit für des Mannes Schulden oder dem Rechnungsruf. — Bei Bevogtung der Frau haben ihre Gläubiger binnen 3 Monaten die Wahl zwischen Versicherung ihrer Forderungen oder dem Griff auf den Mann bezw. Verlangen seines Concurse, sonst keinen Anspruch mehr auf ihr Vermögen. — Ehescheidung zwischen Katholiken erfolgen nach den Satzungen ihrer Kirche; die öconomischen Folgen bestimmt das bürgerliche Gericht. — Vor demselben tritt ein Versöhnungsverfahren vor Pfarrer und nachher noch dem Stillstand ein; bei bürgerlicher Trauung nur Klage vor dem Präsidenten der Wahlgemeinde des

Wohnorts. — Scheidungsgründe sind auch: unheilbare und eckelhafte Krankheiten, fallende Sucht, Zuchthausstrafe, falls der klagende Theil schuldfrei, gemeinsames Begehren nach wenigstens vierjähriger Ehebauc. — Die Glarnergerichte sind befugt, die Ehescheidungsklagen und die Begehren auch niedergelassener Schweizerbürger und Ausländer nach dem inländischen Gesetze zu beurtheilen, aber Klagen auswärts niedergelassener Bürger nur wo sie vor dem Gerichte des Wohnorts nicht angenommen werden. — Am Kindesvermögen hat der Vater Verwaltung und Nießbrauch, ebenso an dem Arbeitsverdienst. Soweit er Schuldner des Kindes ist, hat er die Schulden genügend zu versichern. — Im Conkurs genießt das Vermögen die Vorrechte des Vogtsgutes. — Die Vogtei hört auf mit Ehe, vierundzwanzigstem Altersjahre, einer Lands- oder Gemeindebeamtung oder der Volljährigkeitserklärung der Kinder. — Die außerehelichen Kinder gehören der Heimathgemeinde der Mutter, außer wo sie unter Eheversprechen des Vaters erzeugt sind oder zwischen den Eltern nachher die Ehe eintritt. Der Anerkennungsprozeß, erforderlichenfalls mit Eid, hat daher nur die Alimentation zum Zweck. —

Unter Vormundschaft fällt auch das Vermögen der Fallitenfrau und der Geschiedenen oder Getrenntlebenden. — Frist für Rechnungsablegung zwei Jahre. — Die beschränkte Bewilligung der Geschäftsbetreibung und daherige Gültigkeit der Rechtsgeschäfte, welche der Mündel mit Rücksicht auf den bezüglichen Beruf abschließt, hat Glarus bei den minderjährigen Kindern wie bei den Mündeln angenommen, so unklar es bleibt, was diese Reservation den Dritten angehen soll, der aus der Geschäftsbetreibung ebensowohl auf Volljährigkeit schließen kann. — Ebenso verwerflich scheint die Halbheit in der den Bevogteten erteilten Befugniß, laufende Geschäfte selbst zu besorgen. — Die Vormundschaft erstreckt sich auch über die niedergelassenen Schweizerbürger, und wenn die Behörden des Wohnorts es verlangen, über auswärts niedergelassene Glarner. — Die Gemeinden viziren die unter Vormundschaft gelangenden Titel und besitzen eine Waisenlade für die von Vögten oder Vätern zu Gunsten der Kinder ausgestellten Schuldscheine. — Die Verantwortlichkeit des Vormundes und des Waisenamts für Nachlässigkeit erlischt mit zwei Jahren nach der Schlußrechnung. —

Sachenrecht. Die Lehre vom Besitz und die Sätze über Regalien sind nicht aufgenommen. — Ist Eigenthum an Bäumen und Gebäuden nachweisbar, die auf fremdem Boden stehen, so bleibt dies aufrecht. — Ältere Zugrechte als 1810 verbleiben nach den bezüglichen Urkunden in Kraft. — Ueber das bezügliche Theilrecht an Miteigenthum kann Jeder frei verfügen und es belasten, soweit das Recht des Miteigenthümers dadurch nicht beeinträchtigt wird. — Wirthschaft kann in Miteigenthum nur

sofern betrieben werden, als vorher Realtheilung eintrat oder jeder Miteigentümer eigenen Eingang hat und das Haus vom Boden bis zum Dach unterschlagen ist. — Das Eigenthum an Liegenschaften (nur Handlungsänderungsverträge) geht durch Eintrag ins Grundbuch über; an die Stelle eines Vertrages kann, wenn wegen Tod oder Auswanderung dieser unmöglich wurde, die richterliche Ermächtigung nach vorher erfolgtem öffentlichen Aufruf treten. Ebenso die Erziehung nach zehnjährigem unangefochtenem und ununterbrochenem Besitz. Gegenüber Abwesenden nach zwanzigjährigem. — Rechtsbote oder Klagen vor Vermittleramt unterbrechen die Erziehung, insofern diese Acte nicht fallen gelassen werden und ohne Erfolg bleiben. — Die Expropriationsgründe sind speziell aufgeführt. — Zu Sicherung gegen Wasser- und Feuerschaden kann auch die Abtretung von Steinen und Sand verlangt werden. — Die Abtretung kann von der Landsgemeinde auch zu Unternehmungen von Privaten gewährt werden. — Die Entschädigungssumme wird bei gescheiterter Verständigung von der LandesSchätzungscommission festgesetzt, welche in wichtigen Fällen, namentlich wenn es sich um Gebäude handelt, zwei Experten beizieht. Vortheile, welche sich in Folge des auszuführenden Werkes für die Abtretungspflichtigen ergeben, sind bei der Ausmittlung der Entschädigung nur insofern in Abrechnung zu bringen, als er durch dieselben von besonderen Lasten, die ihm vorher oblagen, befreit wird. — Anspruch auf Entschädigung hat auch ein Eigenthümer, von welchem zwar keine Abtretung verlangt wird, dessen Liegenschaft aber in Folge von Aufdämmungen oder Abgrabungen nicht mehr in bisheriger Weise benützt werden kann. — Zwangsrecht mit voller Entschädigung ist für militärische Uebungen auf Privateigenthum vorbehalten; das St. Gallische und Tessinische Institut des Zwangstausches aber nicht aufgenommen. —

Unter den Nachbarrechten ist neben dem Nothweg auch die Holzreife (Durchlaß) für die landrechtmäßige Zeit und der Tränkeweg aufgeführt. — Wo Drainirung verlangt ist, entscheidet der Rath nach Anhörung von Sachkundigen über die Zulässigkeit, über die Betheiligung an den Kosten die vom Rath gewählte Expertencommission. — Abgefallenes Obst von Grenzbäumen gehört zur Hälfte dem Eigenthümer des Baumes, zur Hälfte dem Nachbar; Kirschen mag dieser so viel gewinnen, als er ohne Schaden des Baumes mit einem gewohnten Haken erlangen kann. Stellt aber der Eigenthümer die Leiter auf des Nachbars Boden, so hat er mit diesem die so gewonnenen Kirschen zur Hälfte zu theilen. Ganz gehören sie ihm, wenn der Baum auf eine Straße, ein Gewässer, Allmend oder das Lehngut einer Gemeinde stößt. — Liegende Gründe zu Berg und Thal geben einander halben Fried für Mauern, Häge und Gräben; bei offenen Holzritten und den sog. Winter-

lücken nur bis Martini. Erwächst bei Nichterfüllung Beschädigung durch Vieh, so hat der Säumige allen Schaden zu ersetzen. — Mauern und Holzwände an der Grenze dürfen nicht 5, Grünhänge nicht 4 Fuß übersteigen. Zur Beschneidung der letzteren kann der Eigenthümer des Nachbarns Boden betreten, gegen erforderliche Entschädigung; angehalten werden kann er dazu jährlich einmal. — Fensteröffnungen gegen den Nachbar sind in Mauern nur gestattet bei Entfernung der letztern von 3' von des Nachbarns Grenze. — Namhafte Entziehung von Tageshelle durch Neubauten gibt Anspruch auf Entschädigung; werden einzelne Räume des Nachbarns durch Neubauten unbrauchbar, so können diese richterlich untersagt werden. Richtet ein Nachbar bei Neubauten Schaden an, so ist der Bauende zur Errichtung eines Profils, der Nachbar aber dann bei Verlust seiner Einsprache zur Klage binnen 14 Tagen verpflichtet. — Eigenthümer von Wohnungen oder Stallungen können gesundheitschädliche neue Unternehmungen des Nachbarns oder allzu starke Beschädigung Seitens desselben hindern. Ebenso wenn diese Unternehmungen (Steinbrüche, Nachgrabungen), Erdrutsche oder Ableitung des Wassers von einem schon bestehenden Brunnen zur Folge haben. Wird solches nachträglich bewiesen, so ist entweder das entzogene Wasser wieder hinzuleiten oder Entschädigung zu leisten. —

Holz von Häusern oder Ställen oder angezeichnet aus dem Wald durch Wasser, Sturm oder Lawinen weggeführt, ist dem Eigenthümer zurückzugeben, anderes, wenn so zugeführt, mit ihm gleich zu theilen. — Sind durch die Wegführung Miteigenthümer beschädigt, so erfolgt die Theilung auch mit diesen. — Fluß- und Bachwasser können die gegenüberliegenden Anstößer zu gleichen Hälften für ihre Unternehmungen in Anspruch nehmen; nimmt es nur der Eine in Anspruch, so kann der Jenseitige zu Wahrung seiner Rechte einen Revers verlangen. — Sollten Corporationen oder Privaten zur Verminderung der gesetzlichen Wuhrlast ihr anstoßendes Eigenthum aufgeben, so geht dasselbe an den Tagwen, in dessen Huben das Grundstück liegt, über und gegen bedeutende Werthverminderung desselben ist dem Tagwen daher Einsprache gestattet. Nur wenn Landstraßen an Flüsse, Bäche oder Runsen zu liegen kommen, so lastet die Wuhrpflcht nicht auf dem Lande, sondern auf dem bisher pflichtigen Grundstück. —

Hinsichtlich des Eigenthums an Fahrniß gelten im Wesentlichen, doch mit mancher Vereinfachung, die Grundsätze des Zürcherrechtes. Ebenso hinsichtlich der Eigenthumsklage; nur daß für unentgeltliche Rückgabe entwendeter Sachen eine Ausnahme eintritt, wenn sie an amtlichen Versteigerungen oder beim öffentlichen Händler gekauft wurden.

Gleiches gilt von der Servitutenlehre, mit dem wesentlichen Unterschied, daß zur Entstehung der Servitut nicht Eintrag ins Grundbuch,

sondern nur schriftlicher Vertrag vor Zeugen erforderlich und daß auch Erßigung nicht, sondern nur Unvordenklichkeit auf sie anwendbar ist, wie sie dann auch erlißt durch Vertrag, den Tod des persönlich Berechtigten und durch Consolidation. Hinsichtlich der einzelnen Servituten gilt Folgendes: §. 84. Jeder Fußweg, über welchen man von Alters her gegangen ist, soll fernerhin offen sein. Ueber Landesfußwege mag Jedermann gehen, über besondere Fußwege aber, wer hiezu das Recht hat. Der Grundeigenthümer ist pflichtig, den Fußweg so weit in gutem Stand zu erhalten, als er über seinen Boden läuft. §. 85. Im Fußwegrechte ist die Befugniß enthalten, Lasten über den Weg zu tragen. Gleichwohl ist der belastete Eigenthümer nicht verpflichtet, die Bäume längs des Fußweges weiter zu stützen, als es zu ungehinderter Ausübung des Rechtes erforderlich ist. §. 86. Bei einem Viehfahrwegrechte spricht im Zweifelsfalle die Vermuthung dafür, daß darin nur das Recht, gefangenes (festgehaltenes), nicht aber ungefangenes (freilaufendes) Vieh über den Fahrweg zu treiben, begriffen sei. Ebenso wird ein Tränkwegrecht nicht als im Fahrwegrecht enthalten angesehen. §. 87. Die gewohnten Tränkwege mögen von den Berechtigten zur Winterszeit bis Mitte alten April (27. April) und zur Herbstzeit, wenn sich das Vieh im Gras befindet, von alt Michaelstag (11. October) an befahren werden. Wer indessen auf seinem eigenen Gute oder bei einer gemeinsamen Tränke hinlängliches Wasser besitzt, oder wer auf seinem Gute zugeführtes Heu aufzät, soll nur bis Mitte alten März (27. März) durch die Tränkwege zu fahren befugt sein. Beschlagnene Pferde sollen immer gebunden zur Tränke geführt werden. §. 88. Jeder Eigenthümer, über dessen Liegenschaft ein rechtmäßiger Winterweg geht, ist pflichtig, solchen in gutem Zustand zu unterhalten, damit von alt Martini (23. November) bis Mitte alten März (27. März) Jedermann sicher darauf gehen und fahren möge. Wo die Winterwege über Gräben und Runsen gehen, sind die belasteten Eigenthümer pflichtig, sichere Brücken darüber zu erstellen, und wo zwei Eigenthümer an Gräben oder Runsen zusammenstoßen, da wird die Brücke von Beiden gemeinsam gemacht. Wenn bei gelinder Witterung der Boden weder gefroren, noch mit Schnee bedeckt ist und die Eigenthümer der belasteten Güter durch Wagenfuhren beträchtlich geschädigt würden, ist die Landeskommission befugt, während dieser gelinden Witterung die Winterwege schließen zu lassen; jedoch soll auch in diesem Falle jeder Gutbewerber mit Heu, Stroh, Dünger und Holz für seinen Gebrauch ab der Landstraße auf sein Gut fahren können. §. 89. Wenn ein Winterweg in Folge der Herstellung öffentlicher Straßen und Wege nicht mehr als ein Bedürfniß für die Berechtigten erscheint, so kann er von dem Eigenthümer des pflichtigen

Grundstücks mittelst einer, nöthigenfalls durch die Landeschätzungskommission festzustellenden Entschädigungssumme abgelöst werden. Die Schätzungskosten trägt der die Ablösung verlangende Eigenthümer. §. 90. Wer das Weidgangsrecht auf dem Grundstück eines Andern besitzt, ist nur befugt, den dort wachsenden Grasnußen mit seinem Vieh aufzuäßen, nicht aber mit eigener Hand denselben zu gewinnen. §. 91. Wenn ein Waldeigenthümer eine von ihm abgeholzte Waldstrecke in Bann legt, so dürfen innerhalb der Bannungsperiode keine Weidgangsrechte, welche gegenüber dem Walde bestehen, auf jener Strecke ausgeübt und es dürfen auch Durchfahrtsrechte für Alpen oder Berge nur insofern, als für dieselben kein anderer Zugang vorhanden ist und auch dann nur in der Weise benutzt werden, daß das Vieh nicht abäßen, sondern ungesäumt durchziehen soll. Wenn der Waldeigenthümer durch Ansäen oder durch Anpflanzen die Wiederverjüngung der abgeholzten Waldstrecke zu befördern sucht, so ist der Weidgangsberechtigte nicht befugt, ihn daran zu hindern. §. 92. Der Eigenthümer eines Waldes wird durch das Holzhaurecht, welches einem Andern für bestimmte Zwecke, (Bau, Brand, Zäunung u. s. w.) in demselben zusteht, an der freien Verfügung nur insoweit gehindert, als er den zur Befriedigung des jeweiligen Bedarfes des Servitutberechtigten erforderlichen Bestand nicht schwächen darf. Wird hiefür in ausreichendem Maße fürgesorgt, so kann der Eigenthümer des Waldes darüber hinaus nach seinem Belieben Holz fällen. §. 93. Wenn die Ausübung eines Holzhaurechtes an die Bedingung geknüpft ist, daß der Berechtigte auf seiner Liegenschaft nicht genug eigenes Holz besitze, so darf derselbe seine eigene Waldung nicht anders als für die Bedürfnisse der Liegenschaft benutzen. Durch Verzichtleistung auf die ihm zustehende Servitut kann er sich jedoch von dieser Beschränkung seines Eigenthums befreien. §. 94. Der Eigenthümer von Bäumen, deren Laubstreue und Abholz ein Anderer zu beziehen berechtigt ist, darf ohne Zustimmung desselben nur abgehende Bäume fällen, welche keinen erheblichen Streue-Ertrag mehr liefern.

Ueber das Pfandrecht an Liegenschaften gelten folgende Bestimmungen: §. 96. Das Pfandrecht an einer Liegenschaft (siehe §§. 1 bis 4) kann nicht anders als durch rechtsförmliche Errichtung eines Pfandbriefes erworben werden. Das hiebei zu beachtende Verfahren findet sich geregelt durch das Gesetz über die Errichtung neuer Pfandbriefe, Ldsb. I. 77 ff. Das Pfandrecht ist für den Gläubiger erworben, sobald der Schuldner den Pfandbrief auf der Hypothekarkanzlei angegeben hat. §. 97. Jeder Pfandbrief muß auf eine bestimmte Liegenschaft errichtet werden. Die Verschreibung mehrerer, dem nämlichen Eigenthümer zugehörigen Liegenschaften in Einem Pfandbriefe ist nur dann

zulässig, wenn diese Liegenschaften in den Hufen der nämlichen Wahl-
gemeinde sich befinden. Pfandverschreibungen, welche auf das gesammte
Vermögen des Schuldners oder auf Fahrnisse lauten, sind ungültig und
geben dem Inhaber keinen Vorzug vor den laufenden Forderungen.
§. 98. Mit einer Fabrik oder einem andern gewerblichen Etablissement
können auch die nach §. 4 dieses Gesetzes dazu gehörigen Wasserrechte,
Triebwerke und Vorrichtungen verpfändet werden; doch sollen dieselben
im Pfandbrieft ihrer Zahl und Beschaffenheit nach speziell aufgezählt wer-
den, weil in Folge der Verpfändung der Eigenthümer nur mit Zustim-
mung des Pfandgläubigers über dieselben verfügen darf. §. 99. Die
Forderung, für welche ein Pfandrecht an einer Liegenschaft als Sicher-
heit bestellt wird, muß in dem Pfandbrieft immer in einer bestimm-
ten Geldsumme ausgedrückt werden und das Unterpfand haftet (die
Bestimmungen des §. 100 vorbehalten) bloß bis auf diesen Betrag.
Sollte im einzelnen Fall nachgewiesen werden können, daß im Augen-
blicke, wo das Pfandrecht realisirt werden soll, das Guthaben des Pfand-
gläubigers unter der im Pfandbrieft festgesetzten Summe steht, so haftet
das Unterpfand nur bis zum wirklichen Schuldbetrage. §. 100. Neben
dem schuldigen Capital kann der Pfandgläubiger zwei rückständige Jah-
reszinsen auf dem ihm eingesetzten Unterpfande nachnehmen. Hat der
Pfandgläubiger mehr als zwei Jahreszinsen zu fordern, so haftet für den
Ueberschuß, jedoch nur bis zum Belaufe eines Jahreszinses, der vor-
handene Blumen des Unterpfandes, d. h. bei einem landwirthschaft-
lichen Grundstücke der darauf gewachsene Jahresnutzen, bei einem Ge-
bäude der ausstehende Miethzins. Uebrigz Zinsen gehören zu den laufen-
den Schulden. §. 101. Wenn auf einer Liegenschaft mehrere Pfand-
briefe haften, so bestimmt das Datum derselben die Reihenfolge, in
welcher die Pfandgläubiger aus dem Erlöse des Unterpfandes befriedigt
werden. Es können jedoch auch zwei Pfandbriefe gleichzeitig ausgefer-
tigt werden mit der Bestimmung, daß sie in gleichen Rechten stehen
sollen; es ist dieß aber in derartigen Titeln immer ausdrücklich zu be-
merken. §. 102. Der Pfandbrief ist Gegenstand des privatrechtlichen
Verkehrs, muß aber bei jeder Besitzesänderung nach Anleitung des
§. 11 des Gesetzes über die Errichtung neuer Pfandbriefe auf den Na-
men des neuen Pfandgläubigers transfixirt werden. Dritten Per-
sonen gegenüber, welche sich im wohlerworbenen Besitze eines Pfand-
brieft befinden, kann sich der Schuldner niemals darauf berufen, daß
die Pfandsomme nicht bezahlt worden und die Schuld eine bloß
simulirte sei. Im Verhältnisse zwischen dem ursprünglichen Pfand-
gläubiger und dem Schuldner, sowie beiderseitigen Erben und Konkurs-
massen spricht zwar die Rechtsvermuthung ebenfalls für den rechtlichen

Bestand der durch den Pfandbrief versicherten Forderung, allein es wird dadurch die Zulässigkeit eines Gegenbeweises nicht ausgeschlossen. §. 103. Das Pfandrecht an einer Liegenschaft erstreckt sich auf Alles, was mit ihr auf dauernde Weise verbunden ist. Wenn daher nach Errichtung eines Pfandbriefes auf dem verpfändeten Grundstücke ein Gebäude aufgeführt wird, so ist dasselbe als in der Pfandverschreibung mitbegriffen anzusehen. §. 104. Wie bei der Vergütung von Brandschaden (siehe §. 21 des Affekuranzgesetzes von 1865, Umtl. Samml. I. 72), so haben auch bei derjenigen von Wasserschaden an Grund und Erat (Edsb. II. 78), sowie bei Expropriationen (§§. 22 u. ff. dieses Gesetzes) die Pfandgläubiger das nächste Recht auf die Entschädigungssumme und nur mit ihrer Zustimmung darf sie dem Eigenthümer der verpfändeten Liegenschaft ausbezahlt werden. Der vom Pfandgläubiger in Empfang genommene Betrag ist nach §. 109 an dem Pfandbriefe abzuschreiben. §. 105. Der Pfandgläubiger kann gegen jede sein Pfandrecht gefährdende Verfügung von Seite des Pfandschuldners, z. B. gegen bedeutende Holzschläge oder gegen das Abtragen von Gebäuden, Einsprache erheben. Ist ohne Vorwissen des Pfandgläubigers Holz gefällt oder ein Gebäude abgetragen worden, so kann der Gläubiger das noch im Besitze des Schuldners befindliche Holz oder anderweitige Material an sich ziehen und verkaufen, wobei der Erlös desselben nach §. 109 am Pfandbriefe abzuschreiben ist. Zudem haftet der Schuldner persönlich für jede, vom Gläubiger nicht ausdrücklich zugegebene Handlung, durch welche der Werth des Unterpfandes vermindert wird. §. 106. Das Pfandrecht haftet an dem Unterpfande und seinen Bestandtheilen, auch wenn dasselbe ganz oder theilweise auf einen dritten Besitzer übergegangen ist. Bei ungetheiltem Uebergange ist der neue Eigenthümer verpflichtet, mit der verpfändeten Liegenschaft auch die darauf haftenden Schulden zu übernehmen. Bei Zerstückelungen des Unterpfandes hingegen bleibt jeder Theil desselben für die ganze Pfandschuld solidarisch haftbar. §. 107. Wenn der Pfandgläubiger das angelehnte Capital zurückfordern will, so kann dieß alljährlich im Herbst bis spätestens zum 26. October mittelst schriftlicher Abkündigung geschehen, welche dem Schuldner in seiner Wohnung durch einen unparteiischen Mann bestellt werden muß. Auf den genannten Termin und in gleicher Form kann auch der Pfandschuldner dem Gläubiger alljährlich abkünden. In beiden Fällen ist der Schuldner verpflichtet, bis spätestens 21. December gleichen Jahres Capital und Zinse zu bezahlen. §. 108. Gehört ein Pfandbrief mehreren Miteigenthümern gemeinschaftlich, so kann die Abkündigung an den Schuldner nur für den ganzen Betrag desselben stattfinden. Können sich die Antheilhaber über eine gemeinsame Abkündigung nicht

verständigen, so ist derjenige unter ihnen, welcher die Abkündung verlangt, berechtigt, von seinen Miteigenthümern zu fordern, daß sie ihn für seinen Antheil auslösen. Das daherige Begehren soll in der für die Abkündung vorgeschriebenen Form und Zeitfrist gestellt werden und hat alsdann die Wirkung, daß die Miteigenthümer ebenfalls bis zum 21. December die Auslösungssumme zu bezahlen haben. Ist dieses geschehen, so muß der ausgelöste Antheil am Pfandbriefe zu ihren Gunsten transfirirt werden. §. 109. Wird die Pfandschuld vollständig abbezahlt, so ist der Pfandbrief zu entkräften. Tritt hingegen bloß ein neuer Pfandgläubiger an die Stelle des bisherigen, so ist der Pfandbrief auf denselben zu transfiriren (§. 13 des Gesetzes über die Errichtung neuer Pfandbriefe). Wird die Pfandschuld bloß theilweise abbezahlt, so ist dieß in einem amtlichen Nachtrage zum Pfandbriefe vorzumerken. Das Nämliche hat zu geschehen, wenn ein Theil der verpfändeten Liegenschaften der Pfandbarkeit entlassen wird (§. 12 des nämlichen Gesetzes). §. 110. Wenn die Bezahlung einer abgekündeten Pfandschuld bis zu dem in §. 107 festgesetzten Termin nicht erfolgt, so tritt das Recht der Betreibung ein. Diese geschieht in der Weise, daß der treibende Pfandgläubiger unter Vorweisung seines Pfandtitels sowie der geschehenen Abkündung bei dem Schatzungspräsidenten der Wahlgemeinde, in deren Suben das Unterpfund liegt, die Realisirung desselben verlangt. Der Schatzungspräsident nimmt hievon in seinem Protocoll Vormerkung, macht binnen 48 Stunden durch den Weibel oder durch recommandirten Brief dem Pfandschuldner oder dessen Vogte amtliche Anzeige von dem gestellten Begehren und fordert ihn auf, innerhalb Jahresfrist den Pfandgläubiger für Capital, Zinse (§. 100) und Kosten zu befriedigen, widrigenfalls das Unterpfund auf amtlichem Wege versteigert würde. Ein Doppel dieser Anzeige ist sowohl der Hypothekarkanzlei, als auch dem treibenden Gläubiger zu übermitteln. §. 111. Die Hypothekarkanzlei hat nach empfangener Anzeige in ihren Protocollen nachzusehen, ob auf den Liegenschaften, deren Realisirung verlangt worden ist, nachgehende Pfandschulden haften. Ist dieses der Fall, so hat sie dem oder den Nachsägern schriftlich mitzutheilen, daß der Vorderfänger die Betreibung eingeleitet habe. Jedem Nachsäger steht es hierauf frei, den treibenden Gläubiger für sein Capital und für die auf dem Pfande nachzunehmenden Zinse (§. 100) auszubezahlen, wodurch er in alle Rechte desselben eintritt. Verzichtet er auf die Auslösung, so mag der Vorderfänger ungehindert in der Betreibung vorgehen. Sollte nach eingeleiteter Betreibung die Liegenschaft weiter verpfändet werden wollen, so ist die Hypothekarkanzlei gehalten, vor der Fertigung eines neuen Pfandbriefes dem betreffenden Gläubiger von dem gestellten Realisirungsbegehren

Kenntniß zu geben. §. 112. Das Unterpfand, dessen Realisirung nach §. 110 verlangt worden ist, verbleibt ein Jahr lang im Rechtstriebe (in der Schätzung) und darf während dieser Zeitfrist ohne Zustimmung des treibenden Pfandgläubigers nicht veräußert werden. Sollte der Schuldner in der Bewerbung der Liegenschaft während des Jahres sich irgend welche, die Rechte des Gläubigers gefährdende Handlungen erlauben, so kann Letzterer von der Landeskommission die Anordnung sichernder Maßregeln verlangen. §. 113. Sofern nicht der Pfandschuldner binnen Jahresfrist nach eingeleiteter Betreibung sich beim Schätzungspräsidenten darüber ausweisen kann, daß er den treibenden Gläubiger für die der Anzeige (§. 110) zu Grunde gelegene Forderung vollständig befriedigt habe, so hat der Schätzungspräsident ungesäumt die Versteigerung der Liegenschaft anzuordnen, durch das Amtsblatt (im nichtamtlichen Theile) bekannt zu machen und binnen 14 Tagen, vom Ende der Besungsfrist an gerechnet, abhalten zu lassen. Den Pfandgläubigern und dem Schuldner müssen Zeit und Ort derselben noch besonders angezeigt werden. Die Versteigerung wird vom Schätzungspräsidenten und dem Weibel geleitet. Der Erganter hat für die Kaufsumme, soweit sie den Betrag allfälliger dem treibenden Gläubiger vorgehender Pfandschulden übersteigt, annehmbare Real- oder Personalsicherheit zu leisten. §. 114. Nach geschehener Versteigerung hat der Schätzungspräsident den Ganterlös (§. 113, Schlußsatz) einzuziehen und unter die Berechtigten zu vertheilen. Zunächst wird aus demselben der treibende Pfandgläubiger für seine Kapitalsforderung, für verfallene Zinse, soweit sie nach §. 100 auf dem Pfande gesucht werden können und für erlaufene Kosten befriedigt; dann folgen die Nachsäker mit ihren Capital- und Zinsforderungen. Ergibt sich darüber hinaus noch ein Ueberschuß, so gehört derselbe dem Schuldner. Wird hingegen aus dem Erlöse der verpfändeten Liegenschaft der treibende Pfandgläubiger oder ein Nachsäker nicht vollständig befriedigt, so hat er keinen weiteren Anspruch auf anderes Eigenthum oder Guthaben des Schuldners. Der Schätzungspräsident hat dafür zu sorgen, daß die Pfandbriefe, welche aus dem Ganterlöse ganz oder theilweise getilgt worden sind, der Hypothekarkanzlei zur Entkräftung eingereicht werden. §. 115. Wenn der Pfandschuldner in Concurß geräth, so ist die Concurßmasse berechtigt, entweder die Pfandgläubiger für ihre Forderungen auszulösen, oder ihnen die verpfändete Liegenschaft heimzuschlagen; im erstern Falle können jedoch die Pfandgläubiger, wenn sie sich nicht mit anderer Sicherheit begnügen wollen, sofortige Baarzahlung verlangen. Kann sich die Concurßmasse weder zur Auslösung noch zur Heimschlagung entschließen, so ist die Liegenschaft innerhalb zwei Monaten nach ausgebrochenem

Concurse durch die Fallimentscommission auf öffentliche Versteigerung zu bringen. Sämmtlichen Pfandgläubigern ist die Zeit und Ort derselben besonders anzuzeigen und wenn sich unter ihnen solche befinden, die außer dem Canton wohnen, so ist bei der Tagesansetzung angemessene Rücksicht darauf zu nehmen, daß sie ihre Rechte wahren können. Das Resultat der Versteigerung ist für alle Betheiligten maßgebend und der Erlös nach Analogie des §. 114 unter dieselben zu vertheilen. Hat sich über die gesetzlichen Ansprachen sämmtlicher Pfandgläubiger hinaus noch ein Ueberschuß ergeben, so fällt dieser in die Concursmasse. Ist dagegen der letzte Pfandbrief nicht vollständig gedeckt worden, so hat sich der Inhaber desselben mit der Baarzahlung seines Treffnisses aus dem Ganterlöse zu begnügen und seinen Titel zur Entkräftung einzureichen. Für den Zins der Pfandforderungen vom Ausbruche des Concurfes an bis zur Auslösung, Heimschlagung oder Versteigerung haftet die Concursmasse. §. 116. Dem Pfandschuldner steht es zu jeder Zeit frei, sich dadurch, daß er die verpfändete Liegenschaft dem Pfandgläubiger heimfallen läßt, von der Capitalschuld zu befreien. Dabei ist er jedoch für jede von ihm verschuldete Verschlechterung der Liegenschaft verantwortlich. Die Heimschlagung geschieht durch eine schriftliche, vom Schuldner unterzeichnete Erklärung, welche dem Pfandgläubiger in seiner Wohnung durch einen unparteiischen Mann bestellt werden muß. Für ausstehende Zinse bis zur Heimschlagung bleibt der Schuldner persönlich haftbar. §. 117. Wenn in Folge von Erbschaft, freiwilligem Verkauf oder Tausch der Pfandgläubiger zugleich Eigenthümer des Unterpfandes wird oder umgekehrt, so erlöscht das Pfandrecht und es ist somit der Pfandbrief durch die Hypothekarkanzlei zu entkräften. Wenn hingegen auf einer öffentlichen Versteigerung (§§. 113 und 115) ein Nachläßer als Meistbietender, oder wenn durch Heimschlagung (§. 116) ein Pfandgläubiger Eigenthümer der Liegenschaft wird, so ist dessen Pfandbrief ein Jahr lang unverfehrt auf der Hypothekarkanzlei aufzubewahren, damit er, wenn während dieser Frist die Liegenschaft wieder veräußert wird, ganz oder theilweise wieder in Kraft treten könne.

Pfandrechte an Fahrniß entstehen nur durch Uebergabe zu Faustpfand an den Gläubiger oder, mit Einwilligung des Schuldners, an Dritte. — Gewährt nicht, wie bei Papieren auf den Inhaber, schon der Besitz einer Urkunde dem Faustpfandgläubiger genügend Sicherheit, so ist bei Verpfändung von Titeln dem Titelschuldner die Uebertragung anzuzeigen und vom Pfandschuldner die Uebertragung zu Pfandbesitz dem Gläubiger mit Angabe der versicherten Summe und des Titels besonders zu bescheinigen. — Mit Uebergabe des Titels erhält ohne besondern Vertrag der Inhaber nicht den Anspruch auf den Genuß der

Zinsen und des im Titel versicherten Capitals. — Auch fernern Gläubigern kann unter Anzeige an den ersten auf dem in dessen Besitz befindlichen Titel Pfandrecht eingeräumt werden. — Die Versteigerung des Faustpfandes für Capital, Zinsen und Kosten erfolgt nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Anzeige durch den Landesschatzungspräsidenten und diese natürlich nicht vor dem Verfall der Zahlung. Geräth der Schuldner in Concurse, so hat sich die Masse binnen vier Wochen nach ausgebrochenem Concurse darüber zu erklären, ob sie das Faustpfand auslösen wolle oder nicht. Entschaidet sie sich für das letztere, so kann auf Verlangen des Gläubigers sofort die Versteigerung des Pfandes nach § 123 stattfinden. Ein allfälliger Mehrerlös über die versicherte Forderung ist unter die Activen, ein Mindererlös dagegen unter die Passiven der Concursemasse aufzunehmen.

Verordnung (des Kl. R. des C. Baselstadt) über Anlage und Führung von Civilstandsbüchern. — Vom 8. December 1869. — (Sammlung der Gesetze XVII. S. 159 f.) 3

In Ausführung des Großrathsbeschlusses vom 7. December 1868 (bl. Zeitschrift XVII. Gesegg. Nr. 4.) Anordnung von Geburtsbüchern, Hebbüchern, Todtenbüchern und eines Familienbuches.

Unglücklicherweise ist aber die Ausführung des letztern sistirt, weil der Kleine Rath es nicht in der Convenienz fand, diese für die Kenntniß des Bürgerbestandes so wichtige Arbeit zu unternehmen, da doch die einfachste Einsicht jeden Kaufmann zwingt, zu seinem Journal und Cassabuch auch ein Hauptbuch zu fügen, in welchem die Geschäfte erst übersichtlich werden.

Zur Geburtsanzeige ist verpflichtet die Hebamme resp. der Geburtshelfer, in Ermanglung beider bei ehelichen Kindern der Vater resp. der Vormund oder nächste Verwandte, bei unehelichen der Logisgeber der Mutter. Auf dem Lande geschieht die Anzeige durch den Gemeindepräsidenten. — Die Trauung kennt der Buchführer durch seine Eigenschaft als Hülfbeamter bei dem unter Leitung seines Vorgesetzten erfolgenden Eheabschluß, da Baselstadt die obligatorische Civilehe eingeführt hat. — Die Scheidung zeigt der Ehegerichtspräsident an binnen drei Tagen nach eingetretener Rechtskraft des Scheidungsurtheils. — Die Anzeige von Todesfällen geschieht im Stadtbezirk durch den Secretär der Gottesackercommission, aus dem Landbezirk durch den Gemeindepräsidenten, beides unter Beifügung des ärztlichen Sterbescheines; bei Todesfällen in Spitälern, Gefängnissen, Armenhäusern und ähnlichen Anstalten durch den Vorsteher. — Auswärtige Anzeigen dürfen nur unter Bewilligung des Justizcollegiumsdelegirten eingetragen werden, Berichtigungen ebenso. — Bücher und Cassen untersucht jährlich ein Mitglied dieses Collegiums.

Ueber das Familienbuch ist vorgeschrieben, daß aus den verschiedenen vorgeschriebenen Anmeldungen und Einträgen von Geburten, Eheschlüssen, Scheidungen und Sterbefällen in die Geburts-, Ehe- und Todtenbücher, sowie aus den bereits darüber vorhandenen Büchern der Stadtgemeinden und der Kirchgemeinden des Landbezirks durch den Civilstandsbeamten ein Familienbuch für alle Bürger des Cantons anzulegen sei.. Dasselbe ist gemeindeweise, d. h. für die Stadt und jede der drei Landgemeinden besonders, und zwar nach dem Alphabet des Geschlechtsnamens der darin einzutragenden bürgerlichen Gemeindeangehörigen so zu führen, daß jedem Buchstaben ein besonderer Band und darin jedem Familienvater oder Familienmutter mit Einschluß ihrer unverheiratheten Kinder ein besonderes Blatt gewidmet wird. Mit ihrer Verheirathung erhalten Söhne für sich und ihre Kinder ein besonderes Blatt; Töchter werden auf dem Blatt ihrer Ehemänner, sofern diese Cantonsbürger sind, vorgemerkt, alles dieses mit den erforderlichen Hinweisen auf das Geburts- resp. Ehebuch. Töchter mit unehelichen Kindern erhalten mit denselben ein besonderes Blatt im Familienbuch. Ferner erhalten neu aufgenommene Bürger und Bürgerinnen unter Vormerkung des Datums ihrer Bürgerannahme, sowie eingebürgerte Findlinge, ein besonderes Blatt.

- 4 *Arrêté* (du c. d'état du c. de Neuchâtel) *ordonnant la confection de répertoires alphabétiques dans les registres de l'état civil.* — Du 30 Sept. 1870. — (Recueil des lois XI. N. 95.)

Einrichtung mehrerer Ordnung in den Registern des Civilstandes; auch anderwärts anwendbar.

- 5 *Arrêté* (du même) *relatif à la nomination des officiers d'état civil et à l'inventaire du matériel de leurs archives.* — Du 11 Oct. 1870. — (ib. N. 96.)

Beitrag zu Uniformirung des Formats der Geschäftsbücher in den Gemeinden und Aufstellung von Formularen für diese Register.

- 6 *Arrêté* (du même) *relatif à l'enregistrement des contrats de mariage et à l'établissement de répertoires dans les anciens registres de traités de société.* — Du 11 Octobre m. a. — (ib. N. 97.)

Weisung an die Gerichtsschreiber, die Eheverträge künftig in die Protokolle der Gesellschaftsverträge einzutragen, weil es so mühsam sei, sie in den regelmäßigen Gerichtsprotokollen aufzuführen; überdieß noch ein Verzeichniß anzulegen, worin alle seit 1848 erfolgten Eheverträge und Urtheile über Scheidungen zusammenzustellen sind.

- 7 *Décret* (du m.) *relatif aux frais d'expédition des actes de décès des ressortissants italiens.* — Du 2 Décembre m. a. — (ib. N. 104.)

Diese Kosten übernimmt der Staat.

Circulaire (du m.) *aux officiers de l'état civil relative à l'exécution du concordat avec l'Italie pour la communication reciproque des actes de décès.* — Du 5 m. mois. — (ib. N. 105.) 8

Mechanismus der Versendung.

Circulaire (du m.) *aux mêmes relative aux mariages des Badois.* 9
— Du m. jour. — (ib. N. 106.)

Voraussetzung der Verkündung von badischen Brautleuten (Vorweisung eines badischen Verkündscheines.)

Circulaire (du m.) *aux mêmes touchant les reconnaissances d'enfants naturels.* — Du 10 Mai 1871. — (ib. N. 121.) 10

Warnung vor Eintrag von Ehebruchkindern auf Grund des C. c. 236 und 243.

Verordnung (des R. N. des C. Schaffhausen) betr. die Einführung der pfarramtlichen Geburtsregister. — Vom 7. Juli 1869. — (Off. Sammlung der Gesetze. N. Folge. IV. S. 419.) 11

Anordnung, daß in den Taufregistern die Geburt auch dann einzutragen ist, wenn die Taufe nicht erfolgt und der Grund („dieser oder jener Art“) davon im Taufregister anzugeben ist. Für die Geburtsanmeldung ist die (lange) Frist von 30 Tagen vorgeschrieben.

Wie verträgt es sich mit der Consequenz, auch ferner die Führung dieser Bücher Geistlichen aufzubürden, deren Amt durch die Art des Eintrags selbst perhorrescirt wird?

Decreto (del c. di stato d. c. d. Ticino) *che obbliga il parroci alla notificazioni dei nati e dei morti alle municipalità.* — D. 13 giugno 1870. — (Fogl. off. d. a. m. p. 567.) 12

— Allvierteljährlich, natürlich nicht ohne Androhung von Strafen für die Unterlassung. Wann werden endlich die gesunden Grundsätze durchbringen, daß Geistliche nicht Buralisten sind, so wenig als Buralisten Geistliche?

Erklärungen zwischen dem schweizerischen Bundesrath und der belgischen Regierung betr. die gegenseitige Mittheilung von Todesscheinen. — Vom 9. März 1870. — (Amtliche Sammlung X. S. 112 f. Kreis Schreiben des B. N. Blatt 1870. I. 393 f.) 13

Beschluß (des Gr. N. des C. Thurgau) behufs Auslegung der §§. 7 und 8 des privatr. Gesetzbuches betr. Verschollheits- und Todeserklärungen. — Vom 6. Septbr. 1869. — (Amtsblatt d. J. S. 232.) 14

Die brennende Frage, welche das Zürcher'sche privatrechtliche Gesetzbuch (des Thurgauischen Original) nach seiner etwas doktrinären Vertheilung des Stoffes erst in den §§. 1970 ff. berücksichtigt, nämlich wer

bis zur Todeserklärung den Genuß des Vermögens haben solle, ist wegen dieser Anordnung für den Canton Thurgau, welcher über das Personen- und Familienrecht noch nicht hinausgekommen ist, noch unbeantwortet, so daß der Große Rath in die Lage kam, die Zürcher'sche Antwort zu anticipiren, und zu Vermeidung weiterer Schwierigkeiten das Obergericht mit einer Anweisung für die „untergeordneten Behörden“ (vermuthlich die erste Instanz) über das bei Behandlung des Vermögens landesabwesender Personen zu beobachtende Verfahren zu beauftragen.

- 15 *Decreto* (d. c. d. st. del c. d. Ticino) *port. alc. disposizioni complete circa gli esposti.* — D. 10 Agosto 1871. — (Fogl. off. d. a. m. p. 752 etc.)

- 16 *Circolare* (d. m.) *circa le disposizioni vigenti sul trovaselli.* — D. 6 Nov. 1871. — (Fogl. m. p. 1094 etc.)

Anweisungen an Finder, Hebammen, Gemeindevorsteher, Bezirksbeamte und alle Betheiligten über das in Bezug auf Findlinge zu beobachtende Verfahren bei erster Anzeige und Unterbringung, den erforderlichen Nachforschungen, der Einbürgerung, der Namensgebung, der Sorge für Unterhalt und Registrirung. Hinsichtlich der Einbürgerung sind auf Grund des Bundesgesetzes über Heimathlosenwesen (Art. 11 und 12) schon im Cantonalgesetz vom 11. Dec. 1869 (§. 18) die erforderlichen Vorschriften erlassen.

- 17 *Kreisschreiben* (des Reg.-R. des C. St. Gallen) betr. Abfassung und Ausfertigung von Leumundszeugnissen. — Vom 2. März 1870. — (Gesetzsammlg. Neue Folge. I. No. 44.)

— Formular zum Ausweis über den Besitz der politischen Rechte.

Seit wann ist „eine gute Leumde“ deutsch? Wenn noch ein Franzose so schriebe!

- 18 *Erklärung* (der Standeskommiss. des C. Appenzell Auser-Rhoden) betr. Mehrjährigkeit. — Vom 6. April 1869. — (Amtsblatt d. J. I. S. 88.)

Die Volljährigkeit trete (nach dem Vormundschaftsgefesze §. 35) ein, wenn das einundzwanzigste Jahr „erreicht“ sei — heiße, wenn es zurückgelegt sei.

- 19 *Bekanntmachung* (des Kl. R. des C. Baselstadt) betr. Verbringung in auswärtige Irrenanstalten. — Vom 14. Juli 1869. — (Sammlung der Gesetze zc. XVII. S. 47 f.)

— Anwendbar, wo solche auswärtige Anstalten eine amtliche Bewilligung fordern. Dieselbe ertheilen in der Stadt die Kanzlei, in dem Landbezirk der Gemeindepresident, nach Vorlage eines Zeugnisses des Vorstehers der städtischen Irrenanstalt oder des amtlichen Physicus.

Regiminelle Vorschriften (des Gr. R. des C. Appenzell Auser-Rhoden) bez. auf Art. 16 und 17 des Concursgesetzes, bezw. auf das Verfahren gegen ausgeschäzte Schuldner. — Vom 15. März 1870. — (Amtsblatt des C. Appenzell Auser-Rhoden 1870. I. S. 103 f.)

Strafe gegen Concurfitten mit nur auf ausdrückliches Begehren des Gläubigers, welcher den Rechtstrieb angehoben hat. Eine Zurücknahme der vom Obergericht einmal beschlossenen Strafeinleitung findet aber dann nicht mehr statt. Die Kosten, soweit sie nicht vom Schuldner zu erheben sind, trägt der Gläubiger. Die Namen solcher „ausgeschätzten“ Schuldner sind im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Gesetz (des Gr. Rathes des C. Thurgau) betr. Rehabilitation von Concurfitten. — Vom 7. Septbr. 1869. — (Amtsblatt d. J. S. 322 f.)

Ausführung der thurgauischen Verfassungsbestimmung, wonach der Grund des Concurses über die persönlichen Rechtsfolgen entscheiden soll. Ganz erlassen werden können dieselben nur bei durchaus unverschuldetem Concurf. Theilweiser Erlaß ist zulässig sowohl hinsichtlich der Zeit der Einstellung im Activbürgerrecht, als hinsichtlich der einzelnen Folgen dieser Einstellung. —

Als verschuldet wird der Concurf angenommen: a) wenn dem Falliten in Bezug auf die Veranlassung desselben betrügerische oder leichtsinnige Handlungsweise zur Last fällt; b) wenn er oder seine Familie durch schlechten Haushalt, Mangel an Arbeitsamkeit, ungebührlichen Aufwand u. dgl. sich in Ueberschuldung gebracht; c) wenn er durch gewagte, zu seinem Vermögen außer Verhältniß stehende Unternehmungen oder eingegangene Verpflichtungen seine Zahlungsunfähigkeit herbeigeführt hat. Der Entscheid über diese Fragen liegt den Bezirksgerichten, die Voruntersuchung deren Präsidien ob.

Verordnung (des Obergerichts des C. Zürich) betreffend die Einstellung von Concurfitten im Activbürgerrecht. — Vom 22. Mai 1869. — (Amtsblatt [Ges. und Verordn.] S. 47.)

Reglementarische Bestimmung für die Art und Weise der Ausführung von Art. 18. 3) der Verfassung, wonach nur bei verschuldetem Concurf Einstellung des Gemeinschuldners im Activbürgerrecht für eine bestimmte Anzahl Jahre stattfinden soll. Die Bestimmungen der Verordnung sind seither größtentheils in das Concursgesetz vom 29. October 1871, welches die Verordnung aufgehoben hat, aufgenommen worden.

J. v. W.

Gesetz (des Cantonsraths von Solothurn) betr. Organisation des Gemeinbewesens. — Vom 28. October 1871. — (Amtl. Samml. LVII. Nr. 20. — Cantonsrathsverhandlungen d. J. S. 110 f.)

Dies Gesetz ist Folge der bei der neuesten Verfassungsänderung aufgestellten Sätze. Es sollte die Autonomie der Gemeinden vermehrt und das Stimmrecht der Niedergelassenen erweitert werden. Aus letzterem Satze entwickelte sich die Frage, ob obligatorisch oder doch facultativ die Einwohnergemeinde zulässig erklärt werden soll. Die Erfahrungen des C. Bern wurden für die Verneinung angeführt, und in der That beiderlei Gestalt, die obligatorische und die facultative, verworfen. Hingegen sind die Niedergelassenen zu allen Beschlüssen beizuziehen, welche Steuern verfügen, oder solche Verfügung auch nur veranlassen können, insofern sie dabei betheiligt sind, vorbehalten das Ansassengeld. — Zum Schutz gegen allfällige Uebergriffe der Niedergelassenen ist das Bürgergut unantastbar erklärt, wenigstens soweit, daß Angriffe darauf dem Entscheid des Regierungsrathes vorbehalten sind. Der erste Satz ist realisiert, indem eine Anzahl von Aufgaben, welche bisher dem Gemeinderath oblagen, hinfort der Gemeindeversammlung anheimfallen, und ihr ebenfalls zugewiesen ist die Ernennung besonderer Verwaltungscommissionen für Schulen, Armen- und Waisensachen.

Die Verhandlungen des Cantonsrathes über diesen Gegenstand sind belehrend und zeigen, daß neben 110 Gemeinden, die keine erhebliche Veränderung aufweisen, in manchen größeren Gemeinden die Niedergelassenen in förmlichem Mißverhältniß zur Zahl der Bürger stehen.

24 Verordnung (des Reg.-R. des C. Bern) über die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten. — Vom 15. Juni 1869. (Gesetze n. d. J. S. 192 f.)

Zunächst administrativ. — Anordnungen über die Verwendung und Verrechnung des Gemeindegutes unter der Oberaufsicht der regierungsräthlichen Direction des Gemeinde- und Armenwesens, mit Beziehung der Bezirksprocuratoren und der Regierungstatthalter zur Controle, über die Aufstellung und Genehmigung der Gemeindeglemente (Organisations-, Verwaltungs- und Nutzungsreglemente) und Gemeindebeschlüsse, über die Untersuchung aller Bücher und Schriften der Gemeinden durch die Regierungstatthalter, über die Beschwerden gegen deren Verfügungen, über die Zusammenberufung der Gemeindeversammlungen und über die Geschäftsführung der Gemeindefachner.

Beschwerden gegen Gemeindebeschlüsse, welche Privatrechte angehen, gelangen durch den Regierungstatthalter an die Civilgerichte.

Anleihen der Gemeinden müssen mindestens 4% Zins ertragen.

Liegenschaften, welche nicht zu öffentlichen Zwecken oder zu Nutzen dienen, sind in Forderungstitel umzuwandeln. Verkauf von Liegenschaften unter der Catasterschätzung bedarf der regierungsräthlichen Genehmigung, ebenso Ankauf, wenn der Preis die Catasterschätzung über-

stiege und die Bezahlung aus dem Capitalvermögen der Gemeinde bestritten wird.

Gesetz (der Landsgemeinde des C. Glarus) enthaltend Abänderungen der §§. 48 und 50 des Gesetzes, betr. das Gemeinwesen. — Vom 7. Mai 1871. — (Amtl. Samml., Heft III. S. 107.)

— betrifft die Bildung und Aufhebung ungehöriger Mehrheitsbeschlüsse in Gemeinden, sei es, daß solche durch Theilnahme Unberechtigter oder durch tumultuarische Vorgänge zu Stande kamen.

Loi (du gr. c. du c. de Neuchâtel) cont. les naturalisations et les agrégations communales. — Du 25 Juin 1869. — (Recueil des lois. XI. pag. 341 s. Bulletin off. des délib. du gr. c. XXIX. p. 18 s. 73 s. 213 s.)

Die Bedingungen zur Aufnahme in das neuenburgische Landrecht wurden im Jahr 1848 neu geregelt, und dann wieder 1855 und 1865 ermäßigt, aber ohne Erfolg, in den fünf letzten Jahren vor Erlaß dieses Gesetzes wurden nur 42 Aufnahmen bewilligt. Die Versuche scheiterten nemlich stets an den hohen Aufnahmegebühren in den Gemeinden (Fr. 500—3000), bis die Regierung den richtigen Weg der freien Vereinbarung einschlug, und die Gemeinden einlud, ihre Forderungen übereinstimmend zu ermäßigen, was dann auch in einem Uebereinkommen (April 1869) gelang, dem bis zu Erlaß des Gesetzes bereits 44 Gemeinden beigetreten waren.

Streitig waren in den Verhandlungen zunächst nur die Fragen, wiefern unter den Voraussetzungen des Aufnahmebegehrens die Mehrjährigkeit nach Neuenburgergesetz oder nach dem Gesetz der Heimath gemeint sei und ob bei Fremden ein etwelcher Aufenthalt im Gebiet erforderlich sei? — Wohl richtig wurde das Gesetz der Heimath und einjähriger Aufenthalt angenommen, letzterer jedoch nicht nothwendig im letzten Jahr vor dem Begehren und überhaupt nicht, wenn der Begehrende im Canton geboren wurde oder eine Neuenburgerin ehelicht. Bei Verheiratheten bedarf das Begehren auch der Unterschrift der Ehefrau. Im Uebrigen regeln sich die Vorschriften nach den Bundesvorschriften, und eigenthümlich ist nur die Zahlung einer Staatsgebühr von Fr. 50. Die Einzugsgebühren der Gemeinden ordnen sich nach drei Classen, können aber auch Ehrenhalber erlassen werden.

Durch Regierungsbeschluß vom 8. October gl. J. ist bestimmt, es müssen die Gemeindebürgerrechtsbriefe notarialisch gefertigt werden. —

Loi (du gr. c. du c. de Vaud) ratifiant une convention avec la commune de St. Croix pour la fusion des incorporés Vaudois. — Du 24 Janvier 1871. — (Recueil des lois 1871, pag. 67 s.)

Wie das nachstehende Gesetz für Tessin die Heimathlosensache ab-

schließt, so dieses, aber in anderer Art, für Waadt. Mit der Theilung zwischen dem alten C. Bern und seinen Töchterkantonen Argau und Waadt im Jahre 1811 erhielt Waadt eine feste Anzahl Einsassen, die nun wohl dem Canton anheimfielen, aber local keiner Gemeinde, sondern über den Canton zerstreut, auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1811 eine Corporation für sich bildeten, die, regelrechter Aufnahme neuer Angehöriger fähig, nun ein kleines Gemeinwesen im Großen darstellten. Es lag also nun auch nach dem Erlaß des Bundesgesetzes vom 3. Dec. 1850 nahe, diesen Zustand soweit fort dauern zu lassen, als dieses Gesetz es zuließ, bezw. die einheitliche Corporation in einen bereits vorhandenen local einheitlichen Gemeindebestand aufzunehmen, wie dies schon Neuenburg gethan hat. Als diese Gemeinde tritt hier St. Croix auf, welche gegen die Gebühr von fünfhundert und fünfzigtausend Franken die bestehende Landsassencorporation zu Bürgern annimmt, und in alle Rechte und Pflichten ihrer Angehörigen einführt.

Die Summe wird gebildet durch einen Beitrag von Fr. 400,000 von Seite des Staats, welcher das Vermögen der Corporation übernimmt, und durch Beiträge der einzelnen Gemeinden des Cantons, welche dadurch von der Pflicht zur Aufnahme befreit werden.

28 *Loi* (du gr. c. du c. de Fribourg) *sur le Heimatlosat.* — *Du 11 Mai 1870.* — (Bull. off. des Lois. XXXIX. pag. 176 ss.)

Dem Bundesgesetz über diesen Gegenstand war der C. Freiburg mit manchen andern Cantonen zuvorgekommen, und hat durch Gesetz vom 16. Juni 1837 seine sämtlichen Heimathlosen bis an zwei untergebracht, welche in Uebereinstimmung mit dem Bundesgesetz kein Bürgerrecht erhielten. Dagegen bieten acht Gemeinden noch zusammen zwölf offene Plätze.

Das vorliegende Gesetz berücksichtigt nun Fälle, die das Bundesgesetz nicht vorsieht, und trachtet so die Neuentstehung von Heimathlosen zu vermeiden, indem es die beförderliche Einbürgerung verfügt bei

- a) Abkömmlingen bereits Eingetheilter.
- b) Heirath gegen die Gesetze.
- c) Ungehörigem Aufenthalt Fremder in einer Gemeinde.
- d) Ungehöriger Ausstellung von Heimath- oder Heirathsschriften.
- e) Einschreibung auf der Armenliste einer Gemeinde.
- f) Uebertragung von Aemtern.
- g) Duldung eines Heimathlosen.
- h) Findlingen.

29 *Legge* (d. gr. cons. d. c. d. Ticino) *sulle incorporazioni dei privi di patria.* — *D. 11. Dic. 1869.* — (Fogl. off. d. a. m. p. 1206 ss. Proc. verb. della sess. ord. d. Nov. e Dic. 1869. pp. 348 ss. 364 ss.)

Kaum hat die Schweiz ein Gesetz aufzuweisen, das so sehr wie dieses Zangengeburt genannt werden kann. Auf das bekannte Bundesgesetz vom 3. Dec. 1850 ging der C. Tessin endlich mit einem Cantonalgesetz vom 7. Januar 1862 ein, das aber gleich Anfangs Todtgeburt war, weil die Heimathlosen danach ihre Sache hätten selber führen, die theuren Tessinerggerichte brauchen und gegen die widerspenstigen Gemeinden ihre Ansprüche verfechten müssen. Aus den jährlichen Berichten des Bundesrathes geht hervor, was es bedurfte, bis Tessin und Wallis endlich zur Ueberzeugung gebracht werden konnten, es müsse anders geholfen werden.

Das vorliegende Gesetz folgt nun wirklich den bundesgesetzlichen Vorschriften. Da dieselben bekannt sind, bedarf es keiner weiteren Erwähnung seiner Sätze, unter denen nun endlich auch anerkannt ist, daß die ganze Durchführung Aufgabe des Regierungsrathes ist, ohne andern Refurs an den Großen Rath als über die Frage, ob der Heimathlose nicht Anspruch hätte auf Einbürgerung in einer andern ihm mehr Vortheile bringenden Gemeinde — und daß die Einbürgerung eine ganze sein muß und, wenn auch mit anfänglichen Beschränkungen, selbst die Ansprüche auf die Bürgergüter (patriziati) daraus folgen, nicht nur die Ansprüche an die Einwohnergemeinde (municipalita).

Wie man dann aus dem Amtsblatt vom 5. Oct. 1870 entnimmt, daß nicht weniger als 814 Personen unterzubringen waren, und nur 114 Gemeinden sich von Heimathlosen frei zu halten gewußt haben, so ist begreiflich, daß sich die definitive Einbürgerung doch noch über den Bundeshalber gesetzten Schlußtermin ins Jahr 1871 hinüber verziehen konnte. Ja noch vom 3. Oct. 1871 findet sich eine regierungsräthliche Aufforderung an die Gemeinden, welche unter die Heimathlosen ihrer Gemeinden uneheliche Kinder ihrer Gemeindeangehörigen setzten, diese von ihren Listen zu streichen.

Loi (du gr. cons. du c. de Valais) sur le Heimatlosat. — Du 30 3 Juin 1870. — (Publ. sép. — Bulletin du grand conseil 1869. Mai 16. 48 s. Nov. 19. 44 s. 79. 86 s. 1870. 81. 94 s. 109 s. 123 s. 129 s.)

— das zweite und letzte neben Tessin durch die Bundesautorität erzwungene Gesetz über die Einbürgerung der Heimathlosen. Die ersten angeführten Stellen des Protocolls, diejenigen von 1869, beziehen sich auf das beseitigte, die zweiten, diejenigen von 1870, auf das erzwungene Gesetz.

Die Bestimmungen selbst sind bekannt. Der Widerspruch richtete sich hauptsächlich gegen die Gleichstellung der „ewigen Einwohner“ mit den „Heimathlosen“ im engern Sinne, gegen die Aufnahme der Be-theiligten in den Verband der nutzungsgeößigen Bürgergenossenschaft,

statt, wie man von Seite von Wallis wollte, in den Verband der Einwohnergemeinde, und gegen die Feststellung des Satzes, es müsse sofort Jeder ein festes Bürgerrecht in einer bestimmten Gemeinde erhalten und nicht ferner offen und ungewiß bleiben, wo einer aufgenommen werden soll.

Interessant ist die Bestimmung, daß „ewige Einwohner“, welche einer andern Gemeinde zugetheilt werden, als diejenigen, in welcher sie dieses Einwohnerrecht besitzen, mit dieser Einweisung in ein anderes Gemeindebürgerrecht das bisherige Recht ewigen Einwohners nicht verlieren.

- 31 *Loi* (du gr. c. du c. de Valais) *sur les bourgeoisies*. — Du 20 Nov. 1870. — (Publ. sép. — Bulletin du gr. conseil 1869. Mai pp. 53. 56. 64. Nov. pp. 46 s. 116 s. 1870, I. pp. 99 s. II. pp. 6 s. 37. 64.)

Dieses Gesetz wurde vorzugsweise angeregt durch die Einbürgerung der Heimathlosen und zwar den Zwang zur Aufnahme der zweiten Generation in den Genuß der Bürgernutzung. Die Einleitung führt dagegen zunächst die Fürsorge für die Wuhrarbeiten an der Rhone an.

Die Verwaltung dieser Bürgergüter kommt dem Burgerrathe zu. Die Verwendung erfolgt indirect durch Verpfändung oder Veräußerung, direct durch Lieferungen aus ihren Waldungen zu Unterhalt und Heizung öffentlicher Gebäude, zu Wuhren, Brücken, Brunnen und Wasserföhren; ferner durch Steuern aus ihren Einkünften für die Schul- und Armenverwaltung, überdies in den an die Rhone stoßenden Gemeinden noch außerordentlicher Weise durch besondere Beiträge an die Damm- und Wuhrarbeiten nach dem Verhältniß des durch diese Bauten geschützten Bürgerlandes. — Die Veräußerung oder Verwendung kann unter Genehmigung der Regierungsbehörde erfolgen zur Schuldentilgung, zur Aufbringung der Auslagen für Wasserarbeiten oder andere Unternehmungen im öffentlichen Interesse, ebenso im engern Verwaltungsinteresse, namentlich auch zu Entsumpfungszwecken.

Ebenfalls an Regierungsbewilligung ist geknüpft die Vertheilung solcher Güter an die Glieder der Genossenschaft, insofern sie bedeutende, eines bessern Anbaues fähige Grundstücke besitzen, zunächst innert Jahresfrist nach Erlaß des Gesetzes; in gleicher Frist und unter gleicher Genehmigung, Vertheilung von 15 bis 30 Prozent ihrer Capitalien zu Eigenthum der Genossen, wo Gemeinden durch die Einbürgerung der Heimathlosen besonders hart betroffen wurden.

Als weitere Absicht des Gesetzes ist die Erleichterung der Aufnahme in das Bürgerrecht ausgesprochen. —

- 32 Gesetz (des Gr. R. des C. Thurgau) betr. die Ausscheidung der Orts- und der Bürgergüter. — Vom 13. Sept. 1871. — (Amtsbl. d. J. S. 673 f.)

Dieser Ausschcheidung ist schon in der neuen Verfassung gerufen, und für sie sind zunächst folgende Sätze aufgestellt, welche unschwer merken lassen, welches Kind lieber ist:

Es seien dabei in Betracht zu ziehen: 1) Ursprung und Bestimmung des Gemeindegutes als vorwiegend öffentlichen Bedürfnissen gewidmet; 2) die nach Rechtspflicht oder Übung bisher gemachten Leistungen an die Ortsgemeinden und öffentlichen Anstalten und deren künftige stets zunehmende Bedürfnisse; 3) die nachweisbaren herkömmlichen Nutzungen. — Die auf den Gemeindegütern lastende Pflicht zur Bestreitung öffentlicher Lasten ist bei der Ausschcheidung als fortbestehend zu betrachten, auch wenn die Ortsgemeinde die Bestreitung der allgemeinen Ortsbedürfnisse ausschließlich übernommen hat, sofern die Letztere hiefür nicht bereits aus dem Gemeindegut gehörig dotirt worden ist. — Vermögenstheile, welche in Folge ihrer örtlichen Bestimmung von der Bürgergemeinde an die Ortsgemeinde abgetreten werden, aber keinen Ertrag gewähren, z. B. Brunnen, Löschgeräthe u. s. w. werden nicht gewerthet, ebenso nicht die Leistungen, welche die Ortsgemeinde ohnehin für die Ortsbedürfnisse in Anspruch zu nehmen hat, z. B. Marktgebühren, — Steuern, welche an einzelnen Orten erhoben werden, um Lasten zu decken, die ursprünglich aus den Gemeindegütern hätten bestritten werden sollen. — Die Ortsgemeinden sind für ihre Betreffnisse auf bestimmt ausgemittelte Summen zu verweisen, und soweit dies nicht möglich wäre, ist beförderliche Liquidation der an sie übergehenden, für Gemeindegzwecke nicht unmittelbar verwendbaren Grundbesitz einzuleiten und die Bürgergemeinden sind für regelmässige bisherige Nutzungen wesentlich auf das Liegenschaftsvermögen anzuweisen.

Gesetz (des Landrathes des C. Basellandschaft) über den Bezug 33 des Gabholzes. — Vom 11. April, angenommen in der Volksabstimmung von 12. Juni 1870. — (Amtsbl. d. J. I. S. 370 f.)

Gabholz ist die Nutzung zu Brand, nicht zu Bau, am Walde, wie sie in Baselland sich aus dem Verhältniß des Hochwaldes entwickelt hat. Während die innere Schweiz und auch ohne Zweifel der größte Theil der westlichen Seite die „Gerechtigkeiten“ oder „Rechtsamen“ am Walde als Zugehörigkeiten zum Sondereigenthum besaß, so knüpfte sich diese Nutzung in Basellandschaft, wenigstens soweit wir zurücksehen, an die Eigenschaft der Gemeindezugehörigkeit. Denn um diese Holzzutheilung mußte jährlich die Gemeinde bei dem Obervogt, dieser beim Rath einkommen (Rathsbeschlüsse vom 5. Dec. 1618 und 27. März 1748, Waldordnung von 1697, §. 1.) und sie wurde stets als „freie Gabe“ behandelt, die zunächst der Gemeinde bewilligt und von dieser dann nach besonderen Bestimmungen vertheilt ward, nicht immer auch den Einsassen

(Einsassenordnung vom 4. März 1807, §. 8.) derselben. Erst die Verordnung vom 10. Juni 1815 stellte deren Anspruch fest, sofern sie Cantonsbürger seien. Einsassen, die nicht Cantonsbürger waren, erhielten kein Gabholz (gl. Verordn. §. 3.), obschon ohne Zweifel auch sie die Gemeindefronen leisten mußten.

Die Grundsätze nun über die Zutheilung der (gleich großen) Holzgaben scheinen von jeher ungefähr dieselben geblieben zu sein: Der Hausvater erhielt die ganze, ebenso Wittwer, Wittwen und Unverheirathete, sofern sie eigenes Feuer, Licht und Gewerbe haben; nur die halbe Wittwer und Wittwen, die von Fron und Wachten befreit sind. Und nicht wesentlich verändert wurde die Sache dadurch, daß mit der Umwälzung von 1833 die Waldungen an die Gemeinden fielen. Ein Gesetz vom 26. Sept. 1842 ordnete die Ansprüche der auswärts wohnenden Gemeindebürger an den Vertheilungen in der Heimathgemeinde; ein späteres vom 5. Febr. 1844 dazu diejenigen der im Gemeindefreis wohnenden Bürger und regelt auch die Lage der ledigen Bürger, die nie Haushalt führen, aber gemeinsam die Gemeindelasten tragen. Die früher schon verpönte Veräußerung oder Vertauschung des Gabholzes wird darin einigermaßen erleichtert. Das gegenwärtige Gesetz umfaßt die Interessen sowohl der bürgerlichen als ansässigen Ansprecher und die Rechte der Ausbürger. Diesen ist offen gelassen, wenn sie das Gabholz beziehen wollen, für die persönlichen Fronen entweder einen Stellvertreter oder eine fixe Geldentschädigung zu liefern. Dabei sind die Ausbürger jedoch von der Verpflichtung, in ihrer Heimathgemeinde Wachtdienste, sowie Fronen an Brunnen zu leisten, oder dafür Entschädigung zu leisten befreit. Bezüglich der Fronen an Feld- und Waldwegen sind sie zu halten, wie die im Heimathort wohnenden Bürger, welche keine Liegenschaften besitzen. Sind sie aber im Besitze von Liegenschaften im Banne ihrer Heimathgemeinde, so haben sie die darauf ruhenden Lasten gleich Anderen zu tragen. —

34 Gesetz (des Gr. R. des C. Schaffhausen) betr. die Bevogtigung von Gemeinden. — Vom 25. Juni 1869. — (Off. Samml. der Gesetze. Neue Folge. IV. S. 421 f.)

Die wachsenden Klagen der Regierung über schlechten Gemeindehaushalt — am stärksten gerichtet auf Stetten und Hemmenthal — haben endlich dahin geführt, dem Regierungsrath aufzutragen, er habe die Bevogtigung gegen Gemeinden einzuleiten, wenn er durch eine Reihe von Thatsachen zu der Ueberzeugung gelangt ist, es sei das Verwaltungswesen einer Gemeinde in so zerrüttetem Zustande, daß eine Regulirung der Verhältnisse weder durch den amtenenden, noch durch einen neuzuwählenden Gemeinderath möglich werde. — Den bezüglichen Beschluß hat der

Gr. Rath zu fassen, aber schon zuvor kann in „dringenden Fällen“ die Regierung interimistisch die Bevogtung verfügen, wie denn auch die Regierung von sich aus die Bevogtung in dem ihr geeignet erscheinenden Augenblick aufheben kann. — Die Verwaltung wird nach Entlassung des vorhandenen Gemeinderathes durch einen besondern Delegirten der Regierung übernommen, welchem die erforderlichen Hilfspersonen beigegeben und die Spezialverwaltungen, sofern sie in ihren bisherigen Stellen bleiben, untergeordnet werden. Die Schatzungscommission bestellt der Delegirte aus einer Zahl Männer seines Vertrauens. — Die Höhe der Schatzungen unterliegt der Genehmigung des Delegirten, wie er denn überhaupt in die Pflichten und Rechte des Gemeinderathes eintritt. — Die Verwaltungskosten trägt die bevogtete Gemeinde. — Daneben bestehen, jedoch mit etwas verminderten Befugnissen, die Gemeindeversammlungen fort.

Gesetz (des Gr. R. des C. Bern) über Aufenthalt und Niederlassung der Cantonsbürger. — Vom 17. Mai 1869. — (Gesetz z. d. J. S. 115 f.) 35

Berordnung (des Reg.-Rathes des C. Bern) betr. die Vollziehung dieses Gesetzes. — Vom 15. Juni gl. J. — (ib. S. 176 f.) 36

Jeder im alten Cantonstheil sich befindende Cantonsbürger muß einen polizeilichen Wohnsitz in einer Gemeinde des alten Cantons haben. Derselbe bedingt seine Armengenüßigkeit an diesem Ort, nicht aber civil- oder strafrechtlichen Gerichtsstand.

Dieser Wohnsitz gilt als Niederlassung, wo er mit Führung eigenen Haushalts und Betreibung eines Berufs auf eigene Rechnung verbunden ist, als Aufenthalt, wo diese Kennzeichen fehlen. In beiden Fällen ist eine längere als 30tägige „Einwohnung“ vorausgesetzt. Als Beginn gilt die Einschreibung im bezüglichen Register. Als inbegriffen erscheinen die Ehefrau, sowohl während der Ehe, als nach deren Aufhebung eheliche Kinder, so lange minderjährig, nach einer Scheidung am Wohnsitz des Theils, dem sie zugesprochen sind; ebenso minderjährige Uneheliche.

Sehr complicirt wird das Gesetz durch die gesetzliche Einrichtung des Armenwesens im alten Cantonstheil, und darum ist eine bedeutende Zahl von Bestimmungen verschieden, je nachdem sie auf diesen oder den neuen (den Jura) sich beziehen, und mit der Armenpflege in Beziehung treten können.

Die Berordnung enthält die Bestimmungen über die Führung der Wohnsitzregister.

- 37 Verordnung (des Cantonsrathes des C. Schwyz) enth. Revision des §. 35 der Niederlassungsverordnung (dd. 21. Sept. 1849) und §. 8, lit. d. der Armenverordnung (dd. 12. Febr. 1851). — Vom 2. Dec. 1870. — (Gesetzesamml. VI. S. 196 f.)

— hebt die Bestimmung auf, wonach niedergelassene Cantonsbürger, wenn sie in einer Gemeinde ihres Heimathsbezirkes seit 25 Jahren ansässig waren, daraus nicht mehr weggewiesen werden können.

- 38 Niederlassungsvertrag zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich Württemberg. — Abgeschlossen den 18. März 1869. — (Amtl. Samml. IX. S. 935 f. Bottschaft des Bundesrathes Bblatt 1869. II. S. 365 f.)

Gleichstellung von beiderlei Staatsangehörigen betr. Aufenthalt, Niederlassung, Gewerbsausübung, Erwerb und Veräußerung von Liegenschaften mit den Inländern. Neu ist die Bestimmung, daß wenn Landesfinder zum Behuf des Bürgerrechtserwerbes im Vertragsstaat das eigene Bürgerrecht aufgeben, dieser Verzicht nur als eventuell gilt, bis dieselben das begehrte Bürgerrecht wirklich erhalten haben.

- 39 Erklärung (der Standeskommission des C. Appenzell Auser-Rhoden) betr. Anerkennung auswärtig erfolgter Civiltrauungen. — Vom 13. April 1871. — (Amtsblatt d. J. I. S. 119 f.)

Die Anerkennung wird ausgesprochen für den Fall, daß diese Form am betreffenden Ort „gesetzlich zulässig“ ist. Ebenso sind die Geistlichen angewiesen, bei auswärtigen Begehren die bezügliche Verkündung von der Kanzel vorzunehmen.

Das Amtsblatt gl. J. (S. 185 f.) zeigt, daß auch im Canton wohnenden Cantonsangehörigen die Anwendung dieser Form gestattet ist, wenn sie Gewissens halber sie an auswärtigen Orten suchen, wo sie gesetzlich zulässig ist.

- 40 Kreis Schreiben (des Reg.-Rathes des C. Aargau) an die Pfarrämter betr. Vereinfachung der zu leistenden Eheverkündungsausweise. — Vom 4. März 1870. — (Gesetzesblatt d. J. N. 7.)

Künftig sind an der Stelle der bisher nöthigen Tauf- und Abendmahlscheine und bei aargauischen Bräuten der Sittenzeugnisse gesetzlich nur noch erforderlich, weil allein erzwingbar, amtlich ausgestellte Geburtscheine.

- 41 Gesetz (des Cantonsrathes von Solothurn) über Militärenthebungssteuer. — Vom 28. Mai 1870. — (Amtl. Samml. LVI. N. 110.)

§. 23. Den Pfarrämtern ist untersagt, die Auskündung oder Einsegnung der Ehe eines Militärsteuerpflichtigen vorzunehmen, der (als zahlungs säumig) ausgekündet worden, bis er sich ausgewiesen, daß er an den Staat die schuldigen Militärsteuern sammt Kosten bezahlt hat.

Verordnung (des Cantonsrathes des C. Schwyz) enth. Revi- 42
sion der §§. 4, 5 und 10 der Armenordnung dd. 12. Febr. 1851.

— Vom 2. Dec. 1870. — (Gesetzsamml. VI. S. 197.)

Beschluß des Regierungsrathes über den gl. Gegenstand. 43
— Vom 19. Januar 1871. — (ib. S. 198.)

Die Bezirksgemeinde Schwyz war beim Gr. Rath um Aufhebung
der Armenunterstützungspflicht eingekommen. Derselbe beschränkt nun
dieselbe bloß auf Ascendenten und Descendenten und Geschwister, wäh-
rend sie früher soweit gereicht hatte als die Erbrechte. Die Pflicht be-
misst sich nach dem Verhältniß des Vermögens.

Loi (du gr. c. du c. de Fribourg) *sur l'assistance et la mendicité.* 44
— *Du 17 Novembre 1869.* — (Bull. off. XXXVIII. pp. 397 ss. Mes-
sage du cons. d'état Bull. off. du gr. conseil 1869. p. 9.)

Circulaire (du c. d'état du même c.) *aux Rév. curés et pasteurs.* 45
— *Du 5 Janvier 1870.* (ib. XXXIX. pp. 322 ss.)

— *Aux notaires.* — *Du même jour.* (ib. p. 325.) et 46

— *aux Communes.* — *Du 19 Janvier 1870.* (ib. pp. 326 ss.) 47

Dieses Armengesetz ist hervorgerufen durch einen Antrag, der schon
am 15. Dec. 1858 im Gr. Rath gestellt wurde.

Civilrechtlich erheblich sind darin vorzüglich folgende Sätze: Die
Armenpflege ist den Gemeinden durch die öffentliche Ordnung auferlegt,
aber nicht Erfüllung privatrechtlicher Ansprüche der Armen. — Sie ist
verwaltet durch die Civilgemeinde, nicht die Kirchengemeinde. Mehrere
Gemeinden können sich zur Unterstützung ihrer Angehörigen vereinigen, —
namentlich bei Errichtung von Anstalten. — Die Unterstützung geht aus
von der Heimatgemeinde, nicht von der Wohnergemeinde. — Aus-
nahmsweise und vorübergehend haben Wohnergemeinden mit Rück-
griffsrecht auf die Heimatgemeinde sich zeitweiliger Aufenthalter anzu-
nehmen, ebenso der Findelkinder, Kranken oder Armen, und der Förde-
rung von Armenfuhrern. Gegenseitig pflichtig zu Beiträgen sind Ascen-
denten und Descendenten und Eheleute. — Die Besorgung erfolgt nach
Gemeindereglementen, deren Sanction der Regierung unterliegt. —

Von 1875 an darf keine Armenauflage mehr erhoben werden. Bis
dahin sind Ordnungen über die Einkünfte definitiv zu regeln, aus wel-
chen die Armenunterstützung fließt.

Zm Anschluß an dieses Armengesetz ward eine Woche später ein
weiteres über die Krankenhäuser des Cantons erlassen. Es erscheinen
darunter auch Anstalten, die rein auf Privatwohlthätigkeit beruhen und
ihrer Autonomie überlassen bleiben. Derselben treten mit den Gemein-
den, für die sie bestimmt sind, durch speciellen Vertrag in Beziehung.

Die zwei Kreis Schreiben des Staatsrathes vom 5. Jan. 1870 er-

muntern die Adressaten, die öffentliche Wohlthätigkeit, soweit es von ihnen abhänge, in diese Bahn zu leiten; ebenso dasjenige vom 19. gl. M. die Gemeinden, das Mögliche zu Ableitung der Quelle der Armuth zu thun und dem Bettel entgegenzuwirken, zugleich, den Entwurf des bezüglichen Reglementes zu fördern.

- 48 Verordnung (des Reg.-Rathes des C. Thurgau) betr. die Haftbarkeit für die an die cantonalen Krankheits- und Verpflegungsanstalten zu bezahlenden Verpflegungskosten. — Vom 28. April 1871. — (Amtsbl. d. J. S. 283 f.)

Dieselbe liegt selbstverständlich der Gemeinde ob, sei es, daß Kirchenvorsteherchaften oder Pflegcommissionen oder Pfarrämter die Aufnahme begehren. Man hätte den Entscheid dieser Frage wohl ruhig dem Richter überlassen dürfen.

- 49 *Loi (du gr. c. du Fribourg) sur les enfants naturels.* — Du 28 Mai 1871. — (Bull. off. des lois XXXIX pp. 76 ss. Rapport de la commission Bull. off. du grand conseil 1869. pp. 144 ss.)

Die Grundsätze, auf welche dieses Gesetz gebaut ist, sind die gegenwärtig gewöhnlichen: das Halbsystem der gemischten Maternität.

Zimmerhin nicht völlig. Denn nach §. 11 kann beim Zusammentreffen der Entführung oder Nothzucht mit der gewöhnlichen Entfernung der Geburt von der Erzeugung der Schuldige auch als Vater erklärt werden.

Zu erwähnen ist zunächst nur Folgendes: Bei nachfolgender Ehe der Eltern gelten die Kinder als ehelich nur, falls vor oder bei Eingehung der Ehe die Eltern die Herkunft von ihnen anerkennen.

Freie Anerkennung von Vaterseite gilt nicht, wo der Vater nicht das 18. Jahr zurückgelegt hat, sie sei denn gutgeheißen durch den anerkennenden Vater oder Voge und jedenfalls bestätigt durch die Mutter. Und geschieht sie nach der Geburt, dann nur unter Mitwirkung des Kindes bezw. seines Vormundes. Oder geschieht sie nach Abschluß einer Ehe des anerkennenden Vaters, dann nie zu Präjudiz des andern Ehegatten noch der Kinder aus dieser Ehe. Tritt das anerkannte Kind durch die hinterherige Anerkennung in das Bürgerrecht einer andern Gemeinde, so verliert es das frühere Bürgerrecht. Aber Rückgriffe unter den Gemeinden folgen nicht daraus.

Das Erziehungsrecht des Vaters hebt erst mit dem beginnenden fünften Jahr des Kindes an; seine Unterstützungspflicht sogleich. Diese kann von Fr. 100 bis Fr. 200 gehen. Muß für diese die Gemeinde eintreten, so hat sie zu jeder Zeit Rückgriffsrecht auf den pflichtigen Vater oder die Mutter.

Im Erbrecht erhält das uneheliche Kind neben ehelichen die

Hälfte eines Kopftheils, neben Geschwistern oder Ascendenten den Drittheil des Ganzen, neben entfernten Verwandten des Verstorbenen das ganze Vermögen. Ebenso am Vermögen eines Vaters, der es anerkennt oder dem es zugesprochen wurde. Bis auf ein Viertel dieser Ansprüche genießt es Pflichttheilsrecht. Von verstorbenen Unehelichen fällt das Vermögen nach vorangegangener Liquidation zu gleichen Theilen an den überlebenden Vater, die überlebende Mutter und den überlebenden Ehegatten, und bei Vorabsterben des Einen derselben an den Andern; bei Wegfall aller aber an eheliche und uneheliche Geschwister und deren Nachkommen, und fehlen solche Verwandte, an den Armenfond seiner Heimatgemeinde.

Kreis Schreiben (der Justizdirection des C. Aargau) über die 50 Ausstellung von Geburts- und Taufscheinen von legitim gewordenen Kindern. — Vom 18. Oct. 1870. — (Gesetzesbl. d. J. N. 71.)

Anweisung, die Bestimmung des § 11 der Verordnung vom 11. Dec. 1816, wonach in Tauf- und Geburtscheinen die uneheliche Herkunft ausdrücklich angemerkt sein muß, auf Kinder nicht anzuwenden, die vor Ausstellung des betr. Scheines zufolge Gesetzes vom 23. Mai 1837 durch nachfolgende Ehe ihrer Eltern legitimirt worden sind.

Gesetz (des Gr. R. des C. Luzern) über die Vormundschaft. 51 — Vom 7. März 1871. — (Gesetzesammlung V. S. 301 f. Großrathsverhandlungen 1868 S. 48 f. 1869 S. 10 f. 184 f. 306 f. 1870 S. 9 f. 69. 228. 1871 S. 3. 20.)

Die Civilgesetzgebung der Dreißigerjahre stellte im C. Luzern das Vormundschaftswesen ungefähr auf dieselben Grundlagen, auf denen sie es vorfand.

Seither ward dasselbe in wesentlichen Theilen nicht umgestaltet.

Im vorliegenden Gesetz finden sich folgende leitende Gedanken:

1) Neben der vollen Vogtei über Minderjährige, Verschwender oder Kranke giebt es eine Beschränkung der Vermögensverwaltung, bei welcher der Mündel nicht über das Capital verfügen kann. Diese Beschränkung trifft Männer und Frauenspersonen, wenn ihr Verhalten einen späteren Nothstand befürchten läßt, oder Handlungen von ihnen bekannt werden, deren Wiederholung Bevogtung nöthig machen würde; überdies Frauen und Männer, wenn sie es verlangen und Grund dazu nachgewiesen wird.

2) Zeitweilige Verbeiständung wird angeordnet zum Schutz von Frauenspersonen, die vor der Ehe einen Ehevertrag oder während der Ehe mit ihrem Gatten ein rechtes Geschäft abschließen wollen; ebenso von Minderjährigen, die mit ihren Eltern oder mit dem Vormund einen Vertrag eingehen wollen.

3) Eine weiter gehende Verbeiständung der Frauenspersonen giebt es nicht mehr.

4) Die Mutter, Stiefmutter, Großmutter oder Muhme kann an Stelle eines verstorbenen oder unfähigen Vaters in die Ausübung der Vermögensverwaltung eintreten, wenn sie es nicht ablehnen oder der Vater nicht vor seinem Tode einen Vormund bezeichnet hat oder das Beste des Kindes nicht eine andere Verfügung erheischt. Auch bei Wiederverehlichung der Mutter kann dies fortbauern.

5) Die bisherige Bevogtung wegen Strafhaft tritt nur ein, wo der Verhaftete nicht einen Vertreter selbst bestellt.

6) An der Stelle der gesetzlich angeordneten, aber in der Praxis nicht mehr beobachteten Deponirung des Einbringens der Ehefrauen in die gemeinderäthliche Schirmlade ist eingeführt die obligatorische Sicherstellung seiner Hälfte.

Die Bevogtungen verfügt der Gemeinderath unter Offenhaltung des Recurses. Die Verweisung der darüber waltenden Streitigkeiten vor die Gerichte beliebte nicht, obwohl sie die vorberathenden Stellen beantragten.

An Halbheiten leidet das Gesetz ungeachtet aller Protestationen gegen selbige dennoch.

Wie ist der dritte Contrahent bezw. der Vertreter geschützt bei der Vorschrift des § 67: „Einer verbeiständeten Person bleibt — das Recht, das Einkommen von ihrem Vermögen zu beziehen und die mit ihrem Beruf oder Gewerbe verbundenen gewöhnlichen Handlungen zu besorgen. Durch solche Handlungen kann jedoch nur das ihrer Verfügungsgewalt anvertraute Vermögen verbindlich gemacht werden.“

Durchsichtig ist das Gesetz auch formell nicht überall. Wenn der Vormund seine Pflichten aus § 36 entnehmen muß, so ist ihm Glück zu wünschen.

Bekanntlich hatte der Große Rath das Gesetz am 18. Jan. 1871 mit 43 Stimmen gegen 42 verworfen, ist aber dann auf eine Frauenpetition aus Luzern, Ariens, Bignau, Meggen, Weggis, Hitzkirch, Hochdorf, Ettiswil, Schüpfheim, Escholzmatt, Sursee, Dagmersellen, Zell, Nuswil, Reiden, Langnau und Willisau-Stadt wieder auf seinen Beschluß zurückgekommen und hat am 7. März gl. Jahres mit 49 gegen 34 das Gegentheil beschlossen.

52 Beschluß (des R.=R. des C. Thurgau) betr. das Verfahren bei Sicherstellung von Waisenvermögen aus erster Ehe. — Vom 27. Oct. 1871. — (Amtsblatt d. J. S. 775 f.)

Anzeigepflicht der Pfarrämter an die Waisenämter des Wohnortes des Wittwers oder der Wittwe, welche sich wieder verehlichen wollen,

sofern solche minderjährige Kinder haben, an die Waisenämter des Heimatortes durch das Pfarramt derselben, wenn es als solches von auswärts den Beschluß vernimmt — Alles mit Androhung für den Unterlassungsfall.

Loi (du gr. cons. du c. de Genève) sur les nouvelles attributions des conseils de famille. — Du 12 Février 1870. — (Recueil des lois. LVI. p. 44 s. Mémorial 1869—1870. pp. 134 s. 143 s. 695 s.)

Bereinfachung des Mechanismus in den Verfügungen über das Vermögen Minderjähriger und Bevogteter mittelst Erstreckung der Befugnisse des Familienrathes, wenn er einig ist unter sich und mit dem Friedensrichter, der bekanntlich nach französischer Rechtsorganisation die Obervormundschaftsrechtspflege ausübt. Auch für die Fälle des Auseinandergehens der Ansichten ist das Verfahren erleichtert durch die Anordnung einer zweiten binnen längstens 4 Wochen stattfindenden Verhandlung vor dem Vorsteher oder einem durch diesen delegirten Mitglied des Civilgerichts, in Gegenwart des Generalsprocurators. Nach Anhörung derselben und auf (mündliches oder schriftliches) Gutachten des Friedensrichters entscheidet dann dieser Civilrichter endgültig.

Als Verfügungen dieser Art sind bezeichnet Verkauf, Abtausch, Theilung oder Versteigerung von Fahrniß oder Grundstücken aus Pupillarvermögen, Capitalaufnahme, Pfandbelastung oder -entlastung u. dergl. Die Ermächtigung dazu an den Vormund hat die betr. Gründe zu dem Ausnahmeverfahren und das Wesentliche über die Bedingungen des Geschäftes sowie den Notar zu bezeichnen, der die erforderlichen Acte verfaßt.

Den Antrag stellte Hr. Buy. Die Gründe gegen die kostspieligen bisherigen Erfordernisse sind so einleuchtend, daß man wohl mit dem Berichtersteller sagen konnte: *poser la question, c'est la résoudre.*

Kreisschreiben (des N.-N. von St. Gallen) betr. die Handhabung des Territorialgrundsatzes in Vormundschaftsachen gegenüber dem C. Clarus. — Vom 16. Aug. 1870. — (Gesetzesamml. Neue Folge I. n. 64.)

Anordnung des Reciprocum, da Clarus durch Annahme des zweiten Theiles seines neuen bürgerlichen Gesetzbuches ebenfalls den Territorialgrundsatz in Vormundschaftsachen angenommen hat.

Aber auch solchen Cantonen gegenüber, die denselben bei sich nicht gelten lassen, handhabt ihn ja St. Gallen.

Uebereinkunft zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem norddeutschen Bunde zum gegenseitigen Schutz des Rechts an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst. — Abgeschlossen 13. Mai 1869. — (Amtliche Sammlung IX. S. 919 f. Botschaft des Bundesrathes. Bbl. 1869. II. S. 350 f.)

- 56 Vollziehungsverordnung. — Vom 20. August 1869. — (Amtliche Sammlung ib. 941 f.)
- 57 Uebereinkunft zwischen der Schweiz einerseits und Bayern, Württemberg und Hessen andererseits, zum gleichen Zweck. — Abgeschlossen 16. Oct. 1869. — (Gl. Samml. X. S. 126. Botschaft des B.R. Bbl. 1869. III. 437 f.)
- 58 Uebereinkunft zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Großherzogthum Baden wegen gleicher Sache. — Abgeschlossen denselben Tag. — (Gl. Samml. X. S. 149 f.)
- 59 Vollziehungsverordnung. — Vom 13. April 1870. — (Gl. Samml. ib. S. 163 f.)

Wie die frühern Verträge mit Belgien und Italien lassen auch diese Uebereinkünfte die industriellen Erzeugnisse außer Betracht fallen.

Weiter als die bisherigen Verträge gehen die vorliegenden, indem nur wenn das Uebersetzungsrecht gewahrt werden soll, Hinterlegung des betr. Werkes verlangt wird, sonst nicht.

Die Absonderung Badens von den übrigen Südstaaten wird vom Bundesrath aus formellen (aber ungenannten) Gründen abgeleitet. Alle drei Verträge stimmen übrigens völlig überein, wie sie denn auch für die deutschen Staaten unter sich auf Beschlüssen des frühern Bundestages beruhen.

- 60 Gesetz (des Gr. R. des C. Zürich) betr. die Ausrüstung der Wehrpflichtigen. — Angenommen vom Cantonsrath 25. August, vom Volk 7. Nov. 1869. — (Amtsbl. G. u. B. S. 121.)

In Ausführung des Art. 27 der neuen Verfassung, wonach der Staat die erste militärische Ausrüstung der Wehrpflichtigen ganz übernehmen soll, trifft das Gesetz die nähere Bestimmungen über die der Mannschaft von dem Staate nur zu liefernde vollständige Ausrüstung. Angenommen von der letztern bleiben nur Leibwäsche und Schuhwerk. Sämmtliche von dem Staate gegebene Gegenstände bleiben Eigenthum des Staates, werden aber in der Regel der Mannschaft auch außer dem Dienste anvertraut. Die Wehrmänner sind verpflichtet, die Gegenstände in gutem Zustand zu erhalten. Verpfändung, Vertauschung, überhaupt jede Veräußerung derselben ist bei Strafe verboten und rechtsungültig. Nach Vollendung der Dienstzeit sind dieselben, also namentlich das Gewehr, dem Staat wieder abzuliefern mit Ausnahme jedoch des Kleides, des Tornisters oder Mantelsackes und des Putzzeuges. Den Offizieren wird an Stelle der Ausrüstungsgegenstände eine bestimmte Geldsumme gegeben.

F. v. W.

- 61 Verordnung (des R.-R. des C. Bern) über die Eintheilung der Gemeindebezirke in Fluren. — Vom 26. Mai 1869. — (Gesetze zc. b. J. S. 138 f.)

Verordnung über die Vermessung der Flurparcellen. — 62
 Vom gl. T. — (ib. S. 141 f.)

Schon das Interesse der allgemeinen Ordnung, namentlich das der Vermessungen, erfordert Auflösung einer Gemeinde in Fluren, die zusammenhängende größere Einheiten bilden, wie sie hinwiederum aus kleinern Einheiten (Parcellen) bestehen.

Nach vorstehender Verordnung darf die Flur nicht übersteigen bei stark parcellirtem Grundbesitz (Städten zc.) 250 Jucharten, in ziemlich leerer Gegend (Dörfern, Weilern zc.) nicht 1000, bei stark hügeliger Lage und bei Wäldern 2000 J. und bei Alpweiden 4000. Wo besondere Rechtsverhältnisse gewisse Güterverbände schon begründet haben (Viertel, Drittel, Bäuerthen, Alpschaften, Rechtsamen, Schwellenbezirke), ist darauf Rücksicht zu nehmen und können Fluren in Unterabtheilungen zerfallen oder umgekehrt auch zu größern Complexen vereinigt werden.

Die definitive Eintheilung unterliegt um der Durchführung einheitlichen Grundsatzes willen der Genehmigung der Domänendirection.

Zur Seite geht dieser Arbeit die Markung mit sichern Grenzzeichen, seien es gutbehauene Steine, Mauern, Felsen, Denkmäler u. s. f., welchen (Steinen) auch noch nach landesüblicher Weise Zeugen (Ziegelstücke, Rachescherben und andere Sachen) zu unterlegen sind, wogegen umgekehrt besondere Markung unterbleiben kann bei scharfabsteigenden, tiefen Tobeln (Schluchten), Flußwänden, Bächen und Flüssen oder auch Straßen, Canälen oder gutunterhaltenen Gräben und dann nur die Endpunkte oder hauptsächlichlichen Biegungspunkte mit Grenzzeichen zu versehen sind.

Bäume und Steinhaufen, Pfähle und Zäune gelten nicht als sichere Grenzzeichen. Die Entfernung von einem Grenzzeichen zum andern soll in der Regel nicht 500', in Gebirgsgegenden nicht 2000' übersteigen. Der Wald erhält Grenzzeichen, sowohl wo er an Grundstücke desselben Eigenthümers stößt, als wo an fremdes Eigenthum, und wo Wald an Wald grenzt, eine Visirlinie von wenigstens 3' Breite offen zu halten.

Gesetz (des Gr. R. des C. Schwyz) enth. Revision der §§ 63
 16 und 23 der Verordnung über Aufstellung und Eintragung
 von Grundbüchern, dd. 12. März 1862. — Vom 24. November
 1869. — (Gesetzsammlung VI. S. 138 f.)

§. 16 beschlägt die Aufrufe, die das Vereinigungsverfahren in den Gemeinden einleiten. Es sollen je zwei erfolgen, und ist auf Säumniß nach dem ersten Aufruf eine Buße von Fr. 30 und auf Säumniß nach dem zweiten Aufruf Rechtsverlust gesetzt.

§. 21. Die Summen, welche als Lasten einzutragen sind, nämlich als Lasten sowohl auf Eigenthum dessen, der das Capital als obliga-
 Zeitschrift f. Schweiz. Recht. XVIII. 2. (3) 3

torisch haftbar verzinset, als auch auf Eigenthum dessen, der obligatorisch für das Pfandcapital nicht haftet (überlangende Satzung). Bei Eintrag der Last auf letzteren ist auch diejenige Liegenschaft anzugeben, deren Eigenthümer obligatorisch haftet (sie verzinset), und die unverzinslichen und die überlangenden Posten sind in verschiedenen Rubriken einzutragen.

64 Zusatz zu der obgenannten Verordnung, dd. 12. März 1862. — Vom 9. November 1871. — (ib. S. 268 f.)

Nach der Vereinigung der Gemeinden findet kein Aufruf mehr nach Bezirken statt, sondern nachdem die Arbeit von dem Delegirten der Regierung geprüft und vom Regierungsrath genehmigt ist, so erfolgt die öffentliche Anzeige von deren Abschlusse und damit der Zeitpunkt des Rechtsverlustes für alle nicht eingegebenen dinglichen Rechte. — Also knüpft sich der Rechtsverlust nicht an den Ablauf der zweiten Aufrufsfrist, sondern erst an diese Abschlusserklärung.

65 Verordnung (des Cantonsraths des C. Schwyz) enthaltend Revision des §. 1 der Verordnung über Aufstellung und Führung von Grundbüchern. — Vom 23. Juni 1870. — (Gesetzsamml. VI. 165 f.)

— verändert die Bestimmung des frühern Grundbuchgesetzes, wonach die Almenden nicht in's Grundbuch fallen sollten, dahin, daß sie wenigstens zu numeriren sind, um nachher, wenn Veräußerung oder Belastung eintreten wolle, damit nach den allgemeinen Grundsätzen zu verfahren.

66 Verordnung (des K. N. des C. Baselstadt) über das Catasterwesen des Landbezirks. — Vom 20. October 1869. — (Samml. der Gesetze zc. XVII. S. 85 f.)

Wie in der Stadt, so war in der Landschaft Basel und also auch im Landbezirk die Catastrirung und die Fortführung derselben rein Administrativsache geblieben, und nur insofern mit der Justiz in Verbindung, als die sog. Gescheide (Flurgerichte) die Grenzveränderungen anordneten und die Catasterführer mit ihnen in Verbindung standen. — Die vorliegende Verordnung, in der unscheinbaren Gestalt einer vorläufigen Administrativmaßregel, ist eigentlich nichts anderes, als die Einführung des Grundbuches im Landbezirk und vereinigt das ganze Catasterwesen in der Hand des betr. Regierungsbeamten (Bezirksschreibers).

Das Grundprotokoll (die Grundlage jedes Grundbuches) ist im §. 3, das künftige Flurbuch (das Parcellenregister) in §. 6 und das Personenregister in den bereits bestehenden sog. Besitzbogen der Grundeigenthümer angelegt.

67 Verordnung (des K.-N. des C. Schaffhausen) betr. die Vereinigung der Pfandbriefe. — Vom 4. März 1869. — (Off. Samml. zc. N. Folge IV. S. 403 f.)

Anordnung von Pfandbuchvereinigen nach Abschluß der im Canton im Gange befindlichen Baunvermessungen, um die Eintragung der Pfandbriefe in die Parzellenregister („Grundbücher“) bzw. die darauf gegründeten Pfandbücher auf eine feste Basis zu stellen. Diese Vereinigung beruht auf Löschung des getilgten Pfandbriefs, sei es, daß derselbe noch vorhanden oder verloren sei, und erhält ihren Werth durch regelrechte Vorweisung dabei auf die Grundbücher. — An diese Vereinigung schließt die Verordnung die Vorschrift der Vergleichung zwischen den aufrechten Pfandurkunden selbst und den Büchern und eine daran sich knüpfende Berichtigung der letztern. Für Vereinigungs- und Berichtigungsverfahren bestehen natürlich peremptorisch wirkende Gesetze.

Verordnung (des Cantonsrathes des C. Schwyz) betr. Revision des §. 22 lit. D. der Notariatsverordnung, dd. 27. November 1867. — Vom 29. November 1870. — (Gesetzsammlung VI. S. 195.)

— suspendirt die genannte Bestimmung, daß die auf den Liegenschaften haftenden Reallasten und Grunddienstbarkeiten in die Hypothekarverträge aufzunehmen seien.

Grund dieser Verfügung war die Unsicherheit der meisten Grundbesitzer über den Belastungsstand ihrer Liegenschaften und die daraus hervorgegangene Uebung derselben, bei Verkäufen, um sich vor Regreßklagen zu sichern, alle möglichen Lasten anzugeben, oft solche irrthümlich, oft mit der Bemerkung, daß die betr. Servituten vielleicht nicht zu Recht bestehen und dem Erwerber frei stehe, dieselben zu bestreiten.

Natürlich war dieser Stand der Dinge nicht zu dulden, so daß bis nach Durchführung der Vereinigung in allen Gemeinden die Pflicht zu Anmeldung bzw. Aufnahme der Grunddienstbarkeiten in Hypothekarverträgen nicht fortbestehen durfte.

Arrêté (du c. d'état du c. de Neuchâtel) relatif à l'exécution des articles 11 et 12 de la deuxième partie du règlement d'exécution de la loi sur le cadastre. — Du 5 mars 1870. — (Recueil des lois XI. N. 83.) 69

Arrêtés (du même) relatifs à l'exécution de la loi sur le cadastre. — Du 16 et du 29 mars. m. a. (ib. NN. 84 et 85.) 71

Arrêté (du même) ordonnant que les jugements rectificatifs du cadastre soient soumis à la confirmation du tribunal supérieur. — Du 1 août m. a. (ib. N. 94.) 72

Décret (du gr. c. du m. a.) relatif aux atlas plans et registres supplémentaires de cadastre. — Du 9 décembre. m. a. (ib. N. 107.) 73

Fünf Weisungen zu Ergänzung des Catastergesetzes bzw. der bezüglichen Ausführungsverordnungen.

- N. 69. Zusatz zu dem in dieser Zeitschrift XVII. Bsg. N. 52 erwähnten Beschluß betr. die Einschreibung Abwesender.
- N. 70. Ergänzung hinsf. des Eintrags von Grundstücken, die im Miteigenthum stehen oder einer »indivision« angehören (ein Begriff, der in den französischen Cantonen sehr vag gehalten wird) oder wovon der Ueberbau (superficies) oder Aufwuchs dem Einen, der Boden dem Andern angehört.
- N. 71. Ergänzung des §. 90 (ds. Zeitschr. XIII. Bsg. N. 25.) betr. Eintrag von Parcellen, die durch Leibrentenvertrag oder auf ähnliche Weise ebenfalls in „eine Art Miteigenthum“ fallen.
- N. 72. Gleichstellung dieser Verichtigungen mit denjenigen der Civilstandsbücher.
- N. 73. Uebernahme der Kosten zur Hälfte durch den Staat, zur Hälfte durch die betr. Gemeinden.
74. Verordnung (des N.-R. des C. Aargau) betr. die Liegenschaftsschätzungen in Verlassenschafts-, Vormundschafts- und Erbsteuerfällen, sowie bei Vermögensbescheinigungen. — Vom 28. Dezember 1870. — (Gesetzesblatt d. J. N. 95.)
Einheitlich sind alle diese Schätzungen nach dem im Staatssteuer-cataster enthaltenen Werth festzustellen.
75. Verordnung (des Obergerichtes d. C. Zürich) betr. das Verfahren der Bezirksgerichte bei Anwendung der Bestimmung des §. 30 des Gesetzes über die Vermögens-, Einkommens- und Aktivbürgersteuer. — Vom 18. Nov. 1871. — (Amtsbl. G. u. B. S. 373 f.)
— bezieht sich lediglich auf den Fall, in dem eine von dem Bezirksgerichte zu ernennende Expertencommission zu endgültiger Schätzung des Vermögens oder Einkommens des Steuerpflichtigen angerufen wird. Das von den Gerichten hiebei zu befolgende Verfahren wird namentlich zu dem Zwecke, für Deckung der Kosten gehörige Sicherheit zu erlangen, hier näher bestimmt. F. v. W.
76. Gesetz (des gr. R. des C. Zürich) betr. die Erbschaftsteuer. — Angenommen vom Kantonsrath 22. Dec. 1869, vom Volk 20. Febr. 1870. — (Amtsbl. G. u. B. S. 65 f.)
Neue Einführung der dem Canton bisher unbekanntes Erbschaftsteuer. Wo dieselbe eintritt — ausgenommen sind die Erbschaften in gerade absteigender Linie, im ersten Grade aufsteigender Linie und unter Ehegatten, ferner Vermächtnisse zu gemeinnützigen Zwecken und an Angestellte, Bedienstete und Lauspather bis auf Fr. 1000 —, soll zu Ausmittlung des Betrages amtliche Inventarisirung stattfinden. Wird die

Nichtigkeit der Steuerforderung bestritten, so kann schließlich gerichtlicher Entscheid hier angerufen werden.

F. v. W.

Gesetz (desselben) betr. die Vermögens-, Einkommens- und Activbürgersteuer. — Angenommen vom Cantonsrath 2. März 1870, vom Volk 24. April 1870. — (Amtsbl. G. u. B. S. 153.)

Das Gesetz enthält eine ganz neue Anordnung des Verfahrens bei den Taxationen des Vermögens und des Einkommens und die Einführung der Progressivsteuer für Vermögen und Einkommen sowie einer Activbürgersteuer. Während früher, wenn der Steuerpflichtige mit der für den Bezug der Steuer zunächst maßgebenden Taxation des Finanzrathes sich nicht beruhigte und Recurs an den Regierungsrath erfolglos geblieben war, Rückforderung des angeblich zu viel Bezahlten durch gerichtliche Klage noch offen stand, wobei freilich der Kläger den Beweis für den geringern Betrag des Vermögens oder Einkommens zu leisten hatte, kann nunmehr gerichtliche Klage nicht mehr stattfinden. Die Erfahrung zeigte auch wirklich, daß solche Proceffe selten zu einem sichern, befriedigenden Resultate führten. Garantie gegen Willkür soll nun auf andere Weise gesucht werden. Zunächst hat die für jede Gemeinde aufzustellende Steuercommission die Selbsttaxation des Pflichtigen zu prüfen. Erfolgt Erhöhung der Taxation, so kann der Pflichtige amtliche Inventarisirung durch eine besondere Commission und wenn hiebei keine Verständigung sich ergibt, Schätzung durch vom Gerichte ernannte Experten verlangen oder zunächst durch Recurs an eine vom Regierungsrath bestellte Recurscommission sich zu helfen suchen. — Wenn nach dem Tode des Pflichtigen oder auch sonst ungenügende Versteuerung an den Tag kommt, ist als Strafe das Fünffache der in den letzten 2 Jahren zu wenig bezahlten Beträge zu entrichten. Ebenso tritt Strafe ein, wenn bei der amtlichen Inventarisirung absichtliche Verheimlichung von Vermögenstheilen stattfand. Im Falle des Streites über diesen letztern Punkt kann gerichtlicher Entscheid angerufen werden. Die Anfangs beschlossene amtliche Inventarisirung bei allen Todesfällen wurde vom Volke verworfen und wurde deshalb Abänderung des Gesetzes nothwendig. Es tritt nun amtliche Inventarisirung in Todesfällen nur dann ein, wenn die Bedingungen für Bezug einer Erbschaftsteuer vorhanden sind.

F. v. W.

Decret (des gr. Rathes des C. Aargau) über Aufhebung des Lehensverbandes betr. die sog. Gotteshöfe in Neckingen. — Vom 29. Nov. 1871. — (Gesetzesblatt d. J. N. 47.)

Ein Mannlehen, das auf Grund (gemeinsamen?) Testamentes vom 18. Nov. 1688 der Gebrüder Joh. Rudolf und Joh. Jakob Schmid, der

Rath von Luzern an einem Gütercomplex von 80 Zucharten zu Reddingen (Bez. Zurzach) zu vergeben hatte und durch Beschluß vom 27. Juni 1871 an die Regierung von Aargau um Fr. 800 abtrat, welcher hinwiederum seinerseits den Abzug aufgab und die sog. vier Gotteshöfe den Inhabern des Complexes zu freiem Eigenthum überließ gegen 1) die Einlösung der ausgelegten Fr. 800 und 2) die Aufrechterhaltung der auf den Höfen stiftungsgemäß haftenden Lasten und Leistungen.

79 Gesetz (des gr. R. des C. St. Gallen) betr. den Loskauf von Zehnt- und Grundzinsgefällen und andere Reallasten und die Tilgung der dahingehenden Capitalschulden. — Vom 26. Nov. 1869. — (Gesetzsamml. Neue Folge. I. N. 41.)

80 Vollziehungsverordnung dazu. — Vom 18. Febr. 1871. — (ib. N. 90.)

Es ist bekannt, mit welchen Schwierigkeiten der Bezug von Zehnt und Grundzins verknüpft ist, wenn er nicht in größern Bezirken abgeführt wird, sondern nur noch, wo der Loskauf nicht geübt wurde, in zersprengten Gebieten. War also im Jahr 1804 (Mai 15.) es eine Errungenschaft der Mediation, daß der Loskauf gegen die Berechtigten erzwingbar erklärt wurde, so ist es nun eine Consequenz der neuen Verwaltungsweise von Vermögen, ihn für die Belasteten obligatorisch zu erklären und zwar, wenn vorher nicht freiwillig geübt, bis 1. Januar 1873. Ebenso ist obligatorisch die Ueberlassung der Last an einen Grundbesitzer, der ablösen und zu dem Ende die Lasten desselben Bezirkes an sich bringen will.

Von dem früheren Gesetz unterscheidet sich das neue namentlich durch geringere Zeitfrist (10 Jahre statt 24) bei Berechnung des Jahresdurchschnittes und größere Mannigfaltigkeit in der Berechnung des Capitals, je nachdem die Leistung bereits in fixirende Reduktionen gebracht war. — Auch gestattet es zum Zweck rascherer Ablösung die Trennung des Zehntbezirkes in kleinere Theile und erlaubt die Abführung in Annuitäten.

Streitigkeiten über den rechtlichen Bestand, die Qualität oder den Umfang der Reallasten entscheiden die Gerichte, über die Berechnung des jährlichen Durchschnittsertrages und seines Geldwerthes, über die Verlegung des Auslösungscapitals auf die einzelnen pflichtigen Güter zc. über die Schätzung eine vom Regierungsrath zu bestellende Commission. Die seitherigen Jahresberichte ergeben aber, daß wenige Bestellungen nöthig werden.

Das festgestellte Loskaufscapital erhält auf den betr. Grundstücken die ersten und besten Rechte (Prioritäts-Gülten).

Außer Zehnt- und Grundzinsrechten sind auch noch andere Reallasten ablösbar erklärt, nur nicht die Wuh-, Damm-, Canal- und

Straßen-Unterhaltungspflichten. Ebenso nicht die da und dort noch üblichen von allen oder mehreren Haushaltungen oder Viehbesitzern einer Ortschaft bisher entrichteten Leistungen von Holz, Schmalz u. s. w. an Kirchen, Pfundherren, Meßner, soweit solche Leistungen nicht auf Grund und Boden ruhen.

Sehr eingehend ist die Vollziehungsverordnung Antwort auf eine Reihe gestellter Einfragen.

Wie wirksam das Gesetz eingegriffen hat, ergibt die Uebersicht des Bestandes am Ende von 1871: Loskaufsumme Fr. 250,456. 45; bereits geleistete Abzahlungen Fr. 148,344. 52. Capitalisirungen Fr. 69,029. 80. nicht firirte Rückstände Fr. 33,082. 13.

Loi (du gr. c. du c. de Fribourg) concernant la rachat obliga- 81
toire des prémices. — Du 27 Novembre 1869. — (Bulletin off. des
lois XXXVIII. p. 385 ss.)

Bekanntlich (dse. Zeitschrift IX. Ges. N. 48. 49) hat ein Gesetz dieses Cantons am 16. Nov. 1858 diese kleinen Reallasten zeitweilig bis auf Gesamtregulirung der Angelegenheit wieder eingeführt. Das vorliegende Gesetz erklärt die Ablösung nun als Pflicht und die Leistung als mit 1. Jan. 1870 aufgehoben und die Titel für das Ablösungs-capital als mit 1. Jan. 1876 verfallen. Als Maximum desselben ist der 18fache Betrag der Leistung festgestellt. — Die Anwendbarkeit des Gesetzes fällt weg nicht nur für Eigenthümer bereits entlasteter Grundstücke, sondern auch für reformirte Eigenthümer von Grundstücken, wo diese nicht die Last ausdrücklich anerkannt oder beim Kauf übernommen haben.

Loi (du gr. c. du c. de Valais) sur le rachat des charges et 82
franchises exceptionnelles en matière de prestations municipales et
de travaux publics dans les communes. — Du 25 Mai 1870. — (Publ.
sép. Bull. du grand conseil. 1869. Mai. pp. 56. 119. Nov. 5. 106 s.
1870. pp. 17. s. 73. s.)

Bei den bevorstehenden Wuhr-Arbeiten an der Rhone würden unter den pflichtigen Genossen und Gemeinden Vorrechte bezw. besondere Lasten in Betracht gefallen sein, die weiter gegangen wären als billig und im allgemeinen Interesse ersprießlich. Es wurde darum gewünscht, diese möchten ablösbar werden, sobald der Betheiligte es wünschte; es gingen sogar Stimmen auf obligatorische Ablösung. Diese wurde aber verworfen. Die Festsetzung der Ablösungssumme ist einem durch die Betheiligten zu ernennenden Schiedsamt von zwei Personen übertragen, bei Beschwerden eines Betheiligten einem solchen von dreien. Den Obmann bezeichnet die Regierung (auch wo sie betheiligt ist). — Vorbehalten ist der Rückgriff von Einwohnergemeinden auf Bürgergemeinden, da wo diese für frühere Ablösungen den Entgelt bezogen hätten.

Die Natur dieser besondern Lasten bezw. Vorrechte geht aus der publizirten Verhandlung des Gr. Rathes nicht deutlich hervor.

- 83 Decrete (des gr. R. des G. Aargau) betr. Aufhebung der Dorfgerechtigkeiten in den Gemeinden
 Rudolfstetten. — Vom 15. Jan. 1869. — (Gesetzesblatt d. J. N. 7.)
 Stäretschwyl. — „ 17. Mai 1870. — (ib. 1870. „ 32.)
 Oberrohrdorf. — „ 23. Nov. „ — (ib. „ „ 77.)
 Bellikon-Hausen. — „ 27. „ 1871. — (ib. 1871. „ 44.)

In obigen Gemeinden (nach beobachteter Reihenfolge) fallen weg bei N. 19 Gerechtigkeiten gegen Fr. 39,400. —

„ S. 14	„	„	„	39,200. —
„ D. 25	„	„	„	52,069. 64
„ B. 28	„	„	„	51,405. 20

Vgl. hiezu ds. Ztschr. XVII. Bsg. N. 71.

Die Decrete zeigen, daß die einzelnen „Gerechtigkeiten“ auch häufig in mehrere Hände vertheilt auftraten.

Bei D. ist ausdrücklich bemerkt, daß die auf diesen Gerechtigkeiten ruhenden Lasten der Haltung des Wucherstiers und der Zuleitung des Wassers durch hölzerne Röhren zum Dorfbrunnen fortbauern und künftig von der Gemeinde zu tragen sind.

Es wäre von Interesse, zu erfahren, wiefern diese Gerechtigkeiten in ihren rechtlichen Beziehungen sich unter die allgemeinen Grundzüge unterordnen, wie sie von Bluntschli (N. G. [II. Ausg.] II. S. 72 f.) und von Wyß (die schweizerischen Landgemeinden ds. Ztschr. I. Abh. [2. Heft.] S. 17 f.) entwickelt worden sind.

- 84 Gesetz (des gr. R. des G. Thurgau) betr. die Organisation der Forstverwaltung u. und für die Ablösung der Waldservituten. — Vom 23. Mai 1871, angenommen den 9. Juli gl. J. — (Amtsblatt d. J. S. 395 f.)

Diese Servituten sind ablöslich erklärt, sei das betr. Begehren vom Verpflichteten oder Berechtigten gestellt. — Die Ablösung geschieht durch Bezahlung des fünfundzwanzigfachen Betrages, der nach einem Durchschnitt durch zehn Jahresleistungen sich ergibt, abzüglich natürlich der mit der Leistung verbundenen Unkosten und allfälligen Gegenleistungen. An Stelle der Baarzahlung kann auch Abtretung eines entsprechenden Waldtheiles an den Berechtigten angeboten werden. Bei Weigerung der Annahme entscheidet dasselbe Schiedsgericht über die Pflicht zur Annahme, welches über den streitigen Durchschnittswert der Leistung zu entscheiden hat.

- 85 *Loi forestière* (du gr. c. du c. de Neuchâtel). — *Du 21 Mai 1869.* — (Recueil des lois. XI. pp. 303 s. Bulletin off. des délib. du gr. c. XXVIII. pp. 109 s. 136 s. 252 s. XXIX. p. 39 s.)

Vorzüglich nach dem betr. Gesetz von Nargau vom 29. Febr. 1860 (Gesetzsamml. V. N. 29.), das sr. Zt. in dieser Zeitschrift übergangen blieb, jetzt aber in dieser Tochter aufsteht.

Die Forstaufsicht, die im G. Neuenburg früher bei dem Reichthum an Waldungen nicht großer Pflege bedürftig noch theilhaft war, erhielt seine ersten Antriebe durch ein Decret von 1722, welches Beschädigungen des Waldes untersagte, einheitliche Fürsorge aber erst unter der Verwaltung von Berthier (1807 und 1808), der nach französischer Schnur seine Anordnungen traf, ohne Weiteres centralisirte, eine Oberaufsicht einführte, den Weidgang im Walde abschchnitt, — Ordnungen, die größtentheils von selbst zusammenfielen, als im Jahr 1817 (21. Juni) den Bürger-Gemeinden der Hammer wieder in die Hand gegeben ward.

Die Folgen — das ordnungslose Rauben und die zuchtlose Ausnutzung — sind so augenfällig, daß ohne Unterschied der Partei ein Einschreiten nöthig erfunden ward. Der einzige Widerstand kam von den Gemeinden, die ihre Autonomie ungern dem allgemeinen Interesse opferten.

Von rechtlicher Bedeutung sind in der That namentlich die Bestimmungen, welche diese Interessen mit jener Autonomie versöhnen, und die Pflichten, welchen auch die Corporationen und die Particularen durch das Gesetz unterworfen sind. Was sonst administrativ, bezw. polizeilich am Inhalt ist, bleibt hier unberührt.

Die Gemeinde und die Genossenschaft können ihren Waldboden nur mit Regierungsbewilligung urbar oder zu Weiden machen. — Die Wirthschaftspläne gehen in erster Linie vom staatlichen Oberforstamt aus, werden aber nur unter Mitwirkung des Bürger- oder Genossen-Forstamts definitiv und, können die beiden Verwaltungen sich nicht einigen, so entscheidet die Regierung. Ebenso sind ihr die Waldreglemente zur Genehmigung vorzulegen und der jährliche Nutzungsvorschlag und die Uebersicht über den bez. Jahresertrag. In beharrlicher Widerhandlung gegen die allgemeinen oder besondern Vorschriften der staatlichen Aufsicht oder bei Beweis der Unfähigkeit können Gemeinden oder Genossenschaften für diesen Verwaltungszweig bevormundet werden.

Auch Privaten sind Ausraubung und Schlag verboten an steilen Abhängen, die dem Wegschwemmen der Erde ausgesetzt sind, auf Anhöhen, welche bewaldete Orte beschützen oder deren Wiederbewaldung schwierig und zweifelhaft ist. Wo Waldungen an einander stoßen und ein Eigenthümer einen kahlen Abtrieb machen will, erfolgt die Bewilligung nur nach Anhörung der Anstößer und unter dem Schutz ihres Eigenthums.

Allgemein verbindlich sind folgende Sätze: 1) Die Markklinien der

den Wälder werden offen erhalten, wenigstens auf $1\frac{1}{2}'$. 2) Beschlagen des Bauholzes und Bearbeiten des Nutzholzes auf bestockten Schlägen ist in der Regel verboten. 3) Holzriesen sind nur erlaubt, wo keine anderen Abfuhrwege möglich. 4) Unbepflanzt darf kein Waldboden bleiben, außer für unentbehrliche Wege. 5) Die Waldweide ist verboten; die Weide auf Futtergrund mit Holzwuchs erlaubt, Ziegen und Schafen auch diese nicht. 6) Verboten ist alles Sammeln von Laub, Moos und Nadelstreu, Harzreißen, Wegnahme von Reifig und Weiden, Windfall und Astholz, Wildobst, Bucheln und Eicheln, Rien, Sand, Kies, Thon, Düngmaterial oder Torf, namentlich das Ausziehen von Waldpflänzlingen, in Neuenburg auch das Sammeln von Waldbeeren, obwohl, nach einer Erzählung im gr. Rath, das liebe, alte Recht auch auf Privateigenthum dieß so sehr gestattete, daß, als einmal der Eigenthümer die Sammlerinnen einlud, eher anderwärts ihren Erwerb zu suchen, sie sich entrüstet entgegenstellten: „Wolle er seine Erdbeeren zu eigen haben, so müsse er früher als sie aufstehen, habe er dann gepflückt, so wollen sie ihm sie nicht wegnehmen.“ 7) Der Verkauf erfolgt steigerungsweise und in der Regel nur, wenn das Holz geschlagen, nur ganz ausnahmsweise wenn noch auf dem Stamm, und dieß nur mit Schonung des Bodens und der Umgebung.

Zur Vermeidung von unzulässigen Zwischenmaßregeln der Privateigenthümer, Genossen- oder Burgerschaften zwischen Verathung und Erlaß des Gesetzes ward vor diesem umfassenden Gesetz noch als sofort verbindlich erlassen:

86 *Décret provisoire* (du gr. c. du c. de Neuchâtel) *sur l'exploitation et la conservation des forêts.* — Du 8 Février 1869. — (Même Recueil. p. 294 s.)

87 *Legge* (del gr. c. d. c. d. Ticino) *forestale.* — D. 4 maggio. 1870. — (Fogl. off. d. a. m. p. 478 etc. Proc. verb. della sess. Apr. Magg. pp. 4 ss. 95 ss. 130 ss. 149 ss.)

Die einzige Seite, von welcher uns diese Bestimmungen berühren: die Bestimmungen über die Burgernutzungen, bieten nichts Eigenthümliches. Selbstverständlich sind auch sie den forstlichen Erfordernissen unterworfen. Und ebenso erklärt sich aus letztern, daß die Forstbeamten die Corporationen sowie Ortsgemeinden (comuni) oder Bürgergenossenschaften (patriziati) anhalten können, schädliche Servituten abzulösen, um die Interessen der Waldkultur mit denjenigen des Weidgangs und des Ackerbaus zu versöhnen.

88 Gesetz (des gr. R. des C. Luzern) über das Jagdwesen. — Vom 7. März 1870, in Kraft seit 21. Aug. gl. J. — (Gesetze und Decrete V. S. 193 f.)

— beruht auch ferner auf dem Patentsystem. Beginn der Jagdzeit 15. September, mit Laufhunden 1. October, Schluß 31. December, immer ausgeschlossen Sonn- und Feiertage.

Nicht zugelassen wird der Criminalisirte, der Fallit und Affordant, der Bevoglete, der Unterstützungsgenössige und wer sonst des Aktivbürgerrechtes nicht theilhaft oder unter 18 Jahr alt ist.

Für Schädigung der Grundeigenthümer gilt civilrechtliche Haftbarkeit.

Ansprecher eines aufgejagten Thiers bleibt der Verfolger, so lange er es treibt oder treiben läßt.

Weder aus den regierungs- noch großrätlichen Verhandlungen ist zu entnehmen, wer Veranlassung zu dieser Revision des Gesetzes vom 2. Juni 1857 gewesen ist.

Berordnung (des R.-R. des C. Schwyz) betr. Jagd. — Vom 89 29. Juli 1869. — (Gesetzsamml. VI. S. 95 f.)

— Revision der Berordnung vom 26. Sept. 1849.

Die Jagd gilt als Regal und wird erlaubt gegen Patent zunächst nur mehrjährigen Cantonsinwohnern, ausnahmsweise gegen Bewilligung auch Auswärtigen und Minderjährigen, nicht Almosen-genössigen oder durch Strafe Entehrten.

Die Jagd ist offen auf Gemsen und Murmelthiere (Hochgewild) vom 1. September bis 15. October, auf anderes vom 1. October bis 31. December, auf verderbliche Thiere stets, und umgekehrt überhaupt nie an Sonn- und Feiertagen noch auf den Freibergeren.

Beschluß (des R.-R. des C. Schwyz) betr. Errichtung von 90 Freibergeren. — Vom 28. August 1869. — (Gesetzsammlung VI. S. 102 f.)

Arrêté (du c. d'état du c. de Vaud) *sur la chasse des animaux* 91 *nuisibles et dangereux.* — Du 5 Oct. 1869. — (Recueil des lois d. c. a. p. 681 s.)

— gestattet jederzeit und ohne besondere Erlaubniß, aber innerhalb 30 Ruthen von seinem Eigenthum die Tödtung von Bär, Wolf, Fuchs, Dachs, Wildschwein, Wildkatze, Marber, besonders Hausmarber, Iltis, Wiesel, Raubvogel und Elster.

Loi (du gr. c. du c. de Valais) *sur la chasse.* — Du 18 Nov. 92 1869. — (Publ. sép. Bulletin du gr. conseil. 1869. Mai. pp. 162. 175 s. Nov. pp. 70 s.)

Als Verbesserungen gegenüber dem bisherigen Gesetz vom 20. Nov. 1849 und der Berordnung vom 15. Sept. 1860 werden die Bestimmungen bezeichnet, welche dessen Handhabung bezwecken, die bisher völlig gefehlt haben.

Das Jagdverbot dauert vom 1. Februar bis 31. August, mit einigen Ausnahmen, namentlich betr. Raubwild und schädliche Thiere (ungefähr dieselben, wie im waadtländischen Gesetz).

Wie im Canton Waadt ist die Jagd an Sonn- und Festtagen verboten. Die Gegner veriefen sich für die Gestattung auf das allerchristlichste Frankreich, die Bertheidiger auf die Gesetze protestantischer Länder.

Der Antrag auf Ablösung von Jagdrechten einzelner Gemeinden und Partikularen durch den Staat wurde durch den Grund abgelehnt, daß dadurch diese sehr zweifelhaften Rechte anerkannt würden.

- 93 *Règlement* (du c. d'état du c. de Genève) *sur la chasse*. — Du 15 Nov. 1870. — (Recueil des lois LVI. p. 413 s.)

— über Vertheilung der Bußen an die Ansprecher.

- 94 Verordnung (des R. R. des C. Bern) betr. die öffentliche Aufsicht über einige Privatgewässer. — Vom 23. Juli 1870. — (Gesetze zc. d. J. S. 213 f.)

- 95 Verordnung (ders. Behörde) betr. denselben Gegenstand. — Vom 21. April 1871. — (Gesetze zc. d. J. S. 39.)

— erweitert diese Aufsicht über den Breitenbach, den Lauigraben, den Schachengraben und den in die Emme fließenden Garfenbach.

- 96 Decret (des gr. R. des C. Aargau) betr. die Sicherung der bestehenden Heilquellen und das Graben nach solchen in Bädern und Curanstalten. — Vom 12. Jan. 1869. — (Gesetzesblatt d. J. N. 4.)

Der Canton Aargau anerkennt rechtlich das erworbene Recht einer bestehenden Quelle auf den Fortbestand ihrer Zuflüsse.

Darum ist auch untersagt, bezw. unter öffentliche Aufsicht und Weisung jede Arbeit gestellt, welche die bereits bestehenden Quellenbestände beeinträchtigen könnten.

- 97 *Loi* (du gr. c. du c. de Neuchâtel) *sur les cours d'eau et les concessions hydrauliques*. — Du 29 Nov. 1869. — (Recueil des lois XI. p. 403 s. — Bulletin officiel des discuss. du gr. cons. XXVIII. p. 234 s. XXIX. p. 30 s. 279 s. 350 s.)

Das interessante staatsrätliche Gutachten zum Entwurf weist als alte und stetsfort geltende Auffassung die unbedingte Staatshoheit über alle Quellen und Wasserläufe nach und zeigt, daß auch die rechtliche Erörterung von Privatansprüchen in ihren Bereich gezogen und den Gerichten entzogen ward. In etwas unbestimmterer Fassung und Ausdehnung hat dieses Gesetz diese Auffassung sich zu Grund gelegt, wie sie übrigens schon im Neuenburgischen Code civil angedeutet war.

Das Gesetz ruft einem staatlichen Wasserbuch, das alle Ansprüche an laufende Gewässer zusammenstelle.

Die Wuhr- und Bagger-Arbeiten sind den Ufergemeinden oder den Anstößern auferlegt, nicht so die Correctionen oder andere das öffentliche Interesse beschlagenden Unternehmungen, welche der Staat übernimmt.

Die Wasserrechtsertheilungen sind dem gr. Rath vorbehalten, welcher sich durch den Staatsrath über die faktischen und rechtlichen Fragen Bericht erstatten läßt. Sie werden nur auf Zeit, höchstens 99 Jahre, erlassen gegen eine einmalige Vorzahlung von Fr. 100 bis Fr. 1000. Aenderungen an bestehenden Einrichtungen bewilligt (oder verweigert) der Staatsrath, sofern diese Aenderungen sich beziehen auf: 1) die technischen Mittel (le régime hydraulique); 2) die Art der Benützung des Wassers oder 3) Bestimmung der bestehenden Anlagen. Ertheilungen oder Aenderungen können aber den Rechten Dritter nicht vorgreifen noch späterer Ertheilung neuer Bewilligungen an Andere. Allerdings kann bei späterer Ableitung von Wasser oberhalb früher bewilligter Anlagen ein Entschädigungsanspruch an die später Begünstigten erwachsen, über dessen Vorhandensein und Umfang der Schiedspruch von Sachverständigen entscheidet. Hingegen liegt in keiner Ertheilung das Recht zu weiterer Verfügung (Abtretung) über den ganzen Wasserlauf oder einen Theil desselben zu Gunsten Dritter, erfolge eine solche Abtretung unentgeltlich oder gegen Ersatz. Auch Gemeinden erhalten solche Verfügungsrechte nicht mehr, wie früher, sondern wo sie solche erhielten, sind sie abzulösen.

Ebenso sind bewilligte Wasserrechte ohne neue Ertheilung nicht trennbar von dem Grundstück, an welchem sie bei der Ertheilung hafteten, und bei dem Verkauf des Grundstücks muß das Wasserrecht in gleicher Urkunde übertragen werden.

Das Gesetz erstreckt sich auch auf große Sammler (étangs), die ohne Bewilligung nicht dürfen angelegt noch erweitert werden und für deren Leerung und Reinigung (für welche das Gesetz auch Vorschriften enthält) den dadurch allfällig Beschädigten die Eigenthümer für alle Folgen verantwortlich sind.

Sehr einläßlich sind die Bußbestimmungen über Verletzung der gesetzlichen Ordnung.

Loi (du gr. c. du c. de Vaud) sur l'utilisation des lacs et cours 98 *d'eau dépendant du domaine public. — Du 26 Nov. 1869. — (Recueil des lois d. c. a. p. 766 s.)*

Règlement d'exécution. — Du 18 Mars 1870. — (ib. 1870. p. 99 165 s.)

— verlangt für jede derartige Nutzung vorherige staatsrechtliche Bewilligung und Prüfung. Rechtlich von Interesse sind die ohne Zweifel

wichtigen Sätze: 1) daß solche administrative Entscheide bezw. Bewilligungen den Rechten Dritter nie vorgreifen können, zu deren Schutz die Gerichte dienen; 2) daß spätern in öffentlichem Interesse von der Behörde unternommenen Arbeiten solche Verwilligungen nicht entgegen gesetzt werden dürfen, wenn sie deren Ausübung vorübergehend erschweren.

100 Gesetz (des gr. R. des C. St. Gallen) über die Fischerei. — Vom 25. Nov. 1870. — (Gesetzsammlung. Neue Folge. I. N. 87.)

101 Vollziehungsverordnung dazu. — Vom 17. Mai 1871. — (ib. N. 107.)

Dieselbe gilt als Regal, wo nicht Gemeinden, Corporationen oder Privaten ein besonderes Recht nachweisen können. Diese Rechte knüpfen sich aber in öffentlichen Gewässern an Verpachtung und Patente; bei Privatgewässern sind die Rechte nur beschränkt in Betreff verbotener Mittel, Bannzeit und Kauf und Verkauf der Fische.

Das Uebrige ist administrativ, bezw. polizeilich.

102 Verordnung (des Cantonsrathes des C. Schwyz) über die Fischerei. — Vom 23. Juni 1870. — (Gesetzsammlung VI. S. 166.)

Wo nicht die Fischerei Gemeinden, Corporationen oder Privaten nachweislich gehört, wird sie zwar vom Staate angesprochen, aber nach alter Landesart in öffentlichen Gewässern den Cantonsbürgern (und bundeshalber den niedergelassenen Schweizern) überlassen, natürlich unter polizeilicher Zurückweisung unerlaubter Mittel und schädlicher Trübung der Gewässer und unter Ausschluß vom 15. Oct. bis 1. Februar, und in Seen im Frühjahr während 6 Wochen.

Aushebung von Laich, sowie von Forellen und Hechten unter 4 Zoll ist verboten.

103 Gesetz (der Landsgemeinde des C. Glarus) betr. die Fischerei. — Vom 1. Mai 1870. — (Amtl. Sammlung. III. Hest. S. 73 f.)

Gebannte Zeit 1. October bis 31. December; im Klönthaler- und Wallensee außerdem vom 15. April bis 31. Mai. — Genau präcisirt ist Gestattung und Verbot nach den Geräthschaften, womit gefischt wird.

104 *Concordat* (des cc. de Fribourg, de Vaud et de Neuchâtel) *pour l'exercice et la police de la pêche sur le lac de Neuchâtel.* — Du 16 Août 1869. — (Amtliche Samml. der Bundesgesetze X. S. 167.)

Von rechtlichem Interesse ist zunächst nur, daß die Fischerei in dem Neuenburgersee ohne Unterschied des Seebezirks auf Grund des Besitzes einer persönlich erlangten Bewilligung gestattet ist, und daß fischen ohne Anwesenheit des Besitzers nur dessen Gehülfen erlaubt ist. Alles übrige polizeilich.

105 *Concordat* (des cc. de Fribourg et de Vaud) *pour l'exercice et la police de la pêche sur le lac de Morat.* — Du 30 Avril resp. 3 Mai 1870. — (Gl. Samml. S. 267 f.)

— bestimmt die Anwendbarkeit obigen Concordats auch auf den zwischen Freiburg und Waadt gemeinsamen Murtensee.

Décret (du c. d'état du c. de Vaud) *autorisant le remplacement* 106
de la ferme de la grande pêche par des permis de pêche. — Du 29
Nov. 1870. — (Recueil des lois 1870. p. 322 s.)

Arrêté (du même) *sur la police de la pêche.* — Du 16 Déc. 1870. 107
— (Même Recueil 1870. p. 417 ss.)

Arrêté (du même) *touchant des dispositions transitoires etc.* — 108
Du 13 Janvier 1871. — (Même Recueil 1871. p. 5 s.)

Arrêté (du même) *sur la vigueur de l'arrêté sur la police de la* 109
pêche. — Lu 28 Mars 1871. — (Même Recueil 1871. p. 143 s.)

— regelt in Folge der durch die Concordate gegebenen Anlässe die Fischereipolizei in den waadtländischen Gewässern nach einheitlichen Sätzen. Frei ist erklärt die Angelschnur allerwärts und jederzeit, wo nicht speciell und vorübergehendes Verbot. Sonst schreibt der Staat sich allein das Recht der Fischerei zu.

Legge (d. gr. cons. d. c. d. Ticino) *port. variazioni del §. dell'* 110
art. 4 della legge 13 giugno 1845 sulla pesca. — D. 15 Maggio 1869.
— (Fogl. off. d. a. m. p. 520. Proc. verb. della sess. aprile e maggio. pp. 117 ss. 183 ss. 218 ss. 310 ss. 375 ss. 382 ss.)

Polizeiliche Verbote des Fischfangs mit schädlichen Geräthen, Erweiterung des Gesetzes über die Fischerei vom 13. Juni 1845.

Gesetz (des gr. N. des C. St. Gallen) über Verbauung der 111
Wildbäche und Rufen. — Vom 11. Brachmonat 1869. — (Gesetzsamml. I. N. 15.)

Die Rufe ist der Ausbruch angesammelten Gewässers, das Steine breit über sein Bett streut und darin zurückläßt. Solchen, wie auch Wildbächen sind Seitendämme entgegenzustellen pflichtig die bedrohten Grundbesitzer und wer sonst in höherem oder geringerem Maße von der Verbauung Vortheil zieht. Sind dadurch die ökonomischen Kräfte derselben überstiegen, so ist die politische Gemeinde beitragspflichtig, und wo es dieser zu schwer fällt, der Staat.

Beranlassung boten besonders die Tamina und der Wilterferbach und die Hoffnung, Unterstützung aus dem Reservefond zu erhalten, der durch Anordnung des Bundesrathes aus den gesammelten Hülfsgeldern für die Rheinüberschwemmungen angelegt wurde.

Eine ähnliche Fürsorge ist die Bildung von Hintergrabengenossamen in der Umgebung des Linthcanals. — Verordnung vom 22. Oct. 1870. (Dies. Gesetzsamml. N. 81.)

Dekret (des gr. N. des C. Aargau) betr. die Entsumpfung 112
des Bünzer- und Boswyler-Mooses. — Vom 23. Mai 1871.
— (Gesetzbl. d. J. N. 23.)

Verwandt mit den früher bereits in ähnlichen Fällen erlassenen Bestimmungen des Cantons Bern (ds. Zeitschrift VII. Gesetzg. N. 28. XVI. ib. N. 35.) und Neuenburg (ib. VIII. N. 25.)

Die Gesamtkosten dieser Entsumpfung, bezw. Entsäuerung (auf Fr. 176,000 veranschlagt) fallen theils auf den Staat (Fr. 22,000), theils auf das zu Mehrwerth gelangende Moosgebiet in den Gemeinden Bünzen, Boswyl, Althäusen, Befenbüren und der Ortschaft Wili im Verhältniß der trocken zu legenden Flächen und der für dieselben sich ergebenden Vortheile. Haftbar für den Betrag sind die beteiligten Grundstücke, und das Schuldbetreffniß eines jeden ist allen nach Erlaß dieses Decrets zu errichtenden Hypothekarverschreibungen vorzustellen.

Kann sich die leitende Commission über den Betrag des Mehrwerthes nicht einigen, so ist derselbe durch eine Dreizahl von Fachmännern, welche das Bezirksgericht Muri beruft, zu bestimmen.

Der Hauptcanal und die 5 Nebencanäle sind Eigenthum der Gemeinden, in deren Bann sie liegen. Die Eigenthümer derjenigen Grundstücke, welche sie durchziehen, haben die Böschungen, die nur zur Grassultur benützt werden dürfen, zu unterhalten. Der in den Ausgrabungen vorkommende Torf ist Eigenthum der Unternehmung.

Gegen säumige Unterhaltspflichtige ist im Vollstreckungsverfahren vorzugehen. Die Canäle werden als öffentliche Gewässer betrachtet. Neue anormale Torfausbeutung ist untersagt.

- 113 Nachtragsdecret (des gr. R. des C. Aargau) über die Sicherung der verlegten Kostenbeiträge an die Entsumpfung des obern Neufßgebiets. — Vom 23. Mai 1871. — (Gesetzesbl. d. J. N. 24.)

Jede beteiligte Gemeinde haftet dem Staat für die Beitragspflichten, alle Pflichtigen gemeinsam der Gemeinde für die Schuldbetreffnisse jedes Einzelschuldners und zur Sicherung dieses Anspruches das entsumpfte Land im Gemeindebezirk, wofür geeigneter Vormerk in den betr. Pfandprotokollen zu nehmen ist.

- 114 *Décret* (du gr. c. du c. de Neuchâtel) *modifiant la loi sur le dessèchement des marais, le drainage et les irrigations.* — Du 30 Nov. 1870. — (Recueil des lois XI. N. 108.)

Die Schätzungen, welche durch das Gesetz v. 31. Juli 1858 (ds. Zeitschr. VIII. Gsg. N. 25) veranlaßt werden, sind bisher durch Fachmänner gemacht worden, deren Unbefangenheit durch besonders combinirte Wahlen gesichert sein sollte. Für den Fall, daß der Staat die obgenannten Arbeiten übernimmt, war aber das Verfahren bei diesen Wahlen nicht vollkommen klar geregelt. Dieses geht nun dahin, daß in solchen Fällen bei Beschwerden der Beteiligten die Revision der Schätzung durch

die bisher bestehende Jury erfolgt, welcher die Regierung zwei weitere Mitglieder beifügt und die Betheiligten zwei Männer ihrer Wahl zuordnen.

Legge (del gr. c. del c. d. Ticino) *p. aggiunta alla legge sulle miniere e torbiere.* — *Dal 22 aprile 1869.* — (Fogl. off. d. a. m. p. 766. Proc. verbal. d. gran cons. d. a. 1869. pp. 45 ss.) 115

Zwei Beifügungen zu dem betr. Gesetz vom 10. Juni 1853 (Sf. Zeitschr. III. Gsg. N. 31.). 1) betr. Erstreckung der Concessionen auch für Nachsuchung von Mineralien, welche Phosphorsäure liefern. 2) Feststellung von Verfallsfristen bei erteilten Concessionen.

Décret (du gr. c. du c. de Neuchâtel) *cont. l'exploitation des mines d'asphalte.* — *Du 29 Nov. 1869.* — (Recueil des lois. XI. p. 363 s.) 116

— betrifft bloß die technischen Vorschriften über die Ausbeutung der berühmten Asphaltminen des Traversstales. (Sf. Zeitschr. XVII. Gsg. N. 64.)

Gesetz (des Cantonsrathes von Solothurn) über Abhaltung des Nachschlages. — Vom 25. Mai 1869. — (Amtl. Samml. LVI. N. 89.) 117

Der Nachschlag auf eine Liegenschaft wird durch die Verlustbetheiligten in einer gesetzlichen Frist nach dem Versteigerungstag geübt. Dieses Gesetz gewährt für die schleppfüßigen Nachzügler eine Stunde *tempus utile*. — Als ob man nicht ebenso genau erscheinen müßte eine Stunde nachher wie vorher.

Verordnung (des Landrathes des C. Uri) betr. Rechtsbote. 118
— Vom 5. Juni 1871. — (Amtsbl. d. J. N. 33.)

Während früher das Rechtsbot (wie die Pfändung) wohl ganz außergerichtlich erfolgte, unterlag es später (vgl. darüber Sf. Zeitschr. XVII. Gsg. N. 72) amtlicher Vermittlung; es wird aber hier — „da der bisherige Modus in deren Bewilligung leicht dazu führen kann, die Rechtssamen von Privaten, Gemeinden und Corporationen in empfindlicher Weise zu schmälern und zu — Civilprocessen Anlaß zu geben“ — die Bewilligung an ein eventuelles Beweisverfahren geknüpft und Vorweisung der einschlägigen Gesuche an den Vorstand derjenigen Gemeinde verlangt, in der das betr. Grundstück liegt, und erst alsdann auf bezügliches Gutachten des betr. Gemeinderathes vom Bezirksrath und Bezirksgericht die Bewilligung erteilt.

Loi (du gr. cons. du c. de Valais) *apportant des modifications au code civil.* — *Du 19 Nov. 1870.* — (Publ. sép. Bulletin du gr. conseil. 1869. Mai. p. 13 s. Nov. 126 s. 1870. I. 38 s. 50 s. 81 s. 89 s. 104 s. II. 40. 43 s. 46.) 119

Diese Aenderungen betreffen folgende Bestimmungen:

1) Der Vater, der bisher über Kindergut ohne Rechenschaft die
Zeitschrift f. Schweiz. Recht. XVIII. 2. (3)

Verwaltung übte bis zu allfälliger Wiederverheirathung, soll hinfort alle vier Jahre Rechnung ablegen, und ist er in der Rechnung Schuldner der Kinder, so hat er Sicherheit zu leisten, als wozu ihn die Vormundschaftsbehörde unter Ernennung eines verantwortlichen Curators anzuhalten hat. — Ebenso den Vormund, wenn er einen Nachfolger erhält, durch diesen.

2) Die Schuldhast ist aufgehoben.

3) Ebenso sind aufgehoben die gesetzlichen Privilegien der Frauen im Concurs des Mannes, der Descendenten und Ascendenten im Concurs des Nießbrauchers, der Minderjährigen und Bevogteten für den Schuldrecess im Concurs des Vogtes, der Sachwalter und Geschäftsführer im Concurs ihrer Clienten — vom 31. Dec. 1872 an. Bis dahin haben die Vormundschaftsbehörden für Rückerstattung dieser Vermögen zu sorgen.

4) Die Pfandklage des Verpächters bezw. Vermiethers gegen den dritten Inhaber ist schon durch den Act der Tradition ausgeschlossen, gleichviel ob dieser auf seiner Seite in guten Treuen erfolgte oder nicht.

5) Zwischen Wirth und Kutscher bezw. Fuhrmann erhält der Fuhrmann den Vorrang auf den Erlös der Effecten des Reisenden, sofern diese noch nicht mehr als 24 Stunden im Besitz des Erstern sind.

6) Privilegien der Auslagen für Bestattung oder im Interesse der Seelenmesse, der Forderungen in Folge der letzten Krankheit, der Lid- und Arbeitslöhne des letzten Jahres oder der Speiseliieferungen der letzten sechs Monate gehen Specialpfandrechten nur vor, soweit freies Vermögen dafür nicht ausreicht.

7) Verschiedenes Pfandrecht auf Fahrniß ist aufgehoben.

Das Immobiliarpfandrecht gewährt auch den Griff auf Ersatz für Verlust oder Schaden am Pfandgut, so daß wer dem Pfandschuldner aus letzterem Grunde mehr als Fr. 30 zahlt, unrecht gezahlt hat, weil diese Vergütung dem Gläubiger zu gut kommt.

8) Nur der Eintrag im Grundbuch (transscription) gewährt Dritten gegenüber Ansprüche auf Eigenthum, Pfandrecht, Zinsnutzung (Antichresis), Grundzinsen, Nießbrauch (Verwendung) oder Wohnung, Pacht über 10 Jahre hinaus und auf Geltung gerichtlich festgestellter mündlicher Zusagen anderer Art.

Diese ganze Reform hatte keinen andern Zweck, als angeblich Heranlocken auswärtigen Geldes, zunächst aber leichtere Geschäftsführung der Walliserbank und der Industrie auf Kosten solcher, die sich selbst nicht helfen können. Die besten Autoritäten mußten dem Drängen weichen, ohne daß der erstrebte Erfolg erreicht ward.

Instruction (des Cantonsrathes des C. Schwyz) für die Notare 120
 betr. die Ausfertigung bisher unverbriefter oder nur mangelhaft verschiebener Pfandbriefe. — Vom 29. Nov. 1870.
 — (Gesetzsamml. VI. S. 193 f.)

Diese Verordnung hat den augenscheinlichen Zweck, vom Grundbuch aus der Verwirrung in dem Titelwesen abzuheffen und Ordnung in dieses zu bringen.

In diesem ist noch immer der Unterschied der „Capital- und Hypothekarverfchreibung“, die Rothing in dieser Zeitschrift (VI. Abth. S. 168) darstellt, festgehalten und angeordnet, daß bei Neufertigung pfandrechthlicher Titel künftig Satzrechte, Grenzen und Benennung aus dem Grundbuch zu nehmen seien, und falls über den Zinsfuß im alten Titel nichts gesagt ist, die Zeit der Entstehung des mangelhaften Titels entscheidet, ebenso diese, wenn nichts über die Art der Ablösung, beziehungsweise das betr. Statutarrecht oder die constatirte Landesübung dieser Entstehungszeit. Zur Einsprache gegen solche Ergänzungen erhalten die Betheiligten von der Vereinigungscommission eine Fristbestimmung, nach deren Auslauf die neuen Fertigungen gelten und im Grundbuch conform vorzumerken sind.

Uebereinkunft (zwischen den Cantonen Appenzell-Innerrhoden 121 und Appenzell-Außerrhoden) betr. das Verfahren bei Kaufverfchreibungen und Hypothekarverpfändungen von Liegenfchaften auf beiden Cantonsgrenzen. — Vom 10. Jan. 1871.
 — (Amtsbl. von Außerrhoden. 1870. I. S. 230 f. 1871. I. S. 8 f. 187 f.)

Der dingliche Act erfolgt in dem Gebiet, wo das Haus steht bei Complexen von Haus und Heimat; in dem Gebiet des größeren Theiles, wenn kein Haus die Frage entscheidet; wenn die zusammengehörigen Theile nicht örtlich zusammenhangen, in beiderlei Gebiet; — in allen Fällen erst dann, wenn von der Seite, auf welcher die Hauptliegenschaft ist, der Bericht vorliegt, daß das betreffende Grundstück verpfändet sei. Aus gleichem Grunde ist auch von erfolgter Eintragung der betr. zuständigen Amtsstelle des andern Cantonstheiles Kenntniß zu geben.

Gesetz (des gr. R. des C. Luzern) betr. Abänderung des Ge= 122
 setzes über das Handänderungs- und Hypothekarwesen. — Vom 8. März 1871. — (Gesetzsamml. V. S. 327 f. Großrathsverhandlungen 1868. S. 339 f. 1869. S. 11 f. 70 f. 272 f.)

Das Einzinsereiwesen des C. Luzern findet sich einleuchtend darge stellt in ds. Zeitschr. Bd. XV. Abh. S. 83 f. Das Gesetz über die Einzinsere-Cassa vom 5. Oct. 1859 entwickelt ds. Zeitschr. Bd. IX. Gsg. N. 52. Die Arbeiten der Einzinsere-Casse setzt jährlich ein Amtsbericht des Verwalters auseinander, der nun seit zehn Jahren die leitenden Gedanken des Instituts in allen Theilen beleuchtet.

Die Gebrechen, an welchen dieses Gesetz leidet, hat der letzte Verwalter in seiner gründlichen Weise in einem besondern, nicht öffentlich gewordenen Bericht auseinandergesetzt.

Was das vorliegende Gesetz zu überwinden beabsichtigt, ist die Widerwärtigkeit, die für den Gültinhaber entsteht, wenn die Theilungen in seinen Instrumenten vorgemerkt werden müssen, und er in die Lage versetzt ist, sich zu entscheiden, ob er die Theilung oder die Heimzahlung annehmen will, und die Kostspieligkeit der Theilungsconsequenzen für den Gültpflichtigen. Als Mittel ist festgesetzt, daß den Gültinhaber künftig diese Verlegungen unberührt lassen, weil die Gesamtheit der Stücke ferner haftbar bleibt und der Gültinhaber für die Entrichtung des Jahreszinses sich auch ferner nur an den Hauptzins hält und die Einzins nicht zu kennen braucht. Und als Gewinn wird betrachtet, daß sowohl Gültinhaber als Gültpflichtigen gegenüber die Einzins-Casse den gekündigten Brief zu übernehmen, und so dem Erstern die Gesamt Heimzahlung und dem Letztern die Fortdauer des bisherigen Verhältnisses zu garantiren verpflichtet ist.

123 Nachtrag über die Einzinserei im Hypothekarwesen vom 5. Oct. 1853. — Vom 8. März 1871. — (Gesetzsamml. V. S. 330 f.)

Beschreibung des Verfahrens, welches bei Heimzahlung von Einzinsposten an den Gültinhaber einzuhalten ist, und Ermächtigung an die Einzins-Casse, das Gültinstrument demjenigen Einzins herauszugeben, der den letzten Zins recht auszahlt, unter Auseinandersetzung der bezüglichen Bedingungen.

124 *Décret* (du gr. cons. du c. de Neuchâtel) *accordant un privilège spécial pour le paiement des frais de cadastration.* — Du 1 Déc. 1869. — (Recueil des lois XI. N. 77.)

Auch sonst in der Schweiz sind solche „Prioritätsgülden“ für Unternehmungen im Interesse des Bodens, z. B. Zehntablösungen eingerichtet worden.

125 Verordnung (des Obergerichtes des C. Zürich) betr. die Pfandbücher. — Vom 28. Nov. 1871. — (Amtsblatt d. J. Gesetze und Verordnungen S. 268.)

Der Gemeindeammann hat zwei Pfandbücher zu führen, das eine für die gerichtlichen Pfandrechte, das andere für die vertragmäßigen (freiwilligen) Pfandrechte an beweglichen Sachen. Die Verordnung requirirt in Revision einer früheren Verordnung vom 11. Oct. 1851 die Errichtung sowohl dieser Pfandbücher als der bei der gerichtlichen Pfändung zu erhebenden Pfandscheine und der sogenannten freiwilligen Pfandverschreibungen, die beide in die Pfandbücher einzutragen sind. Das eigenthümliche Recht der Pfandverschreibungen, wie dasselbe auf Grund-

lage alten Rechts durch das zürcherische Gesetzbuch normirt worden, erhält dabei neuerdings specielle Ausführung. Formulare sind beigelegt.

F. v. W.

Beschluß (des gr. R. des C. Baselstadt) betr. die Lagerscheine 126 und Pfandscheine (Warrants) der Centralbahngesellschaft. — Vom 14. März 1870. — (Samml. der Gesetze XVII. S. 322.)

Verordnung (des kl. R. dess. Cant.) über Lagerscheine und 127 Pfandscheine (Warrants). — Vom 4. Juni 1870. — (ib. S. 323 f.)

In Privilegirung der bei der Centralbahn errichteten öffentlichen Lagerhäuser war s. Z. (21. März 1864) denselben gewährt worden, girirbare Lagerscheine auszustellen, denen als Pfand die gelagerte Waare entsprach (ds. Zeitschr. XIII. Bsg. N. 56 und 57.). Nun die Centralbahn diese Lagerhäuser übernommen hat, bezieht sich das Privilegium auf sie.

Die Verordnung bezieht sich auf Amortisation, Einlösung und Geltendmachung der Warrants mittelst Protest, eventuell Versteigerung der Waare.

Gesetz (des gr. R. des C. Schwyz) über Expropriation. — 128 Vom 5. März 1871. — (Gesetzsamml. VI. S. 244 f.)

Vollziehungsverordnung (des R.=Rathes) hiezu. — Vom 129 22. März gl. J. — (ib. S. 249 f.)

Der C. Schwyz hatte bisher das Expropriationsprincip weislich nur auf die Anlegung von Straßen und von Kirchhöfen, d. h. auf das Nothwendigste beschränkt. Nun treiben ihn, wie anderwärts, die anrückenden Eisenbahnen auf Weiteres, so daß hinfort Expropriation zwangsweise verlangt werden kann auch bei Correction von Fahr- und Fußwegen, zu Correction von Bächen, Flüssen und Rensen, zu Aufführung neuer oder Erweiterung schon bestehender Staats-, Bezirks- und Gemeindebauten mit Einschluß von Pfarr- und Filialkirchen; zu Ausbeutung und Abfuhr von Straßenmaterial, zu Verlegung von Brunnen in Folge von Straßenbauten, sowie zu Errichtung neuer öffentlicher Wasserleitungen und Brunnen, zu Anlegung neuer und zu Erweiterung schon bestehender Kirchhöfe. — Ueber Zulässigkeit der Expropriation entscheidet in Gemeindebedürfnissen der Gemeinderath, in Bezirkserfordernissen der Bezirksrath und in Landesachen der Regierungsrath, aber in allen Fällen mit Recursrecht. Die Grundsätze über das Maß der Entschädigung sind einfach, aber wohl zureichend geregelt, und auch in der Richtung, daß der Nutzen des Beschädigten in Betracht gezogen wird. — Für militärische Zwecke ist Zwangspacht angeordnet. — Für Streitfälle sind die gewöhnlichen Gerichte vorgesehen. — Die Entschädigung verfällt mit dem Beginn der Arbeit auf dem entzogenen Eigenthum. (Was geht diese den Expropriirten an?) — Die Summe fällt nicht dem Eigenthümer, sondern je nach Priorität dem Saßberechtigten zu.

Die Vollziehungsverordnung läßt sich auch ein auf die Schätzung der Fruchtbäume. Bei Abweichungen in der Schätzung steht dem Erst-erwählten der Entscheid zu, entweder zwischen den zwei Summen oder frei innerhalb des Unterschiedes. Verständigen sich die Parteien nicht über die Schätzung, so gilt diese als Expertenbefund und das Gericht entscheidet nach freiem Ermessen. — Ob dieser weitläufige Gang bei dem Bau der Arther-Nigibahn sich bewähren wird?

- 130 Beschluß (des Reg.-Rathes von Solothurn) betr. Verfahren bei Landerwerbungen durch den Staat in Folge von Expropriation. — Vom 25. Jan. 1871. — (Amtliche Sammlung LVII. N. 3.)

Die üblichen Anordnungen über Aufnahme des in die Abtretung fallenden Areals, die Vormerkung dieser Aufnahmen in den Grundbüchern (Amtschreiberei) und die Verwendung des Werthbetrages zu Tilgung der Pfandlast oder der Kaufrezanz.

- 131 Handels- und Zollvertrag zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem deutschen Zoll- und Handelsverein. — Abgeschlossen den 13. Mai 1869. — (Amtliche Samml. IX. S. 888 f. Vblatt. 1869. II. S. 307 f.)

- 132 Bestimmungen zu Ausführung des Art. 5 dieses Vertrages; s. Protocoli dazu. — Vom 27. Aug. 1869. — (Amtliche Samml. ib. S. 1035 f.)

Es wird hier auf Darstellung von Veranlassung, Zweck, Inhalt und Behandlung des vorliegenden Vertrages um so eher verzichtet, als die Botschaft alles Wesentliche enthält.

Ebenso bei den hier unmittelbar folgenden Verträgen.

- 133 Declaration zwischen der Schweiz und Spanien über gegenseitige Gleichstellung mit der meistbegünstigten Nation in Hinsicht der Verkehrsverhältnisse. — Abgeschlossen am 27. Aug. 1869. — (Amtliche Samml. X. S. 283 f. Botschaft des Bundesrathes Vblatt 1869. III. S. 41 f.)

- 134 Vertrag für die weitere Verbesserung des Postverkehrs zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und den Vereinigten Staaten von Nordamerika mittelst Geldanweisungen, welche durch die beidseitigen Postverwaltungen ausgestellt werden. — Abgeschlossen am 12. Oct. 1867. Genehmigt von Nordamerika am 2. Juli 1869. — (Amtliche Sammlung IX. S. 945 f. Vblatt 1867. III. S. 37 f.)

- 135 Nachtragsvertrag zu dem unterm 11. Oct. 1857 in Bern unterzeichneten Vertrag zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und den Vereinigten Staaten von Nordamerika

betr. Verbesserung des Postverkehrs. — Vom 7. Hornung bezw. 13. April 1870. — (Amtliche Sammlung. X. S. 264 f.)

Vertrag zwischen der Schweiz und Belgien betr. die post- 136
amtlichen Geldanweisungen. — Abgeschlossen den 3. März 1870. — (Amtliche Sammlung X. S. 117 f.)

Gesetz (des gr. Rathes von Bern) über das Spielen. — Vom 137
27. Mai 1869. — (Gesetze zc. d. J. S. 171 f. Tagblatt der Groß-
rathsverhandlungen 1868. S. 358 f. 1869. S. 120 f. 289 f.)

Der Inhalt des aufgehobenen Gesetzes vom 19. Jan. 1852 ist, so-
weit es die civilrechtliche Seite betrifft, bereits bei seinem damaligen Er-
scheinen (ds. Zeitschr. II. Ges. N. 40) dargestellt worden und diese Seite
desselben ist in vorliegender Umarbeitung unverändert geblieben.

Den Grund zu dieser boten die polizeilichen Bestimmungen, welche
— wie der Entwurf sich naiv genug aussprach — sich den „allgemeinen
Sitten und Gewohnheiten der Bevölkerungen widersprechend erfunden
haben“, oder, wie das mündliche Referat vertraulicher bekannte, nie ge-
halten wurden. Wie gewohnt, muß der Sonntag und müssen die Fest-
tage die Concessionen bezahlen.

Die Discussion kann als merkwürdige Einleitung gelten in die
ganze Stufenleiter der öffentlichen Vergnügungen von den niedern Er-
findungen der Wirths, den Sackgumpeten, dem Tannenklettern, dem
Gierleset, dem lustigen Jungfernlaufet, den Gränneten, den Kilbenen,
dem Schnittersonntag, dem Meitschimärit, den Bergdorseten bis zum
„schönsten männlichen Vergnügen“, den Schießübungen.

Verbot (des N.-N. des C. Schwyz) von Lotterie- und Ha- 138
zardspielen. — Vom 22. März 1870. — (Gesetzsammlung VI.
S. 153 f.)

— zugleich ist verboten das Collectiren dafür und die Ankündigung
davon. — Ausnahmsweise gestattet der Regierungsrath zu wohlthätigen
Zwecken Verloosungen. Ebenso den Verkauf von Originalloosen aus
Staatsanleihen, welche mit Lotterie verbunden sind.

Gesetz (des Cantonsrathes des C. Unterwalden ob dem Wald) 139
über die Verantwortlichkeit der Behörden, Beamten und
Angestellten. — Vom 13. Nov. 1869. — (Gesetze zc. III. S. 217 f.)

Die Grenzen sind weislich ganz eng gezogen. Denn die Verant-
wortlichkeit ist nur „begründet durch Verübung von Verbrechen und Ver-
gehen und durch Uebertretung von Verfassung und Gesetzen.“ Selbst
das Letztere ist in den meisten Fällen schwer erweislich, besonders in
Cantonen, welche eine so wenig entwickelte Gesetzgebung haben.

Weiter gefaßt wird die Sache, wenn klagberechtigt erklärt ist,
wer durch grobe Fahrlässigkeit von Beamten, welche mit der Füh-

zung öffentlicher Bücher im Interesse des Privatverkehrs betraut sind, bei Behandlung eines ihn betreffenden Geschäftes zu Schaden gekommen ist — vorausgesetzt, daß nicht der Beschädigte durch Anwendung von Rechtsmitteln den Schaden hätte abwenden können und solches veräuht hat.

Die Klage ist gegen den Schuldigen zu richten, nicht gegen den Staat bezw. die Gemeinde, welche ihn angestellt hat, was wohl consequenter wäre.

Gegen Regierungsrath oder Obergericht gehen die Klagen an den Cantonsrath, der eine Commission bezeichnet, die endgültig entscheidet.

Die Verjährungsfristen sind kurz gefaßt und das ganze Gesetz macht mehr den Eindruck eines Opfers, das dem Verfassungseifer gebracht ist, denn der Erfüllung erkannten Bedürfnisses.

- 140 Gesetz (des Cantonsrathes von Solothurn) betr. Verantwortlichkeit der Beamten und Angestellten des Staats. — Vom 24. Dec. 1870. — (Amtl. Sammlung. LVI. N. 119. Verhandlungen des gr. Rathes S. 187 f.)

Dies Gesetz tritt an die Stelle von §§. 1380—1392 des Civilgesetzes.

Es macht die Beamten haftbar für „Schaden aus Mißbrauch der Amtsgewalt oder Vernachlässigung der Amtspflichten.“

Disziplinarverfahren dafür durch den Cantonsrath gegen alle durch ihn oder das Volk ernannten Beamten und durch den Regierungsrath gegen alle andern Beamten kann auch, wo kein Schaden eintrat, — Civilentschädigung ohne Strafverfahren bei den Civilgerichten gesucht werden; wo aber Strafverfahren eintrat, da hat der Strafrichter auch über Entschädigung zu urtheilen, wenn er nicht ausdrücklich den Entscheid den Civilgerichten überweist.

Das Civilklagerecht erlischt nach erfolglosem Abfluß von 90 Tagen von der Zeit an, wo dem Beschädigten seine Betheiligung bekannt geworden.

Die Haftbarkeit des Staats tritt erst ein, wenn der Beamte und die Bürger nicht entschädigen können. Es ist im Interesse dieser Haftbarkeit des Staates, daß die kurze 90tägige Frist den Klagerechten gesetzt wurde.

Hingegen fehlt im Gesetz, wie schon in der Diskussion durch Herrn Kully gerügt wurde, die Erwähnung der Disciplinarcompetenz des Obergerichts über Gerichtsbeamte.

- 141 Beschluß (des Cantonsrathes des C. Unterwalden nid dem Wald) betr. die Amtseide. — Vom 11. Sept. 1869. — (Amtsblatt d. J. N. 39.)

— beschränkt die Fälle der Ableistungen von Amtseiden, ordnet bei einer Reihe von Stellen Ablegung von Handgelübden an und ermächtigt die Civil- und Strafgerichte, da, wo Eidesleistungen eintreten, vorgängige Unterweisung über die Wichtigkeit der Handlung einzuleiten.

Circulaire (du c. d'état du c. de Fribourg aux directions) *conc.* 142
les cautionnements fournis par les fonctionnaires publics. — Du 7 Mars 1870. — (Bull. off. des lois XXXIX. pp. 337 ss.)

Anweisung über Erneuerung der Amtsbürgschaften bei Wiederwahlen und Form dieser Erneuerung.

Vollziehungsverordnung (des Bundesrathes) über Maß und 143
Gewicht. — Vom 23. Mai 1870. — (Amtl. Samml. X. S. 184 f.)

Abänderung von Art. 27. — Vom 21. Wintermonat gl. 144
J. — (gl. Samml. S. 308 f.)

Weiterer Nachtrag zum Art. 21 desselben. — Vom 26. 145
Dec. 1871. — (ib. S. 634.)

— zu den Gesetzen vom 23. Dec. 1851 und 14. Juli 1868. (ds.
Zeitschr. XVII. Gg. N. 97.)

Gesetz (des gr. R. des C. Schaffhausen) betr. Abänderung 146
von §. 8 des Gesetzes über Gewähr der Viehhauptmängel vom
29. März 1865. — Vom 23. Juni 1869. — (Off. Sammlung der
Gesetze. Neue Folge. IV. S. 427.)

Bekanntlich läßt das Concordat und mit ihm das erwähnte Can-
tonalgesetz von 1865 (ds. Zeitschr. XIV. Gesetz. N. 73) die Währ-
schaftsklage von Käufern nicht zu, die das erkaufte Vieh aus dem Con-
cordatsgebiet ausführen. Dieser Satz wird fallen gelassen, sofern die
Käufer Gebieten angehören, in denen dem Schaffhauser Gegenrecht ge-
halten wird, wie dies Frankreich im gleichen Jahre 1869 für seinen
Grenzhandel der Schweiz in Aussicht stellte.

Décret (du grand conseil du c. de Neuchâtel) *relatif aux sociétés* 147
anonymes. — Du 3 Octobre 1871. — (Recueil des lois XII. 5. Bul-
letin off. des délibérations du gr. conseil. XXIX. pp. 106 s. 161 s.
274 s. XXX. p. 30 s. 65 s.)

Arrêté (du conseil d'état du m. c.) *interprétant l'art. 3 du décret* 148
précédent. — Du 13 Octobre 1871. — (M. Recueil N. 6.)

Es war im Gr. Rath vorgeschlagen worden, die folgende Bestim-
mung zum Gesetz zu erheben: Les sociétés coopératives ou à capital
variable sont constituées légalement et sont personnes juridiques dès
que leurs statuts ont paru trois fois dans la feuille officielle. Die
Regierung ging (glücklichlicherweise) nicht in diesen Vorschlag ein, sondern
schlug vor, das neue Genfergesetz vom 29. August 1868 (ds. Zeitschrift
XVII. Gg. N. 112), soweit es über die sog. Cooperativgesellschaften

Bestimmungen (Art. 28—30) aufgestellt hatte, auch für Neuenburg zur Geltung zu bringen. Dieser Text bildet nun wörtlich das oben erwähnte Gesetz.

Die Interpretation der Regierung verlangt für die Gültigkeit des Austritts eines Mitgliedes aus der Gesellschaft die Publikation im Amtsblatt.

- 149 *Loi (du gr. cons. du c. de Genève) portant modification à la loi sur les sociétés. Du 29 Août 1868. — Du 13 Janvier 1869. — (Recueil des lois LV. p. 17 s.)*

1) Erleichterungen in Betreff der bei dem Handelsgericht einzureichenden Vorlagen der gewöhnlichen Gesellschaften en nom collectif und commandite simple. 2) Ernennung des Verwaltungsrathes und der Controlangestellten der Gesellschaft. 3) Unterzeichnung wichtigerer Publicationen im Amtsblatt durch die Handelsgerichtskanzlei.

Das ganze Gesetz mit diesen Einschaltungen findet sich im gleichen Band S. 80 zusammengestellt.

- 150 *Abrede zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Norddeutschen Bund betr. die Verhältnisse der Actiengesellschaften. — Vom 13. Mai 1869. — (Amtliche Sammlung. IX. S. 932 f.)*

- 151 *Beitritt von Baden. — Vom 1. October 1871. — (ib. X. S. 604.)*

- 152 *Erklärung der schweizerischen Eidgenossenschaft und des Königreichs Bayern betr. die Verhältnisse der Actiengesellschaften oder anonymen Gesellschaften. — Vom 22. bzw. 27. Dec. 1870. — (Amtl. Samml. X. S. 364 f. Botschaft des B.-R. Bbl. 1870. III. S. 931 f.)*

Zwei Dinge stellt diese Abrede fest: 1) Die Gestattung des Auftretens vor Gericht für die Actiengesellschaften des vertragschließenden Staats im Inland, sofern die Errichtung derselben nach den Gesetzen des Staates, wo dieselben Domizil haben, gültig geschehen ist. 2) Die Gewerbsbewilligung regelt sich nach den Gesetzen des Staates, wo diese gesucht wird.

- 153 *Gesetz (des gr. Rathes des C. Zürich) betr. die Zürcher Cantonalbank. — Angenommen vom Cantonsrath am 3. September; vom Volk am 7. November 1869. — (Amtsbl. d. J. Gesetze und Verordnungen S. 128.)*

Die vom Staate zunächst mit einem Capital von 6 Millionen Franken neu gegründete Cantonalbank soll „den Cantonsewohnern die Befriedigung ihrer Credit- und Geldbedürfnisse erleichtern und hierbei den kleinen und mittlern Grundbesitz, den Handwerks- und Gewerbs-

stand besonders berücksichtigen.“ Emission unverzinslicher Banknoten wird bis zu der Summe von 4 Millionen Franken gestattet. Mindestens $\frac{1}{3}$ des Betrages der in Circulation befindlichen Noten soll in Baar vorhanden sein. Die Geschäfte der Bank bestehen hauptsächlich in Darlehen auf Liegenschaften, Ankauf und Verkauf Zürcherischer Schuldbriefe, Darlehen an Gemeinden und Corporationen, Darlehen auf Werthschriften und Sachen, Discontirung von Wechseln und Incasso, Eröffnung von Crediten in laufender Rechnung, außerdem auch in Führung einer kantonalen Sparkasse. Jede Betheiligung an industriellen Unternehmungen sowie die Speculation mit Werthpapieren ist der Bankverwaltung untersagt. „Der Staat haftet hinter den eigenen Mitteln der Bank für alle Verbindlichkeiten derselben“ und bleibt also das eigentliche Subjekt der Rechte und Verbindlichkeiten der Bank. Der Cantonsrath wählt den Bankrath, die Bankcommission, die Rechnungsprüfungscommission und den Direktor. Er führt die Oberaufsicht und bestimmt den Zinsfuß der vom Staate der Bank zur Verfügung gestellten Fonds. Der Jahresgewinn der Bank soll einstweilen in den Reservefond fallen. — Die lebhaften Besorgnisse, die bei Errichtung dieser Bank obwalteten, haben sich wenigstens bis jetzt Dank der sorgfältigen und umsichtigen Verwaltung derselben, nicht realisirt. F. v. W.

Gesetz (des gr. Rathes des C. Zürich) betr. Ausgabe von 154 Banknoten. — Angenommen vom Cantonsrath am 16. Nov. 1869; vom Volk am 20. Febr. 1870. — (Amtsbl. 1870. Gesetze und Verordnungen S. 61.)

Das Privatr. Gesetzb. §. 1097 hat bereits bestimmt, daß die Hinausgabe von eigentlichem Papiergeld oder Banknoten der Genehmigung des Gr. Rathes bedürfe und der fortdauernden Aufsicht des Regierungsrathes unterliege. Diese bisher nicht zur Anwendung gekommene Bestimmung soll nun zum Vollzug gebracht und zugleich finanziell nutzbar und für die Kantonalbank vortheilhaft gemacht werden. Jedes Privatgeldinstitut, das die Bewilligung zur Emission von Banknoten erhält, soll eine jährliche Conzessionsgebühr von $\frac{1}{2}\%$ der Emissionssumme zu entrichten haben und die Banknoten der Zürcher Cantonalbank an Zahlungsstatt annehmen müssen. Der Cantonsrath darf die Bewilligung zur Emission nur erteilen für einen in dem Beschlusse bestimmten Maximalbetrag und gegen die Verpflichtung, genügende Deckung, wovon mindestens $\frac{1}{3}$ in Baar, für die in Umlauf befindlichen Noten bereit zu halten. Gegen Banken, die in Honorirung ihrer Noten säumig sind, kann nach amtlich erhobenem Protest sofortige Confurseröffnung verhängt werden. F. v. W.

- 155 Verordnung (des Cantonsrathes des C. Schwyz) über Versicherung von Gebäuden und Fahrhabe gegen Brandschaden. — Vom 23. Nov. 1869. — (Gesetzsamml. VI. S. 126 f.)

Der Canton Schwyz hat keine obligatorische Versicherungsanstalt und diese Verordnung beschlägt nur die polizeiliche Aufsicht des Staates über die Wirksamkeit fremder Gesellschaften im Canton.

Zu den Garantien gehört, wie gewohnt, der inländische Gerichtsstand der Gesellschaft und der Wohnsitz der Unteragenten im Canton, sowie die Publikation ihrer Namen im Amtsblatt.

Gleichzeitige Versicherung von Gebäuden und Fahrhabe bei mehr als einer Unternehmung ist nur mit Bewilligung der frühern Versicherer gestattet und jedenfalls nicht über den Schätzungswert. — Dies gilt von Eigenthümern wie von Hypothekargläubigern. Sind mit einem Gebäude Grundstücke verbunden, welche für sich allein nicht mindestens so viel Werth haben, als die Summe der darauf befindlichen Hypothekarschulden beträgt, so können sich die jüngsten Pfandgläubiger, soweit ihre Hypotheken die Schätzung des Grundstückes übersteigen, ebenfalls an der Brandversicherung betheiligen. — Ohne speziellen Vertrag oder direkten Eintritt in die Versicherung hat der Gläubiger keinen Anspruch auf die Versicherungssumme. Im Fall des Beitritts hat der Schuldner das Recht, den Betrag der Prämie an dem Jahreszins abzuziehen, — ebenso im Fall des Brandes, die Versicherungssumme an den Gläubiger gelangen oder zu Wiederherstellung des Gebäudes zu verwenden, allerdings unter Caution für „zweckbedingte“ Verwendung der Entschädigung und für Capital und Zinsen.

Keine Brandversicherung darf registriert oder ausgefertigt werden ohne Nachweis vorheriger Anzeige an den Hypothekargläubiger, welchem zusteht, sich mitzuversichern.

Gehört ein Gebäude mehreren Eigenthümern, so ist zuerst das ganze Gebäude zu schätzen und die sich ergebende Summe ist auf die einzelnen bestimmten Theile zu verlegen.

Schätzungen gehen zur Prüfung des Formellen der Schätzung zuerst durch die Hand des Bezirksgerichtspräsidenten und erst dann an den Generalagenten.

- 156 Gesetz (des gr. Rathes des C. Baselstadt) betr. Brandversicherung. — Vom 19. April 1869. — (Samml. der Gesetze x. XVII. S. 19 f.)

- 157 Verordnung dazu. — Vom 9. Oct. gl. Jahres. — (ib. S. 72 f.)

Revision des Gesetzes vom 28. Dec. 1857 (ds. Zeitschr. VIII. N. 40. 41.) auf den alten Grundlagen allgemeiner Pflichtigkeit und Gegen-

seitigkeit, aber mit Einführung eines Reservefonds und von Classen nach dem Grade der Feuergefährlichkeit.

Von dem Ergebnis der Schätzung erhält der Hypothekargläubiger amtlich nicht Kenntniß. Er hat demnach auch kein Rekursrecht.

Gesetz (des gr. Rathes des C. St. Gallen) über Brandversicherung von Gebäuden. — Vom 25. Wintermonat 1869. — (Gesetzsamml. Neue Folge. I. N. 40.)

Kreisschreiben (des N.-N. ds. C.) betr. die Herabsetzung des Asscuranzwerthes von Gebäuden in Handänderungsfällen. — Vom 24. Sept. 1870. — (ib. N. 72.)

Das neue Gesetz von St. Gallen, Revision desjenigen vom 12. Aug. 1852 (ds. Zeitschr. II. Gesetzg. N. 51) hat die Zwecke, einerseits der Cassé eine beträchtliche Mehreinnahme zu sichern, anderseits Uebelstände zu beseitigen, die bei Einschätzung von Gebäuden und bei Schätzung von Brandschäden bisher unvermeidlich waren.

Da diese Zwecke meist nur die administrative Seite betreffen, so bleiben sie unerwähnt und wird hier nur hervorgehoben, daß 1) die Zahl der ausgeschlossenen Gebäude bedeutend vermehrt ist, 2) hinsichtlich des rechtlichen Pertinenzbegriffes die Beschreibung der Gebäudetheile (§. 34) Interesse bietet; 3) die Classification auf 6 Gliederungen erweitert ist; 4) auch hier der Pfandgläubiger keine Kenntniß von der Schätzung erhält noch Rekursrecht hat; 5) bei Einschätzungen Bauwerth und Verkaufswerth genau unterschieden werden; 6) bei Mehrzahl von Eigenthümern die Gesamtschätzung auf Jeden repartirt wird; 7) die Jahresprämie der Eigenthümer oder der Verwalter des Gebäudes zu zahlen hat.

Das Versicherungscapital des Cantonstheils Baselstadt betrug Ende 1868 Fr. 102,459,300; des Cantons St. Gallen Fr. 195,853,650.

Gesetz (des gr. Rathes des C. Luzern) über die Brandversicherungsanstalt. — Vom 1. Dec. 1869, in Kraft seit 1. Jan. 1871. — (Gesetze und Dekrete V. S. 167 f. Bericht und Antrag des Regierungsrathes dazu: Verhandlungen des großen Rathes von 1868. S. 160 f.)

Die Abänderungen treffen mehr die administrative Seite der Anstalt, als die rechtliche: Ermächtigung an den großen Rath zu Abschließung von Rückversicherungsverträgen, Bildung eines Reservefonds, Ausschluß besonders feuergefährlicher Gebäude von dem Anspruch auf Versicherung, immerhin mit Zulassung anderweitiger Versicherung bei einer im Canton concessionirten Anstalt, zum Schutz der Hypothekargläubiger, — Einführung mehrerer Gleichmäßigkeit in die Schätzungen und namentlich einer Classification der Gebäude.

Von rechtlicher Bedeutung ist die (schon in einer großrätlichen Interpretation vom 2. Dec. 1864 enthaltene) genauere Bestimmung über das, was als Gebäudetheil zu gelten habe, mit einer Ergänzung über Trottwerte, Ausschluß von dem Versicherungsanspruch bei Eintritt in eine auswärtige Anstalt, Vergütung von Kriegsschaden durch den Staat, Zulassung einer zweiten Abschätzung auf Begehren des Eigenthümers, eventuelle Haftbarkeit des jeweiligen Bewohners für die Brandsteuerzahlung, natürlich mit Regreß auf den eigentlich Betheiligten.

Sehr belehrend ist in dem regierungsrätlichen Bericht, was über die angeblichen Vortheile unbedingter Versicherungsfreiheit gesagt ist, namentlich was über deren Wohlfeilheit und über die Beziehung derselben zu den Interessen der Hypothekargläubiger.

Die Anstalt besteht im Canton vermöge Gesetzes vom 6. Oct. 1810 und durchlief Revisionen in den Jahren 1822, 1833 und 1840 (Dec. 18). Die diesmalige Revision ward angeregt durch die gemeinnützige Gesellschaft und wesentlich beleuchtet durch eine Eingabe des Stadtraths von Luzern.

161 *Loi (du gr. c. du c. de Genève) modifiant la loi du 5 Nov. 1864 sur l'assurance immobilière. — Du 21 Sept. 1870. — (Recueil des lois LVI. p. 355. Mémorial 1869—1870. pp. 1187 s. 1255 s. 1363 s. 1402 s.)*

Ermächtigung an den Pfandgläubiger, die versetzte Liegenschaft auf Kosten des Pfandschuldners zu versichern mit Eintritt (subrogation) in dessen Rechte, unter Ertheilung der Rangstelle in seinem Concurs unmittelbar hinter den Gerichtskosten für fünf verfallene unbezahlte Jahresprämien und nach Veräußerung der Liegenschaft auch noch für das Jahr nach der Uebertragung.

Nach freier oder unfreiwilliger Veräußerung bleibt der Vertrag auch zu Gunsten des Erwerbers in Kraft, so lang er oder die Gesellschaft ihn nicht aufhebt.

Bei Eintritt eines Versicherungsfalles ist dieser vom Versicherer nebst Angabe der anerkannten Versicherungssumme, der Bezeichnung der Versicherten, der betr. Liegenschaft und des Asscuranzdomicils zu Händen aller Betheiligten zwei Mal innerhalb 14 Tagen öffentlich bekannt zu machen, sei's vom Versicherer oder von sonst Betheiligten. Die Versicherten können binnen 2 Wochen von der letzten Bekanntmachung an gegen den Ansat auftreten, später nicht mehr. Ebenso diejenigen, welche stillschweigende Ansprüche (gesetzliche Hypothek) auf die Liegenschaft besitzen.

Absicht bei Erlaß des Gesetzes war Uebereinstimmung des älteren Asscuranzgesetzes mit dem neuern über die stillschweigende Hypothek (ds. Zeitschr. XVII. Gesetzg. N. 74) und Ersparniß von Kosten und

Fristen. Zu gleicher Zeit soll es einem Antrag des Hrn. Bellamy zufolge die Gefahren beseitigen, welche bei Verfall der Prämien den Gläubigern drohen.

Freilich ist damit ein gesetzliches (uneingeschriebenes) Realrecht mehr anerkannt.

Décret (du gr. cons. du c. de Neuchâtel) interprétant l'art. 26 162 de la loi sur l'assurance des bâtimens. — Du 17 Mai 1870. — (Recueil des lois XI. N. 88.)

Classification von Holzbauten mit feuersichern Dächern (Ergänzung des Brandasscuranzgesetzes vom 25. Mai 1867.)

Decret (des gr. Rathes des C. Bern) über Freigebung der 163 Mobilversicherung. — Vom 13. Jan. 1870. — (Gesetze u. d. J. S. 3. Tagbl. des gr. Rathes d. J. S. 59 f.)

Aus dem mündlichen Referat erfährt man, daß, obwohl schon im Jahr 1806 für Gebäude eine Assurance im Canton Bern eingeführt ward, für Mobilien dies erst 20 Jahre nachher durch einen Verein gemeinnütziger Männer erfolgte, und auch das ohne gesetzliche Regelung, so daß mit der Unternehmung auch alle auswärtigen Anstalten concurriren und ohne Widerstand den Canton ausbeuten konnten. Die in der zweiten Hälfte der 30er Jahre eingetretene Zunahme der Brände wurde von der öffentlichen Meinung diesem regellosen Zustand zugeschrieben und hatte die gewohnten Beschränkungen der auswärtigen Gesellschaften bzw. das Gesetz vom 31. März 1847 zur Folge und, als eine Abnahme nicht erfolgte, endlich den allerdings weitergehenden Satz des Decrets vom 11. Dec. 1852, wonach überhaupt den auswärtigen Gesellschaften außer der schweizerischen Mobilversicherungsgesellschaft der Canton verschlossen ward.

Es ist dieser unbedingte Ausschluß, der mit diesem neuen Decret wieder aufgehoben wird, ohne daß eine positive Regelung daran geknüpft wird.

Grund dieser Aufhebung ist die Last, welche neben dem Vortheil des Monopols der schweizerischen Mobilversicherungsgesellschaft erwuchs, indem sie allein alle Brandschäden des Cantons zu tragen hatte, was in den übrigen Cantonen, welche ungern dazu beitrugen, Mißstimmungen rief. Dazu stand nicht einmal fest, ob die privilegierte Gesellschaft verpflichtet sei, alle Anmeldungen aus dem Canton anzunehmen.

Gesetz (des gr. Rathes des C. St. Gallen) betr. Aufhebung 164 des Gesetzes über das Viehversicherungswesen. — Vom 27. Nov. 1868, in Kraft seit 28. Jan. 1869. — (Gesetzsamml. N. Folge. I. N. 4.)

Wiederaufhebung des erst am 14. Hornung 1867 erlassenen Gesetzes (ds. Zeitschr. XVII. Gesetzg. N. 105. 106.) „in Erwägung, daß

dasselbe nach den dabei gemachten Erfahrungen den gehegten Erwartungen über dessen wohlthätige Folgen nicht entspricht“ — d. h. in Zahlen ausgedrückt, daß die Cassé eine Mehrausgabe von Fr. 40,727. 75. hatte, welche aus Staatsmitteln zu decken war.

- 165 Fabrikgesetz (des gr. Rathes des C. Baselstadt). — Vom 15. Nov. 1870. — (Samml. der Gesetze zc. XVII. S. 92 f.)

— veranlaßt durch Unordnungen im Anfang des genannten Jahres. — Civilrechtlich sind die Bestimmungen, wonach die Verhältnisse der Fabrikherren und der Arbeiter durch spezielle Fabrikordnungen geregelt sind und bezüglich des Austritts für Arbeiter am Wochenlohn eine gegenseitige Kündigung von mindestens 14 Tagen stattfinden, bei Stückarbeitern jedenfalls die angefangene Arbeit vollendet werden soll, vorbehalten gröbere Uebertretungen und ungebührliche Behandlung, welche Entlassung bzw. Austritt ohne Kündigung rechtfertigen. — Abzüge wegen schlecht gelieferter Arbeit und anderer Schädigung des Arbeitgebers fallen letztern zu, Streitigkeiten über Auslegung der Fabrikordnung, sowie anderweitige Anstände entscheidet nach allgemein geltenden Regeln der zuständige Richter. — Hinsichtlich dieses letztern sprachte in den Geisern längere Zeit die Idee eines besondern Schiedsgerichtes nach englischen Vorbildern, bis die Verschiedenheit der Gründe und die Tragweite der betr. Organisation das Bestehende wieder zu Ehren brachte. Die Zahl solcher Anstände ist auch in überaus geringem Verhältniß zu der großen Zahl der Fabrikbevölkerung beiderlei Geschlechtes.

- 166 Gesetz (des gr. Rathes des C. St. Gallen) über Patentirung von Auswanderungs- und Versicherungsunternehmungen. — Vom 11. Brachmonat 1869. — (Gesetzsamml. N. Folge. I. N. 16.)

- 167 Vollziehungsverordnung (des R.-R.) dazu. — Vom 16. Febr. 1870. — (ib. N. 42.)

- 168 Nachtrag dazu. — Vom 12. Sept. 1870. — (ib. N. 69.)

Inner 10 Jahren von 1860 an wanderten aus dem Canton St. Gallen 3129 Personen aus, wovon 2644 nach Nordamerika, 420 nach Südamerika und die übrigen nach Australien und Südafrika. Grund genug zu staatlicher Aufsicht und Revision der bestehenden Gesetzgebung von 1855 (s. dse. Zeitschr. V. Gesegg. N. 62.)

Voraussetzungen der Patentertheilung auf 5 Jahre sind: Genehmigung der Unternehmungsstatuten, Gerichtsdomizil, Bürgerrecht, guter Leumiden und Wohnung des Agenten im Canton, Caution nach Vorschrift, geordnete Buchhaltung.

Der versicherte Mobilienbesitz von 1869 betrug Fr. 158,495,645, wobei 8 Gesellschaften (3 schweizerische, 1 französische, 1 italienische, 2 deutsche und 1 englische) mit ca. 90 Agenten theilhaft erscheinen. — Die

Garantie für Handhabung guter Treu bildet das Visum des Gemeinderathes unter der Schätzung. Voraussetzung dieses Visums ist eine gemeinderäthliche Prüfung der im bezüglichen Inventar enthaltenen Anschläge nach eigenem Wissen oder Sachverständiger Auskunft. Dabei ist in Bezug auf Gesamtanschläge von Waarenlagern, Magazinen, Vorräthen zc., wobei wegen häufiger Veränderung der Gegenstände selbst oder ihres Bestandes ein Aufzeichnen oder Abwerthen im Einzelnen nicht thunlich ist, vorgeschrieben, es habe sich der Agent (bzw. Unteragent) persönlich und zwar je nach Umständen durch Einsicht in die Rechnungen und Bücher zu überzeugen, daß das Versicherungsbegehren nach Umfang und Werthanschlag in angemessenem Verhältniß mit dem Beruf und Verkehr des Betreffenden stehe, sowie daß nicht zweifelhafter Ruf in moralischer oder ökonomischer Beziehung oder der Mangel geordneter Buchführung den Abschluß eines solchen Versicherungsvertrages irgendwie bedenklich mache.

Agenturpatente werden nur an Personen, nicht an Firmen ertheilt.

III. Civilproceß.

Gesetz (des gr. Rathes des C. Graubünden) über das Verfahr- 169
ren in bürgerlichen Rechtsfachen. — Vom 2. Juni 1870. —
Vom Volk in den Mehren angenommen 1871. — (Bes.
Abdruck.)

— an die Stelle des am 1. März 1855 in Kraft getretenen Proceßgesetzes, das zwar nach langen Versuchen, zum Ziel zu gelangen, als Gewinn betrachtet werden konnte, indem es die geltenden Bestimmungen grundsätzlich und einheitlich ordnete, aber noch manche Bedürfnisse unerfüllt gelassen haben soll. Die im Jahr 1868 zu diesem Ende an den gr. Rath gelangten Entwürfe beschlugen nun: 1) das ordentliche Verfahren, 2) das Befehlsverfahren, 3) das Verfahren beim Schuldentrieb und 4) das Verfahren in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, sowie 5) einen Entwurf zu Reduktion der Bezirks- und Kreisgerichte. Hievon wurden nur die zwei ersten Entwürfe vorberathen, die drei andern bei Seite gelegt.

Zwei Zwecke schwebten bei diesen Entwürfen namentlich vor: 1) Größerer Schutz des materiellen Rechtes durch selbständigere Stellung des Richters in Bezug auf genügende Erhebung des Thatsächlichen, Aufklärung des Streitverhältnisses, durch freiere Leitung und Förderung des Verfahrens, durch möglichste Verminderung der Verfallstrafen, freieres Beweisverfahren in Bezug auf Legitimationseinreden und richterliche

Würdigung der Beweise, endlich auch durch die Ermöglichung einer Ergänzung der erstinstanzlichen Beweise in zweiter Instanz. 2) Einführung eines Vorverfahrens, in welchem vor dem Verhandlungstag das Material hinsichtlich des Thatsächlichen gesammelt werden soll.

Besondere Erwähnung verdient das „fünfte Hauptstück: von den Rechtsmitteln.“ Es werden fünf Rechtsmittel aufgestellt: Beschwerde (Rekurs), Appellation (Berufung), Cassation, Erläuterung, Offenrecht (Revision). Hievon fallen unter den streng wissenschaftlichen Begriff des Rechtsmittels allerdings nur die drei der Appellation, der Cassation und der Revision. Von diesen drei sind die Appellation und die Revision im Wesentlichen principiell richtig aufgefaßt, jene als das Rechtsmittel gegen Urtheile, durch welche sich eine Partei „inhaltlich verlegt“ findet, diese als außerordentliches Rechtsmittel gegen ein formell und materiell unanfechtbares Urtheil aus Billigkeitsgründen, hier (Art. 286) nur wegen eines der Partei ohne ihre Schuld unbekannt gebliebenen, für die Streitfrage wesentlichen Novum. Die Cassation ist nur statthaft wegen Formfehler, und zwar speciell (Art. 277), wegen Entziehung des rechtlichen Gehörs, wegen Entscheides über das petitum hinaus, und bei Contumazirung wegen Nichtbeachtung der für das Contumacialverfahren geltenden Vorschriften. Ist auch hiebei zu loben, daß sich das Gesetz vor der in den meisten schweizerischen Civilproceßordnungen vorkommenden Ueberschreitung der Grenze der Cassationsgründe und Hereinziehung von Gründen, die zur Appellation führen sollten, frei gehalten hat, so mangelt doch ein klares Princip. Denn die in Art. 277 aufgezählten Fälle sind nur ein Theil der sämtlichen Cassationsgründe. Der Cassation (Nichtigkeitsbeschwerde) sollten unterliegen alle die Fälle, wo Nichtigkeit als rechtliche Folge einer Proceßhandlung eintritt, also beispielsweise auch noch Mängel in der Person des Richters, der Parteien, kurz, grundsätzlich gefaßt: die Nichtberechtigung der vom Gesetz als wesentlich erklärten oder behandelten sog. Proceßvoraussetzungen. So lang man diesen von Bülow (die Lehre von den Proceßeinreden und die Proceßvoraussetzungen, Gießen 1868) wissenschaftlich begründeten Begriff nicht zu Grunde legt, wird die Behandlung der Cassation nie zu Klarheit gelangen. Auch das vorliegende Gesetz ist ein Beweis hiesfür. Ein Nichtigkeits- (Cassations-) Grund ist unzweifelhaft die Inkompetenz des urtheilenden Richters. Unrichtigerweise wird meist auf Grund der haltlosen Theorie von den proceßhindernden Einreden die Inkompetenz als Appellationsgrund behandelt. Unser Gesetz macht hievon eine lobenswerthe Ausnahme, indem es (Art. 247) „auf den Gerichtsstand bezügliche Beschwerden“ an den kleinen Rath gelangen läßt, also an dieselbe Behörde, welche auch über Cassation entscheidet. Es beruht das auf einer Ahnung des Rich-

tigen, welche aber aus unsicherer Empfindung nicht zu grundsätzlicher Klarheit durchgedrungen ist. Denn diese Beschwerden wegen Incompetenz sind unter die allgemeine Rubrik des Recurses neben die Beschwerden betreffend Verweigerung, Verzögerung und Mißbrauch der Justiz gestellt, mit denen sie ihrer rechtlichen Natur nach nichts gemein haben. Dasselbe gilt von dem dritten Recursgrund, der seiner Natur nach, weil ebenfalls Incompetenzgrund, auch Cassationsgrund ist: Mangel der Entscheidungsbefugniß des urtheilenden Richters wegen des Werthbetrags der Streitsache. Es zeigen dergleichen Dinge, wie dringend wünschenswerth es wäre, daß bei Abfassung von Civilproceßgesetzen in der Schweiz die Resultate der Wissenschaft des gemeinen Civilproceßrechts mehr ins Auge gefaßt würden. Es besteht in der Schweiz die ganz falsche Meinung, daß der gemeinrechtliche Proceß ein Scheusal und ein Formalismusmonstrum sei, von dessen Berührung man sich fern halten müsse. Und doch sind unsere neuen schweizerischen Proceßordnungen vielfach nur Auszüge aus den Collegienheften des gemeinen Proceßes. Nehme man sich denn auch die Mühe, die neueren Forschungen in dieser Wissenschaft sich anzueignen und zu verwerthen.

A. S.

Code de Procédure civile (du c. de Vaud). — *Du 25 Novembre* 170
1869. — (Besonderer Abdruck. Lausanne 1870. Vergl. Bulletin des séances du grand Conseil du Canton de Vaud, session du Févr. 1868, p. 95 ss. 205 ss. 235 ss. 267 ss. 293 ss. In den pièces annexes: Exposé des motifs, p. 447 ss. Rapport au grand Conseil, p. 491 ss. Session de Mai 1868. p. 19. 44. Pièces annexes, p. XCIII. Session d'août. p. 4. 22. 102. 202. 264. 324. 371. pièces annexes, p. I ss. Session de Novembre 1869. p. 8. 64. 92. 123. 165. 246. 317 ss.)

Als Veranlassung zu diesem, auf den ersten Blick von der alten Proceßordnung von 1847/1857 wenig abweichenden Gesetze giebt der Bericht des Regierungsraths an: die durch das Gesetz über die Gerichtsorganisation vom 8. April 1863 eingeführte Aenderung der Competenz der Gerichte und Ersetzung des Systems der Cassation durch das der Appellation. Doch giebt der Bericht selbst zu, daß dies allein keine genügende Veranlassung zu dieser weitreichenden Neuarbeit gewesen wäre, vielmehr habe der alte Code de procédure Mängel dargeboten, welche eine Totalrevision wünschenswerth gemacht hätten. Dennoch bewegt sich diese Revision meist auf der Oberfläche, und die Tendenz war de conserver à notre procédure le même esprit que celui qui anime celle de 1847!

Als Hauptänderungen führen wir folgende auf:

1) Die Art. 129 ss. setzen ein artifizielles Verfahren an die Stelle der einfachen Geschichtserzählung (Code von 1847, Art. 127 ss.) Statt

der exposition des faits fondamentaux in der Klage ist jetzt gefordert l'exposition articulée des faits rangés sous des numéros d'ordre. In der Antwort muß ebenso der Beklagte so déterminer clairement sur chacun des faits articulés dans la demande (Art. 164), statt des exposé succinct des faits (Code 1847, Art. 167). Klage und Antwort sind schriftlich einzureichen, worauf der Präsident ein Vorverfahren vor sich veranstaltet und die Parteien veranlaßt, die Artikel, über die sie einig sind, und die streitig bleibenden Punkte noch genau festzustellen (Art. 167 ss.) und ihre Beweismittel zu fixiren (Art. 176); dann wird der Tag der Verhandlung vor Gericht angesetzt (Art. 181), vor welchem die Parteien nach Aufnahme der Beweise noch plädiren (Art. 188 ss.), und hierauf zum Urtheil geschritten (Art. 190). Neu ist hier das Vorverfahren vor dem Präsidenten, indem nach dem alten Code der letztere sofort nach Eingang der Klagebeantwortung die Sache an das Gericht gebracht hatte. Als Uebelstand des alten Verfahrens wird bezeichnet der Mangel einer guten instruction de la cause: der Kläger konnte sich in ein System allgemeiner Behauptungen einhüllen und der Beklagte konnte bis zur Gerichtsverhandlung den Kläger völlig im Dunkel über den Streitpunkt lassen, und das Verfahren vor Gericht erzeugte Schwerefälle und große Kosten.

2) Die Litisdenunciation ist in ihrer Wirkung geändert. Bisher (Code von 1847, Art. 138 ff.) hatte der Litisdenunciant das Recht, sich nur als Unterstützung des Denuncianten zu geriren und nicht selbst in den Proceß einzutreten. Der neue Code (Art. 141 ss.) unterscheidet von der garantie réelle, die bei dinglichen Klagen stattfindet, nunmehr die garantie personnelle bei persönlichen Klagen, für welche er die Neuerung einführt, daß in gleichem Proceß auch die Regreßfrage zwischen Denuncianten und Denunciaten kann geprüft und erledigt werden.

3) Die exception war im alten Code (Art. 151) definiert gewesen als procédure qu'emploie le défendeur, qui sans entrer en matière sur le fond de la cause, oppose un ou plusieurs moyens propres à le faire libérer provisoirement ou définitivement. Ein deutscher Jurist wird sich über diese Definition zwar wundern, aber immerhin errathen, daß damit nur die sog. proceßhindernden Einreden, richtiger die Bemängelungen von Proceßvoraussetzungen gemeint sind. Das neue Gesetz (Art. 157 ss.) spricht nur von exception dilatoire und stellt dafür, in wesentlicher Verbesserung des früheren Gesetzes, die Vorschrift auf, daß sie vor der Litiscomtestation (avant toute défense au fond) vorgebracht werden können; daß das nicht geschehen muß, daß der Beklagte die Wahl hat, diese Einreden mit der réponse au fond zu verbinden, ist ein Mißgriff, der aus der fehlenden Einsicht in das innere Wesen dieser

sog. exceptions sich ergab. Nur bei *déclinatoire* (Art. 90) muß *avant toute défense au fond* darüber entschieden werden.

4) Das Beweisverfahren hat durch die neu eingeführte Vorverhandlung vor dem Präsidenten einige Modificationen erlitten. Anstatt daß erst vor Gericht Urkunden producirt werden, wie bisher gemäß Code 1847 (Art. 179), muß dies nunmehr schon in der *audience du président* geschehen (Art. 194), welcher, wenn die Unterschrift abgeleugnet wird, sofort Schriftvergleichung anordnet (Art. 208 ff.). Ueber Zulassung von Beweismitteln entscheidet der Präsident, doch steht gegen solche Verfügung der Refurs an das Kantonsgericht offen (Art. 227). Statt daß die Zeugen wie bisher bei Beginn der Sitzung und alle zusammen beidigt werden, sollen sie fortan erst nach ihrer Aussage auf Verlangen einer Partei angehalten werden, ihr Zeugniß zu beschwören (Art. 248).

5) Ein Hauptpunkt ist das Capitel der Rechtsmittel. Hatte das Gesetz von 1847 bezweckt, die Competenz des Obergerichts einzuschränken und den Distriktsgerichten größere Gewalt zu geben, so springt man jetzt in das Gegentheil um. Das alte Gesetz hatte in Art. 404 den *recours en cassation* gestattet entweder als Nichtigkeitsbeschwerde *pour violation des règles de la procédure* oder als Appellation *pour fausse application de la loi*, ohne gerade glücklich zu sein in der nähern Definition dieser Ausscheidung, wie sie in den Artt. 405 und 407 enthalten ist. Das neue Gesetz trennt im Prinzip gleichfalls *recours* mit dem Ziel auf Nichtigklärung und *recours* mit dem Ziel auf Reformirung, aber die Gründe der Appellation sind bedeutend mehr erweitert als im alten Gesetz, während die der Nichtigkeitsbeschwerde mit den alten so ziemlich übereinstimmen. Statt der *fausse application de la loi* ist jetzt Appellationsgrund geradezu Alles, was einer Partei an einem Urtheil nicht behagte, mit einziger Ausnahme der *décisions sur les points de fait établis par témoignages* (Art. 440). Man solle, heißt es, das Gericht nicht zu sehr einengen in dem, was es zum Gegenstand seiner Prüfung zu machen habe; es solle *largement* sein Untersuchungsrecht walten lassen, um desto ungehinderter zur Kenntniß der Wahrheit zu kommen.

Weniger Aenderungen finden sich im zweiten Buch: *de la procédure civile non contentieuse*, welches an die Stelle des Gesetzes vom 14. Febr. 1857 tritt. Wir heben hier hervor:

1) Die Abschaffung der Schuldhast (*contrainte par corps*).

2) Die (mit ernstern Gründen angefochtene) Wiederherstellung des früher bestandenen, vom bisherigen Code aufgehobenen Satzes, daß dem Gläubiger, der eine Liegenschaft auf die Gant gebracht hat, bei ungenügenden Geboten dieselbe zu drei Vierteln des Schätzungswerthes kann zugeschlagen werden (Art. 642).

3) Verschiedene Versuche, für die Versteigerungen von Liegenschaften vortheilhaftere Resultate zu erzielen (Art. 635 ss.).

4) Bei Concurß (discussion de biens) kann der Liquidateur auch aus der Mitte des Gerichts bestellt werden (Art. 734), während er bisher (Code 1857, Art. 268) nicht Gerichtsmitglied sein konnte.

5) Die Creditorenversammlung braucht keine commissaires mehr zu ernennen, alsdann hat der Gerichtspräsident die Funktionen, die denselben sonst obliegen (Art. 746).

6) Einige Präcisirungen in den Bestimmungen über den Accord (Art. 796 ss.).

7) Genauere Regelung des Verfahrens bei Liquidation der Activen und der Passiven der Masse (Art. 833 ss.).

8) Aenderung der Bestimmungen über Erbschaftsantritt und Erbschaftsverzicht, in dem Sinn, daß nicht mehr wie bisher alle Intestat-erben ausdrücklich den Verzicht erklären müssen, wenn sie nicht als die Erbschaft antretend behandelt sein wollen, sondern daß nur die Descendenten verzichten müssen, bei weitem Verwandten der Verzicht präsumirt wird (Art. 912), falls sie nicht gegentheils eine mise en possession erlangen (Art. 909).

9) Besondere Bestimmungen über die Art der Theilung der Erbschaft unter Miterben (Art. 963).

10) Ein vollständigeres System betreffs Behandlung der Kauffrau (marchande publique); der alte Code (Art. 475 ss.) hatte bloß festgestellt, daß sie Behufs der Publication ihrer Eigenschaft als Kauffrau auf der Gerichtsschreiberei eine bezügliche Erklärung abzugeben habe, und hatte es überhaupt bloß unverheiratheten (resp. geschiedenen) Frauen und Wittwen gestattet. Das neue Gesetz (Art. 987 ss.) gestattet auch verheiratheten Frauen, ein Handelsgeschäft zu treiben, sei es in Betheiligung mit dem Mann, sei es mit dessen bloßer Autorisation, und stellt hierüber Bestimmungen auf.

Wenn man die Differenzen zwischen dem alten Gesetz und diesem neuen überblickt, so begreift man, daß noch im letzten Moment von angesehenener Seite (Ruchonnet) der Antrag gestellt wurde, die ganze Arbeit fallen zu lassen, weil die Vortheile des neuen Gesetzes nicht evident genug seien, um den Nachtheil aufzuwiegen, der dem Publikum durch Entfremdung der Praxis, wie sie nothwendige Folge öfterer Aenderungen sei, erwachsen müsse. Bloße Ergänzungsgesetze haben allerdings in der Beziehung den Vorzug, daß sie sich auf das schlechthin Nöthige beschränken, während man bei Totalrevision gar zu leicht ins Experimentiren kommt, wie es vielleicht auch bei diesem Gesetze hie und da der Fall gewesen ist.

Gesetz (des C. Unterwalden ob dem Wald) enth. Civilproceß-**171**
ordnung. — Vom 21. April 1869. — Gesetze zc. III. S. 147 f.)
— durch die Verfassung von 1867 herbeigeführt.

Das Verfahren läuft durch den Vermittler an die erste und zweite Instanz. Die erste kann übersprungen werden. In Fällen unter 25 Fr. entscheidet unweiterzöglich ein Vermittleramt. Vor die Civilgerichte kommen auch die Ehrenklagen.

Das Verfahren ist einfach; bloß könnten ohne Schaden Refurs, Revision und Cassation weggelassen werden, ebenso bei interlocutorischen Entscheiden des Präsidenten der Refurs an das Gericht. Der Präsident sollte nie oder doch so wenig als möglich unter das von ihm präsidirte Gericht gestellt werden.

Klage und Antwort sind schriftlich („kurzes, unverbindliches Resumé, enthaltend die thatsächlichen und rechtlichen Momente“), Replik und Duplik mündlich; das Beweisverfahren nicht, wie so sehr gut in Uri, zwischen Klage und Antwort einerseits und Replik und Duplik anderseits eingeschoben, sondern erst hinter der Duplik.

Der Kläger erhält in allen Fällen Einsicht der Antwort und der Akten des Beklagten.

Unter den Parteien findet Eidesdelation und -relation nicht statt, aber der Zeugeneid wird bei allen Aussagen abgenommen. Die vorherige Unterweisung hängt vom Ermessen des Präsidenten ab.

Für Purgation wird von jedem Contumazurtheil die Frist besonders bestimmt. Sie ist ganz allgemein zulässig, wenn der Contumazirte glaubwürdig darthut, daß er durch erhebliche Hindernisse abgehalten worden, an den Schranken zu erscheinen.

Die Provocation findet vor zweiter Instanz statt. Ebenso das Rechtsbotverfahren; und in der Execution ist die Frage, ob das auswärtige Urtheil rechtskräftig sei, auch vom Obergericht zu entscheiden.

Gesetz (des gr. R. des C. Schaffhausen) enth. Bürgerliche **172**
Proceßordnung für den C. Schaffhausen. — Vom 25. Juni
1869, — in Kraft seit 1. Nov. gl. J. — (Off. Samml. der Gesetze.
Neue Folge IV. S. 435 f.)

Verordnung (des Obergerichts dess. Cant.) betr. die Einfüh- **173**
rung und Anwendung der bürgerlichen Proceßordnung. —
Vom 30. Oct. gl. J. — (ib. S. 613 f.)

Von den organischen Bestimmungen ist hervorzuheben, daß der Friedensrichter nur Vermittlungsbeamter ist und darum eine Entscheidung nur hat über die Auflegung der Kosten und einer Proceßentschädigung, wo sich die Parteien vergleichen. Für summarische Fälle sind die Bezirksgerichtspräsidenten zuständig. — Dahin sind gezählt Editionsfragen, vorläufige Execution bzw. Verbote, namentlich in

Bausachen, Arreste und andere versorgliche Verfügungen, darunter auch Einvernahme oder Expertisen zu ewigem Gedächtniß, sowie Depositionen. Den Bezirksgerichten erscheinen aus der freiwilligen Gerichtsbarkeit zugewiesen: 1) Ratifikationen von Verträgen oder Aenderungen des ehelichen Güterrechtes und von Gemeinderschaften; 2) die Bewilligungen zu Eintrag von Erziehung im Grundbuch, zu Schuldenrufen, öffentlichen Inventarien und Amortisationen; 3) die Ernennung von Liquidatoren einer aufgelösten Gesellschaft; 4) die Ansetzung von Fristen zu Erbsübernahme oder -verzicht und 5) die Rehabilitation von Falliten. — Dem Cantonsgericht (welches zugleich Ehegericht und Criminalgericht ist) stehen die Paternitäts- und Statusklagen zu und überdies die Dispensationen vom Ehealter, von der Wartefrist, von gesetzlichen Eheverboten, die Trauung bei Civilehen, die Bewilligungen zu Wiederverehelichung getrennter Eheleute und die Ehelicherklärung von Brautkindern; dem Präsidenten dieses Gerichts die Eheverkündigungsdispensen bei Todesgefahr und die Einleitung der Civiltrauung und deren Eintrag im betr. Register. — Das Obergericht beurtheilt die Appellationen und Nichtigkeitsbeschwerden und verfügt den Aufruf Vermißter und die Verschollenheits- und Todeserklärung, die peremptorischen Provocationserlasse bei Vereinigungen öffentlicher, namentlich der Grund-Protokolle und die Ertheilung von Berufspatenten an Geschäftsagenten und Mandatare.

Das Obergericht darf nur im Instanzenzug den Entscheid übernehmen. — Die Spruchzahl in den Gerichten ist auf fünf Mitglieder, inbegriffen den Vorsitzenden, beschränkt, es wäre denn, daß die Parteien mit einer noch kleineren Zahl sich begnügen. Sehr weitläufig sind die Satzungen über den Ausstand. — Die Richterberathung geschieht beim Obergericht öffentlich, nicht so bei den übrigen Gerichten. Als Ferien sind bezeichnet je 7 Tage vor und nach den drei Hauptkirchenfesten und überdies nach jedes Gerichtes eigenem Erachten drei Wochen in der Ernte- und drei Wochen in der Herbstzeit. — In das Protokoll fallen die wichtigern Sätze der Parteivorträge. Das Protokoll der letzten Sitzung wird in jeder folgenden vorgelesen.

Die processualischen Bestimmungen sind der zürcherischen Civilproceßordnung vom 30. Oct. 1866 (bse. Zeitschr. XV. Gesg. N. 58 f.) nachgebildet. Als etwelche Abweichungen sind zu erwähnen, daß hier Verwandte nicht als Vertreter im Recht gelten, die genauere Präcisirung der Proceßkosten, der Mangel der Vorschriften über die Form der Urtheilssaffung, die knappen Bestimmungen über das Verfahren vor Friedensrichter, das Fehlen der Bestimmungen über Litispandez und das Vorverfahren („Referentenaudienz“), hinsichtlich der Hauptverhandlung die Offenlassung der Zahl der Vorträge, die Weglassung der Vorschriften über sogen. „materielle Gesuche“, hinsichtlich des Beweisverfahrens

präcisere Bestimmungen über Häufung, Verlust, Aufgeben oder Aufschiebung von Beweismitteln zum Ersatz der zürcherischen Vorschriften, welche die Leitung des Beweisverfahrens in die Hand des Gerichtsvorstandes oder eines Instruktionsrichters legen, die Verlegung der Zeugenabklärung in die Hand des Gerichts, statt, wie in Zürich, in's Kreuzverhör, die Möglichkeit, auf Begehren einer Partei den Zeugen den Eid aufzulegen, die Beschränkung der Augenscheinsverhandlungen, die Ausnahme von Bestimmungen über den Eid, die Vereinfachung der Vorschriften über die Rechtsmittel, das mündliche Verfahren beim Recurs, die Weglassung des Vorverfahrens, die Befugniß activer Delegation bei Ehescheidungsfragen, die Einleitungsverhandlung vor Gericht im Bevogtigungsproceß, die Zuständigkeit bei Hinterlegungen, die Kündigung durch den Schuldenschreiber und andere Satzungen über das Kündungsverfahren.

Gewinn ist wohl nicht zu nennen die mit Zürich übereinstimmende Verlegung des Frageverfahrens in die Verhandlung vor geseffnem Gericht statt in das Vorverfahren.

Natürlich enthält das Gesetz keine Bestimmungen über das Verfahren vor Handels- und Kreisgericht, weil die Schaffhauser Organisation diese Gerichte auch nicht kennt.

Die Verordnung ist bestimmt, das was im Gesetz blos in Verweisungen angedeutet wurde, für den Richter übersichtlich zusammenzufassen und so zu vergegenwärtigen, und namentlich eine Reihe von Bestimmungen in ihrer Beziehung zur Administration erscheinen zu lassen. Sodann enthalten mehrere Bestimmungen genauere Auslegungen der allgemeinen Gesetzesfassung und Anweisungen zu Vermeidung von Irrthümern, sowie Anordnungen zu Anlegung und Führung neuer Protokolle und Register und Feststellung der Gerichtstage.

Publikationen (des Obergerichts des C. Basellandschaft) enth. 174 Gesamtweisungen zur Proceßordnung. — Vom 5. Juni 1869 und vom 21. Oct. 1870. — (Amtsblatt 1869. I. S. 585 f. 1870. II. S. 297 f.)

— nur Detail zu Präcisirung und genauerer Handhabung des Gesetzes; eine Instruktion für Richter und Sachwalter.

Loi (du gr. cons. du c. de Valais) modifiant les articles 97 et 175 316 du code de procédure civile. — Du 19 Nov. 1870. — (Publ. sép. Bulletin du gr. conseil. 1869. Nov. pp. 177 s. 216 s.)

Erleichterungen in Betreff der Vorladung Cantonsabwesender (ohne Rücksicht auf die Bestimmungen des Art. 50 der Bundesverfassung) und Bestimmungen über die Leitung der Urtheilsexecutionen durch die Richter, welche die Urtheile erließen.

- 176 *Loi* (du gr. cons. du c. de Genève) portant modification à la procédure sur la demande en divorce. — Du 16 Février 1870. — (Recueil des lois LVI. p. 48 s. Mémorial 1869/1870. pp. 402 s. 720 s. 729 s.)

Es ist bekannt, daß das napoleonische Gesetz die Ehescheidung durch consentement mutuel zuläßt, aber an bestimmte Bedingungen knüpft, die in den Art. 234—263 enthalten sind. Auch diese halten nicht mehr Stich, sondern werden hier aufgehoben, um dem allgemeinen Proceßverfahren zu weichen. Die Scheidung ist durch das für amtliche Veröffentlichungen gebrauchte Blatt anzuzeigen.

Als Gründe hat der Antragsteller (Desgouttes) hervorgehoben, daß diese regelmäßige Form schon bei den Erörterungen über séparation de corps gelte und dann nicht einzusehen sei, warum für die volle Scheidung ein anderes Verfahren gelten solle; ferner, daß der Code auf Collegialverfassung der Richterämter abstelle, während in Genf diese Fälle vor dem Einzelrichter zur Entscheidung kommen, endlich daß die Erschwerung der Scheidung, welche in dem umständlichen und kostspieligen Verfahren liege, nur die Armen treffe und als indirektes Mittel keinen rechten Werth habe. — Verwunderlich hörte sich als Vorzug des neuen Verfahrens auch rühmen die Oeffentlichkeit gegenüber dem huis clos, der als suranné verhöhnt ward und nur Schaden könne.

Zwei Gedanken, die bei der ersten Berathung hingeworfen wurden, die Scheidungsgründe überhaupt zu revidiren, und für dergleichen Fälle eine Civiljury einzuführen, wurden dagegen fallen gelassen.

- 177 *Décret* (du gr. cons. du c. de Neuchâtel) relatif à la procédure à suivre dans les cas de difficultés prévues par les articles 13 et 27 de la loi sur le cadastre. — Du 29. Nov. 1869. — (Recueil des lois XI. p. 401 s.)

Das Catastergesetz hatte mit Lösung der Anstände, welche bei Errichtung des Catasters zwischen Betheiligten entstehen, die Catastercommission beauftragt, immerhin so, daß ihr Spruch nur Geltung erhalte, wenn nicht binnen kurzer Frist der Unbefriedigte bei den Gerichten Einsprache erhebe, den Fall aber nicht berührt, wenn nicht sicher sei, welche Partei im Besitz erscheine und daher zu klagen habe, dagegen wünschenswerth wäre, wenn diese Anstände in schleunigem Rechtsgang erledigt würden. Es scheint, aus den Erfahrungen anderer Catasterbereinigungen, es hätte dieser Anstand sich aufs Leichteste ohne Gesetz heben lassen; bei dem weitgehenden Formalismus des neuenburgischen Proceßrechts ließ sich aber, wie es scheint, dies nicht thun. — Auch die einfachen Ausnahmsbestimmungen, welche die Regierung in ihrem Entwurf vorschlug, erschienen als unthunlich und so wurde der Vereinigungsbehörde der

Trost, daß die Erledigung der Anstände ja vielleicht in der ganz kurzen Frist von vierzehn Wochen eintreten könnte, würde aber dieses Minimum nicht eingehalten, so sei es immer besser, wenn man vom *droit commun* nicht abweiche, auch wenn der Entscheid Jahre lang auf sich warten ließe. So sind nun vier *débattues* und drei *instances de preuve* zugelassen.

Kreisschreiben (des N. des C. St. Gallen) bez. amtlicher 178
Beglaubigungen und Unterschriften. — Vom 16. Augustmonat
1869. — (Gesetzsamml. Neue Folge I. N. 9.)

Vorschrift, es dürfe keine Unterschrift beglaubigt werden, sie sei denn vor den Augen des Beamten gefertigt oder der Aussteller habe sie ihm persönlich als ächt erklärt — bei Strafe.

Beschluß (des Landraths des C. Uri) über Beschränkung der 179
Zeugenfähigkeit. — Vom 8. April 1869. — (Amtsblatt d. J.
N. 15.)

Von der Zeugnißfähigkeit werden ausgeschlossen die mit dem Wirthshäuserverbot Belegten.

Allmählig wird doch die Erkenntniß durchdringen, daß solche absolute Bestimmungen über das Gewicht einer Zeugenaussage keinen rechten Grund haben und das Ermessen des Richters allein entscheiden sollte.

Beschluß (des Landraths des C. Uri) über Zeugenbeeidigung 180
am Amman n-Gericht. — Vom 8. April 1869. — (Amtsblatt d. J. N. 15.)

Diese Judikatur ist Forum für kleinere Fälle sowohl des Civil- als des Strafgebiets, und so erklärt sich leicht, daß die Praxis schon längere Zeit die Abhörnung von Kundschaftern ohne Beeidigung einführte, wovon hier der Landrath „genehmigende Notiz“ nimmt.

Eine Erweiterung der Competenz dieses Gerichts wurde gleichen Tages abgelehnt.

Arrêté (du cons. d'état du c. de Vaud) *modifiant l'art. 139 du 181*
tarif du 15 Mai 1852. — *Du 12 Mars 1869.* — (Recueil des lois
d. c. a. p. 235 s.)

— ordnet sofortige Zahlung der Gebühren an für Zeugen, die in der Voruntersuchung abgehört werden.

Weisung (des Obergerichts des C. Thurgau) betr. Appellations- 182
frist. — Vom 2. Sept. 1871. — (Amtsblatt d. J. S. 689 f.)

Dieselbe beginnt, wie allerorten, mit dem Datum der Urtheilseröffnung. Da jedoch das Dispositiv zuweilen erst spätere (Abfassung und) Eröffnung der Motive vorbehält, so ist zweifelhaft, welches Datum dann entscheidet? Es wird für die Eröffnung des Dispositivs entschieden.

- 183 *Arrêté (du c. d'état du c. de Neuchâtel) fixant la marche à suivre dans les demandes d'exequatur de jugements civils rendus par des tribunaux étrangers. — Du 19 Septembre 1871. — (Recueil des lois XII. N. 2.)*

Weisung, daß solche auswärtige Executionsbegehren an die Justizcommission des Appellationsgerichts (juge d'ordre) gehen und diese dann Tagfahrt zur Verhandlung der Betheiligten ansetzt. Bisher gingen solche Begehren an die Administrativbehörde (conseil d'état). Veranlassung dazu gab der Art. 16 des Staatsvertrages mit Frankreich.

- 184 Vertrag zwischen der Schweiz und Frankreich über den Gerichtsstand und die Vollziehung von Urtheilen in Civilsachen. — Abgeschlossen am 15. Juni 1869. — (Amtliche Samml. IX. S. 1002 f. Botschaft des Bundesrathes. Bbl. 1869. III. 476 f.)

Der bekannte Ersatzvertrag für denjenigen vom 18. Juli 1828, welcher in engerm Anschluß an die früheren Allianzverträge in den wesentlichsten Punkten die alten Bestimmungen wiederholte.

Vogt (zur Geschichte der civilrechtlichen Bestimmungen im Staatsvertrag mit Frankreich von 1828. Zeitschrift des Berner Juristenvereins. N. Folge. III. S. 133 f. und 167 f.) hat die Filiation derselben ziemlich genau nachgewiesen; noch mehr hätte sich dieser Gang beleuchten lassen, wenn auch die anderweitigen Verträge sowohl in den eidgenössischen als in den übrigen Bünden mit den zugewandten Orten wären herbeigezogen worden.

Es ist klar, daß die vorliegende Redaktion manche Schwierigkeiten zu überwinden hatte, welche die frühern Verträge übrig ließen. Und würde der Vertrag seitens der französischen Gerichte wirklich gehalten, so wäre durch denselben eine wesentliche Hilfe für den internationalen Verkehr mit der Schweiz geleistet. Es zeigt auch die neueste bezüglichliche Verhandlung mit der französischen Regierung, daß wenigstens sie darin das Mögliche thut.

Der Vertrag beschlägt die Sätze über: 1) den Gerichtsstand, 2) die Vollziehung des Urtheils und 3) die Zustellung von Gerichtsbefehlen und andern gerichtlichen und außergerichtlichen Aktenstücken. Manche der betr. Bestimmungen erhalten noch wesentliche Erläuterungen in dem beigefügten Protokoll.

Es kann hier nicht die Stelle sein, den Inhalt dieses viel erörterten Vertrages zu entwickeln; hingegen mag erwähnt werden: 1) daß die erheblichsten Schwierigkeiten, die der alte Art. 3 übrig ließ, hinsichtlich des Wohnortsbegriffs jetzt durch die Fassung von Art. 1 und namentlich das bezüglichliche Protokoll gehoben erscheinen; 2) daß dagegen die Bestimmung des Art. 3, wonach bei Domicilerwählung ausschließlich der

Domicilrichter spruchsfähig sein soll, wohl ohne Noth zu weit geht, indem neben ihm der sog. natürliche Richter des Beklagten seine Spruchsfähigkeit behalten könnte; 3) daß in dem Art. 4 über Theilungen an der Künstlichkeit der Gegenseitigkeitsbestimmungen die Mannigfaltigkeit der schweizerischen Erbrechte die Schuld trägt; 4) daß die Rückwirkung der französischen Fallimentseröffnungen (Art. 7) im Vertrag nicht hätte sollen der Schweiz aufgedrungen werden, da die Jurisprudenz ihrer Gerichtshöfe sie jeweilen und namentlich in der neuern Zeit energisch zurückgewiesen hatte; 5) daß nicht zweifellos sicher gestellt ist, wiefern Frankreich unter Falliten auch die nichtkaufmännische Zwangsliquidation gelten läßt, die es in der Weise, wie sie in der Schweiz gilt, nicht kennt; 6) daß die Beziehung von Art. 12 auf Art. 11 und 17 in sine im Vertrag selbst hätte vollständig klar gelegt werden sollen; 7) daß es wohl passend gewesen wäre, zu Art. 16 deutlich zu sagen, wer die competente Behörde in jedem Canton ist, welche die Vollziehung auswärtiger Urtheile überwacht, und daß die Lücke genügend anzeigt, wie sehr hierüber eine allgemein verbindliche Bundesvorschrift an der Stelle wäre; 8) daß §. 3 des Art. 17 eine völlig offene Thüre läßt für die grellsten Vertragsbrüche; 9) daß die Bestimmung des Art. 20 für den Rechtsverkehr als durchaus ungenügend erscheint und zu Gunsten der Franzosen ausfällt, welche ihre Zustellungen durch den Generalprocurator direkt an den betr. französischen Consul gehen lassen, während die Schweizer Gerichte ihre Zustellungen immer noch durch die diplomatischen Defilées der Bundesbehörde wandern lassen müssen, insofern sie sich durch den Vertrag wirklich binden lassen.

Es ist zu wünschen, daß nach 6 Jahren, wann dieser Vertrag revidirt werden soll, die fraglichen Wünsche energischer vertheidigt werden, als im Jahr 1868.

Gesetz (des gr. R. des C. Zürich) betr. die Schuldbetreibung. 185
— Angenommen vom Volk am 29. Oct. 1871. — (Amtsbl. d. J. Gesetze und Verordnungen. S. 291.)

Dieses Gesetz wurde als Initiativvorschlag dem Cantonsrath vorgelegt und von demselben ohne weitere Berathung an die Volksabstimmung verwiesen. Es enthält neben einer Reihe einzelner kleinerer Abänderungen des bisherigen Betreibungsgesetzes v. 1. April 1851 hauptsächlich die Durchführung der Bestimmung des Art. 61 der Verfassung, wonach das Institut der Schuldschreiber der Bezirke beseitigt und die Schuldbetreibung einem Beamten der politischen Gemeinde übertragen werden soll. Diese Schuldschreiber, aus dem uralten Institute des Rathschreibers hervorgegangen, hatten die Betreibung nicht unmittelbar auszuführen, aber zu controliren, und waren unstreitig für Garantie

eines geordneten, regelmäßigen Ganges der Betreibung, gewissermaßen als gesetzliche Mandatare des Gläubigers von entschiedenem Werthe, wenn schon die hiedurch etwas erhöhten Kosten der Betreibung sie wenig populär machten. Es wird nun die Betreibung vollständig den Gemeindevorständen der politischen Gemeinden übertragen, und um die Besorgniß, daß bei Vollziehung derselben Nachlässigkeit in bedeutend vermehrtem Maße hier und da eintreten werde, einigermaßen zu beschwichtigen, Verschärfung der den Bezirksgerichten und dem Obergerichte obliegenden Aufsicht durch jährlich wenigstens 2 Mal zu wiederholende Untersuchung der Geschäftsführung der Gemeindevorstände vorgeschrieben. Auch ist mit Bezug auf die Verantwortlichkeit der Grundbesitzer geblieben, daß ein aus Unacht oder Nachlässigkeit entstandener Fehler oder Verzug den Gemeindevorstand zur Zahlung verpflichtet, wogegen er in die Rechte des Gläubigers eintritt. Eine zweite wesentliche Veränderung, die eine nicht minder zweifelhafte Verbesserung ist, besteht darin, daß die Rechtsvorschlüge gegen die Betreibung, falls sie rechtzeitig verlangt werden, nicht mehr der Bewilligung des Bezirksgerichtspräsidenten bedürfen, sondern die Erklärung der Bestreitung und des Grundes derselben bei dem Gemeindevorstand genügt. Es wird dadurch die Erwirkung von Rechtsvorschlügen faktisch sehr erleichtert und vermehrt, und auch eine alte Eigenthümlichkeit des zürcher. Rechtes zu Grabe getragen.

Die einzelnen speciellen Punkte, in denen — neben veränderter Anordnung und Redaction der Bestimmungen — das neue Gesetz von dem alten abweicht, sind hauptsächlich folgende:

Hinsichtlich der Pfändung wird, wenn der Schuldner dieselbe zu verhindern oder unwirksam zu machen sucht, eine Polizeistrafe von 20—100 Fr. eingeführt. Als von der Pfändung ausgeschlossene unentbehrliche Kleider des Schuldners werden ein Sonntags- und ein Werktagskleid ausdrücklich angeführt und den ebenfalls ausgeschlossenen für die Haushaltung unentbehrlichen Betten auch die nöthigen Kochgeräthschaften beigelegt. Mit Bezug auf Pfändung von Lohnforderungen wird neu bestimmt: „§. 55. Forderungen auf Bezahlung von Löhnen, Besoldungen, Gehalten oder Honorar für Arbeiten oder Dienste aus Anstellungen oder Dienstverhältnissen, welche die Erwerbsthätigkeit des Forderungsberechtigten zu Gunsten des Vergütungspflichtigen ganz oder größtentheils in Anspruch nehmen, unterliegen der Pfändung erst, nachdem die Arbeiten oder Dienste geleistet sind und der Tag, an welchem die Bezahlung nach Vertrag, Gesetz oder Uebung erfolgen soll, abgelauten ist. Wenn indeß der Vergütungsberechtigte für die Bezahlung solcher Arbeiten oder Dienste längere als vierteljährliche Termine bedingt oder sich gefallen läßt, so sind solche Forderungen schon pfandbar, sobald

und soweit die Dienste geleistet sind. Diese Bestimmungen können durch Vertrag weder ausgeschlossen noch beschränkt werden. Soweit also eine Pfändung derartiger Forderungen unzulässig ist, ist auch jede Verfügung über dieselben durch Cession, Anweisung, Verpfändung oder durch ein anderes Rechtsgeschäft ohne rechtliche Wirkung.“ Neu ist auch §. 56: „Findet sich bei der Pfändung Baarschaft vor, so soll der Gemeindevorsteher dieselbe sofort zu Handen nehmen (und dem Gläubiger übersenden, §. 63). Werden Schuldtitel gepfändet oder Forderungen des Schuldners auf Grundlage vorhandener Rechnungsbücher, so sind dieselben in amtliche Verwahrung zu nehmen. Dagegen ist es Sache des Pfandgläubigers, den Schuldnern der gepfändeten Forderungen von der Pfändung Kenntniß zu geben und ihnen die Zahlungen an die Pfandschuldner einzuweisen zu untersagen.“

Bei Eigenthumsansprüchen dritter Personen hinsichtlich gepfändeter Gegenstände sind die Fristen für das Ausweisbegehren des betreibenden Gläubigers und für die Erhebung der Klage von Seite des Anspruchers verkürzt. — Nachpfändung nach unwirksamer früherer Pfändung ist zunächst von dem Gemeindevorsteher, nicht wie früher von dem Bezirksgerichtspräsidenten, zu bewilligen und nur bei Abweisung des Begehrens Beschwerde bei dem letztern zulässig. — Das Begehren amtlicher Verwahrung der Pfänder ist für den Gläubiger erschwert. — Mit Bezug auf Verfilberung der Pfänder wird bestimmt, daß, wenn das Pfandobject in Gegenständen besteht, die einen Markt- oder Börsenpreis haben, mit Zustimmung des Schuldners unter Anzeige an den Gläubiger auch ein Verkauf aus freier Hand auf dem Markte oder an der Börse angeordnet werden kann. — Finden sich an einem Ganttage keine Käufer ein, so hat der Gemeindevorsteher sofort unter Anzeige an den Gläubiger eine neue Versteigerung auszuschreiben, und wenn auch diese erfolglos bleibt, dem Bezirksgerichtspräsidenten Kenntniß zu geben, welcher sodann die Verfilberung in einer andern Gemeinde des Cantons vornehmen läßt. — Die sogen. schnelle Schuldbetreibung soll nur für eigentliche Wechselforderungen gelten, dagegen für Forderungen von bloßen Billets an Ordre, die nicht ausdrücklich als Wechsel bezeichnet sind, nicht mehr. Vorbehalten bleiben aber die vor Erlass des Gesetzes ausgestellten Billets an Ordre. Die Nothwendigkeit der Bewilligung des Bezirksgerichtspräsidenten ist hier beibehalten. Die bisherige Frist von 24 Stunden vom Augenblick der Anlegung des Rechtsbotes an für Befriedigung, ansonst Pfändung erfolgt, ist auf 48 Stunden erstreckt. — Die hohe (auf Concurs gehende) Betreibung findet, wie bisher, bei nichtgrundversicherten Forderungen nur statt, wenn keine genügenden Pfänder vorhanden waren oder die Verfilberung keine Befriedigung ge-

bracht hat. Das Begehren ist aber nur innert Jahresfrist seit diesen Thatsachen zulässig und die dabei geltenden Fristen sind abgekürzt. Der sogenannte Auffallsruf, der der Warnung vor dem Auffalle folgte, ist abgeschafft. Nach Durchführung der Betreibung erfolgt die Eröffnung des Concurfes nicht mehr wie bisher von Amtswegen, sondern es ist Sache des Gläubigers dieselbe zu verlangen. — Die Betreibung für grundversicherte Forderungen geht auch fernerhin wie bisher auf Concurf, in derselben Weise wie der hohe Rechtstrieb. Ausgenommen sind nur nach Bestimmung des privatrechtlichen Gesetzbuches die grundversicherten Forderungen der Kinder an den Vater und der Ehefrau an den Ehemann aus dem ehelichen Verhältniß, für welche die Betreibung bloß auf Versteigerung der Unterpfänder geht. — Für Erhebung des Rechtsvorschlages — nunmehr bei dem Gemeindammann — ist die Frist von 14 Tagen auf 10 Tage vom Datum des Rechtsbotes an verkürzt; für das bei dem Bezirksgerichtspräsidenten zu stellende Gesuch um Aufhebung des Rechtsvorschlages (Rechtsöffnung) ist die Frist von 3 Monaten auf 30 Tage herabgesetzt. Die sehr häufig zur Anwendung kommenden und für die Praxis wichtigen Bestimmungen über Rechtsöffnung sind theils ergänzt, theils modificirt. Mit dem Gesuche, welches mündlich oder schriftlich angebracht werden kann, sind gleichzeitig die Urkunden, auf welche die Forderung gestützt wird, und der Rechtsvorschlag vorzulegen. Der Angesprochene ist vorzuladen und wird, wenn er auch einer zweiten Vorladung keine Folge leistet, von der Contumazfolge der Ertheilung der Rechtsöffnung betroffen. Dem Ansprecher steht das Erscheinen in der Regel frei. Wird die Liquidität der ganzen Forderung bestritten und kann dieselbe durch die Urkunden nicht hergestellt werden, so erfolgt Abweisung des Begehrens und Verweisung auf den ordentlichen Rechtsweg. Ist die Liquidität zunächst hergestellt und zwar durch eine öffentliche Urkunde, so darf die Rechtsöffnung nur verweigert werden, wenn die Einspruchsgründe sofort mindestens bis zur Wahrscheinlichkeit hergestellt oder, soweit dieß nicht möglich ist, dafür von dem Angesprochenen unter gleichzeitiger Hinterlegung des streitigen Betrages wenigstens zureichende und unverdächtige Beweismittel bezeichnet werden. Bei Forderungen, welche sich auf rechtskräftige Civilurtheile oder einen gleichwirkenden Verpflichtungsgrund stützen, muß überdem nachgewiesen werden, daß der Einspruchsgrund erst nach dem Urtheil entstanden oder entdeckt worden sei, Beruht die Liquidität der Forderung auf einer Privaturkunde oder lediglich auf dem Geständniß des Betreibenden, so genügt es zur Verweigerung der Rechtsöffnung, daß für die Einspruchsgründe mindestens zureichende und unverdächtige Beweismittel genau angegeben werden. — Der Entscheid über das Rechtsöffnungs-

begehren ist in möglichster Kürze zu begründen und den Parteien schriftlich mitzutheilen. Gegen denselben steht jeder Parthei binnen 10 Tagen der Refurs an das Obergericht offen. — Bei der schnellen Schuldbetreibung muß der Rechtsvorschlag binnen 48 Stunden nachgesucht werden.

Der Abschnitt über den Schuldverhaft oder das sogen. Wortzeichen ist in Folge von Art. 7. der Verfassung völlig weggefallen.

Im Uebrigen ist die besondere Art der zürcherischen Schuldbetreibung auf Pfändung, nur subsidiär auf Conkurs bei laufenden, direct auf Conkurs bei grundversicherten Forderungen neuerdings durchaus bestätigt und auf den hievon ganz abweichenden Entwurf eines schweizerischen Betreibungsgesetzes keine Rücksicht genommen.

J. v. W.

Verordnung (des Obergerichtes des C. Zürich) zu dem Gesetz 186 betr. die Schuldbetreibung v. 29. Okt. 1871. — Vom 28. Nov. 1871. — (Amtsblatt d. J. Gesetze und Verordnungen. S. 241.)

Die Verordnung bestimmt speziell die Einrichtung der Rechtstriebprotokolle und die Art und Weise der Ausfertigung und Protokollirung der Betreibungszedel, wie dieselbe in Folge des neuen Schuldbetreibungsgesetzes von den Gemeindevorstehern (an Stelle der frühern Schuldenreiber) nun in Ausführung gebracht werden soll. Die maßgebenden Formulare sind im Anhang beigelegt.

J. v. W.

Gesetz (des gr. Rathes des C. Aargau) über die Schuldbetreibungen. — Vom 10. März 1870, angenommen am 12. Juni; in Kraft seit 15. Aug. gl. J. — (Gesetzesblatt d. J. N. 26. 43 und 53.)

Vollziehungsverordnung dazu. — Vom 14. Juli gl. J. 188

Das gewöhnliche in der Schweiz beobachtete Verfahren im Administrativweg (Gemeindevorsteher, Gemeindevorsteherin, Aufsicht durch Bezirksamte und Regierung) mit Rechtsdarschlag (Frist 14 Tage), bei Versäumung Rückforderung nur auf dem Rechtsweg durch Beweis der Nichtschuld — und bei Abfluß der Frist (12 Wochen) Möglichkeit des Geltstags, oder, wo Pfand, der Pfandversteigerung.

Da hingegen hinsichtlich der Pfandbetreibungen die Bestimmungen überall abweichen, folgen hier die bezüglichen Sätze wörtlich: §. 28. Die Versteigerung der Pfänder geschieht unter der Leitung des Gemeindevorstehers oder eines vom Gemeinderath bezeichneten andern Mitgliedes desselben mit Zuzug des Gemeindevorsteherin. §. 29. Nach dem Empfang des Steigerungsbegehrens hat der Gemeindevorsteher eine Schätzung der Pfänder vorzunehmen und, wenn hiezu besondere Kunst- oder Fachkenntnisse erforderlich sind, Sachverständige beizuziehen. Ueber die Pfänder und deren Schätzung ist vom Gemeindevorsteher ein formgemäßes Verzeichniß anzufertigen. Gleichzeitig sind die auf den Pfändern haftenden

Zeitschrift f. Schweiz. Recht. XVIII. 2.

(3) 6

den Schulden anzumerken, und wenn sie der betriebenen Forderung vorgehen, derselben in Capital und gesetzlich berechtigtem Zinsausstand vorzustellen. §. 30. Innert 30 Tagen, nachdem der Gläubiger die Versteigerung der Pfänder verlangt hat, soll der Gemeindeammann die Steigerung vornehmen. Zeit und Ort derselben sind vorher öffentlich bekannt zu machen. §. 31. Es wird nur eine Steigerung abgehalten. Die Steigerungsbeamten und der Schuldner dürfen nicht mitbieten. §. 32. Den Gläubigern, welchen auf die zu versteigernden Sachen Pfandrechte zustehen, sowie dem Schuldner, dem Pfandbesitzer und Pfandeigenthümer soll der Gemeindeammann Zeit und Ort der Steigerung spätestens 8 Tage vor der letzteren besonders anzeigen. §. 33. Der Schuldner kann die Reihenfolge angeben, in welcher die Versteigerung der einzelnen Sachen vorgenommen werden soll. §. 34. Jeder Bietende bleibt an sein Angebot gebunden, so lange nicht ein Mehrgebot erfolgt, und dafür Zahlung oder Sicherheit geleistet ist. §. 35. Die Pfänder sollen nicht unter dem Schatzungspreis feilgeboten werden. Unter dem Schatzungspreis darf ein Pfand nur dann verkauft werden, wenn der Erlös zur Bezahlung aller darauf haftenden Schulden und Kosten hinreicht. §. 36. Der Steigerungserlös soll beim Verkauf von Fahrhabe sogleich, beim Verkauf von Liegenschaften und Forderungen innert 6 Wochen baar bezahlt werden. Fristzahlungen können nur mit Bewilligung des Gläubigers stattfinden. §. 37. Werden jedoch Liegenschaften versteigert, auf welchen unbetriebene Forderungen haften, so sind dieselben wie bei einer freiwilligen Veräußerung ihrem Range nach und soweit der Steigerungserlös es gestattet, zu überbinden, und nur für die betriebene Forderung ist Baarzahlung zu bedingen. Wenn unbetriebene Forderungen überbunden werden, oder wenn die Baarzahlung nicht sogleich geleistet wird, ist der Kauf genügend zu verbürgen. §. 38. Wird beim Verkauf von Liegenschaften und Forderungen die Baarzahlung innert 6 Wochen nicht geleistet, so sollen, auf Verlangen des Gläubigers, die Pfandgegenstände innert 14 Tagen auf eine neue Steigerung gebracht werden. Dabei ist wie bei der ersten zu verfahren. Die Kosten der zweiten Steigerung und einen allfälligen Mindererlös hat der frühere Bestehende zu ersetzen. §. 39. Es dürfen nicht mehr Pfandgegenstände versteigert werden, als zur Bezahlung der aus dem Erlös zu tilgenden Schuldforderungen und der Kosten erforderlich ist. §. 40. Der Steigerungsbeamte bezieht den Erlös und stellt denselben binnen 8 Tagen den betreffenden Gläubigern nach Abzug der Kosten und gegen Empfangsbefcheinigung zu. Die Empfangsbefcheinigung ist mit dem allfälligen Ueberschuß des Erlöses in Begleit einer spezifizirten Rechnung dem Schuldner sofort einzuhändigen. §. 41. Wenn der Käufer von Liegenschaften den Kaufpreis nicht baar

erlegt (§. 37.), so bleibt für die Kauffumme (die überbundenen Forderungen und die allfällige Kaufrezanz) das Pfandrecht auf die verkauften Liegenschaften vorbehalten, und dem Gläubiger ist durch die Fertigungsbehörde ein Forderungstitel zuzufertigen. §. 42. Werden Liegenschaften versteigert, so ist das Steigerungsprotokoll binnen 8 Tagen der Fertigungsbehörde zur Eintragung in das öffentliche Buch und zur Ausfertigung allfälliger Forderungstitel (§§. 37 und 41.) zuzustellen. §. 43. Kann eine betriebene Forderung aus dem Erlös nicht vollständig bezahlt werden, so hat der Gläubiger das Recht, gegen den Schuldner den Geltstag zu verlangen.'

Ausgeschlossen ist die Betreibung 1) gegen den im Dienst stehenden Wehrmann, 2) gegen eine noch nicht angetretene Erbschaft, 3) gegen Verhaftete, denen noch kein Pfleger bestellt ist. — Bei Veränderung des Wohnsitzes ist der Geltstag bei dem Bezirksgerichtspräsidenten des neuen Wohnsitzes zu verlangen. Betreibungen, die binnen 12 Monaten nicht fortgesetzt sind, erlöschen.

Geschäftsleute, welche Betreibungen besorgen, stehen in Bezug auf diese unter der Aufsicht des Bezirksamtes und sind an den Tarif ebenfalls gebunden. Von ihren Auftraggebern beziehen sie: 1) für Eintrag in das Buch 50 Ct., 2) für Bezug und Ablieferung der Gelder, Rechnung und Quittung: a. von einem Schuldposten bis auf Fr. 50. — 70 Ct., b. über Fr. 50 — von dem Mehrbetrag $\frac{1}{2}\%$, 3) für einen „nothwendigen“ Brief 20 Ct., 4) für Beiwohnung bei einer Steigerung von jeder $\frac{1}{2}$ Stunde Entfernung 50 Ct.

Besondern Vorschriften und Fristen ist das Verfahren unterworfen, wenn es sich um Vollstreckung richterlicher Erkenntnisse handelt. In Bezug auf dasselbe besteht auch ein besonderes

Kreisschreiben der Justizdirektion. — Vom 5. September 1870. — (Gesetzesblatt d. J. N. 74.)

Loi (du gr. cons. du c. de Valais) *sur les poursuites pour dettes.* 190 — *Du 19 Nov. 1870.* — (Publ. sép. Bulletin du gr. cons. 1869. Nov. pp. 179 s. 197 s. 215. 1870. I. pp. 90 s. 135 s. II. 40. 44 s. 46.)

Der treibende Gedanke bei Erlaß dieses Gesetzes war derselbe, welcher das neue Concursgesetz und die Aenderungen im Civilrecht und im Civilprozeß des Cantons Wallis hervorrief: Erhöhung des gesunkenen Landescredits und zwar hier mittelst Vereinfachung der Betreibung. So auseinandergehend sind aber die Begriffe über Einfachheit, daß was hier Vereinfachung ist, anderswo als unerträgliche Belästigung erschiene. Die Diskussion im großen Rath, die übrigens aus dem Bulletin nur schwer erkennbar ist, zeigt jedoch, daß auch im Schooße dieser Behörde die Meinungen über wesentliche Punkte sehr auseinandergingen. Die Ein-

sicht ist überhaupt noch sehr wenig verbreitet, daß jedes neue Gesetz seinen Eintritt durch klare Aufstellung des Unterschiedes vom bisherigen und durch kurze Zusammenfassung der diese Aenderungen bestimmenden Beweggründe rechtfertigen sollte. — Für den Dritten ist diese Aufgabe meist bedeutend schwieriger..

Es scheinen hauptsächlich folgende Sätze neu eingeführt:

- 1) Nach der Verfallzeit einer angedrohten Pfändung kann der Gläubiger den Vollzug nur nach einem neuen Termin verlangen.
- 2) Rechtsvorschlag auf Grund behaupteter Nichtigkeit eines Urtheils hindert die Pfändung nicht.
- 3) Erklärlicher Rechtsvorschlag berechtigt zu Klage auf Schadenersatz.
- 4) Bei der Pfändung ist die Anwesenheit des Gläubigers nicht mehr erforderlich.
- 5) Der Richter, unter welchem die Betreibung eingeleitet ist, bleibt zuständig für Schätzung und Nachschätzung.
- 6) Der Pfändakt ist bei Nichtigkeit der Pfändung binnen 8 Tagen dem Schuldner zu eröffnen, binnen 14 Tagen im Amtsblatt bekannt zu machen, wenn der Schuldner außer Landes ist.
- 7) Statt wie bisher der Drittel wird bei der Schätzung 30% vom Werth abgezogen. Den Ausgangspunkt für die Schätzung gibt der Abgabensatz. Nicht so bei Fahrniß.
- 8) Frei von Schätzung sind $\frac{1}{6}$ des Verdienstes.
- 9) Die Schätzung erfolgt unter Angelobung beim Ortsrichter.
- 10) Die Hauptneuerung besteht in Versteigerung des Gepfändeten an Stelle des einfachen Zuschlages, sobald der Werth Fr. 50 übersteigt. Bei Grundstücken über Fr. 100 Zahlungstermin 12 Monate, unter Fr. 100 sechs Monate, bei anderm Vermögen zwei Monate — gegen gute solidare Caution oder, bei Hinterlage, des Viertheils. Mangels Verkaufs erfolgt Zuschlag an den Gläubiger unter obigen Abzügen, oder, mit seinem Willen, Rückgabe an den Schuldner, jedoch so, daß er dann vor sechs Monaten nicht neu betrieben werden kann.
- 11) Die Rechte älterer Pfandcreditors bleiben unberührt bei der Pfändung.

191 Gesetz (des Cantonsrathes von Solothurn) über Militärenthebungssteuer. — Vom 28. Mai 1870. — (s. c. unter N. 41.)

— Die Betreibung gegen die Steuerpflichtigen wird nur soweit geführt, bis das Geldtagsurtheil ausgefällt ist. Dieses bewirkt die Einstellung in den bürgerlichen Rechten, wenn binnen 14 Tagen nach Ausfällung die Summe noch nicht gezahlt ist, und für je Fr. 4 oder darunter Haft von 24 Stunden; bei Häufung mit früheren Rückständen tritt diese Einstellung und Haft ohne neue Betreibung noch Auskündung ein.

Arrêté (du conseil d'état du c. de Neuchâtel) *ordonnant la four-* 192
niture aux huissiers de carnets de poursuites uniformes. — Du 4 Nov.
1870. — (Recueil des lois XI. N. 101.)

Gesetz (des gr. Rathes des C. Zürich) betr. das Konkursver- 193
fahren. — Angenommen vom Volk am 29. Oct. 1871. —
(Amtsblatt d. J. Gesetze und Verordnungen. S. 326 ff.)

Auch dieses Gesetz, gleich demjenigen über die Schuldbetreibung ist, durch Initiativvorschlag an den Cantonsrath gelangt, von diesem nicht durchberathen, sondern sofort an das Volk zur Abstimmung verwiesen worden. Die Spuren ungenügender Verarbeitung sind hier auch sichtbar genug und haben sich in der Praxis bereits sehr fühlbar gemacht; sie sind um so stärker, als die sachlichen Abänderungen hier weit bedeutender sind, als bei dem Betreibungsgesetz, obschon ein besonderes Bedürfnis zu Umgestaltung des im Jahr 1857 erlassenen, in der Praxis sich gut bewährenden Auffallsgesetzes kaum vorhanden war. Sie bestehen hauptsächlich in Uebertragung fast der ganzen bisherigen Competenz des Concursgerichtes (d. h. betreffenden Bezirksgerichtes) auf den Präsidenten oder ein anderes Mitglied des Gerichtes als Konkursrichter mit Einzelkompetenz, in der an Stelle des bisherigen ordentlichen Prozeßverfahrens tretenden Befugniß des Konkursrichters durch bloßen Beschluß — unter Vorbehalt des Recurses an das Obergericht — Konkursstreitigkeiten zu entscheiden, in Abschaffung der Liquidation durch Zugverfahren und vollständiger Einführung des Gantverfahrens und endlich in bedeutender, durch die Verfassung veranlaßter Veränderung der persönlichen Wirkungen des Konkurses. Auch die alte Bezeichnung Auffall ist aus dem Gesetze verschwunden.

Im Einzelnen sind folgende Neuerungen hervorzuheben: Der Konkursrichter soll befugt sein, in Konkursen mit bedeutendem Massagut und verwickelten Rechtsverhältnissen die Prüfung der Ansprachen und die gerichtliche Vertretung des Lokationsentwurfes ausnahmsweise einem Rechtsanwalt (Konkursanwalt) zu übertragen. Weitere Ausführung hat dieser dem bisherigen Verfahren fremde Gedanken aber nicht erhalten und wird daher wohl auf dem Papier bleiben. — Die Wirkungen der Konkursöffnung sind näher dahin bestimmt, daß, da der Gemeinschuldner die Verfügung über seine Güter verliert, alle Verfügungen und Rechtshandlungen, welche er nach der Konkursöffnung vornimmt, für die Gläubigerschaft unverbindlich werden und dasjenige, was der Gemeinschuldner in Folge solcher Geschäfte geleistet hat, in die Konkursmasse zurückgefordert werden kann. — Der Gemeinschuldner verliert für die Dauer des Konkurses die Vormundschaft über seine Ehefrau und seine Kinder und damit auch die Verwaltung und den Nieß-

brauch ihres Vermögens. Nach Beendigung des Konkurses soll es dagegen, falls die Gläubiger nicht vollständig befriedigt sind, von dem Befinden der Vormundschaftsbehörden abhängen, ob diese Rechte dem Schuldner wieder zukommen sollen. — Ohne Erlaubniß des Konkursrathes darf sich der Gemeinschuldner vor Beendigung des Konkurses nicht von seinem Wohnort entfernen und hat jeder Vorladung des Landorschreibers, des Konkursrichters und des Bezirksgerichtes Folge zu leisten. Er ist verpflichtet, die an ihn gestellten Fragen der Wahrheit gemäß zu beantworten und kann auch förmlich als Zeuge einvernommen werden. Widerseßlichkeit kann mit Gefängnißstrafe bis auf zwei Monate belegt werden. — Während des Konkurses darf der Gemeinschuldner das Aktivbürgerrecht nicht ausüben. Nach der Beendigung tritt der Entzug nur ein, wenn der Konkurs als verschuldet erscheint und das Bezirksgericht deshalb Einstellung (auf 1—10 Jahre) im Aktivbürgerrecht verfügt. Auf die Art der Beendigung des Konkurses kommt es dabei nicht an. Eine Falliterklärung erfolgt nicht mehr. — Bei der Aufnahme des Inventars soll der Gemeinschuldner beigezogen und zur Erklärung über Vollständigkeit und Richtigkeit desselben angehalten werden. — Anhebung von Prozessen auf Rechnung der Konkursmasse behufs Vermehrung derselben wurde bisher den Gläubigern auf ihre Kosten und Gefahr überlassen; jetzt kann auch der Landorschreiber mit Zustimmung des Konkursrichters auf Rechnung der Masse solche Prozesse führen. — Das gesammte Massagut soll nunmehr von Amtswegen versteigert werden. Der Verkauf von Fahrhabe erfolgt nur gegen Baarzahlung und es findet bloß eine Gant statt. Mit Bezug auf die Versteigerung der Liegenschaften ist sehr unbestimmt gelassen, in wie weit Abzahlung der darauf haftenden Schulden in den Gantbedingungen vorgeschrieben werden soll. Wird durch die Gant der Betrag dieser Schulden nebst Zinsen und Kosten nicht erreicht, so kann eine zweite Gant verlangt werden. An dieser ist das Gantobjekt dem Meistbieter zuzuschlagen. — Werden, was geschehen kann, besondere Massaverwalter ernannt, so soll der Konkursrichter die Befugnisse derselben genau bestimmen (?). Sie stehen unter unmittelbarer Aufsicht des letztern. — Hinsichtlich der Schuldenmasse hat der Landorschreiber, bei dem die Ansprachen mit Beilage der Beweisurkunden anzumelden sind, eine Prüfung dieser Ansprachen mit Beziehung des Gemeinschuldners vorzunehmen. Findet er sich zu einer Bestreitung veranlaßt, so ist hievon dem Ansprecher Kenntniß zu geben und falls dieser nicht innert der sogenannten Bedenkzeit in zehn Tagen gerichtlichen Entscheid verlangt, gilt die Ansprache als zurückgezogen. Während dieser Bedenkzeit liegt das Konkursprotokoll zur Einsicht offen und kann jeder Ansprecher andere Ansprachen be-

streiten (protestiren). Bei der hierauf folgenden Konkursverhandlung vor dem Konkursrichter, zu der der Landschreiber den Gemeinschuldner, die beteiligten Ansprecher und allfällige Einsprecher speciell vorzuladen hat, wird successive über die einzelnen bestrittenen Ansprachen verhandelt, die Beweismittel vorgelegt, der Gemeinschuldner gehört, und der Konkursrichter kann von Amtswegen Urkunden einfordern, Augenscheine anordnen, Sachverständige zuziehen, Zeugen abhören. Das Gesetz läßt in bequemer Unbestimmtheit alle mögliche Freiheit. Den schließlichen Entscheid gibt der Konkursrichter in Form eines Beschlusses, gegen den die beteiligten Gläubiger und auch der Landschreiber Rekurs an das Obergericht ergreifen können. Vor zweiter Instanz können neue Thatsachen, Einreden und Beweismittel noch nachgebracht werden. Zum Schlusse wird eingeschärft, daß sich Alles möglichster Kürze besleißigen soll.

Die Beendigung des Konkurses erfolgt entweder durch Vertheilung des Massagutes oder ohne solche durch Zustimmung der Gläubiger oder Zwangsnachlaßvertrag. Im erstern Fall wird der Steigerungserlös von Pfändern zur Bezahlung der betreffenden Pfandgläubiger verwendet, sobald weder über die Forderung noch über das Pfandrecht und seine Rangordnung ein Streit mehr besteht. Ueber die Vertheilung des übrigen Massagutes legt der Landschreiber dem Konkursrichter nach beendigter Versteigerung und endgültiger Feststellung der Ansprachen speziellen Antrag vor. Es gilt dabei der Grundsatz, daß von dem Tage der Konkursöffnung an nur die vertragsmäßig bedungenen, nicht aber gesetzliche oder übliche Zinse berechnet werden und daß nicht fällige unverzinsliche Forderungen einem entsprechenden Discontoabzuge unterliegen sollen. Werden Einwendungen gegen den Vertheilungsplan erhoben, so hat der Konkursrichter auch hierüber zu entscheiden. — Eine Aufhebung des Konkurses durch Zustimmung der Gläubiger kann erfolgen, wenn der Gemeinschuldner vor Versteigerung des Massagutes darum nachsucht und sich ausweist, daß sämtliche Gläubiger entweder mit der Aufhebung einverstanden oder für ihre Forderungen durch Real- oder Personalkautions sicher gestellt seien (?). Der Zwangsnachlaßvertrag setzt voraus, daß die Mehrheit der Gläubiger, welche zugleich die Mehrheit der Forderungen repräsentirt, die Grundlage und die Bedingungen des Nachlaßvertrages angenommen habe, und daß die versprochenen Leistungen den Umständen angemessen und sichergestellt seien. Auch soll das Bezirksgericht die Genehmigung versagen, wenn dem Gemeinschuldner unredliche oder in hohem Grade leichtsinnige Handlungen zum Nachtheile der Gläubiger zur Last fallen. Wichtig und neu ist, daß mit der Genehmigung des Nachlaßvertrages

auch die im Konkurse nicht angemeldeten Forderungen, soweit sie nicht durch Pfandrechte gedeckt sind, bis auf die im Nachlassvertrage festgesetzte Quote untergehen sollen.

Eine nach Beendigung des Konkurses später eintretende Rehabilitation hat — abgesehen von den Fällen, in denen vor Einführung der Verfassung eine Falliterklärung erfolgt ist — nur noch Anwendung und Bedeutung, wenn die Vormundschaftsbehörden den Gemeinschuldner in die volle eheliche und väterliche Vormundschaft und Nutznießung nicht haben eintreten lassen. Dann kann er diese Einsetzung verlangen, wenn er nachweist, daß er nachträglich die im Konkurse zu Verlust gekommenen Gläubiger befriedigt habe oder daß dieselben ein für alle Mal auf die Geltendmachung ihrer Forderungen verzichten. F. v. W.

- 194 Verordnung (des Obergerichtes des C. Zürich) zum Gesetz betreffend das Konkursverfahren. — Vom 24. Okt. 1871. — Vom 6. Dezember 1871. — (Amtsblatt d. J. Gesetze und Verordnungen. S. 355 f.)

In Folge des neuen Konkursgesetzes wird hier näher bestimmt besonders die Einrichtung der von dem Bezirksgerichtspräsidenten zu erlassenden Konkurserkennnisse, ferner der für die Verhandlungen vor dem Konkursrichter zu führenden Skripturen und Protokolle, endlich der von dem Landtschreiber zu erlassenden Ladungen, Publikationen, sowie namentlich des von ihm zu führenden Konkursprotokolles. Mit Rücksicht auf die von dem Konkursgesetze dem Obergerichte ertheilte Ermächtigung, die in dem Konkursverfahren zu beziehenden Gebühren bis zur bevorstehenden Ordnung der Besoldungsverhältnisse der betreffenden Beamten provisorisch festzustellen, werden schließlich sowohl die Staatsgebühren als die den betreffenden Beamten zukommenden Gebühren speziell bestimmt.

F. v. W.

- 195 Concursgesetz (des Cantonsrathes des C. Unterwalden ob dem Wald). — Vom 26. Nov. 1869. — (Gesetze zc. III. S. 222 f.)

Dieses Gesetz geben wir hier vollständig, indem selbiges von dem Concurs der andern innern Cantone Einrichtung und Terminologie getreu abbildet.

I. Abschnitt. Rechtseinstellung und Inventarisirung. —

Art. 1. Die Rechtseinstellung findet statt: 1. Auf Verlangen des Schuldners oder dessen Vormundes. 2. Auf Anbegehren des Gläubigers, und zwar: a) Wenn derselbe auf gesetzliche Pfandlegung weder durch Schätzung noch in anderer Weise für seine Anforderung bezahlt oder gesichert werden konnte; b) wenn ein notorisch Verschuldeter auf Pfandanzeige sich außer Landes entfernt oder am Schattage ohne genügende Rechtfertigung abwesend ist und (er) weder die Pfand gehoben noch zur Besorgung dieses

Rechtsgeschäftes Jemanden bevollmächtigt hat; oder c) wenn ein Solcher ohne Betreibung, aber unter Verdacht erregenden Umständen sich heimlich entfernt hat und auf amtliche Aufforderung nicht in der Zeitfrist von 10 Tagen in seinem Wohnorte erscheint oder zur Ordnung seiner ökonomischen Angelegenheiten keinen Bevollmächtigten bestellt hat.

3. Auf selbsterklärte Zahlungsunfähigkeit, oder wenn in Folge vieler oder großer Pfandbote dieselbe voraussichtlich angenommen werden muß.

4. Wenn ein Schuldner inhaftirt wird oder vor Ablauf der Pfandzeit stirbt. In letztern zwei Fällen tritt ohne weitere Verfügung Rechtsstillstand ein. Art. 2. Die Rechtseinstellung geschieht durch den Regierungsrath oder den Amtsmann, und sofern der Schuldner sich insolvent erklärt oder nicht genügend Pfand zu stellen hat, durch den Einwohnergemeinderath oder durch den Einwohnergemeindepäsidenten; letztere haben jedoch davon dem Landammannamt zu Händen der Regierung unverzüglich Kenntniß zu geben. In allen diesen Fällen soll die Rechtseinstellung dem Schuldner persönlich oder in seinem Domizil sofort amtlich angezeigt werden. Mit dieser Anzeige tritt der Rechtsstillstand ein. Der Schuldner verliert dadurch das Recht der freien Verfügung über sein gesamtes Vermögen und jeder daherige Geschäftsverkehr bleibt ohne rechtliche Kraft. Ueberdies ist er für Aufrechthaltung des Status quo, soweit solches möglich sein kann, bei Strafe verantwortlich. Die Vollziehung abgeschlossener Verträge, sowie mittlerweile zu Ende laufende Verjährungs- und Rechtsfristen bleiben für und gegen den Schuldner eingestellt. Art. 3. Sobald der Regierungsrath beziehungsweise das Landammannamt die Rechtseinstellung in Fällen von Ziff. 1, 2 und 3 des Art. 1 beschlossen, oder eine gleichlautende Verfügung genehmigt hat, wird unverweilt die Inventarisirung vorgenommen. Der Präsident und das Mitglied der Konkurskommission aus derjenigen Gemeinde, in welcher der Schuldner zur Zeit seinen ordentlichen Wohnsitz hat, haben das sämmtliche Soll und Haben desselben zu fertigen, solches, wo es nothwendig erscheint, theilweise oder ganz unter Siegel zu legen und die vorhandenen Rechnungsbücher und Schriftstücke zum Zwecke näherer Prüfung zu amtlichen Händen zu nehmen. Ist ein solcher Vermögensbestand jedoch unwichtig, so kann die Inventaraufnahme durch das in der betreffenden Gemeinde wohnende Mitglied der Konkurskommission auch einzig geschehen. In besonders dringenden Fällen, wie z. B. bei Entweichung des Schuldners, oder wenn Gefahr für Verschleppung von Werthgegenständen oder Fälschungen von Rechnungen zc. vorhanden ist, soll der Einwohnergemeindepäsident mit der Anzeige der Rechtseinstellung auch Inventarisirung und Siegelung anordnen, mit sofortiger Kenntnißgabe an den Amtsmann. Art. 4. Der Schuldner hat der Auf-

nahme des Vermögensverzeichnisses beizuwohnen, all sein Eigenthum genau vorzuweisen und das Schuldende sowie die ausgeliehenen oder verlehnten Gegenstände gewissenhaft anzugeben. In Abwesenheit des Schuldners haben sein Vogt oder seine Frau und volljährigen Kinder oder, in Ermanglung solcher, einer seiner Verwandten der Inventarisirung beizuwohnen. Art. 5. Finden sich bei Aufnahme des Inventars Gegenstände vor, die als geliehen oder sonst Andern gehörend angegeben werden, so sind solche in ganz unzweifelhaften Fällen nicht in's Guthaben aufzunehmen, sondern im Inventarverzeichnisse an geeigneter Stelle besonders anzumerken. Art. 6. Mit der Inventarisirung ist dem Schuldner oder dessen Stellvertreter jede Veränderung des wirklichen Vermögensbestandes strengstens untersagt, und im Falle der Nichtbeachtung, der Verheimlichung, Verschleppung oder Veräußerung von Eigenthumsgegenständen, ist die gesetzliche Straffolge zu gewärtigen. Art. 7. Das Inventarverzeichnis soll in nachstehender Reihenfolge enthalten: a) Im Eingange: Das Datum der Aufnahme und wer solche angeordnet; Name und Wohnort des Schuldners, sowie die Benennung anderer mitwirkenden Personen; b) der liegende und fahrende Vermögensbestand, letzterer nach den Zimmern oder Lokalen, in denen solcher angetroffen wird, eingetragen; c) die Ansprachen, vorab die unterpfändlich versicherten Kapitalien und Zinsen und die bevorrechteten Anforderungen; d) das Unentbehrlichste zur Haushaltung und sonst nicht in die Masse Fallendes (Art. 16); e) am Schlusse: allfällige Bemerkungen und die Unterschriften der mit der Aufnahme Beauftragten. Der Werth der Gegenstände in jedem Lokal ist soviel möglich annähernd summarisch anzusetzen. Art. 8. Das gefertigte Verzeichniß des Inventars wird sodann dem Bürger-Gemeinderath der Heimatgemeinde des Schuldners, und wenn derselbe nicht Kantonsangehöriger ist, der Einwohner-Gemeindsbehörde seines Wohnortes zugestellt. Der Gemeinderath, an welchen dieses Inventarverzeichnis gelangt, übermacht dasselbe, nach Einsichtnahme und Begutachtung mit zweckentsprechender Ansichtäußerung begleitet, dem Regierungsrath zu gutfindender Schlußfassung. Art. 9. Erachtet der Regierungsrath, ein Weiterzug sei wegen gesicherter Deckung des Schuldigen oder wegen eines angebahnten oder abgeschlossenen freiwilligen Vergleichs (Akcomodement) nicht nothwendig, so wird der Sache keine weitere Folge gegeben und die Rechtseinstellung ist wieder aufzuheben. Diese Verfügung wird dann in der Regel veröffentlicht und der Zeitpunkt der Rechtseinstellung mindestens 8 Tage vorher im Amtsblatte bekannt gemacht. Die erlaufenen Kosten hat zunächst der Schuldner und wenn die Rechtseinstellung auf Verlangen eines Gläubigers ohne begründete Veranlassung erfolgt ist, dieser zu bezahlen.

II. Abschnitt. Anordnung des Konkurses. — Art. 10. Ist die Abhaltung eines Konkurses erkannt oder die Aufnahme eines Benefizium Inventarii bewilliget, so geht die weitere Besorgung des Auffalles an die Konkurskommission über und es ist dem Präsidenten derselben, unter Zustellung des Inventarverzeichnisses, sogleich hievon amtlich Kenntniß zu geben, der dann ungesäumt die Publikation der Eingabefrist anordnet. In Fällen, wo auf ein Benefizium Inventarii der Konkurs erfolgt, ist ein zweiter Schuldenruf nicht mehr nothwendig und es sollen die bei Ersterem gemachten Eingaben auch für den Letztern Geltung haben. Art. 11. Die Bekanntmachung des Konkurses geschieht durch zweimalige Ausschreibung im Amtsblatte und dieselbe ist an einem der nächstfolgenden Sonn- oder Feiertage in den Pfarrkirchen des Kantons öffentlich zu verlesen. Ist der Schuldner auch mit außer dem Kanton Wohnenden in Geschäftsverkehr gestanden, so wird die Anzeige des Konkurses in dortige offizielle Blätter eingerückt oder die Betreffenden durch Briefe in Kenntniß gesetzt. Art. 12. Die Konkurspublikation soll enthalten: a) Name, Beruf, Wohn- und Heimort des Schuldners; b) Benennung der Gebäude und Liegenschaften, welche derselbe besitzt und wo sie gelegen sind; c) Festsetzung der Zeitfrist, innert welcher die Ein- und Angaben zu machen sind; und d) die Aufforderung an Gläubiger und Schuldner, ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten bis zum festgesetzten Termin dem Präsidenten der Konkurskommission einzugeben, unter Hinweis auf die gesetzlichen Folgen. Art. 13. Der Gläubiger ist schuldig, seine Anforderungen, welcher Art sie sein mögen, mit genauer Angabe des Betrages und mit Bezeichnung, wie und für wen sie entstanden, anzugeben. Das Verzeichniß der Kapitalien, welche auf des Schuldners Liegenschaften haften, sowie der übergreifenden Pfandbriefe hat der Gültenprotokollschreiber der betreffenden Gemeinde in ihrer Reihenfolge einzureichen und die Eigenthümer der erstern sind gehalten, behufs Eintragung der Anerkennung am Konkurse, solche einzugeben. Bei Regressforderungen ist genau zu bemerken, für was und gegen wen Rückgriff vorbehalten werde und es ist diese Erklärung mit der Forderungseingabe zu machen. Der Schuldner des Verauffallten ist pflichtig, das demselben Schuldige gewissenhaft einzugeben und wenn er Gegenrechnung hat, dieselbe beizulegen. Alle Eingaben an's Konkursprotokoll sind schriftlich, mit Datum und Unterschrift versehen, einzureichen. Art. 14. Versäumte Eingaben — fahrende Ansprachen und Zinsen — ohne genügende entschuldbare Gründe, haben für den Gläubiger den Verlust der Ansprache und für den Schuldner, wenn nicht besonders mildernde Umstände sprechen, eine Buße von 5% des Schuldigen und böswillige Verheimlichung Ueberweisung an die Strafbehörden zur Folge. Eine gleiche Buße von

5% trifft auch die Eigenthümer von Kapitalien, welche solche bis zum festgesetzten Zeitpunkt nicht eingeben. Die abfallende Buße kommt dem Fiskus zu gut. Art. 15. Nach Ablauf der Eingabefrist hat der Präsident der Konkurskommission die gemachten Eingaben in folgender Rangordnung zusammenzustellen. A. Schulden des: Die auf den Liegenschaften und Gebäuden versicherten Kapitalien nach der Reihenfolge ihrer Vorstellung. 2. Die auf dem Unterpfand haftenden Zinsen. 3. Die gesetzlich bevorrechteten Ansprachen. 4. Alle übrigen Forderungen. B. Guthaben: 1. Liegenschaften und Gebäude. 2. Kapitalien und andere zinstragende Ansprachen. 3. Auf Unterpfand und Personen haftende Zinsen. 4. Baarschaft. 5. Laufende Anforderungen. 6. Viehwaare. 7. Land- und Gartenprodukte. 8. Lebensmittel und Getränke. 9. Werkzeug und Geräthschaften. 10. Verschiedenes. Art. 16. Nicht in die Masse fallen folgende Gegenstände: a) Das Nothwendigste der Kleidungsstücke, des Bettzeuges und der Kochgeschirre des Schuldners; b) Lebensmittel zum nothdürftigen Unterhalt des Schuldners und seiner Familie für mindestens 14 Tage, wenn er sich solche nicht selbst verdienen kann; c) die zur militärischen Bewaffnung, Ausrüstung und Bekleidung gehörenden Gegenstände; d) das Entwendete und dasjenige, welches dem Schuldner offenbar nur zur zeitweiligen Benutzung dargeliehen worden, wie z. B. Geräthschaften, Lehnkühe u. dgl. Hierunter sind aber keineswegs verstanden Kapitalien oder andere Werthtitel, die dem Schuldner darlehensweise gegeben wurden. e) die Sendungen von Waaren und Werthgegenständen, welche nach der Rechtseinstellung im hierseitigen Kanton angekommen sind. f) Das Eigenthum von Drittmannspersonen. Art. 17. Käufe, Verträge u. dgl. über liegendes und fahrendes Guthaben, welche der Schuldner in der Voraussicht des eintretenden Konkurses mit Gläubigern, denen nach der Sachlage die Zahlungsunfähigkeit desselben bekannt sein mußte, zum Zwecke der Deckung ihrer Forderungen während den letzten 8 Tagen vor der Rechtseinstellung (das Datum der letztern mitgerechnet) abschließt, sind kraftlos, und es fallen diese Vermögensgegenstände in angeführtem Falle und die Fahrnisse (alles Bewegliche) wenn auch früher veräußert, aber noch in der Hand des Verkäufers sich befindend, als Guthaben in die Masse, ausgenommen Heu für die beim Kaufsabschlusse auf dem betreffenden Unterpfande haftenden Zinsen. Obige Bestimmungen sind jedoch auch der gesetzlichen Schätzung oder einer hiefür am Schatztage vor dem Weibel getroffenen Vereinbarung unbeschadet, sofern die zur Bezahlung angewiesenen Gegenstände vom Gläubiger gleichzeitig zur Hand genommen werden. Abtretungsverträge, mit Nichtgläubigern eingegangen, sind innert obigem Datum (8 Tagen) stets alsdann nichtig, wenn diese Verträge, bei Voraussicht

des Konkurses, eine verdeckte Zahlung von Gläubigern oder überhaupt eine wesentliche Benachtheiligung der Masse zum Zwecke und Folge hatten. Die veräußerten Gegenstände fallen in diesem Falle ebenfalls der Masse anheim, wofür aber der schon geleistete Gegenwerth dem Mitkontrahenten zu erstatten ist. Schuldner, die solche Abkommnisse veranlassen, können überdieß zur Strafe gezogen werden.

III. Abschnitt. Benefizium Inventarii. — Art. 18. Anstatt des Konkurses kann ein Benefizium Inventarii begehrt und bewilliget werden: 1. Wenn der Schuldner durch Unglück oder sonst irgendwie, ohne seine Schuldbarkeit, so in Rückstand gekommen ist, daß er seine Gläubiger nicht mehr befriedigen kann, diese den Konkurs auch nicht bestimmt verlangen und sich mit dieser Form des Schuldentufes begnügen. 2. Wenn die Erben eines Verstorbenen vor Ablauf von 30 Tagen vom Todfalle an berechnet die Rechtswohlthat des Vermögensuntersuches anbegehren, um, bevor sie eine Uebernahms- oder Ausschlagserklärung abgeben, das Erbe in seinem Sollen und Haben gehörig kennen zu lernen. — Wird in den ersten 3 Wochen nach abgehaltenem Benefizium Inventarii keine Ausschlagserklärung abgegeben, so wird Eintreten in's Erbe angenommen. 3. Wenn die Erben eines Gestorbenen unbekannt sind und mit Grund zu vermuthen ist, das hinterlassene Guthaben sei zur Deckung der Schulden des Erblassers nicht hinreichend. 4. Auf vormundtschaftliche und vägtliche Begehren, um die Vermögensverhältnisse der Bevormundeten genauer zu ermitteln und die Verwaltung besser ordnen zu können. 5. Auf persönliches Verlangen des Schuldners oder von dessen Erben, auch wenn sie in's Erbe eingetreten sind; sowie in Spezialfällen, in welchen es der Regierungsrath sonst als angemessen erachtet. Art. 19. Die Einleitung, Bekanntmachung, Publikationsform, Eingabepflicht und Zusammenstellung der Eingaben, wie solches in den Art. 10 bis und mit 16 dieses Gesetzes für den Konkurs angegeben ist, gilt auch als Vorschrift für das Benefizium Inventarii; ebenso die Bestimmungen des IV. Abschnitts, insoweit dieselben anwendbar sind. Dabei bleibt vorbehalten, daß, wenn der Regierungsrath die Aufnahme eines Benefizium Inventarii auf Grundlage vorstehenden Art. 18, Ziff. 5, bewilliget, er in solchen Fällen, wo die vorhandenen Vermögensverhältnisse es vollständig rechtfertigen, bezüglich Inventarisirung des Vermögens eine Ausnahme eintreten lassen kann. Art. 20. Nach Ablauf der Eingabefrist übermacht der Präsident der Konkurskommission das Ergebnis des Benefizium Inventarii an diejenige Behörde, welcher der Schuldner zunächst unterstellt ist. Art. 21. Die Abhaltung eines Benefizium Inventarii ist der Ehre des Schuldners unnachtheilig, sofern dabei keine Unredlichkeiten zu Tage treten. Hinwieder hindert eine solche Vermö-

gensausmittlung nicht, daß über den gleichen Schuldner je nach Ergebniß auch der Konkurs erkannt werden kann. Geschieht aber solches nicht, so bleiben die Anforderungen in ihren ursprünglichen Rechten.

IV. Abschnitt. Besorgung des Konkurswesens. — Art. 22. Die Aufsicht, Leitung und Erledigung der Konkurse besorgt eine Kommission von 3 Mitgliedern. Für Verhinderungsfälle werden zwei Ersatzmänner bezeichnet. Der Kantonsrath wählt zwei Mitglieder und einen Ersatzmann, aus den Erstern alle zwei Jahre den Präsidenten. Das dritte Mitglied und dessen Stellvertreter (zweiter Ersatzmann) ernennet jeder Einwohner-Gemeinderath und es tritt jeweilen derjenige derselben in Amt, in dessen Wohngemeinde der Konkurs vorkömmt. Berufsgemäße Schuldenboten sind weder als Mitglieder noch als Ersatzmänner der Konkurskommission wählbar. Die Mitglieder und Suppleanten der Letztern (Kommission), welche mit dem Schuldner im 2. Grade und näher verwandt sind, dürfen sich am Konkursverfahren nicht betheiligen. Art. 23. Die Amtsdauer der Konkurskommission ist 4 Jahre. Nach Ablauf von 2 Jahren tritt jeweilen die Hälfte aus, und zwar das erste Mal (1. Mai 1872) bestimmt das Loos, welches der vom Kantonsrath gewählten Mitglieder mit dem Suppleanten und ob das Mitglied oder der Stellvertreter einer jeden Gemeinde in Austritt komme. Wiederwählbarkeit ist zulässig. Art. 24. Der Konkurskommission liegt ob: a) Sorge zu tragen, daß nach Erkenntniß des Rechnungsrufes Güter und Vieh des Berauffallten gehörig gepflegt und besorgt und die Interessen der Kreditoren und des Debitors bestens gewahrt werden, zu welchem Zwecke ihr auch Handel und Verkehr mit Fahrhabe gestattet ist; b) nach Ablauf der Eingabefrist das angefertigte Verzeichniß der Eingaben zu prüfen, mit dem aufgenommenen Inventar zu vergleichen, und über mangelbare und zweifelhafte Angaben nähern Aufschluß und nöthig scheinenden Falls Zustellung der Belege zu verlangen; c) unerledigte oder differirende Rechnungen mit Vorbescheid der Betheiligten, wenn möglich zum Abschlusse zu bringen; d) längstens 3 Wochen nach Schluß der Eingabefrist, sofern es nothwendig erscheint, eine Zusammenkunft der Kreditoren (Geltentag) anzuordnen und die Zeit und den Ort dieser und allfällig fernern Versammlungen rechtzeitig im Amtsblatte oder durch briefliche Mittheilung an die Betheiligten bekannt zu machen; e) alle Anstände und Rechtsstreite — mit oder ohne Kenntnißgabe an die Kreditoren — auf gütlichem Wege zu erledigen oder gerichtlich auszufechten; f) gesetzwidrige Handlungen und Betrügereien, die ihr bei der Geschäftsführung und den Untersuchungen bekannt geworden, der zuständigen Behörde zu verzeigen; g) die Liquidirung mit thunlichster Beförderung und jedenfalls in Jahresfrist zu Ende zu führen, wenn nicht besondere

Umstände oder das Verlangen der Kreditoren eine Verlängerung gebieten; h) die Vertretung des Konkursiten bei Erbfällen oder anlässlich ihm sonst zufallenden Guthabens, sowie die Anhandnahme des Letztern; i) eine genaue Buch- und Protokollführung, worüber die obergerichtliche Justizkommission eine Nachschau hält; k) alle 4 Jahre dem Obergericht einen schriftlichen Bericht über ihre Geschäftsführung einzugeben. Art. 25. Für die Eintragung der durch das Liquidationsgeschäft sich ergebenden Rechnungen und Schlussnahmen werden vom Staate angeschafft: Ein Tagebuch, in welches die fortlaufende Rechnung über das von dem Konkursiten Eingekommene und Ausgegebene eingetragen wird. Das Geltenaufnahmsprotokoll, darin Name und Wohnort des Verfallenen und alle Eingaben nebst allfälligen Bemerkungen zu verzeichnen sind. Das Liquidationsbuch, enthaltend das Schuldige, Bezahlte und noch Ausstehende. Das Zahlungsprotokoll, welches die Summe und das Datum der Bezahlung enthält, mit der Angabe, an wen solche geleistet worden sei. Das Verhandlungsprotokoll, worin die Beschlüsse der Konkurskommission und der versammelten Kreditoren einzutragen sind. Art. 26. Sämmtliche Mitglieder und die Ersatzmänner der Konkurskommission haben auf getreue, gewissenhafte und unparteiische Pflichterfüllung den Eid zu leisten und sind für ihre Amtsverrichtungen verantwortlich.

V. Abschnitt. Abhaltung des Konkurses. — Art. 27. Der Konkurs (Geltentag) wird in derjenigen Gemeinde abgehalten, in welcher der Schuldner seinen Wohnsitz hat. Art. 28. An der Kreditorenversammlung nehmen Antheil die Konkurskommission — in ganz unwichtigen Fällen auch nur das in der betreffenden Gemeinde wohnende Mitglied derselben — der in Auffall Gekommene und sein Anwalt, sowie alle beim Konkurs irgendwie Beteiligten. Die abwesenden und nicht vertretenen Kreditoren haben die gefassten Schlussnahmen anzuerkennen und ihr Ausbleiben wird als Verzicht auf jede Einsprache betrachtet. Art. 29. Bei Schlussfassungen, welche das Gesamtinteresse beschlagen, haben alle Kreditoren ein Stimmrecht. — Bei Behandlung von Interessen Einzelner sollen sich Letztere sowie diejenigen, welche entweder direkt oder indirekt theilhaftig sind, der Stimmabgabe enthalten. Durch Schlussnahmen der Kreditoren können einzelne Gläubiger in ihren besondern Rechten nicht verkürzt werden. Die Konkurskommission ist ohne Stimmrecht. Art. 30. Der Präsident der Konkurskommission oder sein Stellvertreter eröffnet die Verhandlungen und bringt der Versammlung das Eingabeprotokoll mit der resultirenden Bilanz ablesend zur Kenntniß. Hierauf gibt er Bericht über das Ergebniß der durch die Kommission vorgenommenen Untersuchung und Abrechnungen und reihet

demselben einen kurzen Ueberblick an über das den Konkurs beschlagende Verhältniß. Alsdann werden Gläubiger und Schuldner, sowie auch die allfällig Regressirten, angefragt, ob und, bejahenden Falls, welche Bemerkungen gegen die Eingaben gemacht werden wollen. Von den dahingehenden Erklärungen und Gegenbemerkungen wird am Protokoll Notiz genommen und es bleiben später einlangende Verwahrungen und Rechtsvorbehalte kraftlos. Art. 31. In Fortsetzung der Verhandlungen wird an den Verauffallten oder dessen Stellvertreter die Anfrage gestellt: ob er für Befriedigung der Gläubiger Vorschläge zu machen habe, und wenn ja, welche? Hierauf folgt: a) Berathung über Eintreten und Nichteintreten in die gemachten Vorschläge und Anerbietungen; und b) allfällig weitere Verhandlungen. Art. 32. Ein von Seite des Verauffallten oder seiner Anverwandten und Freunde vorgeschlagenes Accommodement ist zulässig und für Aufhebung des Konkurses gültig, jedoch unbeschadet dem Art. 32, Ziff. 2, der Kantonsverfassung. Art. 33. Zeigt sich Niemand, der das Guthaben mit der Pflicht der Schuldentilgung übernehmen will, und kommt auch sonst kein Ausgleich zu Stande, wofür Bedenkzeit gestattet werden kann, so erfolgt die Liquidation.

VI. Abschnitt. Liquidation der Konkursmasse. — A. Berichtigung der Eingaben und Prozeßverfahren. Art. 34. In Konkursfällen findet Compensation (Abzug der Gegenrechnung) statt, mag eine richtige Ansprache woher immer rühren, ausgenommen gegen auf Liegenschaften versicherten Kapitalien. Eingaben, die sich erwiesen als ganz oder theilweise unrichtig herausstellen, fallen nach dieser Maßgabe außer Berechnung. Versehrte Gegenstände können gegen Bezahlung des schuldigen Betrages eingelöst werden. Entwendete Werthsachen und angeliehene Geräthschaften sind den resp. Eigenthümern zurückzustellen. Zinsforderungen von laufenden Ansprachen werden bis zur Eingabefrist berechnet. Art. 35. Alle Streitstände in Konkursfällen sind vor dem verfassungsgemäßen Richter oder vor vereinbartem Schiedsgerichte auszufechten. Einsprachen gegen Ansetzung von Fatafterminen durch die obergerichtliche Justizkommission müssen innert 8 Tagen angebracht werden. Art. 36. Gläubiger, welche sich in ihren materiellen Rechtsansprüchen, wie z. B. durch gänzliche oder theilweise Nichtanerkennung ihrer Forderungen oder durch die Kollokation (Stellung) derselben, verletzt glauben, haben das Recht, deßhalb die Masse zu belangen. Wenn im Namen der Creditoren Prozeß geführt wird, so ist aus der Masse zu bezahlen. Wollen einzelne Klassen oder einzelne Gläubiger unter sich prozessiren — eingegebene Forderungen oder deren Kollokation anstreiten, oder Ansprüche der Masse gegen Dritte gerichtlich betreiben — so steht ihnen solches frei, jedoch haben sie die Kosten selbst zu tragen, wogegen dann

der allfällige Gewinn ihnen auch allein zukömmt. — B. Liegenschafts-
 veräußerung. Art. 37. Sind Liegenschaften und Gebäude in die
 Konkursmasse gefallen, so werden dieselben zweimal im Amtsblatte zum
 Verkaufe ausgeschrieben. Bleibt diese Art der Entäußerung erfolglos,
 dann findet die konkursweise Uebernahme oder der Wurf der Liegenschaft
 statt. Die Anfrage für Annahme oder Wurf ergeht vorab an die hin-
 tersten Kreditoren, d. h. an diejenigen, welche laufende, unbedorrechtete
 Ansprachen haben. Jeder in diese Klasse gehörende Gläubiger kann an-
 nehmen oder werfen. Haben mehrere derselben für Uebernahme sich er-
 klärt und findet unter ihnen keine anderweitige Verständigung statt, so
 erfolgt die Uebernahme gemeinsam, nach Betreffniß ihrer Forderungen.
 Ist Keiner, der annimmt, so werden diejenigen, welche Vorrecht haben,
 und zwar wieder in verkehrter, von hinten nach vorn gehender Reihen-
 folge angefragt. Schlagen auch diese aus, dann kommt die Reihe an
 die Kapitalien, und zwar immer an das Letztversicherte und die Gleich-
 berechtigten, mit den davon verfallenen auf dem Unterpfand haftenden
 Zinsen, bis die Liegenschaft angenommen wird. Sind jedoch Kapital
 und Zins nicht in gleicher Hand, so hat zuerst der Kapitalbesitzer, und
 erst nachher der Ansprecher der Zinsen vom betreffenden Kapital, über
 den Wurf sich zu erklären. Art. 38. Für Abgabe der Uebernahme- oder
 Ausschlagsklärung ist jedem Angefragten drei Tage Zeit gestattet. Wer
 abschlägigen Bescheid giebt oder diese Zeitfrist unbeantwortet ablaufen
 läßt, entschlägt das im Wurf liegende Grundstück. Art. 39. Kommen
 im gleichen Konkurs mehrere Liegenschaften in Wurf, so bestimmt die
 Konkurskommission, über welche vorab diese Veräußerungsform zu er-
 gehen habe. Kapital- und Zinsbesitzer können nur das ihnen unter-
 pfändlich eingesezte wurfweise annehmen. Art. 40. Wenn der Besitzer
 eines übergreifenden Pfandbriefes das im Wurf befindliche Unterpfand
 nicht annehmen und den Eigenthümer des mitverpfändeten Grundstückes
 belangen will, so hat er den Letztern, bevor die Ausschlagsfrist abläuft,
 hievon in Kenntniß zu setzen und es ist derselbe berechtigt, an seiner
 Stelle die Uebernahme der Liegenschaft auszusprechen. Das gleiche Ver-
 fahren gilt auch bei frühern, theilweisem Verkaufe von in Konkurs
 gefallen Grundstücken, sofern der Käufer die Kaufsumme nicht zur
 Abzahlung der meistberechtigten Pfandbriefe verwendet hat oder die Be-
 sitzer von solchen auf den Erlös verzichteten. Die Unterlassung recht-
 zeitiger Anzeige verwirkt das Entschädigungsrecht. Art. 41. Mit der
 wurfweisen Uebernahme von Liegenschaften hat der Uebernehmer der-
 selben alle vorgehenden, unterpfändlich versicherten Ansprachen zu über-
 nehmen und die vorrechtlichen Anforderungen, an welche der Wurf nicht
 gelangte, zu befriedigen. Geschieht die Annahme auf persönliche An-

Sprachen, Kapital oder Zins, so sind die in Art. 59, Absatz 2, angegebenen Kosten von den Uebernehmern der Liegenschaften und aus dem fahrenden Guthaben verhältnißmäßig zu bezahlen. Bei Zahlungsübernahme kann Hinterlage oder Bürgschaft gefordert werden. Zur Liegenschaft und somit dem Uebernehmer derselben gehört das vorfindliche, für die Bauten, Bedachung und Häge bestimmte Holz, sofern solches aus Gemeindewald gegeben wurde. Dann vom laufenden Jahre der Nutzertrag des Landes, oder vom vorhandenen Vieh im Verhältniß des Werthes so viel, als solches vom Jahresnutzen genossen und nicht an die auf dem Unterpfand haftenden Zinsen verwendet wurde; sowie auch von verkauftem Gras oder Heu der Erlöss, die Baum- und Gartenfrüchte, der s. v. Bau und die Haus- und Lehnzinsen, insoweit all' dies Guthaben noch in die Masse gefallen und zur Deckung der oben angeführten Zinsen noch nöthig ist. Art. 42. Auf eine Ansprache — laufende oder unterpfändliche — die nach der Rechtseinstellung des Schuldners an einen neuen Besitzer übergeht, kann keine Liegenschaft wufsweise erworben werden, es wäre dann, daß selbe den vierten Theil der letzten Erwerbssumme der Liegenschaft ausmachen würde. Art. 43. Die Zerstückelung einer gleichberechtigten oder mehrerer zusammengekauften Anforderungen, sowie Trennung versicherten Zinses vom Kapital für den gleichen Inhaber, ist bei Ausübung des Wurfs unzulässig. — C. Werthung der Fahrhabe und Bezug der Anforderungen. Art. 44. Alle Werthgegenstände, welche der Berauffallte außer den Liegenschaften noch besitzt, sind durch Verkauf, Versteigerung oder Abschätzung (Art. 45) an Mann zu bringen und die ausstehenden Forderungen einzukassiren. Art. 45. Sind Kapitalien zu verwenden, welche ohne großen Einschlag nicht Absatz finden, und können sich Gläubiger zu deren Annahme als Zahlung nicht freiwillig verstehen, so findet eine amtliche Abschätzung derselben an ihrem Versicherungsorte statt. Art. 46. Der Verkauf oder die Versteigerung von Werthgegenständen geschieht unter Aufsicht und Leitung der Konkurskommission. Bei Steigerung von Fahrnissen von einigem Belang soll ein Minimalansatz der Steigerungsgegenstände gemacht werden. Die Konkursganten bedürfen keiner besondern obrigkeitlichen Bewilligung und sind jeweilen frühzeitig bekannt zu machen. Die versteigerten Gegenstände sind mit Baar zu bezahlen. — D. Vertheilung und Anweisung des Guthabens. Art. 47. Wenn das reine Guthaben der Masse ermittelt und — Kapitalien ausgenommen — zu Geld gemacht ist, so wird nach Abrechnung der Auslagen und Kostengebühren mit der Bezahlung der Gläubiger sofort begonnen. Art. 48. Als vorrechtliche Ansprachen sind vorab zu bezahlen: 1) Die aus der Vormundschaft herrührenden Forderungen und das vom Konkursit in dieser Stellung ohne

Erlaubniß der Vormundschaftsbehörde verwendete Gut des Vögtlings auf die Dauer eines halben Jahres, von der Abgabe der Verwaltung an.

2) Die Forderungen der Kinder an ihren Eltern für solche Vermögenstheile, welche dieselben kraft der elterlichen Gewalt für minderjährige Kinder zu besorgen hatten.

3) Das zugebrachte Frauengut, sofern hiefür ein gesetzlich errichtetes Inventar besteht oder durch Theilungssakten erweislich gemacht werden kann, daß solches noch in Natura vorhanden und im Guthaben des Mannes verzeichnet ist.

4) Die Leichen- und Beerdigungskosten und die Auslagen für die erste kirchliche Gedächtniß, falls der Konkurs über einen Verstorbenen ergeht oder derselbe während der Rechtseinstellung stirbt, sowie die Arzt-, Hebammen- und Thierarztkonti, welche während des letzten Monats vor der Rechtseinstellung erlaufen sind.

5) Die Lihlohnforderungen der Dienstboten für das laufende Halbjahr nach Verhältniß der Zeit. Alle in einer und derselben Klasse stehenden Vorrechtsansprüche gehen unter sich in gleichen Rechten. Art. 49. Das noch bleibende Guthaben wird an die übrigen Gläubiger, die unter sich in Gleichberechtigung stehen und nach Verhältniß ihrer Ansprüche gleich gehalten werden sollen, vertheilt, ausgehändigt und dadurch ganz oder theilweise liquidirt. Die abgeschätzten Kapitalien sind nach ihrer erhaltenen Werthbestimmung vorab zur Tilgung der größten Anspruchssumme — mit oder ohne Vorrecht — zu verwenden. Ergibt sich ein Ueberschuß, so kommt derselbe dem Konkursiten zu gut. Art. 50. Die Liquidationsrechnung eines jeden Konkurses steht den Betheiligten nach Schluß der Liquidation beim Präsidenten der Konkurskommission einen Monat zur Einsicht offen, was durch das Amtsblatt bekannt zu machen ist. Nach Ablauf dieser Zeitfrist wird die Rechnung der obergerichtlichen Justizkommission zur Genehmigung eingegeben und später einlangende Einsprüche gegen dieselbe werden nur in den in Art. 56 vorgesehenen Fällen berücksichtigt. Bei Konkursen, deren Liquidation eine längere Frist beansprucht und wo aus dem Stand der Sache unzweifelhaft hervorgeht, daß der Ausgang für den Schuldner Ehrenverlust zur Folge hat, soll der Präsident der Konkurskommission vorläufig einen bezüglichen Bericht, betreffend die Zeugenfähigkeit des Inquisiten, an die obergerichtliche Justizkommission übermitteln.

VII. Abschnitt. Folgen des Falliments für den Konkursiten. — Art. 51. Der Konkursit, dessen Schulden aus dem vorhandenen Guthaben nicht bezahlt werden können und der keinen Vergleich mit seinen Gläubigern schließen kann, wird als Fallit erklärt. Die Falliterklärung unterbleibt bei Minderjährigen und Gestorbenen. Art. 52. Die Falliterklärung wird durch das Amtsblatt veröffentlicht. Der Fallit verliert seine bürgerliche Ehrenfähigkeit und ist daher weder stimm-, wahl-

noch zeugensfähig und unwürdig, für das Vaterland die Waffen zu tragen. Der Verlust der bürgerlichen Ehrenfähigkeit wird indeß bei solchen Fällen nicht ausgesprochen, auf welche sie wegen offenbarem Unverschulden als nicht anwendbar erklärt wird. Für betrügerische Handlungen und andere Unredlichkeiten wird der Fallit nach Maßgabe daheriger Gesetze bestraft. Art. 53. Durch die Falliterklärung bleiben die Gläubiger mit ihren noch unbezahlten Ansprüchen in unverfüztem Rechte und es tragen ihnen dieselben, jedoch einzig nur, wenn dem Schuldner zur vollen Bezahlung seiner Schulden genügender Erbe zukömmt, von der Eingabefrist an bis zur Bezahlung, und wenn selbe über 10 Jahre aussteht, für diese benannte Zeit den einfachen Zins ohne Vorrecht. Fällt aber nicht so viel Erbe, daß mehr als die Hauptforderung bezahlt werden kann, so soll dies der Rehabilitation nicht hinderlich sein. Art. 54. Kommt ein Fallit durch Erbschaft, Erwerb oder auf andere Weise — Bürgernutzen und Pensionen ausgenommen — später wieder zu Guthaben, so hat die Konkurskommission die Anhandnahme, Vertheilung und Zustellung desselben an die betreffenden Ansprecher zu besorgen. Die früher nicht bezahlten Kreditoren bleiben bei ihren dannzumal gehaltenen Rechten und gehen allfälligen neuen Gläubigern vor. Zahlungen an einzelne Gläubiger ab Seite des Falliten können nur mit Einwilligung des Präsidenten der Konkurskommission geschehen und sind im Zahlungsprotokoll einzutragen. Art. 55. Wenn ein Fallit vor der zuständigen Gerichtsbehörde sich ausweist, daß er seine Gläubiger bezahlt oder im Sinne Art. 32, Ziff. 2 der Kantonsverfassung befriediget habe und keine weitere Vergehen auf ihm lasten, so wird durch den Gerichtsauspruch Rehabilitation ertheilt und solches im Amtsblatte veröffentlicht.

VIII. Abschnitt. Revision des Konkurses. — Art. 56. Revision des Konkurses kann nur stattfinden: a) Wenn ein Gläubiger an einem Konkurse aus Abgang der benötigten Beweismittel nicht nach seinem Rechte kolloziert worden ist und er die ihm hiefür zu Gebote stehenden Belege zur Zeit des Konkurses geltend zu machen außer Stande war; b) wenn er genügend nachweisen kann, daß ihm die Eingabefrist unbekannt war, eine amtliche Publikation nicht in seinen Wohnort gelangte oder die Eingabe der Anforderung in der anberaumten Zeit ihm unmöglich gewesen sei, wie z. B. bei Landesabwesenheit ohne Stellvertretung; c) wenn seit der Eingabefrist nicht mehr als zwei Jahre verfloßen; und d) nachgewiesen wird, daß mittelst Revision entschädiget werden kann. Art. 57. Das Revisionsgesuch wird durch den Präsidenten der Konkurskommission auf Kosten des Gesuchstellers denjenigen Kreditoren mitgetheilt, die durch eine Revision in eine ungünstigere Stellung versetzt würden. Art. 58. Der verfassungsgemäße Richter gibt im Wei-

gerungsfalle nach Einsicht der gegenseitig angebrachten Gründe auf des Unrecht habenden Kosten den Ausspruch, ob eine Revision stattzufinden habe oder nicht. — Wird auf Revision entschieden, so nimmt das Konkursamt dieselbe vor. Das Inkasso des Betreffnisses ist Sache des Gesuchstellers

Loi (du gr. cons. du c. de Valais) sur la discussion des biens. 196
— *Du 19 Nov. 1870.* — (Publ. sép. — Bulletin du grand conseil. 1869. Nov. pp. 207 s. 215. 1870. II. 3 s. 5. 27 s. 45.)

Auch dieses Gesetz soll dem tiefgesunkenen Kredit des Cantons Wallis aufhelfen. Es ist im Wesentlichen auf das bisherige Gesetz gebaut. Die Aenderungen betreffen vorzüglich folgende Punkte: 1) Die Feststellung des Zeitpunktes, mit welchem die Folgen des Concurses eintreten. 2) Die Möglichkeit der Erziehung des zuerst ernannten Concursverwalters oder Massavertreters durch den Untersuchungsrichter auf Widerspruch des Falliten oder der Gläubiger. 3) Die genauere Bestimmung der Folgen des Concurses betr. die Verfügungsfähigkeit des Falliten und die Haftbarkeit von Ausstellern, Indossanten oder Bürgen eines Billets zur Sicherheitsleistung. 4) Die Nichtigkeit einzelner Geschäfte des Falliten auch vor Ausbruch des Concurses, ungefähr im Sinne des französischen Gesetzes vom 28. Mai 1838, nur daß auch die antichretischen Verträge eingemischt erscheinen. 5) Die Pflichten des Massavertreters bei der Meldung der Hypotheken. 6) Die Pflicht der Frau, bzw. ihres amts halber geordneten Beistandes zu Meldung ihrer Gutsansprüche. 7) Die Beschleunigung in Einlegung der Beweismittel, in der gerichtlichen Verhandlung von streitigen Ansprüchen und in vorläufiger Vertheilung von Massaergebnissen. 8) Die Nachtheile, welche aus Säumnis bzw. Unterlassung von Anmeldungen erwachsen. 9) Bestimmungen über Zuthellung von Massakosten. 10) Die Pflicht des Massavertreters zu Sicherung der Steigerungsausstände. 11) Die Stellung der Gläubiger in zweiter Instanz und die Kostenvertheilung unter ihnen. 12) Beziehung der Pfändung von Massatheilen vor Ausbruch des Concurses zu der Wirksamkeit des Concurses. 13) Freiheit der Faustpfandgläubiger gegenüber der Massa. 14) Die Aufnahme der Bestimmungen des französischen Handelsgesetzes (Art. 579 s.) über Vindications aus der Massa, mit etwelchen Beschränkungen. 15) Die Grenzen der Bevorzugung beglaubigter Akte vor unbeglaubigten in der Rangordnung der Gläubiger. 16) Die Ansprüche der Gläubiger auf spätem Erwerb des Gemeinschuldners bzw. auf unterschlagenes Massavermögen, und die gegenseitige Stellung der Gläubiger und des Falliten nach Schluß des Verfahrens. 17) Die Tilgung der Immobiliarpfandrechte bzw. die Befriedigung der Hypothekargläubiger. 18) Einige Bestimmungen über den Concurs des

Kaufmanns hinsichtlich der Wirksamkeit der Rückziehung des Ausbruchdatums und der Beweiskraft von Belegen.

197 Gesetz (des gr. Rathes des C. Aargau) betr. Abänderung einiger Bestimmungen der Geltstagsordnung vom 26. Nov. 1856. — Vom 10. März 1870. — Angenommen am 27. Juni, in Kraft seit 15. August gl. J. — (Gesetzesblatt d. J. N. 27, 43 und 54.)

198 Vollziehungsverordnung dazu. — Vom 14. Juli gl. J. .

Dieses Gesetz hat drei Zwecke: 1) Durch einen Euphemismus die Erbverzichte zu erleichtern, indem zwar die Behandlung des Nachlasses auch ferner nach Vorschrift und Tarif der Geltstagsordnung erfolgt, aber nicht mehr „geltstaglich“ heißt, sondern blos „gerichtliche Liquidation.“ Immerhin bleibt die amtliche Behandlung ein „Nachgeltstag“, wenn der Verstorbene bei Lebzeiten schon fallit war und die Masse nicht ausdrücklich angetreten wird. 2) Die Ermöglichung der Aufhebung eines ungesfertigten Liegenschaftskaufs zu Gunsten eines bisherigen Geltstags. 3) Dem „Nachlaßvertrag“, welcher nur die Gläubiger der 4., 5. und 6. Classe bindet gegen die Versicherung, daß keinem mehr als dem andern geboten ist, die übrigen Classen aber frei läßt, ist die Güterabtretung an die Seite gesetzt, welche dann unter der Voraussetzung, daß $\frac{2}{3}$ aller Forderungen mit $\frac{2}{3}$ aller Gläubiger beitreten, auch alle bindet, und je nach Beschluß der Gläubiger eine gerichtliche oder außergerichtliche Liquidation zur Folge hat, und für den Schuldner die sofortige Rehabilitation. Dieser Rechtswohlthat ist nicht theilhaft, wer betrügerischer Handlungen in Bezug auf den Geltstag sich schuldig machte oder schon einmal mit Güterabtretung oder Zwangsnachlaß in Geltstag stand.

199 Kreis Schreiben (des N.-N. des C. St. Gallen) betr. die Ausschreibung der ausgeschägten Schuldner. — Vom 20. Jan. 1871. — (Gesetzesammlung. Neue Folge. I. N. 86.)

Aus der Einleitung des Schreibens geht hervor, daß hinsichtlich der Ausschreibung solcher Schuldner durch die Gemeinderäthe die Praxis im Canton außerordentlich verschieden ist und die einen dieselbe, wie richtig, im Amtsblatt, andere in irgend einem Zeitungsblatt oder durch Kirchenruf vornehmen, während etliche sich mit einem Anschlag am Gemeindegewölbe oder gar einem Protokollvornmerk begnügen, und die Ausschägung nur dem Ausgeschägten selbst anzeigen.

Das Kreis Schreiben verlangt allgemeine Beobachtung des ersten Weges.

200 Weisung (des N.-N. des C. Schwyz) betr. Feilrufverfahren. — Vom 27. Aug. 1869. — (Gesetzesammlung. VI. S. 102.)

Der Feilruf wirkt, einmal erhalten, adhäsiv für alle Zinsgläubiger, welche rechtskräftige Anlobungsscheine besitzen (Schuldbetriebungsgesetz § 81) und beim Bezirksgerichtspräsidenten den Beitritt verlangen.

IV. Criminalrecht.

Strafgesetzbuch (des gr. R. des Cantons Zürich). — Ange- 201
nommen vom Cantonsrath am 24. Oct. 1870; vom Volk am 8.
Januar 1871. — (Amtsblatt d. J. Gesetze und Verordnungen. S. 47 f.)

Dieses Gesetzbuch ist das endliche Produkt einer langen Reihe von Vorarbeiten, die noch in die Periode vor Einführung der neuen Verfassung von 1869 fallen. Schon 1855 wurde ein Entwurf eines Strafgesetzbuches von Hrn. Regierungspräsident Dubs ausgearbeitet, worin den seit dem Erlaß des Strafgesetzes von 1835 eingetretenen bedeutenden Veränderungen der strafrechtlichen Ansichten und dem Bedürfnisse des Geschwornengerichtes umfassende Rechnung getragen und zugleich einigen sehr individuellen Meinungen Raum verschafft war. Einläßliche Berathung durch eine Expertencommission modifizierte diesen Entwurf bedeutend; ihre Arbeit blieb aber zunächst unbenützt liegen. Im Jahr 1866 legte Hr. Regierungsrath Benz einen neuen Entwurf mit ausführlichen Motiven vor, der im Ganzen günstige Aufnahme fand, aber noch mannigfache Umarbeitungen erfuhr, zunächst durch den Verfasser selbst in Folge der von auswärtigen Autoritäten, namentlich in sehr eingehender besonderer Schrift von Prof. Glaser in Wien eingelaufenen Bemerkungen, sodann durch eine zahlreiche, auch die Professoren Lemme, Osenbrüggen, Rüttimann, Drelli, in sich schließende Expertencommission. Nach vollendeter Einführung der neuen Verfassung wurde dieser Entwurf wieder aufgenommen, von der Gesetzesrevisionscommission neuerdings durchgesehen, das inzwischen erlassene norddeutsche Strafgesetzbuch in Berücksichtigung gezogen und endlich das Gesetz von dem Cantonsrath angenommen mit einigen wenig glücklichen Modificationen, die hauptsächlich die Absicht verrathen, in Streichung einzelner Artikel den Stempel eigener Originalität zu suchen. Ein ausführlicher Commentar zu dem Gesetz, von dem Redaktor Hrn. Benz bearbeitet, ist 1871 erschienen.

Das Gesetz, wie nach dieser Entstehungsgeschichte leicht begreiflich ist, entspricht ohne viel Originalität den jetzt im Gebiete des Strafrechts in Deutschland herrschend gewordenen Theorien und ist ein mit Fleiß und Sorgfalt gearbeiteter Ausdruck derselben. Der Gegensatz gegen das frühere Gesetz zeigt sich namentlich in dem besonders nach unten ihn

sehr stark erweiterten Spielraum des richterlichen Ermessens für die Zu-
messung der Strafe, in der Abschaffung der Todesstrafe und der weit
größern Milde der Strafen überhaupt, in der Vereinfachung der doktri-
nellen Begriffsbestimmungen namentlich im allgemeinen Theile und in
der bedeutenden Erweiterung der Spezialisirung einzelner Verbrechen
und Vergehen. Die Ausführung der einzelnen Bestimmungen kann
hier um so eher auf das Wesentliche beschränkt werden, als das in ds.
Zschr. XVII. Bsg. N. 137 in extenso aufgenommene Strafgesetz von
Clarus von 1867 mit dem Entwurf von Hrn. Benz große Verwandt-
schaft hat.

Nach §. 1 kann Strafe für eine Handlung nur eintreten, wenn
diese Strafe gesetzlich bestimmt war, bevor die Handlung begangen
wurde. Die Fassung stimmt mit §. 2 des deutschen Gesetzes überein.
§. 2 gestattet Anwendung des Gesetzes auf außerhalb des Cantons
begangene Verbrechen nur, wenn dieselben gegen den Canton oder
dessen Angehörige verübt worden sind und die gerichtliche Verfolgung
durch den auswärtigen Staat nicht erhältlich ist, oder, bei Verbrechen an-
derer Art, wenn sie von Angehörigen des Cantons begangen sind und
die zuständige auswärtige Behörde im Falle der Nichtauslieferung die
hierseitige Beurtheilung verlangt. — Das frühere Gesetz hatte weiter
gehende Anwendung zugelassen. — Auf das Gesetz des Auslandes braucht
nicht Rücksicht genommen zu werden.

Unter den Strafarten (§. 4—31) sind verschwunden die Todes-
strafe, die Kettenstrafe, die Verschärfungen der Freiheitsstrafen, die Ein-
gränzung, das Verbot des Besuches von Wirths- und Schenkhäusern.
Dagegen ist neben der Zuchthausstrafe nun auch Arbeitshaus aufgenom-
men. Der Unterschied, so weit er aus dem Gesetze ersichtlich ist, besteht
darin, daß bei Arbeitshausgefangenen keine besondere Kleidung und keine
Bevogtigung eintritt und der Entzug des Aktivbürgerrechtes nicht, wie
beim Zuchthaus, nothwendige Folge ist. — Die Zuchthausstrafe, wenn
sie nicht lebenslänglich ist, hat ein Maximum der Dauer von 15 Jah-
ren, ein Minimum von 1 Jahr. — Die Arbeitshausstrafe beträgt wenig-
stens 6 Monate, höchstens 10 Jahre. — Die Gefängnißstrafe, die in
der Regel in einem Bezirksgefängniß gebüßt werden soll und wobei der
Verurtheilte, wenn er den Unterhalt selbst bestreitet, Nahrung und Be-
schäftigung wählen kann, hat ein Maximum von 5 Jahren. — Die
Verweisung aus dem Canton oder aus der Eidgenossenschaft ist als
Strafe nur gegen Ausländer zulässig, bei Cantons- und Schweizerbür-
gern kann sie nur als Umwandlung des Restes einer Freiheitsstrafe vor-
kommen. — Der Entzug des Aktivbürgerrechtes soll bei Schweizerbürgern
mit Zuchthaus stets, sie kann mit jeder Freiheitsstrafe und selbst mit

bloßer Geldbuße verbunden sein; die Dauer ist aber beschränkt und soll in Verbindung mit Zuchthaus höchstens 10, mit Arbeitshaus höchstens 6, mit Gefängniß höchstens 3 Jahre, vom Ende der Freiheitsstrafe an gerechnet, betragen. Amts- und Dienstentsetzung für 2—10 Jahre, Einstellung im Amt für höchstens 1 Jahr, Entzug des Rechtes, bestimmten Beruf oder Gewerbe zu betreiben für 2 Jahre bis Lebenszeit, Geldbuße bis auf 15,000 Fr. können von dem Richter, auch wo das Gesetz dieß nicht ausdrücklich sagt, mit andern Strafen verbunden werden. — Umwandlung der Strafe wegen Wohlverhaltens hat durch Einführung des Systems der bedingten Entlassung durch ein besonderes Gesetz den Anlaß zur Anwendung meist verloren. Die Anwendung der Strafen setzt allgemein mit rechtswidrigem Vorsatz begangene Handlungen voraus. Fahrlässige Handlungen können nur bestraft werden, wenn dieß in dem besondern Theil ausdrücklich vorgeschrieben ist. (§. 32. 33.)

Der strafbare Versuch wird beschränkt auf Handlungen, durch welche die Ausführung eines beabsichtigten Verbrechens oder Vergehens angefangen worden ist. Bloß vorbereitende Handlungen (der entfernte Versuch des frühern Gesetzes) bleiben straflos. Die Strafe, natürlich geringer als diejenige des vollendeten Verbrechens, kann unter das Minimum der für das letztere festgesetzten Strafe herabgehen und auch in einer mildern Strafart bestehen; sie bleibt im Uebrigen dem Ermessen des Richters anheimgestellt. Ist der Thäter aus eigenem Antrieb von der Vollendung abgestanden, so soll in der Regel gänzliche Straflosigkeit eintreten. (§. 34—36.)

Der Titel: Theilnahme und Begünstigung definiert die Begriffe: Urheber (Thäter und Anstifter), welche die volle Strafe des Verbrechens trifft, nicht näher. Gehülfen, welche eine wie beim Versuch normirte mildere Strafe trifft, sind die Theilnehmer, die durch Rath oder That die Verübung des Verbrechens wesentlich erleichterten oder beförderten oder eine nach der That zu leistende Hülfe oder Unterstützung vorher zusagten. Begünstiger ist, wer ohne vorheriges Versprechen oder Einverständnis dem Thäter oder Theilnehmer einer strafbaren Handlung erst nach der That wesentlich Beistand leistet, um ihm die Vortheile des Verbrechens oder Vergehens zu sichern oder ihn der Bestrafung zu entziehen. Seine Strafe ist geringer als diejenige des Gehülfen und darf nie in Zuchthaus bestehen. Vorbehalten bleiben hiebei aber die speciellen Bestimmungen über die eigentliche Hehlerei. Als Begünstigung gilt auch die Unterlassung der nöthigen Schritte zu Verhütung eines Verbrechens, von dessen Beabsichtigung der Betreffende glaubhafte Kunde hat, allein — im Gegensatz gegen das Gesetz von Glarus — nur dann, wenn der Betreffende vermöge Amtes oder öffentlichen Dienstes oder häuslicher

oder vormundschaftlicher Gewalt eine besondere Verpflichtung, das Verbrechen zu hindern, auf sich hat. (§. 37—43.)

Ausschließung der Strafbarkeit wegen Zurechnungsunfähigkeit findet statt, „wenn die Geistesfähigkeit des Handelnden zur Zeit der Begehung der That in dem Maße gestört war, daß er die Fähigkeit der Selbstbestimmung oder die zur Erkenntniß der Strafbarkeit der That erforderliche Urtheilskraft nicht besaß“. (§. 44.) Ein Zustand verminderter Zurechnung wird im allgemeinen Theil nicht berücksichtigt. Kinder unter 12 Jahren bleiben straffrei (die Polizeibehörde kann aber Unterbringung in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt verfügen), und die Strafloßigkeit kann bis zum 16. Jahr sich erstrecken, wenn dem Betreffenden „die zur Unterscheidung der Strafbarkeit der Handlung erforderliche Ausbildung fehlt.“ Abgesehen hievon darf gegen Leute, die das 16. Jahr noch nicht überschritten haben, nicht auf Zuchthaus erkannt und es soll die Jugend bei der Bemessung der Strafe berücksichtigt, möglicher Weise unter das Minimum der angedrohten Strafe herabgegangen werden. Auch bis zum 19. Jahr findet noch einige Rücksicht auf die Jugend statt. (§. 45. 61. 62.) Das Glarnergesetz ist hierin strenger. Strafloßigkeit kann auch stattfinden wegen Nothigung, Nothstand, Nothwehr. Die Berücksichtigung der Nothwehr hat in Uebereinstimmung mit der neuern bessern Theorie bedeutende Ausdehnung gefunden. Der Begriff ist nicht mehr beschränkt auf Angriffe, die einen bedeutenden Nachtheil drohen, und dem Ermessen des Richters bleibt überlassen, zu entscheiden, ob die Grenzen der Vertheidigung überschritten worden sind. Auch eine Ueberschreitung bleibt strafflos, wenn der Thäter nur aus Bestürzung, Furcht oder Schrecken gehandelt hat, und kann selbst, abgesehen hievon, mildere Strafe finden. (§. 46—50.) — Die Frist für Verjährung der Verbrechen und Vergehen beträgt je nach der Schwere derselben 25—5 Jahre. Jede Handlung des Richters gegen den Thäter unterbricht die Verjährung. Auch nach rechtskräftig erkannter Strafe soll, was früher nicht anerkannt war, in der für das betreffende Verbrechen geltenden Frist Verjährung eintreten können (§. 52. 55—57.). Unter die Verjährung ist auch gestellt das Erlöschen der Klage bei Antragsverbrechen, obschon die Sache hier eine wesentlich andere ist. Die Klage geht unter, wenn sie nicht binnen 6 Monaten von der dazu gegebenen Veranlassung, spätestens 2 Jahre nach der That erhoben wird. Die schwierige Frage, ob bei mehreren Theilnehmern an dem Verbrechen eine Theilung der Klage zulässig sei, ist dahin beantwortet, daß Klage oder Verzicht gegen alle Theilnehmer wirken soll, mit Ausnahme jedoch des Falles, in dem die allein Angeklagten die andern zu dem Verbrechen verführt haben. (§. 53. 54.)

Die Umstände, worauf der Richter bei Zumessung der Strafe hauptsächlich zu sehen hat, sind in den §§. 58—62 aufgezählt, immerhin in der Meinung, daß sie nicht ausschließlich in Berücksichtigung fallen sollen. — Erhöhung der Strafe mit Ueberschreitung des gesetzlichen Maximums bis auf die Hälfte und mit Uebergang zu einer schwereren Strafart kann wegen Zusammentreffens mehrerer strafbaren Handlungen und wegen Rückfalls eintreten. Ideelle und reale Concurrrenz sind zusammengestellt und für beide Arten ist bestimmt, daß die Strafe des schwersten Verbrechens angewendet und die übrigen als Schärfungsgründe gelten sollen. Es wird aber dabei die Meinung haben, daß bei der ideellen Concurrrenz die Schärfung in weit minderem Maße einzutreten habe als bei der reellen. Rückfall wird nur angenommen, wenn der wegen eines Verbrechens rechtskräftig Verurtheilte wieder eines Verbrechens der gleichen Art sich schuldig macht, und nicht seit Ersetzung der letzten Strafe 10, resp. 5 Jahre verflossen sind. (§. 64—70.)

Im speciellen Theile machen wie gewohnt die Verbrechen gegen den Staat und die öffentliche Ordnung den Anfang. (§. 71—86.) Höchst eigenthümlich ist nun aber hier die erst im letzten Stadium der Berathung eingetretene Weglassung des auf den Hochverrath bezüglichen Artikels, dessen Name schon der Demokratie zu monarchisch schien. Statt dessen soll es nur mit Gefängniß und Geldbuße zu bestrafender Aufrühr sein, wenn eine größere Anzahl von Personen sich zusammenrottet und die Absicht an den Tag legt, eine gewaltsame Veränderung der Verfassung herbeizuführen oder mit Gewalt die verfassungsmäßige Staatsgewalt aufzulösen. Daneben wird noch des Landesverrathe gedacht. Die übrigen hier behandelten Vergehen, Widersetzung, Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen, Störung der öffentlichen Ordnung (durch widerrechtlichen Einfluß auf öffentliche Verhandlungen und Wahlen), Befreiung von Verhafteten, Verletzung der Verweisung, unbefugtes Abreißen, Beschädigen oder Ablösen von amtlichen Verordnungen, Befehlen, Siegeln bieten nichts Besonderes. Zu erwähnen ist nur, daß nach dem Vorgang des deutschen Gesetzes auch Meuterei von Strafgefangenen Aufnahme gefunden hat.

Unter dem Titel Verbrechen gegen den Frieden (§. 87—97) sind in Folge der letzten Berathung Störung des Hausfriedens, des Religionsfriedens, der Leichenruhe, Drohung von Verbrechen und das Duell zusammengestellt worden. Von den Vergehen gegen die Religion hat die letzte Berathung nur Hinderung oder Störung des Gottesdienstes „einer vom Staate geduldeten Religionsgesellschaft“ in Kirchen oder andern religiösen Versammlungsorten, und Gewaltthätigkeiten oder beschimpfende Handlungen an dem Gottesdienst gewidmeten Gegen-

ständen stehen lassen. Verpötlung von Religionsgesellschaften, ihrer Lehren und der Gegenstände ihrer Verehrung, welche der Entwurf aufgenommen hatte, ist gestrichen worden. Die Bestimmungen über Zweikampf sind dem besondern Gesetze betreffend das Duell vom 25. April 1866 im Wesentlichen unverändert entnommen. Die Strafe ist für die Duellanten Gefängniß bis 2 Monate und Geldbuße, wenn keine oder bloß eine unbedeutende Körperverletzung stattgefunden hat, Gefängniß von wenigstens 2 Monaten und Geldbuße, wenn eine Tödtung oder erhebliche Verletzung erfolgt ist. Ist eine Kampfweise gewählt worden, die den Tod oder schwere Verwundung nothwendig herbeiführen mußte oder sind die üblichen Kampfregeln absichtlich übertreten worden, so gelten die gewöhnlichen Bestimmungen über Tödtung und Körperverletzung. Gefängniß und Geldbuße soll auch die Kartellträger, Sekundanten, Zeugen und den Unparteiischen treffen. Die Aerzte sind strafflos.

Zu den Verbrechen gegen öffentliche Treue und Glauben (§. 98—108) gehören Münzfälschung, Münzbetrug, Münzvergehen, Fälschung öffentlicher Urkunden, Meineid, falsche Anschuldigung, falsches Zeugniß. Der Begriff der Münzfälschung ist beschränkt auf die Nachmachung inländischer oder ausländischer Münzen, die im Verkehr Geltung haben. Darunter sind wohl, obgleich die Fassung zweideutig ist, alle Münzen verstanden, die als Geld im Umlauf sind, nicht bloß diejenigen, die im Canton Zürich cursiren. Auffallender Weise ist die Ausdehnung des Begriffes auf Papiergeld, Banknoten, Aktien, Obligationen, Coupons auf den Inhaber u. s. f. in der letzten Berathung gestrichen worden, so daß, wenn es nicht öffentliche Urkunden sind, nur der Begriff des ausgezeichneten Betruges Anwendung findet, was sowohl für das Strafmaß als besonders die Frage der Vollendung des Verbrechens praktische Bedeutung hat. Die auf Münzfälschung gesetzte Strafe ist Zuchthaus bis zu 12 Jahren; sie kann in Arbeitshaus bestehen, wenn die falsche Münze eine Billon- oder Kupfermünze oder so beschaffen ist, daß sie sofort als falsch erkannt wird. Als Münzbetrug gilt Verringerung oder Veränderung ächter Münzen mit dem Zweck, sie als vollgültig und ächt auszugeben. Das Ausgeben falscher oder verringerter Münzen im Einverständniß mit dem Fälscher oder Verringerer fällt ebenfalls unter Münzfälschung resp. Münzbetrug; ohne solches Einverständniß ist es geringer zu bestrafendes Münzvergehen. Gleiche Strafe wie auf der Münzfälschung steht auf der Fälschung öffentlicher Urkunden, insofern es sich nicht um falsche Reisepässe, Wanderbücher, amtliche Zeugnisse u. s. w., also um öffentliche Urkunden von geringerer ökonomischer Bedeutung handelt. Hier ist die Strafe Gefängniß oder Geldbuße. Der

Meineid hat, da die Eide im zürcherischen Proceffe nicht häufig vorkommen, keine große praktische Wichtigkeit, hat aber um der Vaterchaftsprocessse und der auf Requisition auswärtiger Gerichte geschworenen Eide willen aufgenommen werden müssen. Um so größer dagegen ist die Anwendbarkeit der auf falsches nicht eidliches Zeugniß in Strafe und Civilsachen und Verwaltungsstreitigkeiten gesetzten Strafen, die, wenn das Zeugniß zum Nachtheil eines mit Zuchtthaus bestrafte[n] Angeeschuldigten abgelegt wurde oder auf einen Streitgegenstand von bedeutendem Werthe sich bezog, in Zuchtthaus bestehen können, gleich der Strafe der falschen Anschuldigung, wenn die verzeigte Handlung mit Zuchtthaus bedroht ist.

Unter den Verbrechen gegen die Sittlichkeit (§. 109–123) gilt bei Nothzucht die gewöhnliche Begriffsbestimmung und als Strafe immer Zuchtthaus bis zu 10, oder wenn der Tod oder bedeutender Nachtheil für die Gesundheit eintritt, bis zu 15 Jahren. Die gleiche Strafe verwirkt, wer ein unreifes Mädchen zum Beischlaf mißbraucht oder zu mißbrauchen versucht. Gerichtliche Verfolgung wegen Nothzucht, wie auch wegen Schändung soll aber nur eintreten, wenn die Genöthigte, resp. ihre Eltern, Pflegeeltern oder Vormund es verlangen, insofern nicht Tod oder bedeutender Nachtheil für die Gesundheit eingetreten ist. — Bei Blutschande zwischen Ascendenten und Descendenten trifft Eltern und Großeltern höhere Strafe als Kinder und Enkel. Beischlaf zwischen Verschwägerten auf- und absteigender Linie gilt nicht wie sonst meist als Blutschande. — Verführung von Pflegebefohlenen zur Unzucht soll mit Zuchtthaus bis zu 5 Jahren oder Arbeitshaus bestraft werden. — Auf Ehebruch steht Gefängniß bis zu 2 Monaten; die Verfolgung setzt Antrag des beleidigten Ehegatten voraus. Diesem soll aber nur dann Folge gegeben werden, wenn zugleich Scheidungsklage erhoben ist. — Auf Bigamie steht Arbeitshaus bis 5 Jahre. — Ein aus der letzten Berathung hervorgegangene Errungenschaft ist, daß Rupepelei, falls nicht erschwerende Umstände besonderer Arglist oder der Verletzung eines Pflegeverhältnisses vorliegen, nur auf Verlangen des Gemeinderathes bestraft werden soll. Der Grund hiefür ist die lax gewordene Praxis, die das sittliche Gefühl abgeschwächt hat und die nun sanctionirt werden soll. Etwelche Beschwichtigung der Einwürfe wird in dem Offenlassen der Beschwerde der anklagenden Behörden gegen den Gemeinderath gesucht. — Für die Unzucht an sich, auch wenn sie gewerbsmäßig verübt wird, besteht keine Strafbestimmung. Alles, was noch in dieses Gebiet fallen kann, ist in §. 123 zusammengefaßt: „Wer durch unzüchtige Handlungen öffentliches Aergerniß erregt oder sich solche in Gegenwart von Kindern erlaubt, ebenso wer zur Verbrei-

tung oder Veröffentlichung unzüchtiger Schriften, Abbildungen oder Darstellungen mitwirkt, wird mit Gefängniß verbunden mit Buße bestraft. In schwereren Fällen kann auch Arbeitshaus verhängt werden. Päderastie und Sodomie soll auch hierunter fallen und wird gar nicht besonders erwähnt.

Verbrechen gegen Leben und Gesundheit. (§. 124 — 143.)
 Als Mörder gilt, „wer vorsätzlich und mit Vorbedacht einen Menschen rechtswidrig tödtet.“ Das unterscheidende Merkmal gegenüber dem Todtschlag ist also als Vorbedacht, nicht, wie im deutschen Gesetze, als Ausführung der That mit Ueberlegung formulirt. Das Glarnergesetz, wie der dubsche Entwurf, wohl in zweckmäßiger Weise nimmt beides auf: entweder Fassung des Entschlusses der Tödtung mit Vorbedacht oder Ausführung mit Ueberlegung. Die Strafe des Mordes ist lebenslangliches Zuchthaus. Und daneben wird noch Zulässigkeit der Berücksichtigung mildernder Umstände anerkannt. „Ist die That unter Umständen verübt worden, durch welche die Strafbarkeit derselben bedeutend vermindert wird, z. B. wegen der Motive zu derselben, des geistigen Zustandes des Thäters zur Zeit der Verübung der That u. s. f., so soll der Richter auf zeitliches Zuchthaus, jedoch nicht unter 10 Jahren erkennen.“ — Einen Todtschlag^o begeht, „wer vorsätzlich, aber nicht mit Vorbedacht, sondern in dem Zustand einer bedeutenden Gemüthsauflregung auf rechtswidrige Weise den Tod eines Menschen verursacht.“ Die Strafe ist Zuchthaus bis zu 12 Jahren. Und als besonderes Verbrechen ist die vorsätzliche Verletzung, aus der der Tod erfolgt ist, wobei aber die Absicht zu tödten nicht hergestellt wird, dem Todtschlag mit etwas milderer Strafe (Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu 8 Jahren) an die Seite gestellt. Hat eine besondere Anreizung stattgefunden oder war nur eine geringfügige Mißhandlung beabsichtigt, so kann die Strafe bis auf Gefängniß gemildert werden. — Ueber Tödtung im Kaufhandel gelten die gewöhnlichen, besonders für die Fälle, in denen der Urheber der Tödtung nicht ermittelt werden kann, berechneten Bestimmungen. — Auf Kindesmord, der angenommen wird, „wenn eine Mutter ihr unehliches Kind während der Geburt oder noch in dem mit dem Geburtsakt verbundenen Zustand der Erregung vorsätzlich, sei es durch Handlungen oder Unterlassungen, tödtet, steht Zuchthaus von 2—10 Jahren. An Stelle der frühern „Verheimlichung der Niederkunft“ tritt, wenn das Schicksal des Kindes durch Schuld der Mutter unermittelt bleibt, „Beseitigung des Kindes,“ die mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu 5 Jahren bestraft wird. Ueber Abtreibung der Leibesfrucht, Aussetzung, fahrlässige Tödtung, gilt das Gewöhnliche. — Die Körperverletzung hat 3 Abstufungen: 1. Zuchthaus bis zu

8 Jahren oder Arbeitshaus, wenn ein erheblicher bleibender Nachtheil am Körper oder an der Gesundheit des Verletzten verursacht wurde. 2. Arbeitshaus bis zu 5 Jahren oder Gefängniß, wenn der Verletzte durch die Mißhandlung in eine Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit versetzt wurde, die mehr als 60 Tage dauerte. 3. Gefängniß bis zu 1 Jahr, wenn die Mißhandlung eine weniger, nachtheilige Wirkung hatte, in geringfügigen Fällen auch bloß Buße. Neu aufgenommen sind §. 142: „Eltern und Pflegeeltern, welche ihre Pflichten in Bezug auf die Besorgung oder Verpflegung der ihnen angehörigen oder anvertrauten Kinder gröblich verletzen, werden mit Gefängniß verbunden mit Geldbuße bestraft.“ §. 143: „Bauunternehmer, Bauaufseher oder Arbeiter, welche bei der Ausführung eines Baues den Regeln der Baukunst so sehr zuwider handeln, daß daraus für Andere Leibes- oder Lebensgefahr entsteht, sollen, auch wenn Niemand verletzt worden ist, mit einer Polizeibuße bis zu 5000 Fr. bestraft werden.“ Bei Rückfall kann Gefängniß unter Untersagung selbständiger Betreibung des Berufes eintreten.

Die Verbrechen gegen die Freiheit (§. 144—148): Menschenraub, Entführung, widerrechtliches Gefangenhalten, Nöthigung sind in gewöhnlicher, für die Praxis selten richtiger Weise normirt.

Unter den Verbrechen gegen die Ehre (§. 149—156) ist hinsichtlich der Verleumdung die Bestimmung des früheren Gesetzes wieder aufgenommen, daß die Behauptung einer ehrenrührigen Thatsache so lange als mit dem Bewußtsein der Falschheit geschehen anzunehmen sei, als nicht wenigstens bis zur Wahrscheinlichkeit erbracht worden, daß der Angeeschuldigte die behauptete Thatsache für wahr gehalten habe. Es liegt also dem Letztern ob, den Beweis der Wahrheit oder seines Irrthums zu führen; es soll aber mit dieser Beweise nicht zu schwer genommen werden. Stellt sich die Thatsache als wahr heraus, so soll nach der vermeintlichen Errungenschaft von Art. 3 der neuen Verfassung Strafflosigkeit eintreten, falls sich zeigt, daß die Veröffentlichung mit redlichen Motiven und rechtlichen Endzwecken geschah. Diese Worte sind in das Gesetz aufgenommen, außerdem aber auch die sachlich gleichbedeutende, schon in dem frühern Gesetze enthaltene Bestimmung, falls sich zeige, daß die Veröffentlichung nur bezweckte, dem Angegriffenen Schaden zuzufügen oder ihn dem Spotte und der Verachtung auszusetzen, solle die Aeußerung als Beschimpfung bestraft werden. Der Begriff der Beschimpfung entspricht auch im Uebrigen dem frühern Gesetz. Wenn die Ehrenkränkungen auf der Stelle erwiedert worden sind, kann der Richter (wie nach §. 199 des deutschen Gesetzes) den einen der Beleidiger oder beide straffrei ausgehen lassen. Ist die Ehrverletzung gegen eine Behörde oder einen Beamten mit Bezug auf Amtshandlungen ver-

übt worden, so wird dieß ohne weitere Eigenthümlichkeit nur als Schärfsungsgrund berücksichtigt. Strafe wegen Ehrverletzung setzt immer Klage des Angegriffenen voraus. Zu der Klage wegen Verleumdung sind auch die Erben eines Verstorbenen berechtigt, jedoch, sofern der Angriff auf die Ehre schon bei Lebzeiten des Angegriffenen erfolgte, nur dann, wenn nicht erwiesen ist, daß derselbe auf die Klage verzichtet habe.

Verbrechen gegen das Vermögen (§. 157—181). Als Raub gilt gleich wie nach dem deutschen Gesetze (§. 249): Wegnahme einer fremden beweglichen Sache, um sich dieselbe rechtswidrig anzueignen, falls dieselbe mit Gewalt gegen eine Person oder mit Androhung sofortiger Gefahr für Leib und Leben geschieht. Zur Vollendung gehört also — abweichend von dem bisherigen Gesetze — die geschene Wegnahme der Sache. Anwendung von Gewalt, um das bereits gestohlene Gut zu behalten, gilt nicht als Raub. Dem Raube schließt sich die Erpressung mit der gewöhnlichen Definition an. Diebstahl wird definiert als wissentliche Wegnahme einer fremden beweglichen Sache aus dem Gewahrsam eines Andern, um sich dieselbe rechtswidrig anzueignen, ohne Gewalt oder Drohung gegen eine Person. Gilt Auszeichnungsgründe, im Ganzen entsprechend dem bisherigen Recht, werden aufgezählt. Die Strafe des einfachen Diebstahls bis 500 Fr. ist Arbeitshaus bis fünf Jahre oder Gefängniß, in geringfügigen Fällen auch nur Geldbuße, über 500 Fr. Zuchthaus bis 5 Jahre oder Arbeitshaus, des ausgezeichneten Diebstahls bis 500 Fr. Zuchthaus bis fünf Jahre, Arbeitshaus oder Gefängniß, über 500 Fr. Zuchthaus bis 12 Jahre oder Arbeitshaus. Wer Feld- oder Gartenfrüchte oder andere Gewaaren oder Getränke zur Befriedigung augenblicklicher Lusternheit entwendet, ist, wenn der Werth 5 Fr. nicht übersteigt, auf Klage des Geschädigten mit einer Polizeibüße bis zu 50 Fr. zu belegen. Auf Rückfall steht bei Raub oder Diebstahl höhere Strafe als bei andern Vergehen. Der Unterschlagung macht sich schuldig, „wer sich eine in seinem Besitz oder Gewahrsam befindliche fremde bewegliche Sache rechtswidrig zueignet.“ Die Strafe ist hinsichtlich der Maximalgrenze derjenigen des einfachen Diebstahls gleich, und Auszeichnungsgründe wirken nur innerhalb dieser Grenze als straffschärfend. Die Pfandunterschlagung und die Unterschlagung einer gefundenen Sache sind speciell normirt, die letztere mit geringerer Strafe. Neu und praktisch sehr wichtig, aber auch bedenklich ist die Bestimmung, daß die Unterschlagung nur dann von Amtswegen verfolgt werden soll, wenn sie verbunden ist mit Ablehnung des Besitzes der fremden Sache oder mit solchen positiven Handlungen, welche darauf berechnet sind, über die rechtswidrige Aneignung derselben zu täuschen, in allen andern Fällen nur auf Begehren des

Geschädigten. Neu ist die Aufnahme der Fehlerei als eines besondern Verbrechens. Als Fehler gilt, „wer Sachen, von denen er weiß, daß sie durch ein Verbrechen erlangt worden sind, ankauf, zu Pfand nimmt oder verheimlicht, dergleichen, wer Personen, die sich eines Verbrechens gegen das Vermögen schuldig gemacht haben, um seines eigenen Vortheils willen in Bezug hierauf wissentlich begünstigt.“ Das Handeln zu eigenem Vortheil bildet den Unterschied von der einfachen Begünstigung. Die Strafe kann besonders bei gewerbsmäßig betriebener Fehlerei bis zu Zuchthaus von acht Jahren, bei drittem Rückfall bis zu Zuchthaus von zehn Jahren ansteigen. Die Rechtfertigung so strenger Strafen liegt in der Erfahrung, wie sehr die Fehlerei die Ausübung von Diebstählen fördert und mehrt. Auf böswilliger Eigenthumschädigung steht Arbeitshaus, Gefängniß mit Buße oder allein Buße.

Für die Verbrechen des Betruges (§. 182—195) ist zunächst die wichtige, allgemeine Definition von Betrug maßgebend. Einen Betrug begeht, „wer, um sich oder Andern einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, das Vermögen oder andere Rechte eines Dritten dadurch schädigt, daß er durch wissentliches Vorbringen falscher oder durch Entstellen oder Unterdrücken wahrer Thatsachen einen Irrthum erregt oder unterhält. Auch wer von fremdem Betrug wissentlich einen widerrechtlichen Gebrauch macht, ist als Betrüger anzusehen.“ Der Begriff wird also nicht wie in dem deutschen Gesetze (§. 263) auf Beschädigung von Vermögensrechten beschränkt, und Vollendung des Verbrechens wird nicht, wie in dem frühern Gesetze, schon dann angenommen, wenn die täuschende Handlung auch ohne verursachten Schaden beendet ist, sondern eingetretene Schädigung der Rechte eines Dritten ist dafür erforderlich. Unter den verschiedenen Gründen, welche den Betrug zu einem ausgezeichneten machen, erscheint auch Fälschung, Vernichtung u. s. f. einer Privaturkunde oder wissentlicher Gebrauch einer gefälschten Urkunde. Fälschung von Geldschuldpapieren, wenn sie nicht öffentliche Urkunden sind, fällt, da sie in dem Abschnitt der Verbrechen gegen öffentliche Treu und Glauben gestrichen worden, unter diese Qualifikation und gilt also als vollendet erst, wenn eine Schädigung erfolgt ist. Die auf den einfachen resp. ausgezeichneten Betrug gesetzte Strafe ist gleich der Strafe des einfachen resp. ausgezeichneten Diebstahls; ebenso sind die Verhältnisse, in denen ein Antrag des Geschädigten für die Strafverfolgung erforderlich ist, die gleichen. Als besondere Betrugsfälle werden speziell behandelt Fälschung von Nahrungsmitteln oder Getränken, betrüglige Unmaßung eines öffentlichen Amtes oder Dienstes und Fälschung des Familienstandes. Der betrüglige Bankrott kann Anwendung finden auch bei Nichtkaufleuten und setzt Zah-

Zeitschrift f. Schweiz. Recht. XVIII. 2. (3) 8

lungsunfähigkeit oder fälschliches sich als zahlungsunfähig Ausgeben voraus, dagegen nicht nothwendig schon den formellen Eintritt des Concurfes. Er wird nur da angenommen, wo auf Täuschung der Creditoren berechnete Handlungen vorgekommen sind. Für seine Strafe gilt ein weites Ermessen. Als besonderes Vergehen wird die in Voraussicht des Concurfes geschehende Begünstigung einzelner Creditoren zum Nachtheil der Masse behandelt und soll als Strafe Gefängniß nach sich ziehen. Es könnte sich fragen, ob hier ein wirkliches Vergehen und nicht bloß civiles Unrecht vorliege. Der ebenfalls mit Gefängniß zu bestrafende leichtsinnige Bankerott, so nahe verwandt er dem betrüglischen Bankerott sein kann, gehört doch nicht zu den eigentlichen Betrugsverbrechen; er setzt fahrlässige Verschuldung des Concurfes voraus.

Unter die Verbrechen gegen die allgemeine Sicherheit von Personen und Eigenthum (§. 196—208) ist zuerst die Brandstiftung gestellt. Schuldig der Brandstiftung ist, „wer vorsätzlich und rechtswidrig entweder fremdes Eigenthum in Brand setzt oder sein Eigenthum in Brand setzt, so daß dadurch Gefahr für fremde Personen oder deren Eigenthum entsteht, ebenso wer in betrüglischer Absicht sein Eigenthum in Brand setzt.“ Zerstörung oder Schädigung einzelner beweglicher Gegenstände ohne Gefahr weiterer Verbreitung des Feuers ist als böswillige Eigenthumsschädigung zu bestrafen. Der Begriff hat also weiten Umfang und schließt vorsätzliche, rechtswidrige Inbrandsetzung aller Sachen (auch unbewohnter Gebäude oder anderer Räumlichkeiten, von Bergwerken, Waldungen, Fruchtfeldern Torfmooren, Borräthen von landwirthschaftlichen Erzeugnissen oder Waaren auf Märkten, Bahnhöfen oder andern solchen Orten) in sich, bei denen Gefahr für Personen (auch nur beim Löschen) oder für weitere Verbreitung des Feuers entsteht. Bei betrüglischer Inbrandsetzung der eigenen Sache wird nicht einmal diese Gefahr verlangt. Die Vollendung ist vorhanden, wenn das Feuer den anzuzündenden Gegenstand ergriffen hat (es ist nicht, wie nach dem frühern Gesetz, erforderlich, daß die Flamme ausgebrochen sei). Der Brandstiftung steht gleich Zerstörung durch Pulver oder andere explo- dirende Stoffe. Die Strafe besteht, wenn die Brandstiftung an Gebäuden verübt wird, in denen mit Wissen des Thäters zur Zeit des Ausbruches des Brandes Menschen sich aufhielten, in Zuchthaus von 3 Jahren bis zur Lebenslänglichkeit, falls ein Hausbewohner durch das Feuer das Leben verloren hat. Mildernde Umstände können aber im letzten Fall die Strafe mindern. Auf Brandstiftung anderer Art steht Zuchthaus bis zu 10 Jahren oder Arbeitshaus. Thätige Reue, die nach vollendeter Brandstiftung Löschung bewirkt, kann die Strafe sehr herabsetzen und auch ganz aufheben. Verursachung von Brand

durch Fahrlässigkeit wird mit Gefängniß und Buße oder auch letzterer allein bestraft und Buße, bei Wiederholung strengere Strafe steht auch auf Erstellung vorschriftswidriger gefährdender Feuereinrichtungen durch Bauunternehmer, Bauaufseher oder Arbeiter. — Gemeingefährliche Schädigung durch vorsätzliche Verursachung von Ueberschwemmung, von Viehkrankheit wird praktisch kaum wichtig sein, mehr dagegen Fahrlässigkeit, die Verbreitung einer ansteckenden Krankheit unter Menschen oder Vieh befördert. — Bestimmungen über Gefährdung des Transportes auf Eisenbahnen und Störung der Benützung von Telegraphen wurden vom Cantonsrath gestrichen, weil hiefür die freilich sehr allgemein gehaltenen Art. 66—68 des Bundesstrafgesetzes zur Anwendung kommen.

Als besondere Verbrechen der Beamten und Bediensteten (§. 209—221) sind aufgeführt: Absichtliche und fahrlässige Verletzung der Amts- oder Dienstpflicht, Bestechung, Mißbrauch der Amtsgewalt, Amtsererschleichung. Als schwerer, mit Zuchthaus zu bestrafender Fall der Amtspflichtverletzung wird speziell herausgehoben, wenn der Beamte eine Urkunde, deren Aufnahme oder Abfassung ihm oblag, vorsätzlich unrichtig aufgenommen oder abgefaßt, oder eine ächte Urkunde, die ihm vermöge seines Amtes zugänglich war, verfälscht oder auf die Seite geschafft hat. Die Bestechung wird höher bestraft, wenn sie auf eine durch Urtheil des Richters oder eines Verwaltungsbeamten zu entscheidende Streitsache sich bezieht, und dem Richter werden auch Geschworne und Schiedsrichter an die Seite gestellt.

Der zwölfte Titel endlich (§ 222—227) enthält besondere Bestimmungen für die Vergehen, welche durch die Druckerpresse verübt werden. Sie beziehen sich hauptsächlich auf die Frage, wer für solche Vergehen zu haften habe. Zunächst der Verfasser; kann dieser nicht belangt werden, der Herausgeber, ist dieser nicht belangbar, der Verleger, und in Ermanglung des letztern der Drucker. Jede im Kanton Zürich herausgegebene Druckschrift soll den Namen des Druckers tragen. Die Strafe trifft nur je eine dieser Personen; für Prozeßkosten und Entschädigungen haften aber subsidiär die Nachgehenden, die hinwieder auf die Vorgehenden Regreß nehmen können.

Die Uebergangsbestimmungen enthalten die Abänderungen, welche mit Bezug auf die gerichtliche Competenz in dem Gesetz über das Gerichtswesen vom 30. Oct. 1866 durch das neue Strafgesetzbuch veranlaßt werden. Die Competenz der Kreisgerichte bezieht sich auf die gleichen Vergehen wie früher, die Strafbefugniß ist aber etwas erhöht (auf Geldbuße bis auf 100 Fr. und Gefängniß bis auf 10 Tage). Die Bezirksgerichte dürfen Zuchthaus nicht verhängen und Arbeitshaus nur

bis zu 3 Jahren, wohl aber alle übrigen Strafarten. Die Competenz des Schwurgerichts behält, so weit sie von der Art des Verbrechens abhängt, thatsächlich wenn auch in veränderter, dem neuen Gesetz angepasster Fassung, im Wesentlichen den gleichen Umfang. Nur mit Bezug auf Preßvergehen ist eine wesentliche Neuerung, daß sie sämtlich vor Schwurgericht gelangen sollen, wenn der Kläger oder der Beklagte dies verlangt.

J. v. W.

202 Polizeistrafgesetz (des Cantonsrathes des C. Unterwalden ob dem Wald). — Vom 20. April 1870. — (Gesetze zc. III. S. 269 f.)

— umfaßt das korrektionelle Gebiet, die sog. „Vergehen“, das in andern Cantonen der innern Schweiz so verzagt an Hand genommen wird, weil die Verwerfung jedem Gesetze droht, bei welchem jeder Stimmberechtigte sich betheiligte denken kann.

Strafen: Haft (Arbeitshaus, Gefängniß, Eingrenzung, nächtlicher Hausarrest), Leibesstrafe (Maximum 25 Rutenstrieche, vorzüglich bei jugendlicher Bosheit, Unfittlichkeit, Rohheit oder Verstocktheit) und Magerkost, Geldstrafe und Verlust des Gewerbes, sowie Confiscation. — Daneben Verweisung aus dem Canton, Einstellung im Activbürgerrecht oder im Amt und Dienst, Trinkverbot und polizeiliche Aufsicht.

Für Geldstrafe, Schaden und Kosten haften Ehemänner, Väter, bzw. Mütter, Vormünder, Herrschaften, Lehenherren (wohl Lehrherren) nur, wo das Vergehen mit ihrem Vorwissen oder wenigstens erwiesener Fahrlässigkeit und Pflichtverletzung ausgeführt worden ist, Eltern und Vormünder überdies nur, wo die Kinder bei ihnen wohnen oder durch ihr Verschulden schlecht untergebracht wurden.

Außer den gewöhnlich wiederkehrenden Fällen mögen folgende Stellen hervorgehoben werden.

§. 34. Wer falsche zur Beunruhigung der Bürger und Störung des öffentlichen Vertrauens, Friedens oder Creditcs geeignete Gerüchte oder Nachrichten persönlichen oder sächlichen Inhalts, ohne zureichenden Grund, selbe für wahr zu halten, austreut oder weiter verbreitet, unterliegt je nach der mitverbundenen Böswilligkeit und Gefährde einer Geldbuße bis 100 Fr. oder einer angemessenen Freiheitsstrafe.

§. 57. Wer unmündige Kinder von außerhalb der Gemeinde her ohne Anzeige an den Einwohnergemeinderathspräsidenten gegen Bezahlung in Pflege und Erziehung nimmt, verfällt in eine Buße bis 25 Fr. In gleiche Strafe verfällt die heimathliche Waisenbehörde, welche ungeachtet begründeter Abmahnung ab Seite des örtlichen Einwohnergemeinderathes solche Kinder bei übler Pflege und Erziehung untergebracht beläßt.

§. 67. Wenn (der Beschimpfte) Ehrenerklärung und Widerruf verlangt, so hat der Gerichtsschreiber solche aufzusetzen und der Injuriant ist unter sich immer steigender und schärfender auf dem Disciplinarweg auszuführender Buße oder Freiheitsstrafe zu Setzung der Unterschrift zu veranlassen. Der Injurirte kann das Urtheil nach Belieben veröffentlichen....

§. 88. Der Gradmesser über die Frage, ob Unterschlagung criminal oder polizeilich, fällt unter die ganz gleichartig anzuwendenden Bestimmungen von Art. 85 des vorwüflichen Gesetzes. Ob die Unterschlagung erschwerend oder einfach, regelt Art. 106 des Cr.-Str.-G.

Loi (du gr. c. du c. de Genève) abolissant la peine de mort dans le canton de Genève. — Du 24 Mai 1871. — (Recueil des lois LVI. p. 133 s. Mémorial, 1870/1871. pp. 157 s. 901 s. 939 s. 953 s. 1018 s.)

An Stelle der Todesstrafe tritt lebenszeitige Kettenstrafe.

Antragsteller war Herr Héridier.

»Quand Neuchâtel et Zurich, plusieurs républiques d'Amérique, plusieurs gouvernements allemands, le Portugal, état monarchique, ont aboli ce supplice, quand toute une légion de penseurs, d'écrivains, d'éminents professeurs, de philosophes se déclarent abolitionnistes, Genève ne saurait tarder à suivre la voie que lui trace son devoir envers elle même et envers l'humanité.»

Zur Unterstützung wurden Gewährsmänner in langer Reihe aufgeführt vom Aethiopier Sabakon, Confucius, Julius Cäsar bis auf Cäsar Beccaria und Leopold I. von Toscana.

Gesetz (des gr. Rathes des G. Baselstadt) betr. einige Abänderungen des Criminalgesetzbuches und der Strafproceßordnung. — Vom 1. Februar 1869. — (Samml. der Gesetze zc. XVII. S. 3 f.)

— Herabsetzung der Strafminima auf einen Drittel und in solchen Fällen Verwandlung der Zuchthausstrafe in Arbeitshaus (Gefängniß und Einsperrung) und Beseitigung der Ehrenfolgen.

Von dem in diesem Gesetz angenommenen Princip unzertrennlich war die Ermächtigung zu Verwandlung der Todesstrafe (in mildern Fällen) in 12 bis 24jährige Zuchthausstrafe.

Die weitere Bestimmung, wonach bei Verbrechern unter 18 Jahren das Criminalgericht von den Ehrenfolgen eines Strafurtheils entbinden kann, hat seinen Grund in der verhältnißmäßig nicht unbedeutenden Zahl solcher jugendlicher Verbrecher.

Von minderer Bedeutung ist die den Proceß betr. Bestimmung über Verlängerung der Untersuchungshaft.

Dieses Gesetz schafft ein Provisorium bis zu Erlaß eines neuen Strafgesetzes, das inzwischen erschienen ist.

- 205 *Loi* (du gr. c. du c. de Genève) *modifiant la loi du 12 Janvier 1844 sur l'institution du Jury.* — Du 16 Janvier 1869. — (Recueil des lois LV. p. 20 s.)

Erleichterung der gesetzlichen Strafen in den Fällen, da die Geschwornen mildernde Umstände bei dem Verbrechen finden, das Tod, lebenszeitige Kettenstrafe oder eine geringere, aber ehrenrührige Strafe zur Folge hätte.

- 206 *Décret* (du gr. c. du c. de Neuchâtel) *modifiant les articles 163. 164 et 194 du code pénal.* — Du 13 Avril 1871. — (Recueil des lois XI. n. 118. Bulletin offic. des délib. du gr. conseil. XXIX p. 227 s. 271 s. 329 s. 372 s. XXX. p. 431 s.)

Eine der seltenen Novellen, welche eine Strafverschärfung für Körperbeschädigungen aufstellt, immerhin aber auch eine Milde rung für Fälle mündlicher Verleumdung.

- 207 *Loi* (du gr. c. du c. de Genève) *sur le détournement ou la destruction des objets saisis.* — Du 5 Juin 1869. — (Recueil des lois LV. p. 160 s.)

Ein bis drei Monate Haft bei Rücklaß der gepfändeten Sachen in Händen der Gepfändeten, zwei bis sechs Monate Haft bei Uebertragung des Pfandes in dritte Hand.

- 208 Gesetz (des gr. Rathes des C. Luzern) betr. bedingte Freilassungen und Begnadigungen. — Vom 16. Januar 1871. — (Gesetzsammlung V. S. 284 f. Großrathsverhandlungen, 1869. S. 130 f. 1870. S. 82 f. 1871. S. 3.)

Eines der Beispiele der Beweglichkeit schweizerischer Gesetzgebungen.

Gleichzeitig mit seiner neuen Gesetzgebung in Strassachen hatte Luzern am 29. Wintermonat 1860 ein Gesetz über Begnadigungswesen erlassen (s. ds. Zeitschr. XI. Ges. N. 190) und dahin getrachtet, die etwas häufigen Begnadigungen durch Aufstellung fester Grundsätze zu beschränken, dagegen für ganz außerordentliche Fälle dem gr. Rathe sein Ermessen vorzubehalten. Schon im Jahr 1866 (Juni 8.) fiel aber im gr. Rath den Antrag auf Aenderung dieses Gesetzes, das seinen Zweck nicht erreicht hatte und wurde (1867) dieser Antrag zur Begutachtung an eine Großrathscommission gewiesen. Diese erfolgte im Jahr 1870.

Die Absicht ging dahin, der „bedingten Freilassung“ den Weg zu bahnen, und die „ordentliche“ Begnadigung, welche nun nicht mehr von Bedeutung sein könne, fallen zu lassen. Letzteres ist nicht gerathen. Es ist gar zu verlockend, die Staatsfinanzen auf diesem Weg zu erleichtern. Ersteres ist angenommen, da „Zweck der Strafe Besserung sein soll, und

ob ein Verbrecher einige Jahre mehr oder weniger in der Strafanstalt war, nur von relativer Bedeutung sei.

Ebenso wird am Schluß des Gesetzes einer bessern Regelung der Schupaufsichtseinrichtungen gerufen.

Abänderungen (des gr. Rathes des C. Graubünden) zum Ge- 209
setz über die Ausübung des Begnadigungsrechtes vom
9. März 1847. — Vom 27. Juni 1868, vom Volk angenom-
men Ende gl. Jahres, publ. 15. Juni 1869. — (Besonderer
Abdruck.)

Heruntersetzung der Zeitfrist für Einbringung des Begnadigungs-
begehrens von 6 auf 4, bei lebenslänglich Verurtheilten von 20 Jahren
auf 15 J. und bei den zum Tode Verurtheilten und zu lebenslänglicher
Kettenstrafe Begnadigten nach 20 Jahren Kettenstrafe.

Bei politischen Verbrechern bestand die Bestimmung, daß sie ent-
weder in den ersten 24 Stunden nach Erlaß des Urtheils oder erst nach
Ablauf eines Jahres um Begnadigung einkommen konnten. Forthin
sollen sie zu jeder Zeit einkommen können.

Die Berichterstattung über den Petenten wird nicht mehr von dem
Gerichtspräsidenten, sondern von dem Director der Strafanstalt verlangt.

Loi (du gr. c. du c. de Genève) sur l'exercice du droit de grâce. 210
— *Du 17 Février 1869.* — (Recueil des lois LV. p. 46 s.)

Das Begnadigungsrecht übt der gr. Rath direct oder durch Ueber-
tragung, direct und ohne Anführung der Beweggründe in allen Fällen,
da Tod oder lebenszeitige Freiheitsstrafe verhängt wurde, indirect durch
seinen Begnadigungsausschuß (von 17 Mitgliedern), in letzterem Falle
immerhin so, daß er sich offen behält, Begehren, die diesem zufielen, an
sich zu ziehen. Darum gehen alle Begehren, auch die dem Ausschuß zu-
fallenden, sowie dessen Bescheide in die Hand des Großrathspräsidenten.

Der Ausschuß wird jährlich neu gewählt und entscheidet von sich
aus in allen Begehren, da die ausgesprochene Strafe zwei Jahre Haft
oder vier Jahre Verweisung nicht übersteigt; in schwereren Fällen stellt
er bloß Anträge an den gr. Rath. Der Ausschuß verhandelt öffentlich.
Seine Bruchzahl ist neun.

Der Mechanismus des Verfahrens ist genau geregelt.

Beschluß (der Landsgemeinde des C. Glarus) betr. Wiederein- 211
setzung in die bürgerlichen Ehrenrechte. — Vom 1. Mai 1870.
— (Amtliche Sammlung, III. Heft. S. 95.)

Personen, welche nicht zur Zuchthausstrafe, wegen irgend eines Ver-
brechens zu einer entehrenden Strafe verurtheilt worden sind, können,
wenn seit Entstehung (?) ihrer Strafe 10 Jahre verfloßen sind, nach
gutem seitherigem Verhalten Wiedereinsetzung in die bürgerlichen Rechte

beim dreifachen Landrath verlangen, welcher nach Prüfung der Angelegenheit entscheidet.

V. Strafproceß.

212 Gesetz (der Landsgemeinde des C. Glarus) enth. Strafproceßordnung. — Vom 7. Mai 1871. — (Amtliche Sammlung. III. Heft. S. 113 f.)

Wir entnehmen daraus nur Folgendes:

I. Organisation: 1) Criminalgericht: Präsident und sechs Glieder. 2) Polizeigericht: Dieselben, um die zwei leztgewählten vermindert. 3) Appellationsgericht: Präsident und ebenfalls sechs Glieder, bei todeswürdigen Fällen mit vier Ersatzmännern. 4) Das Verhöramt (mit einem Schreiber). 5) Der Staatsanwalt. Verhöramt und Staatsanwalt sind auf 3 Jahre vom dreifachen Landrath gewählt.

II. Zuständigkeiten: 1) des Polizeigerichts in a. Uebertretungen von Polizeivorschriften; b. Sachen von Diebstahl, Betrug, Unterschlagung und Eigenthumsschädigung unter Fr. 100. —, sowie in den in §§. 49. 54. 57. 58. 60. 64 b. 82. 100. 101 bezeichneten Fällen; c. Ehrverletzungen durch Wort und Schrift — Alles unweiterzöglich, außer wenn in der Ehrverletzung Verleumdung eingeklagt ist. 2) des Criminalgerichts in allen andern Straffällen, und auch, wo die Zuständigkeit zweifelhaft, hinsichtlich dieser. 3) des Appellationsgerichts, ergiebt sich aus Vorstehendem. Zugleich steht ihm die Aufsicht über beide Strafgerichte zu. 4) des Verhörrichters in a. der Führung der Untersuchungen und b. der Aufsicht über die Gefängnisse, beides unter Leitung des Criminalgerichts. 5) des Staatsanwalts Antragstellung in Strassachen.

III. Voruntersuchung in Criminalsachen. Neben den gewöhnlichen Vorschriften hinsichtlich Ermittlung des Thatbestandes und des Schuldigen ist Folgendes zu erwähnen:

1) Zur Anzeige ist Jedermann berechtigt, wer vor Gericht als Zeuge auftreten kann oder beschädigt ist (mit Ausnahmen); wer zur Anzeige berechtigt ist, ist auch verpflichtet, die zu seiner Kenntniß kommenden Verbrechen und Vergehen anzuzeigen (Ausnahmen). Die Anzeigen geschehen entweder an den Polizeivorsteher des locus delicti oder (schriftlich) an den Criminalgerichtspräsidenten. Erscheint eine Anzeige dem Präsidenten als zulässig, so übermittelt er sie sofort dem Verhörrichteramt und giebt dem Gerichte davon in nächster Sitzung Kenntniß (darüber feste Controlbücher). Im Zweifel über die Zulässigkeit ent-

scheidet das Gericht über das Weitere, bei Unglaubwürdigkeit möglicherweise Aufhebung der Untersuchung, wenn nicht der Anzeiger Caution für die Kosten leistet.

2) Verhaft erfolgt bei Betretung auf schweren Vergehen oder Verbrechen, Selbstanklage oder dringendem Verdacht der Schuld und Gefahr der Collusion oder sonstiger Erschwerung der Untersuchung, falls der Verdächtige frei bliebe; durch Verfügung des Präsidenten auf Antrag des Verhöramts, ausnahmsweise auch einseitig durch Verfügung des Einen oder Andern, aber mit sofortiger Anzeige an den Andern. Das erste Verhör muß binnen 24 Stunden auf den Verhaft folgen, Freilassung verfügt nach Antrag des Verhöramtes oder ohne solches der Präsident. Ebenso Eröffnung der Briefe und Hausuntersuchung (wo nicht Gefahr in Verzug).

3) Als Sachverständiger kann nur handeln, wer auch als Richter sitzen könnte. Abgesehen von einer besondern amtlichen Stellung ist Niemand verpflichtet, die Wahl zum Sachverständigen anzunehmen; wer aber einen solchen Auftrag angenommen hat, kann durch successiv zu steigende Ordnungsbußen von dem Gericht angehalten werden, denselben gehörig zu erfüllen.

4) Ungehorsamsstrafen, welche in geschärfter Haft bis auf höchstens 4 Tage bestehen, folgen nur auf beleidigendes Betragen gegen das Verhöramt, unter genauer Angabe der Veranlassung im Protocoll.

5) Die Erzählung des Falles, wie er sich aus den Acten ergibt, mit Anführung aller Fragen und der Veranlassung der Procebur ist als Schlußbericht des Verhöramtes von diesem den Acten beizufügen.

IV. Hauptverhandlung. 1) Können keine andern Zeugen verwendet werden, so können auch der Geschädigte und seine Verwandten und solche Zeugen vorgeladen werden, welche ohne verpflichtet zu sein, freiwillig vor Verhöramt ausgesagt haben.

2) Ueber die Begründetheit von Recusationen entscheidet der Präsident unter Recurs an's Gericht.

3) Nach Abhörung der Zeugen und der Sachverständigen durch den Präsidenten können Richter, Staatsanwalt, Bertheidiger und Civilpartei an dieselben noch Fragen richten. Findet der Präsident selbige unzulässig, so entscheidet das Gericht. Den Genannten steht auch zu, Beleidigung von Zeugen oder Sachverständigen zu verlangen. Nicht beeidigt werden a. Personen unter 16 Jahren; b. Verwandte oder Betheiligte; c. Verdächtige wegen Betheiligung; d. Criminalisirte und Falliten; e. Personen, die an bedeutender Schwäche des Wahrnehmungs- oder Erinnerungsvermögens leiden.

4) Die Aussagen der Zeugen und Sachverständigen werden nicht protocollirt.

5) Richtern und Staatsanwalt steht frei, nach dem Verhör des Angeklagten an ihn noch Fragen zu stellen.

6) Der Staatsanwalt ist in seinem Schlußvortrag nicht an seine früheren Schlüsse gebunden.

7) Replik und Duplik sind in appellablen Fällen nicht gestattet.

V. Urtheil. 1) Der Richter ist ohne Beweistheorie an sein Ermessen bzw. seinen Eid gewiesen.

2) Der Spruch geht auf schuldig oder nicht schuldig.

3) Findet das Criminalgericht, der Angeklagte sei nicht eines Verbrechens, sondern eines Vergehens schuldig, so überweist es denselben an das Polizeigericht (das dann vielleicht wider seine Ueberzeugung sprechen sollte, während das Criminalgericht nach dem Polizeigesetz selbst verurtheilen könnte).

4) Todesurtheile können nicht durch Stichtscheid gefällt werden.

5) Die Frage vom Schadenersatz kann abgetrennt an das Civilgericht gewiesen werden.

6) Das Urtheil ist, wo möglich, sofort zu eröffnen.

VI. Appellation. 1) Diese ergreift der Staatsanwalt nur im Auftrag der Standescommission.

2) Es muß schriftlich erklärt sein, ob wegen der Schuldfrage, oder wegen der Strafe, oder wegen dem Schadenersatz.

3) Das Appellationsgericht kann neue Zeugenabhörungen vornehmen und frühere erneuern.

4) Auch hier besteht Recusation und Recurs vom Entscheid des Präsidenten darüber.

213 Gesetz (des Cantonsrathes des C. Unterwalden ob dem Wald) über das Strafverfahren. — Vom 16. März 1869. — (Gesetze III. S. 75 f.)

Auch eines der aus der neuen Verfassung hervorgegangenen Gesetze. Daraus ist hervorzuheben:

1) Die Voruntersuchung erfolgt vorzüglich unter der Leitung einer von der Regierung bestellten Justizcommission, deren Verhältniß zur Regierung nicht ganz in's Klare gelangt. Bald handelt sie ganz selbstständig, bald unter der Initiative des Regierungsrathes. Weist sie Anklagen als ungenügend begründet zurück, so besteht Recurs gegen ihren Beschluß an den Regierungsrath.

2) Ebenso unklar ist ihr Verhältniß zum Staatsanwalt. Sie giebt ihm Weisungen, und in einzelnen Fällen hat er in ihrer Mitte Sitz und Stimme.

3) Die Voruntersuchung selbst führt der Verhörrichter unter Aufsicht einer Urkundsperson (Assessor). Die Klage führt der Staatsanwalt, wenn

die Justizcommission nicht vorzieht, die Sache den Gerichten anheimzustellen.

4) Die Beweiserhebung wird durch ein Schlußverhör vollendet, an welches sich ein schriftlicher Auszug aus den sämtlichen Acten (Schlußbericht) als Zusammenstellung der darin enthaltenen Beweismittel anschließt. Dem in Haft befindlichen Angeklagten wird dieser vorgelesen. Seine Ausstellungen und Zusätze werden beigefügt.

5) In Criminalfällen ist die Verhandlung öffentlich (Anstand vorbehalten), in polizeilichen nicht.

6) Ausschreitungen in der Bertheidigung können bis zu Fr. 30 oder viermonatlicher Einstellung in der Rechtspraxis bestraft werden.

7) Nur wo Geständniß vorliegt, tritt Replik oder Duplik nicht ein.

8) In Polizeifällen verhängt der Regierungsrath (Correctional-) Strafe, gegen welche der Gestrafte bei dem Gericht Beschwerde einlegen kann.

9) Die Beweisregeln sind noch gesetzlich abgewogen.

10) Appellabel sind alle Criminalurtheile und auch die polizeilichen, falls sie Fr. 30 in Geld oder 14 Tage in Haft übersteigen oder Wirthshäuserverbot oder Gemeindecingrenzung verfügen. Amtshalber unterliegen die Urtheile dem Entscheid der zweiten Instanz, wenn die Haft 2 Jahre übersteigt.

11) Als außerordentliche Rechtsmittel erscheinen Recurs, Revision und Cassation, und bei Entfernung der Angeklagten tritt Contumazverfahren ein.

12) Ueber Entschädigung spricht auf schriftlich motivirte Rechnung des Beschädigten der Strafrichter, wenn ihm die Acten dazu reif erscheinen, sonst der Civilrichter, namentlich dieser, wenn der Beschädigte diesen Weg vorzieht.

Ob in diesem Fall dann dennoch das Strafgericht über den Grundsatz der Repartition oder Solidarität entscheidet, ist aus dem Gesetz nicht klar.

Vertrag zwischen der Schweiz und Frankreich über gegenseitige Auslieferung von Verbrechern. — Abgeschlossen am 9. Juli 1869. — (Amtliche Samml. X. S. 35 f. Blatt. 1869. III. S. 462 f.)

Dieser Vertrag tritt an die Stelle desjenigen von 1828. Während dieser letztere für die beiden Vertragsländer nur die Auslieferungspflicht der Angehörigen des andern Staates aufstellte, haben nach dem neuen Vertrag die beiden Contrahenten alle Individuen außer den eigenen Staatsangehörigen auszuliefern. Die Pflicht zu Auslieferung der eigenen Angehörigen in schwerern Fällen scheint außer Frage geblieben zu sein.

Die Aufzählung der Verbrechen, bei denen ausgeliefert wird, ruht auf der französischen Gesetzgebung mit ihren crimes und délits, doch ermöglicht eine Bestimmung die Anwendbarkeit auf diejenigen schweizerischen Gesetzgebungen, welchen diese Eintheilung fremd ist. Die Zahl der betreffenden Verbrechen ist sehr, vielleicht über Gebühr (z. B. kleine Sachbeschädigungen) vermehrt, sogenannte politische Verbrechen sind ausgeschlossen. Leider muß bei Auslieferungsgesuchen der diplomatische Weg mit seinen Verschleppungen betreten werden, der Thatbestand des Verbrechens ist genau zu bezeichnen, die Beurtheilung darf sich nur auf das bei der Auslieferung genannte Verbrechen beziehen, doch schützt Art. 8 gegen trölerische Wortklauberei. Nach dem frühern Vertrag wurden gestohlene, in das andere Land geflüchtete Sachen dem Bestohlenen brevi manu zurückgegeben, nach dem neuen werden Rechte Dritter vorbehalten. Endlich waren nach dem frühern Vertrag die Bewohner beider Länder verpflichtet, bei „peinlichen Prozeduren“ vor den Gerichten des andern Landes persönlich Zeugniß abzulegen; der neue Vertrag kennt diesen Zwang nicht mehr, doch schützt er die freiwillig sich stellenden Zeugen durch passende Bestimmungen. Die deutsche Uebersetzung ist nicht immer zu loben; weiß z. B. Jeder, daß unter „gerichtlicher Verleumdung“ falsche Anklage verstanden ist? G. L.

- 215 Vertrag zwischen der Schweiz und Belgien über gegenseitige Auslieferung von Verbrechern. — Abgeschlossen den 24. Nov. 1869. — (Amtl. Samml. X. S. 58 f. Botschaft des Bundesrathes. Vblatt. 1869. III. S. 489 f.)

Dieser Vertrag tritt an die Stelle desjenigen von 1846, als dessen Erweiterung er sich darstellt, sowohl durch die Aufnahme einer größern Zahl von zur Auslieferung verpflichtenden Verbrechen als durch genauere Bestimmungen hinsichtlich des einzuhaltenden Verfahrens. Er ist fast durchgängig dem neuen Vertrag mit Frankreich nachgebildet, von dem er sich hauptsächlich durch Festhaltung einiger formaler Härten unterscheidet. G. L.

- 216 Beschluß (der Standescommission des G. Appenzell-Außerrhoden) betr. Rechtsfolgen bei Nichterscheinen vor Gericht im Strafproceß und im Bestrafungsfall. — Vom 25. Oct. 1870. — (Amtsblatt d. J. I. S. 256 f.)

— inappellable Ordnungsbuße.

- 217 *Décret* (du gr. cons. du c. de Neuchâtel) *autorisant le conseil d'Etat à accorder aux condamnés aux travaux forcés une part dans le produit de leur travail.* — Du 22. Nov. 1870. — (Recueil des lois XI. N. 103.)

Der Code pénal 8 sagt zwar: que les condamnés à la détention avec travail forcé n'ont aucun droit au produit de leur travail.

— das heiße aber nicht, der Staat dürfe ihnen nicht einen solchen Antheil gewähren.

Règlement (du c. d'état du c. de Fribourg) conc. la nourriture et le pécule des détenus des maisons de force et de correction. — Du 2. Janvier 1871. — (Bull. off. des lois XL. pp. 3 ss.)

Hausordnung der Zuchtanstalten und Bestimmungen über den Mehrverdienst.

Gesetz (des gr. Rathes des C. Zürich) betr. den Vollzug der Freiheitsstrafen in der Cantonalstrafanstalt. — Angenommen vom Kantonsrath am 24. October 1870, vom Volk am 8. Jan. 1871. — (Amtsbl. ds. J. Gesetze und Verordnungen. S. 99 f.)

In Verbindung mit dem von demselben Tage datirenden Strafgesetz und in weiterer Ausführung der Bestimmungen desselben über die Strafarten normirt dieses von Herrn Prof. A. v. Drelli entworfene Gesetz in neuer Weise die Vollziehung der Zuchthaus- und Arbeitshausstrafe. Das von Crofton in Irland begründete System der Haft wird dadurch eingeführt. „Es beruht dieses System, wie die Weisung zu dem Gesetze sagt, auf dem richtigen pädagogischen Gedanken, den Sträfling, je weiter er in der Haftzeit vorrückt, gewissen Versuchungen auszusetzen, um seine Energie zu stählen und ihn für das Leben in der Freiheit zu befähigen. Ein kurzes erstes Stadium der Einzelhaft soll Gelegenheit geben, ihn zu beobachten und ihn zur Reue und Selbsterkenntniß zu führen. Das zweite Stadium versetzt ihn in Gemeinschaft mit andern Gefangenen und gestaltet sich für ihn immer milder, je besser er sich hält. Als drittes Stadium folgt eine sogenannte Intermediär- oder Zwischenanstalt, d. h. eine Art Arbeitshaus, wobei sich der Sträfling ziemlich frei bewegen darf und sogar zu Botendiensten verwendet wird, und endlich die probeweise Entlassung. Befriedigendes Betragen im je vorhergehenden Stadium ist Voraussetzung des Vorrückens in das folgende. Mißbrauch der Vergünstigungen hat Rückversetzung in eine frühere Haftstufe zur Folge.“ Hiemit übereinstimmend soll zuerst eine Einzelhaft für den Sträfling von 3—6 Monaten stattfinden. Die Dauer innert dieser Grenze bestimmt das Ermessen des Strafhausdirektors. Besondere Gründe können die Einzelhaft aufheben oder umgekehrt verlängern. Bei jugendlichen Verbrechern kann nach der Bestimmung des Strafgesetzes durch Urtheil Absonderung während der ganzen Strafzeit oder Verbringung in eine Besserungsanstalt verfügt werden. Nach befriedigender Verbüßung dieses ersten Stadiums kommt der Sträfling in gemeinsame Haft, d. h. zu gemeinsamer Tagesarbeit mit den andern Gefangenen, während des Nachts jeder in Einzelzellen eingeschlossen wird. Wer sich in dieser 2ten Classe während mindestens 6 Monaten völlig

befriedigend verhalten hat, wird in die 3te Classe befördert und erlangt dadurch Anwartschaft auf Vergünstigungen (größern Arbeitsverdienst, Verwendung als Aufseher, Zuzust an Sonntagen u. s. w.), so weit dieß mit der Hausordnung und dem Strafzweck vereinbar ist. Hat der Sträfling sich während eines Zeitraums, der mindestens $\frac{2}{3}$ der Strafzeit und zugleich mindestens 1 Jahr ausmacht, so gut verhalten, daß auf dessen Besserung geschlossen werden darf, so kann die Direktion der Justiz bedingte Entlassung für den Rest der Strafzeit gestatten. Der Urlaubsschein gibt die Zeitdauer der noch nicht verbüßten Freiheitsstrafe an. — Der Entlassene wird unter Polizeiaufsicht gestellt, das Betreten gewisser Bezirke oder Gemeinden kann ihm untersagt werden. Er kann durch die Direktion der Justiz zu Ersetzung des Restes der Strafzeit wieder einberufen werden, wenn er sich nicht ordentlich hält. Erfolgt die Einberufung nicht, so erlischt die Strafe mit dem Ablauf der Zeit, für welche die Entlassung bewilligt wurde, und das Obergericht kann, wenn wenigstens 2 Jahre seit der Entlassung verstrichen sind, auch schon früher den Erlaß bewilligen. F. v. W.

Die Erfahrung wird nun zeigen, ob dieses System unsern Einrichtungen angemessen sei und ob namentlich die Polizeiaufsicht genügend gehandhabt werden könne.

- 220 Verordnung (des Reg.-Rathes von Zürich) zu diesem Gesetz. — Vom 17. Mai 1871. — (Amtsbl. Gesetze und Verordnungen. S. 125.)

Nähere Ausführung der Bestimmungen des Gesetzes, die sich ganz an dieses anschließt. Anzuführen ist: „Gefangene in Einzelhaft arbeiten, essen und schlafen isolirt in ihren Zellen, können aber dem sonntäglichen Gottesdienste beiwohnen und zum gemeinsamen Unterricht zugelassen werden. Ihre tägliche Bewegung im Hofe machen sie von andern Gefangenen abge sondert. Sie sollen wöchentlich regelmäßig Besuche vom Direktor und vom Geistlichen der Anstalt empfangen; auch der Hausarzt hat sie regelmäßig zu besuchen.“ — „Der bedingt Entlassene ist verpflichtet, sich monatlich an einem bestimmten Tage vor dem Gemeindeammann seines Aufenthaltsortes zu stellen und über seinen Erwerb und seine Aufführung auszuweisen. Daß dieß geschehen, soll auf dem Urlaubsschein bescheinigt werden. Von jeder Veränderung des Aufenthalts hat der Entlassene dem Gemeindeammann Anzeige zu machen.“ F. v. W.

- 221 Vollziehungsverordnung (des R. des C. Aargau) zu dem Organisationsgesetz für die Strafanstalt Lenzburg vom 19. Februar 1868. — (Dse. Zeitschr. XVII. Bsg. N. 153.) — Vom 21. Juli 1870. — (Gesetzesbl. d. J. N. 57 f.)

- 222 Verordnung (des Reg.-Rathes des C. Aargau) über den Voll-

zug der bedingten Freilassung der Strafgefangenen. — Vom 6. Januar 1869. — (Gesetzesbl. d. J. N. 1.)

In wichtigen Fällen kann noch vor dem Entscheid der Begnadigungskommission ein Gutachten der Strafhaukskommission eingeholt werden. — Es findet darin auch der Fall seine Entscheidung, da der Eingekommene zwischen dem Entlassungsbeschluß und dessen letzter Bestätigung sein Betragen ungünstig verändert.

In der Gemeinde, in die der Sträfling entlassen wird, tritt er unter Aufsicht des Gemeindeammanns und der Kirchenpflege, wo möglich eines besondern Schupausssehers.

Verordnung (des Reg.-Rathes des C. Schwyz) betr. Verwaltung und Hausordnung der Strafanstalt. — Vom 11. Juni 1869. — (Gesetzesf. VI. S. 65 f.)

Versorgt sind da durchschnittlich etwa 29. Ihre Zahl ist später eher gesunken. Angestellt sind: ein Verwalter, ein Aufseher, eine Aufseherin, ein Landjäger und die nöthigen Knechte und Mägde.

Vertrag (des gr. Rathes des C. Appenzell-Außerrhoden mit dem Stande Aargau) betr. Unterbringung jugendlicher Verbrecher in der Strafanstalt Lenzburg. — Vom 10. Mai 1869. ratif. von Aargau am 19. gl. M. — (Amtsbl. des C. Appenzell-Außerrhoden d. J. I. S. 114 f.)

Vertrag (der Ständecommission des C. Appenzell-Außerrhoden mit dem Reg.-Rath des C. Thurgau) betr. Versorgung appenzell-außerrhodischer Individuen in die Zwangsanstalt Kalchrain. — Vom 24./28. Oct. 1870. — (Gl. Amtsbl. d. J. I. S. 258 f.)

Der erste dieser Verträge betrifft solche, die in Folge eines Einzelfalles in Strafe fallen und bezweckt, solche jugendliche Verbrecher einen angemessenen Beruf recht erlernen zu lassen. Die Behandlung erfolgt hinsichtlich des Strafvollzuges, der Beschäftigung, des Verdienstantheiles, der Verpflegung und Bekleidung nach den für die Anstalt gültigen Reglementen. Die Strafurtheile und eventuell auch die Criminalacten sind der Direction zur Verfügung zu halten. Verpflegung und Aufsichtskosten Fr. 1. 20 per Tag.

Der zweite Vertrag dagegen soll denjenigen zu Gute kommen, die durch ihre ganze Lebensweise, ohne daß sie in einem Spezialfall eine Strafe herbeiführte, sich vergehen. Die Versorgung ist abgeredet für höchstens 20 an der Zahl, jeweilen auf eine Dauer von wenigstens 2 Monaten bis längstens 2 Jahre nach vorheriger Mittheilung der Gründe dieser Einweisung und einer Bescheinigung der Arbeitsfähigkeit — gegen Fr. 25 per Monat, ev. mit einem Abzug von Fr. 5 für Arbeitsleistungen, unter Gleichstellung der Eingewiesenen mit den Cantonsangehörigen.

gen hinsichtlich Beschäftigung, Verpflegung, Bekleidung und in jeder andern Beziehung.

- 226 Verordnung (des Reg.-Rathes des C. Aargau) über die Bezirksgefängnisse. — Vom 4. Aug. 1871. — (Gesetzesbl. d. J. N. 38.)

Ersatz der nicht mehr genügenden Regierungsschlusnahme vom 8. Oct. 1806 über die Gefangenwärter. — Zunächst administrativ.

- 227 *Règlement* (du c. d'état du c. de Vaud) *pour les prisons de district et les chambres d'arrêt de cercle.* — Du 2 Mars 1870. — (Recueil des lois etc. d. c. a. p. 98 ss.)

Zunächst administrativ. — Der Unmöglichkeit einer allgemeinen Aenderung ist zuzuschreiben die Bestimmung, es dürfen ausnahmsweise mehrere Untersuchungsgefangene in einem Gemach aufbewahrt werden, immerhin nur mit Wissen des übergeordneten Magistrats, und so, daß weder der Sittlichkeit, noch dem Ausgang des Proceßes Schaden daraus entstehe.

- 228 Decret (des Cantonsrathes des C. Schwyz) enth. Abänderung des Tarifs der Gefangenschaftskosten. — Vom 2. Juli 1869. — Gesetzesamml. VI. S. 77 f.)

Modification des Beschlusses vom 26. Nov. 1867 betr. Bezahlung der Gefangenwärter.

- 229 *Décret* (du gr. cons. du c. de Vaud) *relatif à la création d'un établissement de travail et de correction.* — Du 23 Janv. 1871. — (Recueil des lois etc. 1871. p. 44 s.)

Grundsätzliche Aufstellung einer Ackerbauanstalt. an die Stelle der Einsperrung, und Anordnung bezüglich Abänderungen des Strafgesetzes.

VI. Rechtsorganisation.

- 230 Verfassung (des C. Zürich). Vom 31. März 1869; angenommen vom Volk am 18. April 1869. — (Amtsblatt d. J. Gesetze und Verordnungen. S. 271 f.)

Ohne hier auf die staatsrechtliche Umwandlung, welche diese Verfassung gebracht hat, namentlich die in Sache und Form möglichst weitgehende Uebertragung des Gesetzgebungsrechtes von dem gr. Rathe auf das Volk durch Referendum und Initiative, näher einzutreten, sollen nur die nicht unbedeutenden Neuerungen, welche die Verfassung in Civilrecht, Strafrecht und Proceß eingeführt hat, kurze Zusammenstellung finden.

Die Handlungsfähigkeit, früher erst durch das zurückgelegte 21ste Altersjahr erlangt, soll nun mit dem vollendeten 20sten Jahr gleich dem Stimmrecht und der Wählbarkeit zu allen Aemtern beginnen (A. 16).

Die mit dem Fallitenzustand bisher nothwendig verbundene Minderung der bürgerlichen Ehre und Einstellung im Aktivbürgerrecht soll nur noch erfolgen, wenn das Gericht den Conkurs für einen verschuldeten erklärt, und nur für bestimmte Zeitdauer, die das Gericht bis auf ein Maximum von 10 Jahren erstrecken kann. Ausgedehnt wird aber — im Gegensatz gegen das frühere Recht — die Möglichkeit dieser Wirkung auch auf die Fälle, in denen der Conkurs mit Zustimmung der Creditoren wieder aufgehoben worden ist (A. 18).

In den Gemeinden wird der Zugang zu dem Bürgerrecht in so fern erweitert, als nicht bloß wie bisher den Cantonsbürgern, sondern allen Schweizerbürgern das Recht gegeben wird, durch Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht zu erlangen (A. 14). Auch die Bedingungen für Ertheilung der Niederlassung werden erleichtert, für Entzug derselben erschwert. Sie kann bei Vorhandensein der gesetzlichen Ausweisschriften (Heimathschein oder Cautio) nur verweigert oder entzogen werden, wenn der Nachweis „eines die öffentliche Sicherheit oder Sittlichkeit gefährdenden Lebenswandels“ geleistet wird. Eine besondere, die Bürger nicht treffende Niederlassungssteuer darf nicht mehr bezogen werden, und die niedergelassenen Cantons- und Schweizerbürger haben in den Gemeinden volles Stimmrecht mit Ausnahme nur der auf das Armenwesen, Bürgerrechtsertheilungen und die Verwaltung rein bürgerlicher Separatgüter sich beziehenden Verhandlungen (A. 14. 50). Vormundschaft und Armenunterstützung liegen zunächst noch wie bisher der Heimathgemeinde ob. Aber der Gesetzgebung bleibt vorbehalten, dieselben ganz oder theilweise der Gemeinde des Wohnortes zu übertragen (A. 54).

Mit Bezug auf Eingehung der Ehe wird an Stelle des bisher nur „aus ernstern religiösen Gründen“ verstatteten civilen Abschlusses freie fakultative Civilehe eingeführt. Bürgerliche oder kirchliche Form sollen für staatliche Gültigkeit der Ehe genügen. Die dießfälligen Einrichtungen der Beamten sollen unentgeltlich sein und an Stelle des Bezirksgerichtspräsidenten nunmehr dem Gemeinderathe oder einem Ausschusse desselben der Abschluß der Civilehe zustehen, was übrigens noch nicht wirklich zum Vollzuge gekommen ist (A. 15. 33).

Der bisher als Executionsmittel häufig angewandte Schuldberechtigt wird aufgehoben (A. 7) und — mit Störung des bisherigen geordneten Ganges der Schuldbetreibung — das uralte Zürich eigen-

thümliche Institut der Schuldenreiberkanzleien beseitigt und die Schuldbetreibung einem Beamten der politischen Gemeinde (dem Gemeindebeamten nach dem spätern Gesetze) übertragen (A. 61).

Für das Prozeßverfahren scheint A. 59 ohne Rücksicht darauf, daß erst 1866 ein neues Civilprozeßgesetz mit gleicher Tendenz eingeführt worden, abermalige neue Anordnung „im Sinne möglichster Rechtssicherheit, sowie rascher und wohlfeiler Erledigung“ zu verheißen, was aber einstweilen auf dem Papier geblieben ist. A. 57 behält sich auch für Civilrechtspflege Aufstellung von Geschwornengerichten vor.

Auf Strafrecht und Strafprozeß beziehen sich einige Artikel der einleitenden „staatsbürgerlichen Grundsätze.“ Todesstrafe und Kettenstrafe sollen unzulässig sein (A. 5). Als ein wichtiger neuer Grundsatz, der aber kaum neu ist, wird angesehen, daß bei Klagen wegen Eheverletzung Freisprechung erfolgen soll, wenn der Beweis der Wahrheit der ehrenrührigen Aeußerung geleistet wird und dieselbe „mit redlichen Motiven und rechtlichen Endzwecken“ geschah (A. 3). — Der Angeeschuldigte soll allen Verhandlungen vor dem Untersuchungsrichter beiwohnen, einen Rechtsbeistand zuziehen und selbst Fragen an die Zeugen richten können (A. 6). — Wirkliche, leider Bedürfniß gewordene Ausfüllung einer Lücke bringt der Satz, daß in Fällen gerichtlicher Restitution den unschuldig Verurtheilten vom Staate angemessene Genugthuung gewährt werden soll (A. 9). — Alle Preßvergehen, wenn ein Beklagter es verlangt, sollen durch das Geschwornengericht beurtheilt werden (A. 57).

Die Gerichtsorganisation, deren Grundzüge früher in der Verfassung enthalten waren, wird nun lediglich dem Gesetze anheimgegeben (A. 58), und die Anfangs beabsichtigte durchgreifende Neuerung ist bis jetzt unterblieben. Auch die 6jährige Amtsdauer blieb für die Gerichtsbehörden bestehen, während sonst für alle andern Beamten eine Amtsdauer von 3 Jahren eingeführt wurde (A. 11). Mit Bezug auf die Notare, die bisher von dem Regierungsrath gewählt worden, wird Wahl durch die Einwohner des Notariatskreises eingeführt (A. 60). — An Stelle des Bezuges von Gebühren und Sporeln soll das — zur Zeit noch nicht erlassene — Gesetz so weit möglich fixe Besoldung treten lassen (A. 20). F. v. W.

231 Verfassung des C. Thurgau, angenommen am 28. Febr. 1869. (Amtsblatt d. J. N. N. 12 und 19.)

Initiative und Referendum, letzteres für alle Gesetze, Konkordate, ferner für Beschlüsse, welche eine neue einmalige Gesamtausgabe von mehr als Fr. 50,000 oder eine neue, mehrfach wiederkehrende Verwendung von mehr als 10,000 Fr. zur Folge haben oder welche der große Rath selbst vor das Volk bringen will. — Abberufungsrecht. — Der

Entzug des Wählerrechtes bei Falliten und Accordanten dauert bis zur Rehabilitation; unter Ermächtigung an die Gerichte, auch früher den Entzug des Aktivbürgerrechtes ganz oder theilweise aufzuheben. — Garantie des Autorrechtes, soweit es vom Canton abhängt. — Die gewohnten Allgemeinheiten über Unverletzlichkeit der persönlichen Freiheit, vorbehalten Verhaftung, des Wohnungsschutzes, vorbehalten Hausuntersuchung, des Eigenthums, vorbehalten Expropriation, der Presse, vorbehalten Strafgesetz, des Vereinsrechtes zc., vorbehalten „die Beschränkungen des allgemeinen Rechts,“ des Aufenthalts, vorbehalten gesetzliche Bedingungen, der Berufsausübung, vorbehalten Berufspolizei nach den Erfordernissen des „allgemeinen Wohls,“ der Glaubens- und Cultusfreiheit, vorbehalten „staatliche Verpflichtungen,“ Trennung der Gewalten, vorbehalten Disziplinarstrafbefugniß der Aufsichtsbehörden, Verantwortlichkeit der Beamten und Behörden, vorbehalten Gesetz. Unbedingt ist nur das Verbot der Stiftung geistlicher Körperschaften und die Aufhebung von St. Catharinenthal. — Die Gemeinden beruhen auf dem Grundsatz der „Einwohnerschaft“ und zerfallen in Municipalgemeinden, Ortsgemeinden und Schulgemeinden. Die Bürgergemeinden verbleiben die Trägerinnen des Bürgerrechtes und genießen als solche die Garantie von öffentlichen Corporationen, d. h. es soll untersucht werden, welche Theile des Gemeindegutes rein bürgerlichen, welche Theile rein örtlichen Zwecken gewidmet seien und reines Bürgergut von reinem Ortsgut ausgeschieden werden und den Bürgergemeinden „der Besitz“, die Verwaltung und Nutznießung ihres rein bürgerlichen „Eigenthums“ gewährleistet werden. Wo Municipalgemeinden und Ortsgemeinden über das nämliche Gebiet sich erstrecken, soll Vereinigung ihrer bisher getrennten Verwaltungen eintreten. — Hinsichtlich sämmtlicher Gemeinde- und Corporationsgüter soll die Oberaufsicht des Staates sich auf diejenigen Maßnahmen beschränken, welche die Erhaltung des Gemeindegüter und die Obforge für das öffentliche Wohl der Gemeinden und Corporationen mit Nothwendigkeit erheischen. Die Civilrechtspflege liegt in der Hand von 27 Vermittlern, 8 Bezirksgerichtspflegern von 5 Mitgliedern und deren Ausschüssen und Präsidien, und des Obergerichts (7 Mitglieder); die Strafrechtspflege und die Beurtheilung correctioneller Fälle an den Bezirksgerichten, hzw. deren Commissionen, und dem Obergericht, für Verbrechen am Geschwornengericht, und es sind vorgesehen eine Staatsanwaltschaft, ein Verhöramt, eine Anklagekammer und ein Cassationsgericht. — Für jeden der 27 Kreise besteht ein Notar.

Gesetz (des gr. Rathes des C. Zürich) über eine Geschäfts- 232
 ordnung des Cantonsrathes. — Angenommen vom Cantonsrath am 2. März 1870, vom Volk am 24. April 1870. — (Amtsblatt d. J. Gesetze und Verordnungen. S. 142 f.)

Zu erwähnen ist hier nur die wichtige Bestimmung, daß die Gesetze nicht mehr wie früher zweimaliger Berathung und Abstimmung des Cantonsrathes unterliegen. Statt dessen wird es als zulässig erklärt, in jedem Stadium der Berathung in der betreffenden Sache auf bereits gefaßte Beschlüsse zurückzukommen, falls solche Anträge zum Voraus von mindestens 30 Mitgliedern unterstützt werden. Auch wird zu Durchsicht der durchberathenen Gesetze eine Commission bestellt, welche Redaktionsverbesserungen vornehmen wird, und, falls Widersprüche sich finden, die materielle Aenderungen nöthig machen, dem Cantonsrath die Sache wieder vorlegen kann.

F. v. W.

- 233 Revidirtes Reglement für den gr. Rath des C. Argau. — Vom 16. März 1869, bzw. 16. Mai 1870. — (Gesetzesblatt 1869 N. 16 und 1870 N. 30.)

Die Obergerichter haben die Pflicht, auf Einladung zu den Sitzungen zu kommen, und das Recht, an der Berathung Theil zu nehmen und Anträge zu stellen.

Gesetzesvorschläge unterliegen zweimaliger, Dekretsvorschläge nur einmaliger Berathung; es kann aber bei ersteren eine dritte, bei letztern eine zweite beschlossen werden.

- 234 Gesetz (des Cantonsrathes des C. Unterwalden ob dem Wald) enth. Geschäftsreglement des Regierungsrathes. — Vom 9. Januar 1869. — (Gesetze zc. III. S. 59 f.)

Dem Departement der Justiz liegt ob: die Aufsicht 1. über das Hypothekarwesen; 2. mit der Justizcommission des Regierungsrathes über den Staatsanwalt und den Verhörrichter; 3. über Vollzug der Civil- und Strafurtheile; 4. über das Archiv und die Kanzlei; ferner die Leitung des Justizverkehrs mit der Schweiz und dem Ausland, die Instruction für Regierungsabgeordnete in Justizfragen.

Dem Departement des Vormundschafts- und Armenwesens sind zugeschrieben die Aufsicht über die Vormundschaftsbehörden, Beseitigung von Anständen in Waisensachen und Begutachtung bezüglichlicher Recurse. Dem Departement des Gemeindefwesens das streitige Marchwesen im Innern und die Aufsicht über die Cantonsmarchen; dem Baudepartement die Aufsicht über die Gefangenschaften, die Direction der Strafanstalt, die Verwendung und Bethätigung der Sträflinge und die Handhabung der Disciplin.

- 235 Geschäftsreglement des Regierungsrathes von St. Gallen. — Vom 1. Juli 1870. — (Gesetzesammlung. Neue Folge I. N. 62.) — Justizdepartement: A. Civilrechtspflege: 1. Beaufsichtigung der bürgerlichen Rechtspflege im Allgemeinen und des organischen Ganges derselben. 2. Behandlung von Klagen über Rechtsverweigerungen und

Rechtsverzögerungen. 3) Provisorische Verfügungen in Proceßsachen, Bote (Verbote?), Besitz, Sequester. 4. Aufsicht über das Hypothekarwesen. 5. Handhabung der Vorschriften über Schuldentrieb und Concurswesen. 6. Aufsicht über das Sportelwesen. 7. Vollziehung der Urtheile. B. Strafrechtspflege: a) correctionelle. 1. Aufsicht über die Strafeinleitungen. 2. Prüfung der Urtheile und Weiterziehung derselben. 3. Prüfung der Bußenrechnungen. 4) Aufsicht über Vollziehung der Urtheile. 5. Begnadigungsgesuche vor Vollziehung der Urtheile. b) Criminelle. 1. Durchführung sämtlicher dem Justizdepartement als Vorstand der Anklagekammer durch die Strafgesetzgebung überbundenen Obliegenheiten. 2. Anträge zu Vollziehung der Criminalurtheile. 3. Begnadigungsgesuche vor Vollziehung des Urtheils. 4. Aufsicht über das Criminalgebäude und die Gefängnißordnung. C. Beaufsichtigung und Ueberwachung der Staatsanwaltschaft, des Verteidigers, der Gefängnißdirection und -Verwaltung. D. Handhabung des Gesetzes über Schadenersatzklagen gegen Behörden oder Beamtete, allfällige Anträge auf Strafeinleitung gegen Beamtete. E. Insinuationen, Mittheilungen und Requisitionen an andere Cantone und Staaten in Civil- oder Strafrechtssachen. F. Vormundschaftswesen. Vollziehung dahiger Gesetze und Behandlung aller dahin einschlagenden Specialgegenstände. G. Güterstraßen und Güterwege, dahiger Angelegenheiten. H. Confessionelle und matrimonielle Angelegenheiten nach Art. 6 der Verfassung. I. Aufsicht über Führung der Civilstandsregister.

Canzleiordnung (des R.=R. des G. Schwyz). — Vom 29. 236
December 1869. — (Gesetzesammlung VI. S. 141 f.)

Die Canzlei hat 2 Oberbeamte, den Canzleidirector und den Cantonschreiber. Dieser besorgt die Protocollführung des Cantonsgerichtes, einer Justizcommission und der Gesetzgebungscommission und die Correspondenz dieser Behörden.

Der Canzleisecretär besorgt die Protocollführung und Correspondenz des Criminalgerichtes.

*Loi (du gr. cons. du c. de Genève) modifiant la loi sur les jours 237
de fête légale. — Du 6 Février 1869. — (Recueil des lois LV.
p 33 s.)*

Sonntage, Weihnachten, Auffahrt, Mariä Himmelfahrt, Allerheiligen, Neujahr, eidgenössischer Betttag, Wahltag des Staatsraths, Sylvester als Jahresfeier der Rückkehr zum Freistaat.

Verbot aller Gerichtsverhandlungen, der Eröffnung des Bureau d'Enregistrement, des Hypothekenbureaus, der Betreibungen oder sonstiger richterlicher Geschäfte oder Protesterhebungen an diesen Tagen.

Aufhebung des Verbots öffentlicher Geschäftsbetreibung an diesen

Tagen, immerhin unter polizeilichem Schirm gegen Störung der Gottesdienste.

- 238 *Loi* (du gr. cons. du c. de Fribourg) *fixant l'époque et la durée des vacances des tribunaux.* — Du 15 Nov. 1869. — (Bulletin officiel des lois XXXVIII. p. 371 ss.)

1. August bis 30. September. Verlängerung um zwei Wochen gegenüber §. 135 des bisherigen Prozeßgesetzes.

- 239 Gesetz (des gr. R. des C. Baselstadt) über Organisation des Appellationsgerichts. — Vom 13. Juni 1870. — (Sammlung der Gesetze XVII. S. 235 f.)

- 240 Bekanntmachung (des kl. R. des C.) betr. Inkrafttreten des Gesetzes. — Vom 2. Nov. 1870. — (ib. S. 276.)

— auf 10. November gl. J. gesetzt. —

Die Aenderungen bestehen in: 1) Beschränkung der Richterzahl auf neun Glieder (inbegr. Präsidenten); 2) Ermächtigung zu Bildung von Kammern und Ernennung von Referenten; 3) Wählbarkeit ordentlicher oder außerordentlicher Professoren der juristischen Fakultät, auch wenn sie eine Staatsbesoldung beziehen und nicht Schweizerbürger sind. Seither saßen die (auswärtigen) Romanisten der Fakultät immer im Gericht; 4) Beschränkung der Spruchzahl auf 5 Stimmen; 5) Einführung des Beschwerderechts bei Verfügungen erstinstanzlicher Gerichte in Bezug auf Kompetenz oder wesentliche Mängel im Verfahren, und Ordnungsbußen bis Fr. 50 bei Mißbrauch; 6) Ermächtigung des Präsidenten zu Verfügungen hinsichtlich der Haft in appellirten Straf-Fällen; 7) Aufstellung eines Moderationsausschusses; 8) Besoldung des Präsidenten Fr. 2000, des Statthalters Fr. 500, der Mitglieder Fr. 200, des Gerichtsschreibers Fr. 3000 und Schreibtaren; 9) Abschaffung der Unterliegbußen.

- 241 Aenderung der Staatsverfassung des C. Luzern vom (29. März d.) Jahr 1863. — Vom 17. Hornung 1869. — (Gesetze und Dekrete V. S. 69 f.)

In rechtlicher Beziehung enthält diese neue Verfassung keine Aenderung, als sofern der Gesetzgebung auch noch allfällige Modifikationen in der Bestimmung über Bestand, Wahlart und Befugnisse des Obergerichts zu treffen eröffnet wird, was früher allein der Verfassung vorbehalten war.

- 242 *Legge* (del gr. c. d. c. d. Ticino) *sull'alc. variazioni apportate alla legge giudiziaria.* — D. 25 Nov. 1869. — (Fogl. off. d. a. m. pp. 1098 ss. Processi verbali d. gr. cons. della s. ord. Nov. & Dic. a. m. pp. 87 ss. 101 ss.)

Die Verschleppung der Rechtsachen in zweiter Instanz, namentlich

in Folge der Sachwältervorträge, gab Veranlassung zu diesem Nothwehrgesetz, kraft dessen die Vorträge in zweiter Instanz auf nur einen für jeden Sachwältler beschränkt werden, wenn nicht nach Ermessen des Präsidenten bei ausnahmsweiser Lage der Sache Replik und Duplik wirklich dringend erforderlich sind. Ebenso sollen die richterliche Erörterung und das Urtheil in angefangenen Fällen nicht ohne ebenfalls dringenden Grund auf spätere Sitzungen, jedenfalls aber nie weiter als auf die nächste Sitzung verlegt werden und zu diesem Ende haben die Parteien für die schließliche Fassung ihrer Anträge mehr als eine halbe Stunde nach Schluß der Vorträge nicht Zeit. — Die Sitzungen selbst sollen nicht unter sieben Stunden abgekürzt und zwischenherige Ruhezeit nicht von dieser Stundenzahl abgezogen werden dürfen.

Gesetz (des Cantonsrathes von Solothurn) betr. Erfordernisse **243** für Wählbarkeit als Amtsgerichtspräsident, Obergerichter und Obergerichtssuppleant. — Vom 1. Juni 1870. — (Amtliche Sammlung LVI. N. 120. Verhandlungen des gr. R. dieses Jahrs. S. 227 f.)

Ein Amtsgerichtspräsident muß das Patent eines Fürsprechers besitzen oder eine Prüfung im solothurnischen Civil- und Strafrecht, Civil- und Strafprozeß mit gutem Erfolg bestanden haben oder „sich über genügende Kenntnisse in den genannten Fächern ausweisen.“

Zur Obergerichterstelle genügen die gleichen Eigenschaften oder fünfjährige Leistung als Schwurgerichtsmitglied, Amtsrichter, Amtschreiber, Gerichtschreiber, Regierungsrath, Staatschreiber, Oberamtmann, Obergerichtssuppleant oder als Notar.

Suppleant am Obergericht kann werden, wer in den Cantonsrath wählbar ist.

Aufgehoben ist hiemit das Gesetz vom 29. Dec. 1860, welches die Wählbarkeit des Amtsgerichtspräsidenten vom Besitz des Fürsprecherpatents, also einer Prüfung abhängig machte, während nun die Thore aufgethan werden sollen. In lebhafter Diskussion wurde die Frage erörtert, ob nicht jede Beschränkung abgethan, und hinwieder ob nicht die bisherigen Beschränkungen als bewährt stehen bleiben könnten. Zur Unterstützung des Entwurfs wurde angeführt, daß 14 Cantone (Zürich, Luzern, Uri, Schwyz, Ob- und Nidwalden, Zug, Baselland, Schaffhausen, Auser-Rhoden und Inner-Rhoden, Thurgau, Graubünden, Wallis, Neuenburg und Genf) keine Bedingungen stellen, Freiburg, St. Gallen und Waadt 25 Jahre fordern, sowie Kenntniß beider Landessprachen und Rechtskunde, Glarus 25 Jahre und Bewährung in 3jährigem Richteramt, oder Rathsgenossenschaft, Basel 24 Jahre und einen Grad in Rechten oder Erprobung in 6jährigem Richteramt, Kenntniß der latei-

nischen und Fertigkeit in französischer und deutscher Sprache; Aargau 24 Jahre und vierjährigen Besitz des Schweizerbürgerrechts und ebenso lange Mitwirkung an einem Gericht oder Besuch einer Rechtsschule und jedenfalls weltlichen Stand; Tessin Rechtskunde und 30 Jahre.

- 244 Gesetz (des Cantonsrathes des G. Unterwalden ob dem Wald) enth. Geschäftsordnung für die Strafgerichte. — Vom 11. März 1869. — (Gesetze zc. III. S. 140 f.)

— Specielle Weisungen für Richter, Präsidenten, Aktuar und Weibel. — Die Richter sind bußfällig, wenn sie einen Ausstandsgrund bei dessen Kenntniß nicht anzeigten, wenn sie zu spät oder unentschuldigt gar nicht erscheinen, und, wenn eine angestellte Sache dann nicht vorkommen kann, tragen sie die Kosten des Tages.

- 245 Gesetz (des gr. R. des G. Baselftadt) betr. einige Abänderungen der Strafprozeßordnung vom 5. Mai 1862. — Vom 2. Mai 1870. — (Sammlung der Gesetze zc. XVII. S. 229 f.)

— ermächtigt die Untersuchungsrichter zur Beiziehung von Aktuaren, während das Gesetz, besonders aus der Erfahrung, daß Geständnisse bei Abwesenheit von Hülfspersonen leichter erfolgen, die Verhöre dem Untersuchungsrichter allein zu übertragen verzog, — und erhöht die Gehalte des Criminalgerichtspräsidenten auf Fr. 5000, des Staatsanwalts auf Fr. 4500, des Untersuchungsrichters und des Gerichtsschreibers auf Fr. 4000 und der Richter auf Fr. 200.

- 246 Beschluß (des R.-R. des G. Solothurn) betr. Bezug der Geldstrafen, Entschädigungen und Proceßkosten. — Vom 31. Mai 1871. — (Amtliche Sammlung. LVII. N. 9.)

— Frist zum Bezug durch die Oberamt männer drei Monate; nachher eigene Haftbarkeit, wenn sie sich nicht ausweisen können, die Geldstrafe sei in Haft umgewandelt oder der Verfallte unbekannt abwesend oder ohne Erfolg gemahnt und dann nach Civilgesetz (1508) amtlich ausgekündet worden.

- 247 Kreis schreiben (des Finanzdirectors des G. Aargau) an die Bezirksämter und die Bezirksgerichte für sich und ihre Cassaführer. — Vom 25. Juni 1869. — (Gesetzesblatt d. J. N. 28.)

Belehrung, was im zuchtpolizeilichen Prozeß als Untersuchungsverfahren zu betrachten und daher Anlaß zu Kostenvorschuß von Seite des Staates sei, während im Parteiverfahren die Parteien die durch ihre Handlungen verursachten Kosten zu bestreiten haben.

- 248 Veränderungen der Verfassung (des G. Aargau) hinsichtlich der Bezirksbeamten sp. der Bezirksgerichte, ferner des Volksreferendums, der Volksinitiative und Beschleunigung im Rechtsgang. — Vom 20. Juni 1869 und 2. Mai 1870.

Genehmigung der B.-V. vom 16./23. Juli gl. J. — (Gesetzesblatt 1869. N. 30 und 1870 N. 21 und 59.)

— Die Bezirksgerichte bestehen aus einem Präsidenten und 4 Richtern mit 2 Ersatzmännern. — Die Besetzung erfolgt durch die Gemeinden des Bezirks, nicht mehr durch den großen Rath auf doppelten Vorschlag des Obergerichtes.

Für die Rechtspflege in Handels-, Handwerks- und Flurverhältnissen ist eine neue Gesetzgebung in Aussicht genommen.

Verordnung (des N.-N. des C. St. Gallen) betr. Beeidigung 249 und Constituirung der Bezirksgerichte. — Vom 14. Mai 1869. — (Gesetzesammlung. Neue Folge. I. N. 7.)

Anweisung an die Administrativbeamten zu deren Einleitung.

Verordnung (des Obergerichts des C. Zürich) betr. die Beaufsichtigung 250 der Bezirksgerichte, bzw. der Concurstrichter bezüglich der von ihnen behandelten Civil- und Strafprozesse und Auffallsstreitigkeiten. — Vom 29. Nov. 1871. — (Amtsblatt, Gesetze und Verordnungen. S. 288 f.)

Anweisung über die Art und Weise des von den Bezirksgerichten halbjährlich dem Obergericht einzusendenden Berichtes über die erledigten und noch anhängigen Civil- und Strafprozesse und Auffallsstreitigkeiten. Verschieden hievon sind die speziellen dem statistischen Bureau einzusendenden Prozeßtabellen. F. v. W.

Gesetz (des Cantonsrathes des C. Unterwalden ob dem Wald) enth. 251 Geschäftsordnung für das Civilgericht. — Vom 26. Juni 1869. — (Gesetze zc. III. S. 197 f.)

Zwei Civilgerichte in Sarnen und Engelberg bilden die erste Instanz. — Die Richter sind aus denselben Gründen wie im Strafprozeß, bußfällig. — Die Parteiverhandlungen sind öffentlich.

Gesetz (des gr. N. des C. Thurgau) betr. die Regulirung der 252 Einzelcompetenzen in geringern Civilstreitigkeiten und das Verfahren vor dem Einzelrichter. — Vom 23. Mai 1871. — (Amtsblatt d. J. S. 406 ff.)

Vollziehungsverordnung dazu. — Vom 28. Aug. 1871. 253 — (ib. S. 603 f.)

Aller Anfang ist schwer.

Im C. Thurgau herrscht, wie aus dem diesem Gesetz von dem N.-N. mitgegebenen Empfehlungsschreiben hervorgeht, auch noch die Ansicht, je größer ein Streitwerth, desto schwerer sei der Fall zu entscheiden. Und da bisher keine Einzelrichter bestanden, so wird ihnen, da man doch sieht, man könne sich derselben nicht entrathen, wenigst möglich zugestrahlt, dem Friedensrichter nur was unter Fr. 10 Streitwerth, dem

Bezirksgerichtspräsidenten was unter Fr. 30 fällt. Und auch das muß noch zum Vergleichsversuch vor den Friedensrichter, außer wenn es sich an einen Arrest des Präsidenten anhängt.

Im Uebrigen sind Sachwalter und Agenten von der Verhandlung ausgeschlossen, die Termine frei gelassen, zur Contumaz 60 Minuten als tempores utile eingeräumt, und die Freiheiten des Untersuchungsverfahrens dem Richter gewährt, auch die strengen Regeln des Civilprozesses nicht zugemuthet und als Rechtsmittel (nur!) zugelassen Revision und Erläuterung als Beweismittel, aber nicht das Handgelübde.

In Allem hat der Einzelrichter unter Vorbehalt des Zugs an die Rekurskommission des Obergerichts noch eine Disciplinarbefugniß in der Hand von Fr. 1—5 gegen säumige oder ausgebliebene Parteien und Zeugen und von Fr. 2—20 wegen Trölerci, Ungehorsam oder Ungebühr.

Ein kleiner Anfang ist gemacht. Mögen die Erfahrungen zum Fortschritt ermuntern. Wenigstens ist die Vollziehungsverordnung sehr geeignet, den Anfang gut einzuleiten. Hingegen wird die befohlene Aufbewahrung der Akten durch den Richter sich kaum bewähren.

- 254 Gesetz (des gr. R. des C. Schaffhausen) betr. die Aufstellung eines besondern Concursbeamten beim Bezirksgericht Schaffhausen. — Vom 30. Aug. 1871. — (Amtsblatt d. J. S. 352 f.)

Statt dem Präsidenten des Bezirksgerichts Schaffhausen soll hinfort die Leitung des Concurswesens ein vom Obergericht zu wählendes Mitglied des Gerichts übernehmen, unter Leistung einer besondern Caution.

Diese Neuerung hat sich schlecht bewährt, da bei der ersten Wahl alle Mitglieder abgelehnt und das Gericht abberufen und neu besetzt werden mußte, um die Bestimmung durchzuführen.

- 255 Weisung (des R.=R. des C. Schwyz) an die Pfandschäzer. — Vom 11. März 1869. — (Amtsblatt d. J. N. 11.)

— betrifft Sporteln von ihren Leistungen (Eintragung der Rechtsvorschlüge in das Pfandbuch, Pfandschein, Anzeige desselben an den Gläubiger) und die Bestimmung, daß selbe vom Schuldner zu beziehen sind, der Rechtsvorschlag erklärt.

- 256 Beschluß (des Cantonsrathes des C. Unterwalden ob dem Wald) betr. Amtsdauer der Pfandschäzer, Weibel und Unterweibel. — Vom 20. April 1870. — (Gesetze ic. III. S. 238 f.)

— auf 4 Jahre.

- 257 *Loi (du gr. cons. du c. de Fribourg) révisée sur l'organisation du notariat et les formalités des actes notariés.* — Du 26 Mai 1869. — (Bulletin officiel des lois etc. XXXVIII. p. 243 ss. Bulletin des séances du grand conseil. 1868. pp. 45. 57. 61. 120; ann. 1869. pp. 54. 71. 81.)

Notariatsgesetz (des gr. R. des C. Baselstadt.) — Vom 6. Nov. 258 1869. — (Gesetzsammlung XVII. S. 147 f.)

Das erstere dieser Gesetze ist bestimmt, einige Punkte des geltenden Gesetzes vom 21. Nov. 1850 zu ergänzen oder zu berichtigen. Die Studierensfordernisse sind erschwert, die Prüfungskommission ist etwas anders besetzt, die Gebühren der Prüfung sind einigermaßen erhöht, in die Prüfungsgegenstände sind aufgenommen der Schuldenbetrieb und der Conkurs, die Zahl der Notariatskreise ist von 50 auf 36 heruntersetzt und überdies sind die Stellen, welche außerdem Notariatsgeschäfte besorgen dürfen, dieser Befugniß enthoben, die Bestimmungen über die Unverträglichkeit des Amtes mit andern Stellen sind erweitert, die Berücksichtigung des Catasterwesens bei Immobilienverträgen ist eingeschränkt, die Aufbewahrung der geschlossenen Protokolle ist genauer regulirt, an die Stelle der unbestimmten Vorschrift zur Haltung einer dienlichen Bücherammlung, die aber nicht Fr. 300 übersteigen mußte, tritt die Vorschrift zu Haltung aller Cantonalgesetze und derjenigen Bundesgesetze, welche auf das Notariat Beziehung haben (?), das Verfahren bei Rügen und Strafen ist viel genauer regulirt und verschärft. Die übrigen Veränderungen sind untergeordneter Bedeutung.

Auffallend ist, daß weder in dem ganzen Text des Gesetzes noch des Entwurfes, noch in dem Großrathsprotokoll, soweit es gedruckt vorliegt, das Datum des geltenden Gesetzes sich ermitteln läßt und daß im letztern auch das Begleitgutachten des Regierungsrathes bzw. der bezüglichen Commission nicht zu finden ist.

Recht im Gegensatz mit diesem nicht weniger als 125 Paragraphen umfassenden Gesetz absolvirt dasjenige von Baselstadt seine Aufgabe in 33 Paragraphen.

Während in Freiburg das Notariat und seine Protokolle bis ins 15. Jahrhundert sich zurückverfolgen lassen, so scheint in Basel dasselbe in der Einrichtung, in der es jetzt besteht, nicht über den Anfang des achtzehnten Jahrhunderts zurückzugehen, indem vorher die betreffenden Leistungen von den Inhabern des kaiserlichen Pfalzgrafentitels ausgeübt worden sind, welche das Recht zu Ertheilung der Notariatswürde ausschließlich in Anspruch nahmen (Rechtsquellen von Baselstadt N. 464). Während die ältern Vorschriften (1719. 1747) zunächst nur die Prüfungen beschlugen, regelte erst am 2. Oct. 1765 eine genauere Ordnung die ganze Einrichtung, die auch in dem vorliegenden Gesetz in ihren Grundlagen unverändert gelassen worden ist. Danach ist der Notar nicht Kreisbeamter, sondern Mann der Wahl der kontrahirenden Parteien und instrumentirt im ganzen Cantonstheil, im Landbezirk überdies der Bezirkschreiber. — Wie diese bisherige Einrichtung belassen wurde, so

auch die Einrichtung der Protokolle, welche nicht aus den Minuten bestehen und die Unterschriften der Parteien aufnehmen, sondern die Copie der Urschrift, welche vom Notar den Parteien ausgeliefert wird. — Die Gebühren ordnet ein besonderes Gesetz vom 2. März 1863. — Die Prüfung besorgt ein Ausschuss des Justizkollegiums und sie besteht in Ausfertigung einer wissenschaftlichen und einer praktischen Arbeit unter Clausur und in einer mündlichen Erörterung über Civilrecht einschließlich das Grundbuchwesen, Handels- und Wechselrecht, die Bundesgesetzgebung und die Staatsverträge der Schweiz, endlich die kaufmännische Buchführung. — Die Aufsicht wird geübt durch jährliche Visitation einiger Notariatsbureaus in einer durch das Justizkollegium bestimmten Reihenfolge und durch Eingabe jährlicher Berichterstattung der Notarien in tabellarischer Uebersicht ihrer Geschäftsführung. Diese Aufsicht, wenn sie auf Gebrechen stößt und findet, daß gegen die Würde, Ehre und das Vertrauen des Notariats gehende Handlungen vorliegen, kann nach Anhörung des Notars durch Ertheilung von Rüge, Verfallung in eine Buße bis Fr. 500 oder zeitweilige oder völlige Entziehung des Amtes wirksam werden. Letztere zwei Maßregeln gehen vom kleinen Rathe aus — Alles unvorgreiflich der durch die Civil- oder Strafgerichte auszusprechenden Folgen der Pflichtverletzung.

259 *Règlement (du cons. d'état du c. de Fribourg) pour les examens des aspirans à l'exercice du barreau, du notariat et de la procure.* — Du 11 Oct. 1869. — (Bulletin off. des lois etc. XXXVIII. p. 333 ss.)

Prüfungsgegenstände bei Sachwaltern: Allgemeine Rechtslehre, Völkerrecht, sowie Bundes- und Cantonal-Staatsrecht, Civil-, Handels- und Strafrecht, französisches Civilgesetz, Grundlehren des römischen und des canonischen Rechts, Vortrag einer Rechtsfache, 8 Tage zuvor aufgegeben; — bei Geschäftsleuten: Allgemeine Rechtslehre, Civilgesetz, Prozeßgesetz, Schuldentriebgesetz, allgemeine Sätze aus dem Handelsgesetz, dem Hypothekengesetz, dem Concursgesetz, dem Gesetz über den Cataster und das Enregistrement. — Das Règlement unterscheidet zwischen Gegenständen ersten und zweiten Ranges. — Ausdrücklich wird in Bezug auf die Gesetzeskenntniß als Zweck der Prüfung erwähnt, nicht sowohl das Gedächtniß; als die Einsicht des Geprüften zu ermitteln, welche er an vorgelegten Fällen und Gegenfragen zu erweisen habe. — Schriftliche Aufgaben für Sachwalter: Eine Erörterung über Civilrecht und eine über Prozeßrecht; für Notarien: Wissenschaftliche Erörterung einer vorgelegten Frage und einer Arbeit über ein aufgegebenes Geschäft, sowie Uebersetzung einer alten Urkunde in die gegenwärtige Sprache; für Geschäftsleute: Ausfertigung amtlicher Zustellungen oder Rechtsvorkehren nach der Lage eines Falles. — Die Aufnahme

erfolgt in vier Stufen. Die Aufstellung derselben geht durch rein künstliches Zusammenrechnungssystem, wie bei den Schullehrerpatentertheilungen. — Erneuerung der Prüfung kann nicht vor Umlauf eines Jahres erfolgen. — Dreimalige Rückweisung schließt auf immer aus. — Die Prüfungskosten sind für einen Sachwalter Fr. 60, für einen Notar Fr. 48, für einen Geschäftsmann Fr. 33.

Kreisschreiben (des N.-N. des C. Bern) — zu Händen sämtlicher 260
licher Notarien, Fertigungsbehörden und Amtsschreiber. — Vom 19. Oct. 1870. — (Gesetze ic. d. J. S. 276 f.)

— betr. 1) Eingriffe unberechtigter Personen in die Ausübung des Notariats, resp. Amtsnotariats vorzüglich durch die Gemeindefreiber, welche den Gemeindegewissen ihre Rechtsgeschäfte fertigen und dann die so entstandenen Urkunden den Notaren bloß zur Unterschrift statt zur Abfassung übergeben, welche sich diesen Weg zwar gefallen lassen, so lange ihnen die bezüglichen Emolumente nicht entgehen; 2) eine untergeordnete technische Weisung an die Zufertigungsbehörden; 3) eine Anordnung über einige Arten von Rechtsgeschäften, deren Verhandlungen nicht nur in die Titel, sondern auch in das Grundbuch aufzunehmen sind (Capitalablösungen, Gültbriefkündbarkeit und Gläubigerwechsel), während andere nur in die Titel (z. B. Zinsverpflichtungen).

Es gehört zu den Schwierigkeiten der Berner Rechtsorganisation, genau zu unterscheiden zwischen Amtsnotar, Amtsschreiber und Notar, da keines der vielen Gesetze die Grenzen genau zeichnet. Von guter Seite ist folgende Auskunft gegeben: 1) Notar, Amtsnotar und Amtsschreiber, die patentirte Notare sein müssen, stehen sich darin gleich, daß alle drei Classen notarialische Akte der verschiedensten Art: Testamente, Ehetage u. s. w. abfassen dürfen, wofür dieselben nicht Grundpfandverhältnisse berühren. 2) Verträge über Grundpfand fallen in die ausschließliche Befugnis des Amtsnotars, der zu diesem Zweck eine Bürgschaft zu leisten hat und selbstverständlich auf den Amtsbezirk, auf den hin sein Patent lautet, beschränkt ist. 3) Dem einfachen Notar sind solche Akte untersagt und er leistet darum auch keine Bürgschaft. 4) Der Amtsschreiber ist zunächst der Aktuar des Regierungstatthalters, übt aber dieses Amt nicht selbst, sondern durch seine Angestellten aus. Seine Hauptthätigkeit ist die Führung des Grundbuchs. Deshalb kann er ebenso wie der einfache Notar keine Akte abfassen, welche Grundpfandverhältnisse berühren, weil er vielmehr die in das Grundbuch einzutragenden Akte des Amtsnotars zu prüfen hat.

Circulaire (du cons. d'état du c. de Neuchâtel) *aux notaires leur* 261
signalant quelques irrégularités dans la tenue de leurs minutaires et registres. — Du 19 Nov. 1870. — (Recueil des lois XI. N. 102.)

Weisungen an die Notarien zu mehrerer Genauigkeit in Beobachtung der Vorschriften — (Urschrift in den Minuten von ihrer Hand, Ausschreiben der Zahlen in Worten, Zählung der Durchstriche und Zwischenschreibungen unter die besonders zu beglaubigenden Verweisungen (Renvois), Verbot der Correkturen durch Uberschreibung oder Messer, Gebot vorangehenden Einbindens der Minuten und gehörige Registrierung, namentlich aber geordnete Zusammenstellung der sog. Annexes.)

Ist nicht hie und da Pedanterie im Spiel?

- 262 *Circulaire* (de la direction des finances du c. de Fribourg) *conc. les minutes des notaires.* — Du 4 Août 1870. — (Bull. off. des lois XXXIX. pp. 350 ss.)

Einschärfung der Nummerirung der Minuten und des Verbotes ihrer Entfernung aus dem Hefort, erlassen im Interesse der beteiligten Vertragsparteien und des Fiskus.

- 263 Verordnung (des R.-R. des C. Zürich) betr. die Wahlen der Notare. — Vom 17. Febr. 1870. — (Amtsblatt d. J. Gesetze und Verordnungen S. 37 f.)

Da nach Art. 60 der neuen Verfassung die Notare von den Einwohnern der Notariatskreise gewählt werden sollen, diese letztern aber immer noch einen zu den ehemaligen Vogteien in Beziehung stehenden, die jetzigen Eintheilungen oft durchkreuzenden Umfang haben, ist für die Einrichtung dieser Wahlen besondere Bestimmung nothwendig. Wo die gleiche Gemeinde mehreren Notariatskreisen zugehört, richtet sich die Wahlfähigkeit nach der Zugehörigkeit des Hauses, worin Jemand wohnt. Eine Kreisvorsteherchaft sammelt die Stimmen der in die Wahlurnen der einzelnen Gemeinden und Gemeindetheile niedergelegten Stimmzettel. Wählbar sind übrigens nur die vom Obergericht geprüften und wahlfähig erklärten Candidaten. J. v. W.

- 264 *Circulaire* (de la direction de justice du c. de Neuchâtel) *aux notaires relative au degré de parenté entre le notaire stipulant, les parties et les témoins.* — Du 4 Juin 1869. — (Recueil des lois XI. p. 333 s.)

— stellt den Notar dem Zeugen gleich und verbietet ihm demnach, zu instrumentiren, wo die Nähe des Verwandtschaftsgrades ihn oder die Zeugen hindern würde, vor Gericht Zeuge zu sein.

- 265 Interpretation (des Cantonsrathes des C. Unterwalden ob dem Wald) betr. Fähigkeit beeidigter Richter zu Urkundenfertigung. — Vom 28. Mai 1870. — (Gesetze zc. III. S. 340.)

Mitglieder cantonaler Gerichte können nicht Kauf- und Tauschbriefe, Ehekontrakte und letztwillige Verfügungen fertigen.

- 266 *Règlement* (du cons. d'état du c. de Genève) *sur le bureau des hypothèques.* — Du 29 Nov. 1870. — (Recueil des lois LVI. p. 438 s.)

Bestellung des Bureau. Die Realbürgschaft des Conservateur für Fehler beträgt Fr. 20,000 und haftet während seiner Amtsdauer und den zehn folgenden Jahren, auch für seine Functionen als Bezüger von Gebühren weitere Fr. 5000, ebenfalls für die Amtsdauer und ein Jahr darüber hinaus.

Aus seinem tarifmäßigen Einkommen bezahlt er die nöthigen Angestellten und mit einem Zuschuß von Fr. 500 aus der Staatskasse auch die Büralien. Für seinen Amtssitz zahlt dem Staate hinwiederum er eine Miethe von Fr. 200. Der Regierung steht offen, den Tarif zu verändern.

Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich; die Berichterstattung jährlich im Januar.

Der Ersatzmann in Fällen von Krankheit, Abwesenheit oder andern ehehaften Gründen bezieht die Gebühren für sich, unter Abzug $\frac{1}{3}$ zu Gunsten des Conservateur. Außer dieser Zeit hat er keine Aufgabe zu erfüllen und keine Gebühren zu beziehen.

Angehängt dieser Sammlung findet sich der

Tarif des émoluments du conservateur des hypothèques. (ib. p. 443 s.) 267

Arrêté (du cons. d'état du c. de Neuchâtel) *règlant la marche à suivre pour le visa des registres hypothécaires indiqués dans les articles 1765 et 1768 du code civil Neuchâtelois.* — Du 25 Octobre 1870. — (Recueil des lois XI. N. 100.) 268

Sicherungsmaßregeln zu gesetzmäßiger Eintragung der Hypotheken in Journal und Hauptbuch, aufgetragen den Aufsichtsbehörden, den Gerichtspräsidenten.

Arrêté (du cons. d'état du c. de Genève) *conc. les géomètres autorisés.* — Du 3 Juin 1870. — (Recueil des lois LVI. p. 123.) 269

Voraussetzungen der Berufsbetreibung, Prüfung oder Beleg der Tüchtigkeit. — Das Patent ist jeweilen widerruflich. — Benützung der öffentlichen Pläne ist nur ihnen persönlich oder einem von der vorgesetzten Beamtung bezeichneten Stellvertreter gestattet. — Ihre Pläne sind jeweilen mit ihrer Unterschrift zu versehen und, dienen sie einer Mutation, vom Katastergeometer zu prüfen und zu genehmigen. — Copien ab den in den Gemeinden liegenden Plänen sind ihnen untersagt.

Dekret (des gr. R. des C. Luzern) über die Besoldung der Beamten und Angestellten des Staates. — Vom 5. Juni 1871. — (Gesetzsammlung zc. V. S. 334 f.) 270

— Zufliz. Obergerichter Fr. 2000 (Präsident Zulage Fr. 800, Mitglieder der Justizkommission Zulage Fr. 500, Mitglieder der Anklagekammer Zulage Fr. 200), Ersatzrichter Fr. 8 Taggeld für den Sitzungstags- oder Besetztag und Reiseentschädigung von 50 Cts. per Stunde. — Ober-

Schreiber Fr. 2500, Unterschreiber Fr. 1700, Kanzlisten Fr. 1000—1300, Weibel Fr. 800. — Criminalgerichtspräsident Fr. 2000, Mitglieder Fr. 1300, Ersazrichter wie bei dem Obergerichte. — Oberschreiber Fr. 1800, Kanzlist Fr. 1000—1200, Weibel Fr. 800. Verhörriechter Fr. 2500, Aktuar Fr. 1300, Staatsanwalt Fr. 2700, öffentlicher Vertheidiger Fr. 1100. Bei Erfrankungen zahlt der Staat für die Zeitdauer bis auf 6 Monate, bei längerer Arbeitsunfähigkeit der Erfrankte aus seinem Salar, soweit der Regierungsrath nach Ermessen bestimmt.

271

Arrêté (du cons. d'état du c. de Vaud) conc. le tarif des émoluments et des indemnités dues aux autorités et aux fonctionnaires judiciaires, aux officiers du ministère public, aux arbitres, aux témoins, aux experts, aux parties, et aux procureurs jurés, en matière civile. — Du 21 Juin 1871. (Recueil des lois, 1871. pp. 379 ss.)

Anhang zum neuen Proceßgesetz (oben N. 163), der Regierung vom gr. R. zur Ausarbeitung übertragen, ohne Zweifel, um ihm einen einheitlichen Charakter zu sichern, der einem Tarif so nöthig und nur bei eingehender Prüfung der statistischen Grundlagen möglich, darum einer großen Behörde unmöglich ist.

Von Bedeutung sind die allgemeinen Bestimmungen: 1) Wer zähle und wonach er zähle? Es zahlt, wer aufträgt, voraus, bei Aufträgen amtshalber, jede Partei ihren Theil, im Armenrecht der dem Armen Unterliegende, und mehr Niemand, als was im Tarif steht. 2) Wer die Zahlung annimmt? Der Berechtigte gegen Ablieferung eines Abschnittdoppels aus dem gedruckten Doppelregister, das er über alle seine Eingänge zu führen hat. Dieser Ausschnitt hat exekutorische Kraft. 3) Wer ist berechtigt? Theilweise der Staat, theilweise die darauf speziell angewiesenen Beamten, und zwar diese bei einzelnen Gebühren für sich allein, bei andern unter Theilung mit den Bezugsgenossen, die Ersazleute für die Ersetzten, wo nicht jenen besondere Tag- oder Reisegelder zukommen. 4) Schriftstücke: jede Seite zu 25 Zeilen, diese wenigstens zu 30 Buchstaben. Ungefangene Seiten zählen als halbe, wenn sie über die Hälfte gehen, für ganze, abgesehen vom ungestempelten Papier, bei zwei Blättern 3 Gts. 5) Ungebühr. Diese ist vom Bezüger durch den Zahler binnen 30 Tagen nach der Zahlung oder Verrechnung zurückzuverlangen und bei Zahlungsweigerung des Bezügers binnen 14 Tagen bei dem Cantonsgericht einzuklagen. 6) Kosten sind nur zu verguten, wo die Gegenleistung eintrat und diese nöthig war; Schriftstücke nur, wenn leserlich, unterzeichnet und die Gebühr darauf vorgemerkt. 7) Reisegelder und Sitzungen zahlen sich nach Halbstunden, soweit sie über Viertelstunden gehen, und soweit nicht, gar nicht. Bei mehrfachen Geschäften eines Angestellten in gleicher Richtung theilt sich die Gebühr

unter die Zahlungspflichtigen; bei Ausbleiben beider Parteien und daher vergeblicher Leistung gilt diese als Sitzungsstunde und, wo nicht nach der Zeit, sondern nach dem Werth der Sache bezahlt wird und dieser unbestimmt bleibt, nach einem Werth unter Fr. 2000.

Als Sportelberechtigte erscheinen die Gerichte, deren Vorsteher, Mitglieder, Ausschüsse, Schreiber, Abwarte, die Staatsanwaltschaft, die Friedensrichter und Friedensgerichte, ihre Schreiber und Abwarte, die Schuldentreiber (*huissiers chargés*) und geschworenen Amtleute (*procureurs jurés*), Zeugen, Sachleute, Uebersetzer, Verwalter, Hüter, Beschädigte und Schiedsleute. Man erhält den Eindruck, daß nicht viele mögliche Leistungen übersehen, auch wohl sehr seltene erwähnt sind.

Revidirtes Besoldungsgesetz (des Cantonsrathes des C. Unterwalden-ob dem Wald). — Vom 24. April 1870. — (Gesetze zc. III. S. 329 f.)

Verhörrichter jährlich Fr. 25, für Abfassung eines Schlußberichtes pr. Arbeitsstunde 50 Cts. Staatsanwalt für jede Klageführung (inclus. Formulirung und Eingabe) Fr. 1. — Für Aktenstudien per Jahr Fr. 150. — Die Oerrichter, Civil-, Criminal- und Polizeirichter sind auf Sporteln, Reise- und Taggelder gesetzt.

Beschluß (des gr. R. des C. Appenzell Auser-Rhoden) betr. Besoldungserhöhung des Obergerichtsschreibers. — Vom 12. Mai 1870. — (Amtsblatt des C. Appenzell A. Rh. d. J. I. S. 141 f.)

Erhöhung von Fr. 800 auf Fr. 1200, inbegr. Entschädigung für Beleuchtung, Heizung und Reinigung des Kanzleilokals.

Gesetz (der Landsgemeinde des C. Schwyz) enth. Abänderung des Besoldungsgesetzes (§. 12. Ziff. 8). — Vom 1. Mai 1870. — (Amtliche Sammlung, III. Heft. S. 95.)

— Erhöhung des Verhörschreibergehaltes auf Fr. 2000.

Gesetz (des gr. R. des C. Schaffhausen) betr. die Besoldung des Bezirksgerichtspräsidenten und der Bezirksgerichtskanzlei des Bezirkes Schaffhausen. — Vom 30. August 1871. — (Amtsblatt d. J., S. 351 f.)

Beide erhalten außer Sporteln ein Fixum von Fr. 1500.

Legge (d. gr. cons. d. c. d. Ticino) *sull' onorario e indennità di viaggio per i supplenti nei tribunali distrettuali*. — D. 4 Dicembre 1869. — (Fogl. off. d. a. m. p. 1144. Proc. verb. della sess. di nov. e dic., pp. 224 ss. 232 ss.)

Erhöhung der Taggelder und der Reisespesen, um so erklärlicher, als die letzte Festsetzung auf den 24. Juni 1824 zurückgeht.

Circulaire (de la direction des finances du c. de Fribourg) *concernant les taxes additionnelles d'enregistrement dans les audiences du* Zeitschrift f. Schweiz. Recht XVIII. 2. (3) 10

juge de paix. — Du 9 Juin 1869. — (Bull. off. des lois XXXVIII. p. 463 ss.)

— bezweckt einheitliche Behandlungsweise bei Bezug dieser Taxe durch den Friedensrichter oder durch die Finanzstelle.

- 278 Bekanntmachung (d. Nd. des G. Basellandschaft) betr. die Taxen der Gescheide. — Vom 1. December 1870. — (Amtsblatt d. J. II., S. 371 f.)

- 279 Modification in Folge Aenderung des Straßengesetzes v. 17. April 1867. Gesetz (der Landsgemeinde des G. Uri) betr. die Gehalte der Kanzleibeamten und Landweibel. — Vom 2. Mai 1869. — (Landsgemeindecircular.)

— Da die Kanzleibeamten auch bei der Justiz mitwirken, so trägt diese etwaliche Erhöhung auch zu Gunsten der Justiz aus. Ebenso

- 280 Verordnung (des Landraths des G. Uri) betr. Hebung einiger Mißverhältnisse in Sporteln und Besoldung. — Vom 8. April 1869. — (Amtsblatt d. J., N. 15.)

— soweit solche im Reglement vom 13. August 1851 beruhen: Erhöhung des Gehalts des Bezirksgerichtspräsidenten von Fr. 60 auf Fr. 150, der Zeugengebühren auf die Taggelder der Landräthe und Richter, und der richterlichen Augenscheinsgebühren auf Fr. 5 per Tag, Fr. 7 per Tag und Nacht; endlich Zuschlag der Hälfte des bestehenden Urtheilsgeldes, wenn Zwischenurtheil oder Bescheid mit Einrechnung der Parteivorträge mehr als eine halbe Tagessitzung oder mehr als drei Stunden in Anspruch nimmt.

- 281 Beschluß (des Landraths des G. Unterwalden nid dem Wald) über die Besoldung der (Sieben-) Gerichtskanzlei. — Vom 11. September 1869. — (Amtsblatt d. J., N. 15.)

— erhöht dieselbe auf Fr. 1200.

- 282 *Arrêté* (du cons. d'état du c. de Neuchâtel) *relatif au contrôle des émoluments revenant à l'État dans les connaissances de justice et dans les frais de faillite.* Du 14 Octobre 1870. — (Recueil des lois XI, N. 98.)

- 283 Gesetz (des Cantonsrates des G. Unterwalden ob dem Wald) enth. den Sporteltarif für den Strafprozeß. — Vom 2. Sept. 1869. — (Gesetze zc. III. S. 209 f.)

Der Schlußbericht in Kriminalfällen ist bloß auf Fr. 3 bis 20 angesetzt. — Der Staatsanwalt bezieht für jede Klage Fr. 1. —, der Vertheidiger, wo Geständniß, Fr. 1—2, wo nicht, Fr. 3 oder 4. (Ist die Vertheidigung nicht schwieriger, wo Geständniß?)

- 284 Gesetz (des gr. R. des G. Baselstadt) enth. Taxordnung des Civilgerichts (der Stadt) Basel. — Vom 5. December 1870. — (Sammlung der Gesetze XVII. S. 279 f.)

Ergebniß mannigfacher Aenderungen in der Organisation des Rechts- und des Betreibungsverfahrens. Schon früher (dse Zeitschr. XV. Bfg. N. 111) waren diese Taxen größtentheils zur Staatskasse gezogen worden und für die einzelnen Beamten durch Fixa ersetzt. — Von Bedeutung ist besonders die neue Regelung des Nachlaßverfahrens und der davon fallenden Gebühren.

Gesetz (des Cantonsrathes des C. Unterwalden ob dem Wald) 285 enth. den Sporteltarif für den Civilproceß. — Vom 26. Juni 1869. — (Gesetze zc. III. S. 204 f.)

— mäßig. Wie für auswärtige Zeugen die Bezahlung kann gesetzlich fixirt werden, ist nicht einzusehen, da sie nicht gehalten sind, zu erscheinen.

Règlement (du cons. d'état du c. de Genève) *sur le tarif des* 286 *émoluments des notaires, des avocats, des agrés, des greffiers et des huissiers en matière civile.* — Du 12 Novembre 1869. — (Recueil des lois LV. p. 301. s.)

Arrêté (du cons. d'état du m. c.) *portant modification à l'art. 99* 287 *du susdit règlement.* — Du 14 Avril 1870. — (M. Recueil. LVI. p. 91 s.)

Loi (du gr. cons. du c. de Neuchâtel) *cont. le tarif provisoire* 288 *pour les conservateurs du cadastre.* — Du 17 Mai 1870. — (Recueil des lois XI. N. 87.)

Arrêté (du cons. d'état du m. c.) *allouant une indemnité aux pré-* 289 *posés locaux chargés de la garde des registres et plans cadastraux.* — Du 10 Juin m. a. — (ib. N. 89.)

Arrêté (du cons. d'état du c. de Neuchâtel) *interprétant le tarif* 290 *hypothécaire du 22 Novembre 1850.* — Du 14 Octobre 1870. — (Recueil des lois XI. N. 99.)

